

Geschichte

des

Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens

in

Liv-, Est- und Curland.



Von

Dr. Friedrich Georg von Bunge.



Ac. 41, 447.



Reval.

Verlag von Franz Kluge.

1874.

Дозволено цензурою.

Ревель, 9го Апрѣля 1874.

Vorwort.

Der erste Entwurf zu diesem Werke war bereits im Jahre 1848 vollendet. Dass es damals nicht auch veröffentlicht wurde, lag an äusseren Verhältnissen, dürfte der Schrift aber nur zum Vortheil gereicht haben, denn sie erscheint jetzt in vielfach verbesserter und vervollständigter Gestalt, und um mehr als das Doppelte erweitert.

Diese Erweiterung ist vorzugsweise dem ersten Abschnitt zu gute gekommen, welcher die Grundlage des Ganzen bildet, und auf welchen der Verfasser daher sein Hauptaugenmerk gerichtet und den grössten Fleiss verwendet. Dass dabei die neueren Forschungen der Germanisten nicht unbeachtet geblieben sind, wird der Sachkundige leicht erkennen, wenn auch nur selten auf dieselben in Citaten ausdrücklich verwiesen ist. Litteratur-Citate finden sich überhaupt nur dort, wo es darauf ankam, auf weitere Ausführung eines Satzes oder auf von der Ansicht des Verfassers abweichende Meinungen Anderer hinzuweisen. Die bei solcher Gelegenheit nicht ganz zu vermeidende Polemik ist übrigens überall in die Anmerkungen verwiesen.

Wie der Verfasser die Häufung von Litteratur-Citaten vermieden, so hat er es auch unterlassen, so nahe es lag, verwandte Rechtsquellen des Deutschen Mittelalters mehr, als ihm durchaus geboten schien, zu berücksichtigen. Die heimischen Quellen fliessen reichlich genug, um ein anschauliches Bild zu liefern, und sind — so weit sie bis jetzt bekannt und zugänglich — in ihrem ganzen Umfange verwerthet worden. Dadurch ist freilich Einzelnes hineingekommen, was vielleicht eher in die Rechtsalterthümer zu verweisen gewesen wäre, deshalb aber hoffentlich nicht als ganz ungehörig erkannt werden wird. — Die Beschränkung auf die heimischen Rechtsquellen schien aber auch besonders geeignet, die nicht wenigen und nicht uninteressanten Eigenthümlichkeiten der Livländischen Rechtszustände in das gehörige Licht zu stellen und zur Anschauung zu bringen. Diese Eigenthümlichkeiten äussern sich vorzugsweise im Land- und Lehnrecht (weniger im Stadtrecht) und bestehen hauptsächlich in einer in

die Augen springenden Vereinfachung der Rechtsinstitute, in einer ganz selbständigen Entwicklung derselben und in einem zähen Festhalten am Althergebrachten. Aus dieser Zähigkeit erklärt es sich namentlich, dass das Römische Recht viel später und in weit geringerem Maasse zur Geltung gelangte, als in Deutschland. Eben daher haben, besonders in Estland (und demnächst in der Stadt Riga), wo die Fortbildung des alten Rechts nicht, wie in Livland und Curland, durch gewaltsame Umwälzungen behindert wurde, nicht wenige Rechtsinstitute seit mehr denn sechshundert Jahren ihre wesentlichen Grundlagen bis auf den heutigen Tag bewahrt. Während in Liv- und Curland, bei dem Uebergange aus dem sechszehnten in das siebenzehnte Jahrhundert, das gesammte Gerichtswesen und Gerichtsverfahren ganz neu gestaltet wurde, entwickelte es sich in Estland, im engen Anschluss an das alte Recht, den Zeitbedürfnissen Rechnung tragend und mit ihnen Schritt haltend, organisch fort. Dass aber diese Fortentwicklung in der vorliegenden Schrift meist genauer verfolgt und nachgewiesen werden konnte, verdankt der Verfasser vor Allem dem reicheren Quellenmaterial, welches ihm dafür zu Gebote stand: theils in der v. Toll'schen „Brieflade“, theils in den Protocollauszügen aus dem siebenzehnten Jahrhundert, welche der Landrath Ferdinand Samson von Himmelstern mit seltenem Fleisse angefertigt und dem Verfasser mit nicht genug anzuerkennender Liberalität zur Verfügung gestellt hat. Solche Hilfsmittel fehlten leider für die andern Provinzen, daher für diese die Darstellung dürftiger ausgefallen ist. Dass aber für die Zeit seit dem Jahre 1561, wo die Selbständigkeit Livlands aufhörte, überhaupt nur die Hauptveränderungen hervorgehoben, im letzten Zeitraume selbst nur Andeutungen gegeben sind, glaubt der Verfasser durch die Einleitungen zu den bezüglichen Abschnitten genügend gerechtfertigt zu haben.

So viel zur Erklärung der sonst nicht zu rechtfertigenden Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Abschnitte dieses Werkchens, welches hiermit der freundlichen Nachsicht seiner Leser empfohlen sein mag.

Gotha, im April 1874.

Dr. F. G. v. Bunge.

I n h a l t.

	Seite
Erster Abschnitt. Gerichtswesen und Gerichtsverfahren während der bischöflichen und Ordensherrschaft § 1—58	1
Einleitung. § 1	—
Erstes Capitel. Von dem Gerichtswesen und den bei dem Processe vorkommenden Personen § 2—11	3
I. Von der Gerichtsverfassung im Allgemeinen § 2	—
II. Von der Gerichtsbarkeit überhaupt § 3	4
III. Von der weltlichen Gerichtsbarkeit § 4—8	7
1. Gerichte erster Instanz § 4—6	—
a) Richter — Beisitzer — Urtheiler § 4	—
b) Arten der Gerichte. Zeit der Gerichts- hegung. § 5	11
c) Form der Gerichtshegung § 6	15
2. Gerichte zweiter Instanz § 7	18
3. Gerichte dritter Instanz § 8	21
IV. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit § 9	24
V. Von den Parteien und deren Stellvertretern § 10	27
VI. Von dem Gerichtsstande und der Zuständigkeit des Richters § 11	31
Zweites Capitel. Von dem gerichtlichen Verfahren § 12—58	35
I. Allgemeines § 12 und 13	—
II. Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen § 14—47	39
1. Verfahren in erster Instanz § 14—40	—
a) Ladung § 14	—
b) Klage § 15	44
c) Vortrag der Klage. Antwort des Beklagten. Einreden § 16	46
d) Ferneres Verfahren. Replik und Duplik. — Widerklage § 17	48
e) Vom Beweise im Allgemeinen § 18	50
f) Beweismittel § 19—25	51
a) im Allgemeinen § 19	—
β) Der Eineid der Partei § 20	—

	Seite
γ) Der Eid mit Gehülfen § 21	56
δ) Das Zeugniß Dritter § 22	60
ε) Das Gerichtszeugniß und ζ) der Augenschein § 23	65
η) Urkunden § 24	68
θ) Gottesurtheil: Zweikampf, Wasser- und Eisenprobe § 25	72
g) Wer hat zu beweisen? § 26. 27	76
α) Beweisrecht § 26	—
β) Beweislast. Gegenbeweis § 27	81
h) Beweisverfahren § 28 — 32	83
α) überhaupt § 28	—
β) Verfahren beim Beweise durch den Eid § 29	84
γ) Verfahren beim Zeugenbeweise § 30	87
δ) Verfahren beim Urkundenbeweise § 31	91
ε) Verfahren bei der Eisenprobe § 32	92
i) Das Ungehorsamsverfahren § 33	93
k) Processualische Schutzmittel § 34. 35	96
α) Gerichtliche Strafmittel. Wedde § 34	—
β) Gerichtliche Bürgschaft § 35	99
l) Urtheil § 36	101
m) Bewahrung und Anweisung § 37	104
n) Vollstreckung des Urtheils § 38 — 40	106
α) Verfahren im Allgemeinen § 38	—
β) Urtheilsvollstreckung in ein Immobilien § 39	108
γ) Urtheilsvollstreckung in das Mobilien und gegen die Person des Schuldners § 40	110
2. Urtheilsscheltung. Verfahren in zweiter Instanz § 41 — 43	113
a) Urtheilsscheltung § 41	—
b) Zug an den Oberrichter § 42	115
c) Urtheil. Dessen Eröffnung und Vollstreckung § 43	118
3. Von den übrigen Rechtsmitteln § 44 — 47	120
a) Ueberhaupt § 44	—
b) Revision § 45	—
c) Berufung an die dritte Instanz § 46	122
d) Zug an die Oberhöfe § 47	123

	Seite
III. Ausserordentliches gerichtliches Verfahren in Civilsachen § 48—53	128
1. Ueberhaupt. Insbesondere vom Gastrecht § 48	—
2. Verfahren in Beschlag- oder Arrestsachen § 49	129
3. Verfahren in Besitz- und Gränzstreitigten § 50 bis 52	131
a) Aelteres Recht § 50	—
b) Fortbildung durch die Gerichtspraxis § 51	136
c) Bekreuzigungsverfahren § 52	139
4. Verfahren in Läuflingsforderungssachen § 53	144
IV. Verfahren in peinlichen Sachen § 54—58	147
1. Aelteres Recht. Fehde § 54	—
2. Klage um Friedensbruch und Ungericht § 55	151
3. Ueberführung des Verbrechers. Eid. Gottesurtheil § 56	153
4. Flucht des Verbrechers. Verfestung. Friedlosigkeit § 57	157
5. Untersuchungsverfahren, insbesondere in den geistlichen Gerichten § 58	161
Zweiter Abschnitt. Veränderungen in dem Gerichtswesen und dem Gerichtsverfahren bis zur Unterwerfung der Ostseeprovinzen unter den Russischen Scepter § 59—108	164
Erster Titel. Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Estland während der Schwedischen Herrschaft § 59—77	—
Einleitung. § 59	—
Erstes Capitel. Von der Gerichtsverfassung und den Parteien § 60—63	168
I. Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Gerichte § 60 bis 62	—
1. Landesgerichte § 60. 61	—
2. Stadtgerichte § 62	177
II. Die Parteien und deren Stellvertreter § 63	179
Zweites Capitel. Gerichtliches Verfahren bei den Landesgerichten § 64—72	181
I. Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten § 64—67	—
1. Verfahren in erster Instanz § 64—66	—
a) Verfahren bis zum Urtheil mit Ausnahme des Beweisverfahrens § 64	—
b) Beweisverfahren § 65	185

c) Veränderungen am Schlusse dieses Zeit- raumes § 66	189
2. Verfahren in den höheren Instanzen. Appel- lation. Revision § 67	192
II. Ausserordentliches Verfahren § 68. 69	198
1. Fortbildung der alten ausserordentlichen Pro- cessarten § 68	—
2. Neue Arten des ausserordentlichen Processes § 69	201
III. Verfahren in Criminalsachen § 70—73	204
1. Untersuchungsprocess § 70. 71	—
a) Erweiterte Anwendung des Untersuchungs- verfahrens § 70	—
b) Form des Untersuchungsverfahrens § 71	207
2. Privatanklageprocess § 72	211
3. Staatsanklageprocess § 73	215
Drittes Capitel. Gerichtliches Verfahren bei den Stadtge- richten Revals § 74—77	219
I. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen § 74—76	—
1. Ordentliches Verfahren § 74	—
2. Ausserordentliches Verfahren § 75	221
3. Appellation § 76	222
III. Verfahren in Criminalsachen § 77	224
Zweiter Titel. Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Livland während der Polnischen u. Schwedischen Herrschaft § 78—98	226
Erstes Capitel. Die Landesgerichte und Verfahren bei den- selben § 78—90	—
Einleitung. § 78. 79	—
I. Gerichtsverfassung u. Zuständigkeit der Gerichte § 80	230
II. Die Parteien und deren Stellvertreter § 81	236
III. Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitig- keiten § 82—87	238
1. Ordentliches Verfahren in erster Instanz § 82—83	—
a) Verfahren bis zum Urtheil, mit Ausnahme des Beweisverfahrens § 82	—
b) Beweisverfahren § 83	242
2. Berufung an die höheren Instanzen § 84—86	243
a) Appellation und Querel § 84	—
b) Verfahren beim Hofgericht § 85	246
c) Revision § 86	247
3. Ausserordentliches Verfahren § 87	250

	Seite
IV. Verfahren in peinlichen Sachen § 88—90	250
1. Zuständigkeit der Gerichte in peinlichen Sachen § 88	—
2. Verschiedene Formen des Verfahrens § 89	252
3. Weitere Fortbildung des Verfahrens § 90	256
Zweites Capitel. Gerichtswesen und Verfahren in der Stadt Riga § 91—98	259
Einleitung § 91	—
I. Gerichtsverfassung und Zuständigkeit der Gerichte § 92	261
II. Die Parteien und deren Stellvertreter § 93	264
III. Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten § 94—97	266
1. Ordentliches Verfahren in erster Instanz § 94. 95	—
2. Appellation. Querel. Revision § 96	270
3. Ausserordentliches Verfahren § 97	272
IV. Verfahren in Criminalsachen § 98	275
Dritter Titel. Gerichtswesen und Gerichtsverfassung in Curland während der herzoglichen Regierung § 99—108	278
Einleitung § 99	—
Erstes Capitel. Das Gerichtswesen und die Parteien § 100. 101	280
I. Gerichtsverfassung und Zuständigkeit der Gerichte § 100	—
II. Die Parteien und deren Stellvertreter § 101	284
Zweites Capitel. Das gerichtliche Verfahren § 102—108	285
Einleitung § 102	—
I. Ordentliches Verfahren in Civilsachen § 103—105	287
1. Verfahren in erster Instanz bis zum Beweise § 103	—
2. Beweis. — Schlussverfahren § 104	289
3. Appellation § 105	291
II. Ausserordentliches Verfahren in Civilsachen § 106	293
III. Verfahren in Criminalsachen § 107. 108	298
1. Verschiedene Formen des Verfahrens § 107	—
2. Das Anklageverfahren insbesondere § 108	299
Dritter Abschnitt. Veränderungen in dem Gerichtswesen und dem Gerichtsverfahren während der Russischen Regierung § 109—118	302
Einleitung § 109	—
Erstes Capitel. Veränderungen in dem Gerichtswesen § 110 bis 113	304
I. Bis zum Jahre 1783 § 110	—

	Seite
II. Einführung der Statthalterschaftsverfassung § 111	306
III. Veränderungen im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts § 112	309
IV. Die Parteien und deren Stellvertreter § 113	313
Zweites Capitel. Veränderungen in dem Gerichtsverfahren § 114 — 118	315
I. Einfluss der Statthalterschaftsverfassung auf das Verfahren überhaupt § 114	—
II. Ordentlicher Civilprocess § 115	316
III. Ausserordentliche Civilprocesse § 116	319
IV. Criminalprocess § 117. 118	321
1. Anklageverfahren § 117	—
2. Untersuchungsverfahren § 118	322
<hr/>	
Anhang. Nachweisung der in verschiedenen Werken zerstreut gedruckten Urkunden	324
Nachwort	326
Nachträge und Berichtigungen	327
Alphabetisches Register	329

Erster Abschnitt.

Gerichtswesen und Gerichtsverfahren während der bischöflichen und Ordensherrschaft.



Einleitung.

§ 1.

Während der bischöflichen und Ordensherrschaft war — abgesehen von der verschiedenen Gerichtsverfassung — im Uebrigen das Gerichtswesen, besonders aber das gerichtliche Verfahren im gesammten alten Livland — in dem heutigen Livland sowohl, als in Est- und Curland, — in den Städten, wie auf dem Lande, im Wesentlichen durchaus gleichförmig gestaltet, und nur in einzelnen Beziehungen finden sich hin und wieder einige Abweichungen. Es erscheint daher zweckmässig, zur Vermeidung von Wiederholungen, die nachfolgende Darstellung allgemein zu halten, und die einzelnen Abweichungen nur gelegentlich anzugeben.

Im Verlauf der viertelb Jahrhunderte (vom Anfange des dreizehnten bis zum Jahre 1561), welche dieser Zeitraum umfasst, gingen zwar im Gerichtswesen überhaupt und im Verfahren insbesondere einige Veränderungen vor; dieselben waren jedoch keinesweges von dem Umfange und so durchgreifend, wie seit dem fünfzehnten Jahrhundert, durch den Einfluss des Rö-

mischen Rechts, im Deutschen Mutterlande. Vielmehr erhielt sich im alten Livland der Altdeutsche Process bis zum Schlusse dieses Zeitraums im Wesentlichen unverändert. Die nachstehende Darstellung nimmt daher vorzugsweise auf diese letztere Zeit, d. i. die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, Rücksicht, ohne jedoch die Entwicklung des damaligen Rechtszustandes aus dem älteren ausser Acht zu lassen.

Eben daher und zur Vermeidung der Häufung von Citaten werden in der Regel nur die jüngsten Rechtsbücher dieses Zeitraumes angeführt werden, zumal in ihnen die älteren meist aufgenommen sind: so im sog. mittleren Livländischen Ritterrecht das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht, das älteste Ritterrecht und der Livländische Rechtsspiegel; in dem umgearbeiteten oder sog. Oelrich'schen Rigischen Stadtrecht die älteren Redactionen desselben. Von dem Lübeck'schen Stadtrecht sind die beiden in v. Bunge's Revaler Rechtsquellen abgedruckten Texte des älteren Lübeck'schen Rechts, der Lateinische durch I., der Deutsche durch II. bezeichnet. Das besonders wichtige *Formulare procuratorum* von Dionysius Fabri wird nach den in der Oelrich'schen Ausgabe angegebenen Seitenzahlen der ältesten Edition vom Jahre 1539 citirt; die nach Reval ergangenen Ordele des Rathes zu Lübeck nach der Sammlung in A. L. J. Michelsen's Oberhof zu Lübeck. Altona, 1839. Anderweite einzelne Urkunden sind nach v. Bunge's Urkundenbuch und seiner und v. Toll's Brieflade allegirt, die in diesen Sammlungen nicht enthaltenen nach ihrem Datum. Ein chronologisches Verzeichniss der letzteren, am Schlusse des Werkes, giebt zugleich den Ort an, wo dieselben, so weit sie gedruckt, zu finden sind¹⁾.

¹⁾ Ueber alle diese Rechtsquellen ist zu vergleichen v. Bunge's Einleitung in die Liv-, Est- und Curländische Rechtsgeschichte. Reval 1849. 8.

Von litterarischen Hilfsmitteln sind nur anzuführen: R. von Helmersen, Geschichte des Livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561 (Dorpat und Leipzig 1836) § 22—27 97—125. 151. — Oswald Schmidt, das Verfahren vor den Manngerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft in Livland. Dorpat 1866.

Erstes Capitel.

Von dem Gerichtswesen und den bei dem Prozesse
vorkommenden Personen.

I.

Von der Gerichtsverfassung im Allgemeinen.

§ 2.

In den Städten bildete die Gerichtsverfassung sich im Ganzen, wie im Einzelnen, durchaus nach dem Muster der Deutschen Städteverfassungen aus, und zwar in Reval nach dem Stadtrechte Lübecks, in Riga und dessen Tochterstädten nach dem Hamburgs. — Dagegen nahm die Entwicklung der für das Land bestimmten gerichtlichen Institutionen in Livland einen ganz eigenthümlichen Gang. Wie das gesammte Staats- und Privatrecht gleich Anfangs in dem Lehnwesen seine wesentliche Grundlage fand, ja in demselben aufging²⁾, so war dies auch insbesondere mit der Gerichtsverfassung der Fall. Daher findet sich

²⁾ S. überhaupt v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 4. 7. 23. Geschichte des Livländischen etc. Privatrechts (St. Petersburg 1862. 8.) § 25.

im alten Livland keine Spur von Landgerichten und von besonders, von jenen geschiedenen Lehnhöfen. Vielmehr treffen wir in allen Territorien, ohne Ausnahme, nur Lehngerichte an, welche eben daher die Benennung *Manngerichte* (*indicia vasallorum*) führten, allein schon sehr bald, wenn nicht schon von ihrem Ursprunge an, den Character und die Bedeutung der gemeinen Gerichte im Lande erhielten³⁾. Da sie jedoch bloss die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen hatten, so bestand neben ihnen noch für Polizei- und Strafsachen die Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Vögte. — Die geistlichen Gerichte bewahrten auch in Livland ihren allgemeinen, im canonischen Recht festgestellten Character. Hingegen die richterliche Gewalt der Vasallen über ihre Hintersassen gestaltete sich wiederum auf eigenthümliche Weise.

II.

Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§ 3.

Alle Gerichtsbarkeit ging, als eines von den Hauptattributen der Landeshoheit, von dem Landesherrn aus: in Harrien und Wierland, so lange es Dänisch war, vom Könige, später von dem Hochmeister des Deutschen Ordens, dann von dem Livländischen Ordensmeister; von diesem auch in dem übrigen Ordensgebiete; in dem Erzstift Riga von dem Erzbischof, in den Stiftern Dorpat, Oesel, Curland und Reval von den bezüglichen Bischöfen. Der Erzbischof und die Bischöfe hatten sowohl die weltliche, als auch die geistliche Gerichtsbarkeit⁴⁾:

³⁾ O. Schmidt, Verfahren vor den Manngerichten S. 1 fgg. v. Helmersen a. a. O. § 26.

⁴⁾ Mittleres Livl. Ritterrecht c. 88: „*De bishop en mach sine wertlike manne nicht bannen um wertlike sake, he vorvolge denn de sake mit wert-*

letztere war ihnen von dem Pabste, erstere von dem Römischen Kaiser verliehen⁵⁾, von welchem — wenigstens mittelbar — auch der Ordensmeister die weltliche Gerichtsbarkeit hatte⁶⁾, während die geistliche Jurisdiction auch in den Ordenslanden von den Bischöfen in deren bezüglichen Sprengeln geübt wurde⁷⁾; die geistliche Jurisdiction des Erzbischofs erstreckte sich über seine ganze Provinz⁸⁾.

Die Landesherrn übten jedoch die Gerichtsbarkeit nicht immer persönlich aus, sondern übertrugen sie zum Theil besondern Richtern, welche daher als ihre Stellvertreter erscheinen⁹⁾. Solche Richter waren sowohl für das Land angeordnet

likem rechte, sindt he dat wertlike mit dem geistliken heft.“ S. auch Gregors IX. Bulle vom 24. Febr. 1236 (UB. No. 145).

⁵⁾ S. die verschiedenen Investiturbriefe der Römischen Kaiser, zunächst die am 1. Decbr. 1225 den Bischöfen von Riga und Dorpat ertheilten (UB. No. 67. 68).

⁶⁾ Urk. Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1245 und Kaiser Ludwigs IV. vom 8. Mai 1332 (UB. No. 185 und 749). Dem Meister des Ordens der Schwertbrüder war die weltliche Gerichtsbarkeit ursprünglich bei der Landestheilung von den bezüglichen Bischöfen verliehen (Urk. des Bischofs Hermann von Dorpat vom 23. Juli 1224, des Bischofs Albert von Riga aus derselben Zeit (UB. No. 62 und 70), und er liess sich dieselbe vom Kaiser bestätigen (Urk. Kaiser Friedrichs vom Mai 1226, UB. No. 90). Auch die Gerichtsbarkeit des Meisters des Deutschen Ordens hat in Livland eigentlich denselben Ursprung: Urk. des Bischofs Heinrich von Oesel vom 28. Februar 1238, UB. No. 156. Vergl. auch die Urk. des Bischofs Emund von Curland vom 9. Mai 1290, UB. No. 532.

⁷⁾ S. die Bullen Innocenz III. vom 20. Octbr. 1210 und 25. Jan. 1212, Honorius III. vom 30. Octbr. 1217 und 10. Decbr. 1226, Gregors IX. vom 24. Febr. 1236 und 12. Mai 1237. Urkk. der Bischöfe Albert von Riga und Hermann von Dorpat vom 23. und 24. Juli 1224, Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom August 1225. UB. No. 16. 24. 40. 62. 63. 73, b. 74. 129, a. 145. 149.

⁸⁾ Urkk. vom 24. Februar und 3. März 1251. UB. No. 218 und 219.

⁹⁾ Mittl. Livl. RR. c. 76: „*Stedet de bischop enen richter to richten an siner stede etc.*“ c. 100: „*Nen man mach ein richter sin, sunder vulbort und gehete des bischops.*“

— Mannrichter¹⁰⁾, Hakenrichter¹¹⁾, Stiftsvögte, Ordenscomthure und Ordensvögte¹²⁾, — als auch für die Städte — Stadtvögte¹³⁾. Jedem Vasallen endlich war die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen (Bauern) auf seinem Lehngute verliehen, jedoch hatten bloss die Harrisch-Wierischen Vasallen auch die höhere, d. i. peinliche, die übrigen nur die niedere — Civil- und Polizei- — Jurisdiction¹⁴⁾. — Gränzstreitigkeiten in Stadt- und Dorfmarken sind vor Schiedsrichtern zu verhandeln, welche von den Parteien gewählt werden¹⁵⁾.

¹⁰⁾ Deren Bedeutung als „gemeine Richter des Landes“ (s. oben § 2) wird ausdrücklich bezeugt in dem Privilegium des Erzbischofs Johann Blankenfeld vom 20. Septbr. 1524.

¹¹⁾ S. über diese unten § 53.

¹²⁾ Die Stifts- und Ordensvögte, so wie die Ordenscomthure, übten die höhere oder peinliche Gerichtsbarkeit, jeder in seinem Bezirke, aus, und zwar die Ordensvögte und Comthure zum Theil auch in den Städten des Ordensgebietes. Urk. vom October 1318 (UB. No. 3112, a.), vom 30. März 1330 (das. No. 741). Privil. des Bischofs von Oesel Johann Kiewel vom 15. Decbr. 1524 Art. 8.

¹³⁾ Urkk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom Decbr. 1225, der Bischöfe Albert von Riga v. J. 1211 und Hermann von Oesel v. J. 1279 (UB. No. 20. 75. 461). Eine beschränkte Gerichtsbarkeit verlieh in den Städten der Rath auch den Aeltermännern der Gilden und Zünfte. S. z. B. die Scaen der Leichnamsgilde in Reval (UB. No. 593), der Maurergilde in Riga v. J. 1390 § 22 und 25 (UB. No. 1276), der Bäcker in Riga v. J. 1392 § 19. 20 (UB. No. 1305), der Stadtdiener in Riga v. J. 1414 § 7 (UB. No. 1979), der Zimmerleute in Reval v. J. 1420 § 8 (UB. No. 2407) u. a. m. S. auch unten Anm. 24.

¹⁴⁾ Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 1. Privil. des O. M. Wolter von Plettenberg v. 27. März 1525. Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 26. v. Bunge's Entwicklung der Standesverhältnisse S. 15.

¹⁵⁾ Mittl. Livl. RR. c. 92. Urk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom J. 1226 (UB. No. 135). Auch in anderen Sachen werden die Parteien zuweilen vom Gericht an Schiedsrichter verwiesen. S. z. B. die Brieflade No. 570. 722 und 728. — Den fremden Kaufleuten war — wenigstens im dreizehnten Jahrhundert — gestattet, zur Entscheidung der unter ihnen entstehenden Streitigkeiten, aus ihrer Mitte Richter zu wählen.

III.

Von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

1. Gerichte erster Instanz: a) Richter — Beisitzer — Urtheiler.

§ 4.

Das Wesen der Deutschen Gerichtsbarkeit bestand in der Vollstreckung des Rechts: der Richter leitet daher die gerichtlichen Verhandlungen, hört die Parteien, ist beim Beweisverfahren durch Verhör der Zeugen, Abnahme des Eides etc. thätig, und vollstreckt das Urtheil; mit der Feststellung des letztern, mit dem eigentlichen Rechtsprechen, hat er dagegen nichts zu thun¹⁶⁾. Dieses ist vielmehr Sache der Urtheiler oder Rechtfinder¹⁷⁾, an deren Spitze — wenigstens in dem Manngericht — ein Urtheilsmann stand¹⁸⁾. Von dem Urtheilsmann und

(Handelsprivilegien der Livländ. Landesherrn vom 29. März 1277 und vom 6. Januar 1299. UB. No. 453. 576). Dies ist wahrscheinlich auch der Ursprung des Voigts der Pilger (*der pelegrime voget*) in dem Rigischen Stadtrecht, bei Oelrichs S. 64.

¹⁶⁾ M. L. RR. c. 214: „*De richter schal gelik richter sin allen lüden, und he en schal ordel noch finden edder schelden.*“ Fabri *formulare procuratorum* S. 7 (Anm. 18). Daher kennt das alte Livländische Recht keine Recusation des Richters. Fabri S. 8. Dass in den Räten der Städte die Rathsglieder in Sachen ihrer Verwandten und Freunde abtreten mussten (Rig. StR. I, 6. Lüb. StR. II, 205. 222), erklärt sich daraus, dass sie zugleich Urtheiler waren. S. unten § 7 und überhaupt O. Schmidt a. a. O. S. 19 fgg.

¹⁷⁾ Die Urtheiler bei den Manngerichten werden auch Geschworene genannt, weil es Vasallen sein mussten, die dem Landes- und Lehnsherrn den Huldigungseid geleistet. (Schmidt S. 17 fg.). Dass sie aber weder mit den Geschworenen des Altdeutschen und heutigen Rechts, noch mit den Schöffen verwechselt oder identificirt werden dürfen, hat Schmidt S. 25 fgg. gründlich ausgeführt.

¹⁸⁾ M. L. RR. c. 130, vergl. auch c. 75. Fabri S. 7: „*In vorstelligen klage und antwerdes behöret dem richter allene, dat recht to hegende und to vullmēchtigende, de sake antohörende, mit sinen besitteren, und darna de ordelsmenne mit des heren geschworen aftowisende, und (umme) ein recht*

den Urtheilern sind noch die beiden Beisitzer oder Dingmannen unterschieden, welche aber auch nichts mit der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu thun¹⁹⁾, vielmehr nur die bei Gericht vorkommenden Verhandlungen zu bezeugen²⁰⁾, und darauf zu sehen hatten, dass bei der Verhandlung keiner Partei Unrecht geschehe, und dass überhaupt nichts Widergesetzliches begangen werde²¹⁾. Die Beisitzer und der Urtheilsmann führen auch die gemeinsame Benennung: Folger oder Mitfolger des Richters²²⁾. — In den Städten gehörte zu den Gerichtspersonen noch der Gerichtsbote, Frohne oder Büttel (*pracco*) genannt, welchem die Ladung der Parteien, die Bewachung Angeklagter, die Vollstreckung der Urtheile u. dergl. oblag²³⁾. Nach dem Lübeck'schen Stadtrecht stand demselben sogar eine Gerichtsbarkeit in geringfügigen Sachen zu²⁴⁾.

Der Richter wird von dem Landesherrn eingesetzt²⁵⁾; später nehmen auch die landesherrlichen Räte (Stiftsrath, Landesrath)

up klage und antwert in der saken to vinden und intobringende. S. auch das. S. 90 fgg.

¹⁹⁾ S. indess unten Anm. 34.

²⁰⁾ M. L. RR. c. 13 a. E. c. 76: „*Stedet de bischop enen richter to richtende an siner stede, wat dar gericht edder grendiget wert, des is (mach?) de richter wol vullenkamen mit sinen waren wörden und twe dingmanne, de des stichtes manne sin, up den hilligen, dat en mach nen man wedderspreken*“ c. 210: „*Stervet ein richter, wat bi sinen dagen geschen is, dat scholen betügen de bisitter, in des richters stal.*“ S. noch das. c. 204 und vergl. das Rig. StR. I, 18 a. E.

²¹⁾ Rig. StR. II, 2. Lüb. StR. I, 109: „*Advocatus non debet presidere iudicio, nisi duo de consilio sedeant iuxta eum, ut audiant et videant, ne alicui pauperi aut dicitur iniuria fiat.*“

²²⁾ Verordnung des O. M. Wolter von Plettenberg vom 24. Juni 1509 Art. 11. Fabri S. 90.

²³⁾ Aeltestes Rig. StR. (UB. No. 77) Art. 26. Umgearb. Rig. StR. I, 10. II, 14. 18. Lüb. StR. I, 45. 53. UB. No. 924, 91. 2432.

²⁴⁾ Lüb. StR. I, 54. II, 233.

²⁵⁾ M. L. RR. c. 76 und 100 (Anm. 9), Kaiser Friedrichs II. Privil. vom Juni 1245 (UB. No. 185). Fabri S. 5. In Harrien und Wierland

an der Ernennung der Mannrichter Antheil²⁶⁾, so wie in den Städten die Stadträthe schon früh das Recht erwarben, selbst einen Richter, Stadtvoigt. anzustellen²⁷⁾. Zu Beisitzern in den Manngerichten konnte der Mannrichter jeden erblichen Lehnsmann²⁸⁾ — mit Ausnahme der Glieder des Stifts- oder Landesraths — auffordern, welcher solchem Rufe bei Strafe folgen musste²⁹⁾. In den Städten dagegen waren jedesmal zwei Rathsglieder Beisitzer³⁰⁾. Zum Urtheilsmann konnte der Mannrichter auch nur einen erblichen Vasallen — nur kein Mitglied des Landes- oder Stiftsrathes — bei Strafe auffordern³¹⁾. Die Ur-

war während der Dänischen Herrschaft der königliche Hauptmann vom Könige als Richter eingesetzt (Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 28), und er ernannte die Mannrichter. Urk. v. 29. April 1346, UB. No. 846, a.

²⁶⁾ Fabri S. 100.

²⁷⁾ Für Riga s. die Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom Decbr. 1225 (UB. No. 75), die Privilegien der Erzbischöfe Johannes I. vom 20. August 1275, Johannes III. vom April 1296, Friedrichs vom 9. Octbr. 1305 (UB. No. 443, 563 und 617). Für Reval: Privil. der Königin Margareta von Dänemark vom 13. August 1265 (UB. No. 390). Für Hapsal: Privil. des Bischofs Hermann von Oesel vom J. 1279 (UB. No. 461) etc.

²⁸⁾ Vergl. die Brieflade No. 534 und Schmidt S. 17 fg. In dem Erzstift Riga wurden später auch Pfandgutsbesitzer als Beisitzer zugelassen. Privil. des Erzbischofs Thomas vom 16. Novbr. 1531, unten Anm. 31.

²⁹⁾ Fabri S. 8. 91. Diese Beisitzer waren übrigens keine ständigen; es konnten vielmehr bei jeder Gerichtshegung, ja für jede einzelne Verhandlung, Andere vom Richter zugezogen werden, während der Mannrichter selbst sein Amt von einem Manntage bis zum folgenden bekleidete. Fabri S. 5. 99.

³⁰⁾ Rig. StR. II, 2: „*De ratmanne, de bi dem vogede sittet.*“ Das. III, 1. Lüb. StR. I, 109 (oben Anm. 21).

³¹⁾ M. L. RR. c. 244 (unten Anm. 112). Fabri S. 91: „*De manrichter heft och vullenkamen gewalt, — — — de twe bisitter und ordelsman to vorschrivende und to gebedende, ut der ridderschop stiftesmanne, wanner dat eme drechlik is, sowol de erfheren alse de pandheren, bi vorbör einer mark lödich sulver, utgenamen allene de, de in dem rade sitten, dar aver heft de manrichter nen gebot.*“ Davon abweichend heisst es S. 9: „*So me nemandes tom ordelsmanne, in tüchenisse edder süs to vorhörende, bekamen künde einen*

theiler mussten, wie es scheint, Standesgenossen der Parteien (zunächst des Beklagten) sein³²). Ihre Zahl ist nicht bestimmt: vielmehr mochte es dem Ermessen des Urtheilsmannes anheimgestellt gewesen sein, wie viele er „Rechts fragen“ wollte³³). Im Falle der Noth — wenn z. B. bei einem gebotenen Gericht (§ 5) keine anderen Standesgenossen der Parteien zur Stelle waren — durfte der Urtheilsmann die Beisitzer Rechts fragen³⁴). Von der

erfheren, de gesworen were, mach ein ungesworen pandhere wol to ordel stan, in getüchnisse to vorhören, und sus nicht. Beide Stellen lassen sich indess so vereinigen, dass die letztere — wie der Zusammenhang lehrt — von Verhandlungen auf den allgemeinen Manttagen handelt (wo es an Erbherren nicht fehlen konnte), während die erstere von ausserordentlichen (gebotenen) Gerichtshegungen zu verstehen ist. S. auch unten Anm. 34. — Das oben, Anm. 28, angeführte Privilegium des Erzbischofs Thomas vom J. 1531 gestattet, auch Urtheilsmänner aus der Zahl der Pfandherren zu berufen: *„Mit denen, so in pandtgerechticheit sitten edder ere jare mit eren husfrowen in den guderen hebben, höven und guderen vor er gelt, soll men idt vortmer also mit holden: de solen nicht myn alse de erfheren in des stiftes besten gebuket werden, dewile se in dem stifte wonen und de gudere besitten, ok bisitter und ordelsluide sin etc.*

³²) Vergl. das m. L. RR. c. 130 und 244 (unten Anm. 35 und 112). In einem Rechtsstreit des Erzbischofs von Riga gegen einen seiner Vasallen nahmen der Probst und die übrigen Glieder des Domcapitels, die zum Manttage sich eingefunden, das Recht in Anspruch, beim Urtheilfinden mitzuwirken. Die Vasallen bestritten diesen Anspruch, gaben aber zuletzt nach, weil sie die Domherren *„forsitan propter antiquam consuetudinem“* nicht ausschliessen könnten (Urk. vom 10. Januar 1385. UB. No. 1218). — Auch in Sachen der Bauern mussten Ihresgleichen Urtheilsfinder sein, sie wurden jedoch nicht aus demselben Gebiete, zu welchem die Parteien gehörten, sondern aus einem andern, benachbarten Gebiete genommen. Verordn. des O. M. Andreas von Velven vom J. 1241 (unten Anm. 44), des Erzbischofs Michael vom 31. Januar 1494. Rüssow's Livl. Chronik Bl. 18.

³³) Daraus, dass nach dem m. L. RR. c. 130 (Anm. 35) vier Mannen nach einander um das Urtheil gefragt werden konnten, hat v. Helmersen a. a. O. § 99 mit Unrecht gefolgert, dass die Zahl der Urtheiler auf vier beschränkt gewesen sei. S. dagegen Schmidt a. a. O. S. 25 fg.

³⁴) Fabri, *form. procur.* S. 105 (nach der Emendation bei Schmidt S. 27 Anm. 95): *„Item so tredt de ordelsman af. eschet und nimt to sik de*

Verpflichtung, das Recht zu finden, konnte sich der vom Urtheilsmann Befragte nur durch die eidliche Versicherung befreien, dass er es nicht finden könne; überhaupt waren die Urtheiler nur gehalten, das Recht nach ihrem besten Wissen auszusprechen, und, wenn sie eidlich bekräftigten, dass sie es nicht besser gewusst, waren sie von jeder ferneren Verantwortlichkeit befreit³⁵⁾. Niemand konnte jedoch gezwungen werden, Recht zu finden gegen seinen Lehnsherrn, gegen seinen Vasallen und gegen seinen Verwandten, wenn es diesen an Ehre und Gesundheit geht³⁶⁾.

b) Arten der Gerichte. — Zeit der Gerichtshegung.

§ 5.

Die Gerichte waren entweder gebotene oder ungebotene Gerichte. Letztere waren solche, welche nicht besonders angesagt (geboten), sondern zu bestimmten Zeiten im Jahre gehalten wurden, und zu welchen sich sämtliche Eingesessene des Gerichtsbezirks einfinden mussten, ohne dazu einzeln aufgefordert zu werden.

In den Städten wurden solche ungebotene oder offenbare Gerichte, *placitum legitimum*, Echeding oder Eddag genannt, mehreremal im Jahre gehalten; namentlich in Reval dreimal: Montags nach Ostern, Montags nach Pfingsten und Montags nach Epiphaniastag³⁷⁾; in Riga vermuthlich schon damals,

geswaren des stiftes, alldar tor stede. So dar nene geswarene, so heft de ordelsman macht, beide bisitter up to eschen und sik dar mede to beraden.“

³⁵⁾ M. L. RR. c. 130: „Wen men einen man eines ordels fraget, und he des nicht finden kan, darf he dar sin recht to dönne, dat he des nicht finden könne, so mach he idt wol fragen einen andern, darna den drüdden und den veerden. Tom latesten dar he dar sin recht to don, dat he des noch nicht gefinnende en könne, he finde idt doch bet to dem menen dage.“

³⁶⁾ Das. c. 128.

³⁷⁾ Lüb. StR. I, 2: „Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, quod vulgariter dicitur echt ding, hoc est: proxima secunda feria

wie noch heut zu Tage, viermal jährlich: vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, und zwar am Freitag³⁸⁾. †

Die Hegung der Landesgerichte, hier Manntage, gemeine Tage, *dies vasallorum*, *dies placitorum*, *placitum generale*, genannt, fand in der ältern Zeit ohne Zweifel auch zu bestimmten Zeiten, wahrscheinlich einmal jährlich, in jedem Territorium statt³⁹⁾. In der Folge wurden die Manntage zwar — wohl je nach Bedürfniss — zu verschiedenen Zeiten von dem Landesherrn (später mit Zustimmung seines Rathes) ausgeschrieben; sie behielten jedoch insofern einen den ungebotenen Gerichten verwandten Character bei, als auf ihnen sämmtliche Vasallen des Territoriums zu erscheinen verpflichtet waren⁴⁰⁾. Für Harrien und Wierland wurde im Jahre 1538 angeordnet, dass in jeder dieser Landschaften einmal jährlich, zu Johannis, ein sog. Dingelstag, d. i. Gerichtstag, gehalten werden solle; alle drei Jahre aber ein allgemeiner Manntag oder Richtel-

post pascha, proxima secunda feria post pentecosten et proxima secunda feria post epiphaniam Domini, et omnis, qui possessor est proprii caumatis, aderit placitis, si fuerit infra muros civitatis. Lüb. StR. II, 22.

³⁸⁾ Vergl. das Rig. StR. II, 12. 13, wo unter dem *ethdag* ohne Zweifel das *echte ding* zu verstehen ist. S. Oelrichs' Glossar dazu S. 273.

³⁹⁾ Notariatsinstrument vom 10. Januar 1385 (UB. No. 1218): „*Convenientibus in unum et aggregatis iuxta edictum reverendissimi in Christo patris et domini, domini Johannis, miseratione Divina s. Rigensis ecclesie archiepiscopi, preposito, canonicis et vasallis eiusdem ecclesie, pro servandis placitis in termino consueto, videlicet Dominica proxima post festum epiphanie Domini etc.*“

⁴⁰⁾ Fabri S. 92: „*Wenner de mandage van dem landtheren und dem rade ingesettet.*“ S. auch die unten Anm. 42 angeführten Urkunden. Selbst als der Termin noch ein bestimmter war, wurde der Manntag dennoch von dem Landesherrn ausdrücklich angeordnet, wie in der Urk. vom 10. Januar 1385 (Anm. 39) die Worte: „*iuxta edictum — — domini archiepiscopi*“ klar beweisen. Wenn daher Schmidt a. a. O. S. 14 fg. hauptsächlich aus diesem Grunde die Existenz ungebotener Gerichte im alten Livland ganz leugnet, so geht er offenbar zu weit.

tag für beide Landschaften⁴¹⁾. In den Stiftern Riga, Oesel und Dorpat wurde um dieselbe Zeit festgesetzt, dass jährlich ein Manntag anberaumt werden solle⁴²⁾. Der Mannrichter, und wohl auch seine Folger, wurden während der Dauer des Manntages auf Kosten des Landesherrn verpflegt⁴³⁾.

Auch für die Verhandlung der die Landeseingebornen betreffenden Sachen waren, zum Theil wenigstens, bestimmte Termine festgesetzt⁴⁴⁾.

Die gebotenen Gerichte wurden auf dem Lande für einzelne Verhandlungen zwischen den Landtagen in jedesmaliger besonderer Veranlassung gehalten, und waren daher an keine bestimmte Zeit gebunden. Der Richter war verpflichtet, auf

⁴¹⁾ Urk. des O. M. Hermann von Brüggenny vom 9. Decbr. 1538.

⁴²⁾ Privilegium des Erzbischofs Johannes Blankenfeld vom 20. Sptbr. 1524, des Bischofs Johannes Kiewel von Oesel vom 15. Decbr. 1524 und des Bischofs Johannes von Gellinghausen von Dorpat vom 16. Decbr. 1540. Vergl. überhaupt v. Bunge's Entwicklung der Standesverhältnisse S. 64 fg.

⁴³⁾ Dies wird für die Stifter Riga und Oesel ausdrücklich bezeugt in den Privilegien des Erzbischofs Jasper Linde vom 28. Decbr. 1523 und des Bischofs Johannes Kiewel vom 15. Decbr. 1524, galt aber ohne Zweifel für alle Territorien.

⁴⁴⁾ S. z. B. die Urk. über den vom O. M. Andreas von Velven im J. 1241 mit den Oeselern geschlossenen Frieden (UB. No. 169): „*Advocatum ad secularia iudicia semel in anno, eo scilicet tempore, quo census colligitur, recipient, qui de seniorum terre consilio iudicabit, que fuerint iudicanda.*“ Ferner die Urk. des O. M. Anno vom 27. August 1255 (UB. No. 285): „*Septimum est de iudicio fratrum nostrorum, quod habent in Osilia, quia discretum non fuerat, quando debet terminari ac inchoari, ac petiverunt homines nostri, ut vellemus eis terminum assignare, quando nostrum iudicium terminari deberet et inchoari. Nos — — eisdem terminum assignavimus et in hoc una nobiscum voluntate concordarunt, ut a festo b. Michaelis usque ad carnispricium debeat nostrum iudicium perdurare etc.*“ Verordnung des Erzbischofs Albert und des O. M. Walter von Nordeck für die Sengaller vom 6. Juli 1272 (UB. No. 430) Art. 5: „*Und die vogede solen ir richt halden dries in dem iare, nach dem rechte und der gewonheit des landes to Letlant und to Eistlant solen sie richten eischen plectliche scaffunge.*“

Ansuchen der Partei, ohne der jedesmaligen landesherrlichen Genehmigung zu bedürfen, zu jeder Zeit einen Gerichtstag anzusetzen, auch, falls die Sache es erforderte, sich mit seinen „Folgern“⁴⁵⁾ an den von der Partei zu bezeichnenden Ort zu begeben⁴⁶⁾. Die Partei, welche ihn auffordert, hat die Kosten zu tragen und die Gerichtspersonen zu verpflegen, wofür sie Sicherheit leisten muss⁴⁷⁾. Bei Anberaumung des Gerichtstages musste übrigens auf die für die Ladung des Gegners erforderliche Frist (§ 14) Rücksicht genommen werden⁴⁸⁾.

In den Städten hielt wahrscheinlich der Richter wöchentlich ein oder mehreremal Gericht, vielleicht schon damals vorzugsweise am Dienstag, welcher daher seinen Namen führt, denn Dingstag ist soviel wie Gerichtstag⁴⁹⁾.

⁴⁵⁾ Fabri S. 87 (bei Gelegenheit des Vollstreckungsverfahrens, ausserhalb des Manntages): „*Hir bekenne ik mit minen bisitteren to rechte, de ordelsman mit mines G. H. geswaren gudemannen, to dessen saken vorschreven etc.*“ S. auch das. S. 90.

⁴⁶⁾ Das. S. 6: „*Ein manrichter is schuldich einem jedern, dewile he richter is, rechtes up anförderigest to plegen, und so idt de noth erfordert, sunder vortoch volghaftich to sin, up des partes unkost, dat ene vördert.*“ S. auch das. S. 84 fg. 90.

⁴⁷⁾ Ebendas. S. 6: „*Wenner sik de richter nu willich gebruken let, und begeret van dem parte, dat ene gebruken will, vorsekeringe, schadlos to holden, mot ene dat part ok beloven und behandstrecken, so verne he des rechten gebruken schall.*“ Vergl. auch die Briefflade No. 768.

⁴⁸⁾ Fabri S. 84: „*Wenner nu de richter dy solke tidt angesetzt, so moth de richter idt dinem wedderparte ok tide genoch beorne vorwilliken, dat he sik ok moge darna weten to saten.*“ Vergl. auch das m. L. RR. c. 71. Ein Missverstehen dieser Stelle des Ritterrechts, welche von einer sechs-wöchentlichen Frist spricht, hat v. Helmersen (a. a. O. § 25 und 96) zu der irrigen Ansicht verleitet, als wenn die Manntage alle sechs Wochen gehalten worden seien, wovon sich nirgends eine Spur findet. Gegen diesen Irrthum, welcher auch in die „Geschichtliche Uebersicht etc. des Provincialrechts“ (St. Petersburg 1845. 8) Th. II. S. 17 übergegangen, s. noch Schmidt l. c. S. 14 fg.

⁴⁹⁾ Rig. StR. II, 16. Vergl. Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer S. 818 fgg.

Gewisse gerichtliche Handlungen, namentlich die Auflassung von Immobilien, durften nur im ungebotenen Gericht vorgenommen werden, damit jedem Gerichtseingesessenen, da jeder sich auf dem Ehteding einzufinden verbunden war, Gelegenheit geboten würde, etwanige Einsprache dagegen geltend zu machen ⁵⁰).

In so weit waren auch die gebotenen Gerichte an die Zeit gebunden, als der Richter 1) am Nachmittage und nach Sonnenuntergang nicht Gericht zu halten brauchte⁵¹), und 2) die Festtage (heilige oder gebundene Tage) beobachten musste. An solchen Tagen konnte zwar auch Gericht gehalten, allein nicht alle Handlungen durften daselbst vorgenommen werden. Namentlich durfte an heiligen Tagen (mit Ausnahme des Huldigungseides, der Urfehde und einzelner dringender Fälle) kein Eid geleistet, keine Execution vollstreckt werden. Dagegen durften Friedlose und Verbrecher überhaupt gegriffen und vorgeladen, auch Civilklagen, wenn der Gegner zur Stelle war, angenommen, Beschlag gelegt und Zeugenverhöre veranstaltet werden ⁵²).

c) Form der Gerichtshegung.

§ 6.

Die Gerichtshegungen, namentlich die der ungebotenen Gerichte, wurden öffentlich, in Gegenwart der versammelten Ge-

⁵⁰) In Betreff der Städte unterliegt dies keinem Zweifel: das Lüb. StR. I, 3. II, 22, spricht es ausdrücklich aus; in Riga hat sich dieser Grundsatz bis auf den heutigen Tag erhalten. Für die Landesgerichte findet sich zwar kein so ausdrückliches Zeugniß; allein es ist mehr als wahrscheinlich, dass auch nach Landrecht dieses Altdeutsche Herkommen (Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 57. 353) bestand.

⁵¹) Fabri S. 6. Eine Rechtssache übrigens, deren Verhandlung Vormittags begonnen hatte, musste am Nachmittag fortgesetzt und geschlossen werden. Ebendas. Vergl. auch S. 90.

⁵²) M. L. RR. c. 126. Rig. StR. II, 12. Fabri S. 20. S. auch unten § 20 und 57.

richteingesessenen⁵³⁾, in den Städten in der Regel auf dem Rathhause (*consistorium*) gehalten⁵⁴⁾. Auf den Manntagen begannen die Verhandlungen damit, dass „von Gewalt und Macht des obersten Gerichts“⁵⁵⁾ der Friede gebannt wurde⁵⁶⁾,

⁵³⁾ Dies ergibt sich aus der ganzen Darstellung des gerichtlichen Verfahrens bei Fabri. S. besonders S. 43 fgg. 85. 100 u. a. Ob die Gerichtshegung, so weit die Jahreszeit es gestattete, wie im alten Deutschland (Grimm's Rechtsalterthümer S. 793) unter freiem Himmel stattfand, darüber fehlt es an Zeugnissen. S. übrigens unten Anm. 531. Der Harrisch-Wierische Rath hielt vermuthlich schon in diesem Zeitraume, wie in späterer Zeit (§ 61), seine Sitzungen in der grossen Gildestube zu Reval.

⁵⁴⁾ Obschon auch Reval ein Rathhaus hatte, so hielt der Rath, wenigstens im fünfzehnten Jahrhundert, seine Sitzungen (auch) in der Kirche zum heiligen Geist, der noch heut zu Tage so genannten Rathscapelle. In einem Schreiben vom J. 1410 (UB. No. 1838) berichtet H. Wattenschede, der bevollmächtigt war, einen Schiffer Kolner in Reval wegen einer Schuldforderung auszuklagen, er habe letzterem den vom Vollmachtgeber ihm mitgetheilten Brief zugestellt, und fährt dann fort: „*Do he den bref hadde laten lesen, do quam he to mi, und vragede mi, wor ik ene hebben wolde, vor dat recht, ofte vor den rad, ofte vor de borgermeistere, dar wolde he gerne kamen unvorbadet, wente he sede, he were rede to segelende. Do sede ik wedder, ik wolde ene vor den rad hebben morgen to den hilligen geste, also de V missen ute weren, dat he is denn war neme, wente id were dar also vële, of id ope dem radhusse were. Und also queme wi tosamende vor den rad etc.*“ So heisst es auch in einem Schreiben des Bischofs Nicolaus von Berna(?) an den Revaler Rath vom J. 1420 (UB. No. 2502): „— — *in wat mate si tu ju quemen vor juwe radstuel in des heiligen geistes kerken.*“

⁵⁵⁾ Ueber das oberste Gericht s. unten § 7. In den Stiftern wurde in späterer Zeit der Friede von dem Stiftsvoigt (wohl in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des obersten Gerichts, in Stelle des Bischofs) und dem Ritterschaftshauptmann gebannt. S. die oben Anm. 43 angeführten Urkk. von den Jahren 1523 und 24.

⁵⁶⁾ Fabri S. 42: „*Item idt is gewönlik to allen mandagen, dat dar vor anwange des rechten ein frede gebannen werde, ut gewalt und macht des översten gerichtes, up dat de jegenparte under ein ander ere sake nicht anders denn mit rechte vördern, vornemen und utvören schollen, und de unbefründete jegen den weldigen sin recht so vele mer ane vare möge utvören können. Wol den gebannen freden breke, heft den hals vorbört, und scal mit den höchsten to rechte, sunder alle gnade, gestraffet werden.*“

in Folge dessen die Anwesenden ihre Waffen ablegen mussten⁵⁷⁾. Hierauf wurde, wiederum vom „obersten Gericht“, dem Richter befohlen, sich zu setzen und Rechts zu pflegen⁵⁸⁾. Während der Verhandlung sitzt nämlich der Richter mit seinen Beisitzern, der Urtheilsmann steht vor ihnen⁵⁹⁾. Die Parteien brachten ihre Anträge gleichfalls stehenden Fusses an⁶⁰⁾. — Bei den Gerichtshegungen, welche ausserhalb der Manttage, auf Bitte einer Partei, gehalten wurden, war diese verpflichtet, die Sitze für den Richter und die Beisitzer in Bereitschaft zu halten, und zwar eine Bank, auf welcher drei Personen bequem Platz hatten, oder drei Stühle, diese wie jene mit Kissen belegt⁶¹⁾.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen war erforderlich, dass das Gericht „vollmächtig“, d. h. vollständig und ordnungsmässig besetzt sei, wozu die Gegenwart des Richters und seiner gehörig qualificirten Folger, d. i. Beisitzer und Urtheilsmann, gehörte. Daher richtete die klagende Partei jedesmal vor Beginn der

⁵⁷⁾ M. L. RR. c. 183: „*Binnen gemenen dagen, und vrede, den de bishop büt, en schal men nene wapen vören, sündel swerde, behalven in sinem denste. Alle de darbaven wapen vören, de scholen idt wedden up de högste wedde.*“ Vergl. auch c. 109. Nach späteren Zeugnissen mussten alle Waffen abgelegt werden, also wohl auch die Schwerdter. S. die in der Anm. 43 angeführten Urkk. von 1523 und 24.

⁵⁸⁾ Fabri S. 43. Bei Gerichtshegungen ausserhalb der Manttage muss die Partei den Richter bitten, sich zu setzen. Dasselbe muss geschehen, wenn auf dem Manttage eine Partei ihre Sache vortragen will, und den Mannrichter nicht sitzend antrifft. Das. S. 45. 85. 100.

⁵⁹⁾ Fabri S. 9. 45. 85. 100.

⁶⁰⁾ In der Urk. des Wierischen Manngerichts vom 24. Juli 1465 (Briefl. No. 256) heisst es: „Hierauf stellte sich J. Polle vor Gericht, und erbot sich etc.“ Aehnlich in vielen andern Urkunden. In einer Verhandlung vor dem Revaler Rath vom J. 1417 (UB. No. 2115) leitet der Kläger seinen Antrag mit den Worten ein: „*Hier stae ik und geve den berven luden schuld etc.*“ Ebenso bei Fabri S. 101: „*Her richter! ik stah hir mit minem hogen rechte etc.*“

⁶¹⁾ Fabri S. 85. 100. S. auch unten Anm. 531.

Verhandlung an den Richter die Frage: ob das Gericht vollmächtig sei? Mit derselben Frage wandte sich dann der Richter an den Urtheilsmann, und erst wenn dieser sie bejaht hatte, wurde zum Verfahren in der Sache selbst geschritten⁶²). Nur wenn Zeugen zu verhören oder Verbrecher zu verfesten waren, bedurfte es nicht nothwendig der Gegenwart des Urtheilsmannes⁶³).

Am Schluss des Manntages legte der Mannrichter sein Amt in die Hände des Landesherrn nieder, worauf sofort sein Nachfolger ernannt wurde⁶⁴).

Ueber die Form der Gerichtshegung in den Städten fehlt es an genaueren Angaben: sie mag indess — mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse — im Wesentlichen der der Manngerichte ähnlich gewesen sein.

2. Gerichte zweiter Instanz.

§ 7.

In der älteren Zeit fand von den landesherrlichen Richtern an den Landesherrn selbst die Berufung statt⁶⁵). In Harrien und Wierland ging die Appellation seit den frühesten Zeiten an den Landesrath, in dieser Beziehung auch Rittergericht genannt⁶⁶). Als dergleichen Landesräthe, unter dem

⁶²) Das. S. 45. 86. 101. Fabri giebt ausdrücklich der Partei die Anweisung, diese Frage nicht zu unterlassen: „*und ift du schone sulvest wol süst, dat idt (d. i. das Gericht) culmechtich is, so is idt de gebruk, dat du allikewol fragen most.*“ Vgl. auch die Briefl. No. 256. 617. 676. 752 u. a.

⁶³) Fabri S. 90.

⁶⁴) Das. S. 99 fg. Vergl. auch S. 5.

⁶⁵) M. Liv. RR. c. 128. S. unten Anm. 79.

⁶⁶) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 29: „*Alle ordele, de beschulden werden vor dem rechte, de schal men teen vor den rath darsulves, den der konigk dar gesettet heft. Wat de delet und vindet, dat schal stede sin.*“ Vergl. auch das Privilegium König Christophs II. von Dänemark vom 21. Septbr. 1329 (UB. No. 737). — J. Paucker, das Estländische Landraths- und Oberlandgericht. Reval 1855.

Namen von Stiftsräthen, auch „sitzenden geschworenen Räthen“, auch in den Bisthümern errichtet worden waren⁶⁷⁾, bildeten sie die Berufungsinstanz⁶⁸⁾, und in demselben Verhältniss stand in den Ordenslanden ausser Harrien und Wierland der Ordensrath oder innerste Rath des Ordensmeisters, gegen das Ende des Zeitraumes auch fürstliche Kammer genannt⁶⁹⁾. In den Städten ging die Berufung von dem Stadtvoigt an den Rath der Stadt, als zweite Instanz⁷⁰⁾. Jede dieser Behörden hatte einen Secretär, welcher den Namen eines Schreibers — Landschreiber und bezw. Stadtschreiber — führt⁷¹⁾.

⁶⁷⁾ Dies geschah in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Die erste Erwähnung findet sich in einer Urkunde des Bischofs Andreas von Dorpat vom 7. März 1471 (Briefl. No. 288). S. über diese Stifts- und Landesräthe überhaupt v. Bünge, Entwicklung der Standesverhältnisse S. 75 fgg. und Schmidt S. 8 fg.

⁶⁸⁾ S. die Privilegien der Erzbischöfe Jaspas Linde vom 28. Decbr. 1523 und Johannes Blankenfeld vom 20. Septbr. 1524, und des Bischofs Johannes Kievel von Oesel vom 15. Decbr. 1524. Fabri S. 53. 62 fg. 81.

⁶⁹⁾ In der älteren Zeit, vor der Vereinigung des Ordens der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden, ging die Berufung von den Urtheilen des Ordensmeisters an den Bischof. Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom August 1225 (UB. No. 73, b.): „*Homines, habitantes in parte magistri, debent sub magistro respondere, ita tamen, quod, si sentirent in definitiva sententia se gravatos, possint ad dominum episcopum, si voluerint, appellare.*“ Bei dem später so ganz veränderten, ja zuletzt umgekehrten Verhältniss des Ordensmeisters zu den Bischöfen hat ohne Zweifel auch obige Bestimmung eine Abänderung erlitten. Urkundliche Beweise dafür finden sich zwar nicht; allein es fehlt nicht an Zeugnissen darüber, dass, wenigstens im sechszehnten Jahrhundert, der Ordensmeister mit seinen Räthen in Civilsachen Recht gesprochen (Brieflade No. 1360 und 64, von den Jahren 1550 und 51), ja, dass er Berufungen gegen Erkenntnisse des Harrisch Wierischen Rathes an seinen Rath (fürstliche Kammer) angenommen. S. die dagegen vom Harrisch-Wierischen Rathe gerichtete Vorstellung vom 3. December 1539.

⁷⁰⁾ Lüb. StR. II, 55. 111. Rig. StR. I, 4. Urk. des Bischofs Hermann von Oesel für Hapsal vom J. 1279. UB. No. 461.

⁷¹⁾ Fabri S. 72. Für die Städte beweisen es zahlreiche Urkunden.

Der Landesrath in Harrien und Wierland wurde während der Dänischen Herrschaft unter dem Vorsitze des königlichen Statthalters oder Voigts⁷²⁾, zur Ordenszeit unter dem des Comthurs von Reval und des Voigts von Wesenberg⁷³⁾, die Stiftsräthe unter dem Präsidium der Bischöfe⁷⁴⁾, der Ordensrath unter dem des Ordensmeisters⁷⁵⁾ auf den Manntagen gehegt. Ausser den Manntagen scheinen diese Behörden keine Sitzungen zum Zweck gerichtlicher Verhandlungen gehalten zu haben. In den Städten war der Rath, unter dem Vorsitze eines der Bürgermeister⁷⁶⁾, ohne Zweifel häufiger — wahrscheinlich allwöchentlich — zu ordentlichen Gerichtshegungen versammelt⁷⁷⁾.

Dass bei diesen Gerichten zweiter Instanz, welche mit der allgemeinen Benennung des „obersten Rechts“, d. h. Obergerichts, bezeichnet werden, besondere Urtheiler zugezogen worden, ist nicht anzunehmen, denn es wird dessen nirgends erwähnt. Vielmehr vereinigten ohne Zweifel die Mitglieder des Gerichts — Rathspersonen, Rathmannen, Aelteste, *consiliarii, consules, seniores* — in ihrer Person die Eigenschaften sowohl der Beisitzer, als auch der Urtheiler oder Rechtfinder⁷⁸⁾, während dem Vorsitzenden die eigentliche richterliche

⁷²⁾ Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 29.

⁷³⁾ Urk. des Hochmeisters Heinrich Tusmer vom 3. Juni 1347 (UB. No. 873), des O. M. Wolter von Plettenberg vom 25. Juli 1507, des O. M. Hermann von Brüggenei vom 9. Decbr. 1538, und besonders Rüssow's Chronik Bl. 18, beim Jahre 1397, und Fabri S. 16.

⁷⁴⁾ Urkunden vom 7. März 1471, vom 14. Octbr. 1496, vom 10. und 11. Febr. 1507, in der Briefl. No. 288. 545. 690. 691 u. a. m.

⁷⁵⁾ Statut für den Livländ. Ordensmeister v. J. 1438. Vergl. übrigens oben Anm. 69.

⁷⁶⁾ In dem Rathe der Stadt Riga sass seit dem J. 1330 auch ein Bruder des Deutschen Ordens. Urk. vom 30. März 1330. UB. No. 741.

⁷⁷⁾ Lüb. und Rig. StR. a. a. O. (Anm. 70). In Riga hielt, wie es scheint, der Rath seine Sitzungen regelmässig am Freitag. Rig. StR. I, 3.

⁷⁸⁾ Dafür sprechen schon die in der oben, Anm. 66, angeführten Stelle des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts gebrauchten Worte: „*Wat de delet*

Gewalt beiwohnte. Denn vor der Errichtung dieser Behörden, namentlich der Stiftsräthe, zog der Bischof, wenn an ihn appellirt worden war, seine Mannen, ohne Zweifel als Urtheiler, hinzu ⁷⁹⁾, und an deren Stelle traten eben später die Mitglieder des Stiftsrathes, als stehende Urtheiler.

3. Gerichte dritter Instanz.

§ 8.

Der Harrisch-Wierische Landesrath war inappellabel⁸⁰⁾; nur wenn von demselben widersprechende Urtheile in gleichartigen Sachen gefällt wurden, war die Berufung an den Landtag statthaft⁸¹⁾. An diesen konnte auch von den Stiftsräthen, und wohl auch von dem Ordensrath, appellirt werden; jedoch wurden von dem Landtage nur selten Privatrechtsstreitigkeiten angenommen, und, wenn es geschah, wurde in der Regel das Erkenntniss der vorhergehenden Instanz bestätigt und aufrecht erhalten⁸²⁾. Eine weitere Berufung — an auswärtige Gerichte

und vindet.“ S. auch Fabri S. 41 und 71 und in Betreff der Städte Rig. StR. I, 2 (unten Anm. 565) und oben § 4 Anm. 16.

⁷⁹⁾ M. L. RR. c. 128: „*Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men theen an den bishop und an sine gemeine man.*“ S. auch c. 129. Es ist daher unrichtig, wenn v. Helmersen (a. a. O. S. 364) annimmt, dass die Manntage noch eine vom Stiftsrathe verschiedene Instanz gebildet haben, in welcher der Landesherr mit Zuziehung aller Vasallen Recht sprach.

⁸⁰⁾ Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 29 (s. Anm. 66), in den Worten: „*dat sal stede sin.*“ S. auch die folgende Anmerkung.

⁸¹⁾ Fabri S. 41: „— — — *de Harrigen und Wirrlender, wowl se nener appellation rum edder stede geven willen, dennoch, so se in einerlei saken contrarie sententie velleden, kōnden se nenes weges vorby, di to einem gemeinen landesdage recht beschedes und rede to plegende eres gevundenen recht und sententie, so du idt anders recht to drivende und to vōrdernde west, mōten se di orsaken anteken, worumme se di anders gerichtet hebben, also einem andern.*“ Vergl. übrigens noch oben Anm. 69.

⁸²⁾ Privil. des Bischofs Johannes Kievel von Oesel vom 15. Decbr. 1524, des Bischofs Johannes Gellinghausen von Dorpat vom 16. Decbr. 1540. Fabri S. 76.

— war der Regel nach ausgeschlossen. Bereits in dem Jahre 1403 untersagte der Römische König Ruprecht, Untergebene und Unterthanen des Deutschen Ordens vor das Königliche Hofgericht oder andere Landgerichte zu laden, es sei denn, dass den Klägern arglistig Recht verweigert würde⁸³⁾, und im Jahre 1510 wurde von dem Ordensmeister Wolter von Plettenberg die Berufung ausserhalb Landes in Privatsachen ausdrücklich verboten⁸⁴⁾. Auch wurde — in Estland wenigstens — nicht gestattet, dass Streitsachen an Universitäten oder Juristenfacultäten gezogen wurden⁸⁵⁾. Dessen ungeachtet sind nicht wenige Processsachen aus dem alten Livland auch an die Deutschen Reichsgerichte, namentlich an das Reichskammergericht, gebracht worden⁸⁶⁾; ja der Bischof Johannes Kiewel von Oesel stellte den von dem Stiftsrathe Verurtheilten die Wahl anheim, entweder an den Landtag oder an das Reichskammergericht zu appelliren⁸⁷⁾; und Kaiser Carl V. ertheilte der Familie von Tiesenhausen das Recht der Appellation an das Reichsgericht⁸⁸⁾. Endlich finden sich auch mehrere Beispiele davon, dass die Westphälischen heimlichen oder Fehmgerichte ihre Wirksamkeit bis in diese

⁸³⁾ Privil. v. 19. August 1403 (UB. No. 1633), wiederholt vom König Sigismund im J. 1420 (das. No. 3112). S. auch Sigismund's Schreiben an seinen Hofrichter vom 12. Mai 1424.

⁸⁴⁾ Verordnung vom 22. Septbr. 1510: „So jemand were, de dat recht buten landes wolte söken, up andere ördn ofte enden, sik mit vrewel edder wedderwertigkeit jegen dat recht settende, sall man richten an dat höchste.“ Dasselbe Verbot erliess Erzbischof Jaspas Lindé in seinem Privilegium vom 28. Decbr. 1523. Vergl. auch den Ritterschaftsrecess zu Wolmar v. 8. März 1543 und den sog. Kirchholm'schen Vergleich vom 30. Novbr. 1452.

⁸⁵⁾ S. die Vorstellung des Rathes und der Ritterschaft Harriens und Wierlands an den Ordensmeister v. 11. März 1551.

⁸⁶⁾ S. die Urkunden vom 23. Juli 1473, vom 1. Decbr. 1557 und vom Novbr. 1531 in der Brieflade No. 301. 1470. 1508.

⁸⁷⁾ Privil. v. 15. Decbr. 1524.

⁸⁸⁾ Privil. v. 12. Septbr. 1528. Briefl. No. 958.

Gegenden ausgedehnt und Einwohner des alten Livlands vor ihre Schranken gefordert haben⁸⁹⁾.

Die Entscheidungen des Rathes der Stadt Riga waren in der älteren Zeit inappellabel⁹⁰⁾. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert aber ward in Sachen, welche „den Verlust der Ehre oder des grössten Theils des Vermögens“ des Betheiligten betrafen, die Berufung an den Erzbischof von Riga und den Ordensmeister gestattet⁹¹⁾. Von den Entscheidungen des Rathes zu Reval wurde an den Rath der Stadt Lübeck, als Oberhof, appellirt⁹²⁾, von denen des Rathes der Städte Narva und Wesenberg an den Revaler Rath⁹³⁾. Für die Räte der übrigen Städte des alten Livlands, ausser Hapsal, welche sämmtlich den Gebrauch des Rigischen Rechts hatten, bildete der Rath der Stadt Riga den Oberhof⁹⁴⁾. Von dem Rathe der Stadt Hapsal endlich ging die Berufung an den Bischof von Oesel, bezw. an den Oesel'schen Stiftsrath⁹⁵⁾.

⁸⁹⁾ Vergl. J. Voigt, die Westphälischen Fehmgerichte in Bezug auf Preussen. Königsberg 1836. 8., und mehrere Urkunden im Revaler Rathsarchiv.

⁹⁰⁾ Rig. StR. I, 2 fgg.

⁹¹⁾ Kirchholm'scher Vergleich vom 30. Novbr. 1452. S. überhaupt J. C. Schwartz in Gadebusch's Versuchen Bd. I. Stk. 4.

⁹²⁾ Lüb. StR. II, 111. UB. No. 1212. 1577—83 u. a. Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck, bes. S. 12. 15 fg. 23 fgg.

⁹³⁾ UB. No. 1234. 1534 und zahlreiche andere Urkunden im Revaler Rathsarchiv.

⁹⁴⁾ Vergl. wegen Dorpats das UB. No. 1105, wegen Pernau's das Privil. des OM. Gerd von Jork vom Novbr. 1318 (UB. No. 3112, a.), wegen Fellins das Schreiben des dortigen an den Rigischen Rath vom 8. Febr. 1466 und s. überhaupt: *W Hezel de remedio appellationis etc. Dorpati 1814.* 8., und Brotze in Hupel's neuen nord. Miscellaneen St. 17 S. 66 fgg.

⁹⁵⁾ Urk. des Bischofs Jacob von Oesel vom Jahre 1279 (UB. No. 461).

IV.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

§ 9.

Die Einrichtung der geistlichen Gerichte beruhte im Ganzen auf den Grundsätzen des canonischen Rechts, ohne dass sich besondere Abweichungen für unsere Ostseeländer nachweisen lassen, und war von der Organisation der weltlichen Gerichte wesentlich verschieden. Namentlich fand hier keine Trennung der vollziehenden und der entscheidenden Gewalt statt, sondern beide waren in einer Person vereinigt. Auch wurden die geistlichen Gerichte in der Regel nicht öffentlich gehalten.

Die erste Instanz bildete der Bischof, die zweite der Erzbischof, die dritte der Pabst. Uebrigens wurde diese Ordnung der Instanzen nicht immer beobachtet, indem dem Pabste eine mit der der Bischöfe concurrirende Gerichtsbarkeit zugeschrieben wurde, auch von der ersten Instanz gleich an ihn appellirt werden konnte. In dem Sprengel des Erzbischofs fiel die erste Instanz ohnehin weg. Der geistliche Richter durfte überdies seine richterliche Gewalt einem Andern übertragen, was man Delegation nannte, und in solchen Fällen ging die Appellation von dem Delegaten an den Deleganten⁹⁶). Die Bischöfe übten auch selten ihre Jurisdiction in Person, vielmehr in der Regel durch den Archidiaconus aus, welches Amt dem Domprobst, im Bisthum Reval dem Decan zustand⁹⁷). Im

⁹⁶) Vergl. das Statut des Rigischen Provincialconcils vom J. 1428 Tit. 7: „*de officio iudicis*“, und s. überhaupt Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 181 fgg., 320 fgg. 467. F. Walter's Kirchenrecht § 181. 185. E. Richter's Kirchenrecht § 194. 195. 210.

⁹⁷) S. die Bullen Gregors IX. vom 24. Febr. 1236 und Alexanders IV. vom 22. Juni 1257 (UB. No. 145. 306), die Urkk. Bischof Alberts von Riga vom 22. April 1225, des Bischofs Gottfried von Oesel vom 29. Juni 1228,

fünfzehnten Jahrhundert erhielten der Erzbischof von Riga und seine Suffraganbischöfe ausdrücklich das Recht, ihre geistliche Jurisdiction einem der Rechte kundigen Officialen oder Generalvicar zu übertragen⁹⁸).

Auch die Synodal- oder Sendgerichte fanden früh in Livland Eingang. Vermöge des den Bischöfen zustehenden Aufsichtsrechts waren sie nämlich zur jährlichen Visitation ihrer Diöcese verpflichtet, deren Zweck die Untersuchung der Amtsführung der Geistlichen und der religiösen und sittlichen Zustände der Gemeinde war. Zu diesem Behuf wurden in den einzelnen Parochien glaubhafte und unbescholtene Männer — Sendzeugen oder Sendschöffen, *testes synodales* — beedigt⁹⁹), welche in der Synode oder dem Send, wie man die Versammlung der Gemeinde nannte, die ihnen bekannt gewordenen Laster und Sünden der Gemeindeglieder, Behufs deren Bestrafung nach den Kirchengesetzen, auf Befragen dem Bischof oder dessen Stellvertreter (dem Archidiaconus) anzeigen mussten¹⁰⁰). Diese Einrichtung fand nicht bloss in allen Bisthümern,

des Bischofs Nicolaus von Riga vom 27. Juli 1251, die Urk. vom 14. März 1410 (UB. No. 73. 99, a. 255. 1825).

⁹⁸) S. das Statut des Provincialconcils vom J. 1428 Tit. 7.

⁹⁹) Diese Sendzeugen wurden in der Regel von der Gemeinde selbst gewählt. In Betreff der Rigischen Gemeinde vergl. die Urk. des Bischofs Nicolaus von Riga vom 9. August 1231 (UB. No. 109): „*ut tam laici, quam clerici nobis in synodalibus obediant*“, desgl. vom 6. Mai 1232: „— — *cives Rigenses, saepius a nobis moniti, ut testes synodales secundum consuetudinem ecclesie statuerent, tandem — — benevolum adhibuerunt consensum, eam tamen ponentes conditionem, quod cives Rigenses eligendi habeant auctoritatem inter se viros, ad hoc idoneos etc., — — quam conditionem approbavimus et approbamus etc.*“ Hinsichtlich Revels vergl. das Lüb. StR. I, 102. II, 2. 280.

¹⁰⁰) Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom 28. April 1226 (UB. No. 85, a.). Lüb. StR. a. a. O.

sondern auch bei dem Deutschen Orden in Livland statt¹⁰¹). In wie weit die Stadt Reval dadurch, dass ihr die geistlichen und Episcopalrechte von dem Landesherrn verliehen und von den Bischöfen von Reval überlassen waren¹⁰²), von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit wurde, geht aus den Quellen nicht mit Gewissheit hervor¹⁰³).

Nachdem die Reformation in diesen Landen Eingang gefunden, und besonders in den Städten sich ausgebreitet hatte, erlitten diese Verhältnisse wesentliche Umwandlungen. Die Stadt Riga erlangte noch in diesem Zeitraume vollständige Befreiung von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs¹⁰⁴); dasselbe war ohne Zweifel auch mit den übrigen grösseren Städten der Fall, und vielleicht wurden daselbst schon jetzt aus geistlichen und weltlichen Gliedern gemischte Gerichte, Consistorien, errichtet. Auf dem Lande dagegen scheint es noch zu keiner

¹⁰¹) Gesetz des Hochmeisters Winrich von Kniprode in Henning's Statuten des Deutschen Ordens S. 139.

¹⁰²) Privilegien des Königs Christoph von Dänemark vom 16. Septbr 1257, der Königin Margareta vom 13. Mai 1266. Urk. des Bischofs Johannes von Reval vom Jahre 1284 (UB. No. 315. 395. 488).

¹⁰³) Aus der Urkunde des Bischofs Johannes vom J. 1284 (s. Anm. 102) ergiebt sich, dass die Befreiung auch auf die Sendgerichte ging: „*Noverint universi etc., nos dimisisse ad instantiam domini nostri Erixi, Danorum Sclavorumque regis et ducis Estonie, — — civibus Revaliensibus omnia iura spiritualia, in synodalibus et in aliis, sicut in civitate Lubicensi servantur, in perpetuum ac inviolabiliter observanda.*“ Ueber den Umfang dieser Befreiung waren aber sowohl Bischof als Rath im Unklaren, und erliessen daher eine gemeinschaftliche Anfrage deshalb an das Lübeck'sche Domcapitel (UB. No. 489). Die Antwort darauf ist leider unbekannt. Noch um das Jahr 1420 fanden zwischen Bischof und Stadt Differenzen wegen des Send statt. UB. No. 1851; vergl. das. Bd. VI. Reg. S. 102 ad No. 2205.

¹⁰⁴) Vergleich der Stadt Riga mit dem Erzbischof Wilhelm vom 21. August 1542.

festen Organisation der neuen Kirchenverfassung gekommen zu sein¹⁰⁵).

V

Von den Parteien und deren Stellvertretern. Vorsprecher.

§ 10.

Der Regel nach kann Jeder seine Rechte und Ansprüche vor Gericht sowohl persönlich, als auch durch einen Stellvertreter geltend machen¹⁰⁶). Die Parteien werden Sachwältige (*sakewolde, sakeweldige*) genannt, desgleichen — im Gegensatz zu ihren Stellvertretern — Hauptleute (*hovetman, hovetlude*); der Beklagte führt die Benennung Antworthmann, der Stellvertreter Vorsprecher (*vörsprake*), Vormund, Vormann. Weiber¹⁰⁷) und Geistliche¹⁰⁸) dürfen ihre Rechte nicht persönlich, müssen sie vielmehr durch Vorsprecher vor Gericht wahrnehmen lassen; eben daher dürfen sie auch selbst nicht Vorsprecher sein¹⁰⁹). Rechtlose, Friedlose, Geächtete und mit dem Kirchenbanne Belegte dürfen auch nicht einmal durch Vorsprecher

¹⁰⁵) Vergl. Gadebusch's Livländ. Jahrb. Th. I. Abschn. 2. S. 353. 375. 390 u. a.

¹⁰⁶) M. L. RR. c. 100: „*Sünder vörspraken mach ein man wol antworden und klagen, ift he sik schadens trösten wil, de darna volgen möchte, wente he sik nicht erhalen mach, also he bi dem vörspraken wol möchte, dewile he an sin wort nicht en geit.*“ Fabri S. 25. Vergl. auch S. 58.

¹⁰⁷) M. L. RR. c. 175: „*Item idt en mach nen wif vörsprake sin.*“

¹⁰⁸) Das. c. 104: „*Ein icelik man mach wol vörsprake sin in den stichte, sünder de papen, wente men se in eren rechten nicht beschelden mach.*“ Dies gilt übrigens unstreitig nur von weltlichen Gerichten.

¹⁰⁹) Dass Personen, welchen aus privatrechtlichen Gründen die Rechtsfähigkeit abging, wie z. B. Minderjährige und Geistesranke, auch vor Gericht von ihren Vormündern vertreten werden müssen, versteht sich von selbst. S. die Geschichte des Livländischen etc. Privatrechts (St. Petersburg 1862. 8.) § 20—24.

als Kläger gerichtlich auftreten¹¹⁰⁾, um so weniger selbst das Vorsprecheramt übernehmen; Verfestete nicht in dem Gerichtsbezirke, in welchem sie verfestet worden¹¹¹⁾. In Lehnssachen muss der Vorsprecher Lehnsmann sein¹¹²⁾.

Der Vorsprecher wird von der Partei selbst gewählt, oder ihr, auf ihre Bitte, vom Richter zugeordnet¹¹³⁾. Wenn die Partei um Bestellung einer bestimmten Person zum Vorsprecher bittet, so darf ihr der Richter ohne rechtliche Gründe keinen andern aufdringen¹¹⁴⁾; bitten aber zwei um denselben, so hängt es von des Richters Ermessen ab, wem er ihn zuordnen will¹¹⁵⁾.

Das Vorsprecheramt zu übernehmen, darf sich Niemand weigern, der in dem Gerichtsbezirke besitzlich oder wohnhaft ist, oder sonst in dem Gerichtszwänge des Richters steht. Nur gegen seinen Verwandten, gegen seinen Lehnsherrn und gegen seinen Vasallen braucht Niemand Vorsprecher zu sein, wenn

¹¹⁰⁾ M. L. RR. c. 202: „*Rechtlose lude en schollen keine vormünder hebben an erer klage. Vortmer den vorbannen luden und den fredelosen en darf nemant antworden, ift he klaget. Men klaget man aver se, se schollen antworden in den rechten, dar se inne sint.*“

¹¹¹⁾ Das. c. 176: „*Ein icelik man moth wol vörsprake sin, anne binnen den rechten, dar he in vorfestet is, edder ift he in des rechtes acht si; vor dem geistliken rechte mach he des överst nicht don, ift he in dem banne is.*“ S. auch das. c. 247.

¹¹²⁾ Ebendas. c. 244: „*We eines heren man nicht en is, noch mach he wol vörsprake sin und ordel finden binnen lehenrecht, allene (l. all) en hebbe he nen gudt van dem heren*“, verglichen mit dessen Quelle, dem Sächsischen Lehnrecht Art. 9 § 1: *Swie enes herren man is, vörspreke mut he wol sin und ordel vinden, al ne hebbe he nen gut von me herren.*“ Anders versteht jene Stelle Schmidt S. 18 und 29.

¹¹³⁾ Das. c. 101. Rig. StR. VII, 4 (s. Anm. 118). Lüb. StR. II, 99.

¹¹⁴⁾ M. L. RR. a. a. O.

¹¹⁵⁾ Das. c. 103.

die Klage auf Leib oder Ehre geht¹¹⁶⁾. Ein Vorsprecher, welcher in dem Gerichtsbezirke nicht ansässig ist, muss wegen Zahlung der gerichtlichen Strafgeelder Bürgschaft leisten¹¹⁷⁾. Die einmal übernommene Sache muss der Vorsprecher zu Ende führen¹¹⁸⁾; zur Abschliessung eines Vergleiches ist er, wie es scheint, nicht berechtigt¹¹⁹⁾. Er wird — wenigstens in den Städten, wo die Vorsprecher früh als förmlich beamtete Personen erscheinen¹²⁰⁾ — für seine Mühwaltung honorirt¹²¹⁾.

Zwar scheint der Vorsprecher in der Regel mit der Partei selbst vor Gericht vorgetreten zu sein, denn der Richter soll die Partei jedesmal befragen, ob der Vorsprecher ihre, der

¹¹⁶⁾ Das. c. 102: „*Vörspraken en mach men neuem manne weigern to wesende binnen dem gerichte, dar he wonhaftich is, dar he gudt inne heft, edder dar he recht vördert, ane up einen mach, edder up sinen heren, edder up sinen man, ift em de klage an sinen lif, edder an sin gesundt edder an sine ere geit.*“

¹¹⁷⁾ Umgearb. Livl. RR. B. II. Cap. 9. Oesel'sches Lehnrecht B. I. Cap. 11 § 5. Im mittl. L. RR. fehlt diese Stelle, wohl nur in Folge einer Nachlässigkeit des Schreibers. Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 27.

¹¹⁸⁾ Rig. StR. VII, 4: „*Komet ein minsche ofte twe vor den rat umme ene clage, und er en ofte beide vormunde keset vor den rade uppe de clage, und so we vormunde wert und willköret vormunde to wesende, de ne mach de vormundschap nicht upgeven, dewile dat de clage waret an beident halven.*“ Hierher dürfte auch die nachstehende etwas dunkle Willkür des Revaler Rathes aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (UB. No. 933, 3) gehören: „*Icht twe vur ein recht gingen, und erer ein den andern beschuldigede, und dat erer beider sake in ein ordel queme, de hovetman mach den vorspraken upgeven und de vorsprake nicht den hovetman.*“

¹¹⁹⁾ Lüb. StR. I, 103. II, 158: „*Nen vorsprake ne schal dar manc wesen, dar men ene sake vorevenen schal.*“

¹²⁰⁾ Das. II, 218, wonach die Vorsprecher beim Antritte ihres „Amtes“ (amecht) in Eid zu nehmen sind.

¹²¹⁾ Rig. StR. II, 3: „*En vorsprake sal hebben vj. ore, dat he enem manne an sin lif spreke, und iiij. ore an sine sunt, und van ener slichten clage iij. penninge Lubisch. Wert aver en ordel beschulden uppe dat hus, dar af so sal hebben 1/2 ore.*“ Eine detaillirtere und weit höhere Taxe enthält das Lüb. StR. II, 218.

Partei, Meinung ausgesprochen¹²²). War Letzteres von Seiten des Vorsprechers nicht geschehen, so durfte die Partei „sich erholen“, d. i. die Worte des Vorsprechers berichtigen¹²³). Allein es war auch gestattet, dass die Partei, wenn sie persönlich zu erscheinen verhindert war, einen gehörig instruirten und bevollmächtigten Stellvertreter bestellte, welcher dann ihre Sache selbstständig führte¹²⁴). — Am Schlusse dieses Zeitraumes finden sich auch Spuren des Instituts der Procuratoren¹²⁵).

Den Parteien war überdies gestattet, zu den gerichtlichen Verhandlungen in Begleitung ihrer Verwandten und Freunde zu erscheinen, deren Zahl jedoch nicht mehr als sieben betragen durfte¹²⁶); ja die Rechte einer abwesenden Partei konnten unter Umständen von deren gegenwärtigen Freunden wahrgenommen werden¹²⁷).

¹²²) M. L. RR. c. 110. Rig. StR. II, 1. Offenbar eine Ausnahmebestimmung trifft das Lüb. StR. II, 55: „*So wanne ok en ordel vor dem richte wert beschulden up dat hus, dat schal de vorsprake up dat hus bringen to der negesten kumst, ofte it van eme gevordert wirt, de sakewolde si bi eme oder nicht. Ne deit he des nicht, he schal wedden dre mark sulvers.*“

¹²³) M. L. RR. c. 100 (oben Anm. 106).²

¹²⁴) Lüb. StR. II, 55 (Anm. 122). Rig. StR. II, 5. Vergl. übrigens ebendas. II, 6. S. noch die Brieflade No. 79. 289. 401 u. a. und das Ordell bei Michelsen No. 60.

¹²⁵) Pernau'scher Landtagsrecess vom J. 1552 Art. 16. Vergl. Schmidt a. a. O. S. 30. — Fabri S. 3 scheint alle rechtskundigen Vertreter vor Gericht unter der Benennung von Procuratoren zu begreifen, bezeugt übrigens zugleich, dass es deren zu seiner Zeit in Livland nur wenige gegeben habe.

¹²⁶) M. L. RR. c. 180. Brieflade No. 617.

¹²⁷) Fabri S. 58.

VI.

Von dem Gerichtsstande und der Zuständigkeit des Richters.

§ 11.

Hauptgrundsatz war schon in diesem Zeitraume, dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen muss, und zwar wurde der Richter des Wohnorts¹²⁸⁾ des Beklagten für den der Regel nach zuständigen erachtet¹²⁹⁾. Jedoch kam es dabei zugleich auf den Stand des Beklagten an: der Ritterbürtige (Edelmann) hatte sein ordentliches Forum vor dem Mannrichter¹³⁰⁾, der Geistliche vor dem Bischof¹³¹⁾, der Bürger vor dem Stadtrichter¹³²⁾, der Bauer vor dem Guts-

¹²⁸⁾ In Harrien und Wierland wurde dafür die Redensart gebraucht: „wo man sein Brod isst.“ S. schon die Urk. des O. M. Johann von Mengden vom 4. April 1452: „unsere ritter und knechte, die binnen unsern landen Hargen und Wierland mit ihren wohnungen sitzen und ihr brod darinnen essen.“ Vergl. die Urkk. von den Jahren 1492, 1508 und 1514 in der Brieflade No. 381. 714 und 792. — Fabri (S. 10. 11 u. a. m.) bezeichnet das Domicil durch den Ausdruck: „besittlik sin und sinen egen rok mit egener husholdinge gebruken.“

¹²⁹⁾ M. Livl. RR. c. 210: „In frömbden rechten en darf nemandt antworden, he en hebbe dar gud edder waninge inne.“ Rig. StR. III, 6 a. E. Lüb. StR. II, 431. Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom Decbr. 1225 (UB. No. 75). Vergl. auch ausser den in der Anm. 128 aus der Brieflade allegirten Urkunden das. No. 399 und Fabri S. 10 fgg. 92.

¹³⁰⁾ In Criminalsachen präsidirte dem Manngerichte der Stiftsvoigt, Ordenscomthur oder Ordensvoigt. S. oben § 3. *ref. § III d. M. L. R. V.*

¹³¹⁾ S. die Urk. Erzbischofs Albrecht II. vom 13. April 1262 (UB. No. 365) und oben § 9. Ordensbrüder, als solche, wurden nicht zu den Geistlichen gezählt und sortirten daher — in nicht kirchlichen Sachen — unter die weltlichen Gerichte. Bulle Pabst Innocenz IV. vom 17. April 1247 (UB. No. 3173).

¹³²⁾ Rig. StR. III, 6. Lüb. StR. II, 431.

herrn¹³³). Fremde hatten ihren Gerichtsstand theils vor dem ordentlichen Richter des Landes oder der Stadt¹³⁴), theils waren, wenigstens in der früheren Zeit, besondere Richter für sie bestellt¹³⁵).

Neben dem ordnungsmässigen *forum domicilii* trifft man übrigens schon in diesem Zeitraume fast alle ausserordentlichen Gerichtsstände an: namentlich werden erwähnt das *forum rei sitae*¹³⁶), das *forum contractus*¹³⁷), das *forum delicti commissi*¹³⁸), das *forum reconventionis*¹³⁹).

¹³³) In der älteren Zeit war auch für sie der landesherrliche Richter competent: Bulle Pabst Gregor's IX. vom 24. Febr. 1236, Urk. des O. M. Andreas vom J. 1241 und des Bischofs Hermann von Oesel vom J. 1284 (UB. No. 145. 169. 490), und blieb es auch für Criminalsachen, ausser in Harrien und Wierland. S. oben § 3 Anm. 14.

¹³⁴) Es war offenbar eine Ausnahme von dieser Regel, dass in den Friedens- und Handelsverträgen zwischen Riga und Polozk wiederholt festgestellt wurde, der Fremde oder Gast solle am Orte seiner Herkunft, nach dortigem Rechte, gerichtet werden. S. besonders den Vertrag vom 2. Juli 1406 (UB. No. 2967): „und weret, dat jenich kopman ut Ploskow to Rige breke, den schal men kegen Ploskow senden, und dar na deme rechte richten. Breke och jenich Dutsch kopman to Ploskow, den schal men kegen Rige senden und dar na enem Rigeschen rechte richten.“ Vergl. auch die Verträge und Vertragsentwürfe vom 17. Mai und 21. Juni 1405, vom Juni (?) 1406, die Gerichtsordnung für Polozk vom J. 1330?, im UB. No. 2962. 2963. 66. 3067. — Eigenthümlich ist die Bestimmung in dem Friedensvertrage des OM. und der Stadt Riga mit Litthauen vom 1. Novbr. 1338 (UB. No. 3081), dass Fremde einen Streit unter einander „zögern“ sollen bis zu ihrer Rückkehr in die Heimath, wo er vor den dortigen Richter zu bringen sei.

¹³⁵) S. oben § 3 Anm. 15.

¹³⁶) Liv. RR. c. 210 (oben Anm. 129). Fabri S. 11 fg. Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom Decbr. 1225 (UB. No. 75). S. auch die oben Anm. 128 angeführten Urkunden in der Brieflade.

¹³⁷) M. L. RR. c. 210, in den Worten: „*edder he vorbörge sik dar inne.*“ S. auch die Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, v. Decbr. 1225 (UB. No. 75).

¹³⁸) M. L. RR. c. 210, in den Worten: „*edder he en vorwerke sik mit unrechte.*“ Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom

Der Besitzer eines Lehngutes zu Erbrecht kann auch in andern, als den das Lehngut betreffenden Sachen, in demjenigen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke das Lehngut belegen ist, auch wenn er daselbst nicht seinen Wohnsitz hat¹⁴⁰⁾, der Pfandbesitzer dagegen in gleichem Falle nur in Sachen, welche sein Pfandgut angehen¹⁴¹⁾.

Läufningsforderungssachen gehören vor den Hakenrichter, dem auch die Vollstreckung der Criminalstrafen an den Bauern competirt¹⁴²⁾.

Die geistlichen Gerichte hatten vor der Reformation nicht nur alle eigentlich kirchlichen Sachen, namentlich Ehesachen, an sich gezogen, sondern auch viele weltliche Sachen, sobald in ihnen irgend eine Beziehung zu der Religion und der Kirche hervortrat, z. B. Testamentssachen (nur nicht in den Städten¹⁴³⁾,

Decbr. 1225 (UB. No. 75). Urk. des O. M. Eberhard von Munheim vom 16. August 1330 (UB. No. 744) und des Bischofs Winrich von Oesel vom 16. Juli 1391 (UB. No. 1298).

¹³⁹⁾ Umgearb. Livl. RR. B. II. Cap. 9. Oesel'sches Lehnrecht B. I. c. 11 § 6: „*Wo der man recht fordert, da soll er auch zugleich recht pflegen*“, verglichen mit der Quelle: Sachsenspiegel B. I. Art. 60 § 3. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 32.

¹⁴⁰⁾ Fabri S. 11: „*Item wultu einen, de buten dem rechten in einem anderen rechte besitlik is, und doch güder in dessen rechten erfliken heft (vorklagen), so egent sik to rechte, eme vorladinge vi. weken to vören, eer de mandach schüt, to schicken, so he di anders to rechte antwerden schal.*“ Vergl. auch die Urk. vom 9. Septbr. 1511 in der Brieflade No. 763.

¹⁴¹⁾ Fabri S. 11: „*Item so (du) in dem rechte, dar du vorgeladen bist, nene ergüder, men allene pandtgüder in weren hefst, und bist nicht dar inne besitlik, sunder sittest in einem andern guden rechte to huse und to hove, dar du hus hölst, so bindet di de vörladinge nicht wider in dem rechte, allene in saken, de de sulften pandtgüder belangen.*“

¹⁴²⁾ S. die verschiedenen Einigungen über die Ausantwortung der Bauern von den Jahren 1494. 1509 u. a.

¹⁴³⁾ Dies beweisen die zahlreichen Actenstücke über Testamentsstreitigkeiten im Archive des Revaler Rathes. S. z. B. das UB. No. 1972. 2568. 2826. 3154. Michelsen No. 116. In städtischen Testamenten findet sich häufig die Clausel, dass für milde Stiftungen vermachte Summen, falls die

durch Eid bestärkte Verbindlichkeiten, Vergehungen, welche irgend eine kirchliche Beziehung hatten, als Kirchenraub, Gotteslästerung, Meineid, Wucher, Ketzerei, Fleischesverbrechen u. dergl. m.¹⁴⁴). Zum Theil wurden übrigens für solche Sachen auch besondere gemischte Gerichte angeordnet¹⁴⁵).

Abgesehen davon, dass jeder Stand sein eigenes Forum hat, scheinen persönlich privilegirte Gerichtsstände in diesem Zeitraume nicht bekannt gewesen zu sein¹⁴⁶). Dagegen kommen schon gewillkürte Gerichtsstände vor: denn obgleich, der Regel nach, jede Sache bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden muss, so ist doch — wenigstens nach Landrecht — den Parteien gestattet, vermöge gegenseitiger Uebereinkunft, ihre Streitsache unmittelbar bei der zweiten Instanz zu verhandeln; in Harrien und Wierland war jedoch dazu auch noch die Genehmigung des Landesrathes selbst erforderlich¹⁴⁷).

geistliche Gewalt sich darin mischen wollte, eine anderweitige Verwendung finden sollen. S. z. B. das UB. No. 1332. 1965.

¹⁴⁴) Vergl. das Lüb. StR. II, 2. 280. 359. Statuten des Rigischen Provincialconcils vom J. 1428 Tit. 8: *De foro competenti*: „*Quod cause ecclesiastice coram competentibus iudicibus tractentur, iniungimus singulis locorum ordinariis, ut causas, ad forum ecclesiasticum spectantes, beneficiales puta, matrimoniales, testamentales, maxime ad pios usus, nec non decimarum, usurarum ac libertatum ecclesiasticarum et ipsa tangentes vel consimiles, in iudicio ecclesiastico tractari procurent.*“ S. überhaupt Walter's Kirchenrecht § 181. 183. Richter's Kirchenrecht § 190 fgg. 197. 205 fgg.

¹⁴⁵) S. z. B. den Vertrag der Harrisch-Wierischen Ritterschaft mit dem Bischof von Reval vom 29. Juni 1516.

¹⁴⁶) Uebrigens genossen die Glieder der Landes- und Stiftsräthe das Privilegium, dass ihre Sachen von dem Mannrichter vor allen übrigen vorgenommen werden mussten. Fabri S. 43.

¹⁴⁷) Fabri S. 44. 54 fgg. S. übrigens auch noch unten Anm. 597.

Zweites Capitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

I.

Allgemeines.

§ 12.

Als oberster Grundsatz galt in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren die Regel: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Es durfte also eine Sache, welche nicht von dem Betheiligten selbst an den Richter gebracht worden war, von diesem nicht zur Verhandlung gezogen¹⁴⁸⁾, es durfte aber auch Niemand zur Anstellung einer Klage gezwungen werden¹⁴⁹⁾. Dies galt nicht nur für Civil-, sondern auch für Criminalsachen, mithin war das amtliche Einschreiten des Richters überhaupt ausgeschlossen¹⁵⁰⁾. Indessen hatte diese Regel bereits in diesem Zeitraume ihre Ausnahmen. Namentlich führen die Stadtrechte einzelne Fälle auf, in welchen auch ohne gerichtliche Klage einer Partei der Richter einzuschreiten verpflichtet war, z. B. bei offenbaren Wunden, bei Erhebung des sog. Gerüftes, bei geheimen Verbindungen und öffentlichen Zusammenrottungen, dergleichen in allen Fällen, wo ein Vergehen in Gegenwart

¹⁴⁸⁾ M. L. RR. c. 77: „Wat överst nicht vor gerichte vorklaget wert, dat en darf men nicht richten.“ Vergl. auch das Lüb. StR. II, 124. Wold. von Bock, Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland (Dorpat 1845. 8.) S. 31 fgg.

¹⁴⁹⁾ M. L. RR. c. 108: „Men schal nenen man dvingen to jenuigerlei klage, der he nicht begundt heft, wente ein iwelik man mach wol sinen schaden swigen, dewile he dat sulve will. Rig. StR. II, 21. Lüb. StR. II, 112. 166 (unten Anm. 151).

¹⁵⁰⁾ Vergl. das m. L. RR. c. 80 und von Helmersen a. a. O. § 105.

einer obrigkeitlichen Person begangen wird¹⁵¹). Und auch dem Landrecht war ein solches amtliches Einschreiten des Richters nicht fremd¹⁵²).

Hauptsächlich waren es aber die geistlichen Gerichte, bei denen dieses Verfahren in grossem Umfange zur Anwendung kam¹⁵³), wozu vor Allem die Sendgerichte¹⁵⁴) Veranlassung gaben, und zwar nicht bloss in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen, deren ja viele vor die geistlichen Gerichte gehörten¹⁵⁵). Bei der Ausdehnung der Sendgerichte in diesem Zeitraume, namentlich auch bei dem Deutschen Orden¹⁵⁶), lässt

¹⁵¹) Rig. StR. II, 21: „*De voghet mach nenen man dwingen to clagende vor jenigen broke, et ne si eme gedaget oder openbare wunden sin, oder scrichte, oder were dat sik lude hemelike vorevenden oder openbare; jodoch sal dat richte sin recht beholden.*“ Lüb. StR. II, 166: „*Nemene ne mach de voget oder de rat dwingen to klagende, it ne si also, dat dar scrichte si gehort, oder dat dat richte oder des richtes bode dar to si gekomen.* Vergl. auch das. Art. 112. 122. 124 und unten § 58.

¹⁵²) In der Verordnung des Erzbischofs Albert II. vom Juni 1253 (UB. No. 251), betreffend die Beraubung Schiffbrüchiger, heisst es, nachdem solche Räuber mit kirchlichen Strafen bedroht worden: „*Judices autem seculares huiusmodi latrocinia potestate sibi tradita tanta diligentia persequantur, ut ipsos non oporteat rationem reddere de neglectu, quia non turbare perversos, nihil aliud est, quam fovere.*“ Vergl. von Bock a. a. O. S. 33.

¹⁵³) Ein Beispiel der Anwendung des Untersuchungsverfahrens wider einen Geistlichen liefert die Urk. des Erzbischofs Johannes V von Riga vom 9. Decbr. 1381 (UB. No. 1078).

¹⁵⁴) S. oben § 8.

¹⁵⁵) S. oben § 10.

¹⁵⁶) S. das oben Anm. 101 angeführte Gesetz. Zwar hat schon von Bock a. a. O. S. 43 fgg. auf den Gebrauch des Untersuchungsverfahrens bei dem Deutschen Orden aufmerksam gemacht, demselben jedoch einen weit spätern und nur mittelbaren Einfluss auf Livland, angeblich durch die im J. 1589 daselbst eingeführte (? die Einführung war zwar angeordnet, unterblieb aber ohne Zweifel) Preussische Gerichtsordnung zugestehen wollen, ohne zu bedenken, dass die Ordensstatuten und Gesetze ja auch schon zur Ordenszeit in Livland unmittelbare Geltung hatten, aber freilich nur für die Glieder des Ordens, nicht aber als allgemeines Landrecht für

sich auf die Häufigkeit der Anwendung des Untersuchungsverfahrens im alten Livland schliessen, und dass dieses, besonders in Polizei- und Criminalsachen, auch auf das Verfahren bei den weltlichen Gerichten nicht ohne Einfluss gewesen ist, leidet keinen Zweifel. Freilich aber findet sich von einer Anwendung dieses Verfahrens auf den Adel bis zum Ende dieses Zeitraumes keine Spur.

§ 13.

Das Verfahren war ursprünglich ohne Zweifel ein durchaus mündliches. Als aber auch in der Folge — wie es scheint, vorzüglich seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts — das schriftliche Verfahren aufkam¹⁵⁷⁾, war es einestheils noch keinesweges ausschliesslich im Gebrauch, indem in der Regel alle Sachen sowohl mündlich, als schriftlich, verhandelt werden durften¹⁵⁸⁾, andernteils bestand das schriftliche Verfahren nur darin, dass die Parteien ihre Schriftsätze vor Gericht laut vorlasen und sie dann dem Richter überreichten¹⁵⁹⁾. Die richter-

die weltlichen Gerichte. Inwiefern übrigens das Verfahren bei den geistlichen Gerichten auch auf das der weltlichen auf dem Wege der Praxis mittelbaren Einfluss gewann, ist eine andere Frage, und diese ist — wie oben geschehen — allerdings bejahend zu beantworten. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. V S. 166 fgg.

¹⁵⁷⁾ Als Veranlassung dazu giebt Fabri S. 25 an: „*wente der unordentlike ungestümicheit mit partien schriende und ropende, wert hir in richtes handelen so averstödich int gemen gebruket, dat idt nicht mögelik is, dat de richter mit ener idern saken sik entreden könne, so de schrift nicht gebruket wörde.*“

¹⁵⁸⁾ Fabri giebt a. a. O. der Partei den Rath, wenn sie keinen Vorsprecher hat, das Gericht also anzureden: „*Hochwerdiger förste, werdigen, achtbaren und ervesten leven heren und rede! Ik kan nemandes averkamen, de mine sake mündlik incören mach, und sulves wet ik es ok nicht to dönde, hebbe derhalven mine saken in schrift möten laten stellen, ganz instendigen hogen vlites bittende, de sulftigen to rechte innemen und vorlesen willen laten, und dar up wat recht is mi mede delen mögen.*“

¹⁵⁹⁾ S. überhaupt die ganze Schilderung bei Fabri S. 25. 30. 45 fgg.

lichen Protocolle und Ausfertigungen werden Scheine, Gerichtsscheine (*richteschin*), genannt¹⁶⁰). und mussten von dem Richter und seinen Beisitzern besiegelt werden¹⁶¹). In den Stiftern hatte der Mannrichter ein eigenes Amtssiegel, in den Ordenslanden dagegen bediente er sich seines Familiensiegels; mit einem solchen siegelten auch die Beisitzer¹⁶²).

Das Verfahren war ferner ein sehr summarisches. Es galt namentlich bei den Manngerichten der Grundsatz, dass Sachen, die auf einem Manntage anhängig gemacht worden waren, auch auf demselben Manntage, selbst durch zwei Instanzen, beendet werden mussten, es sei denn, dass sie bis zum Landtage oder sonst aus besonderen Gründen vom Richter vertagt werden¹⁶³). Gegen das Ende dieses Zeitraumes kommen jedoch schon Klagen über Verschleppung der Prozesse vor¹⁶⁴).

Endlich ist von der Form des Verfahrens im Allgemeinen noch zu bemerken, dass dasselbe „mit Urtheilen“ geschah. Wie bereits oben (§ 6) angegeben worden, dass der Urtheilsmann bei der Eröffnung der Verhandlungen befragt werden musste, ob das Gericht vollmächtig sei, so musste auch im Laufe der ganzen Verhandlung, in Beziehung auf jede Formalität, vollends aber über jeden aufstossenden Zweifel, über jede einzelne Streit-

¹⁶⁰) Fabri S. 23 u. 50. Oelrichs' Glossar S. 309 s. v. Richteschin.

¹⁶¹) Fabri S. 23: „— — *nim du dar up van dem richter einen vorsegelden richtschin, under des richters und siner beiden bisitter segel bevestet.*“

¹⁶²) Das. S. 5: „*In den stichten gebuket de manrichter des stiftes wapen, und heft ein egen amtsegel, dat he in gerichtes handelen bruket. In Harrigren is ein besunder richter, in Wirlande ok ein besunder richter, de hebben nen amptsegel, gebuken erer angebarne segel. So is idt ok under dem orden alder wegen.*“

¹⁶³) Das. S. 38. Solche Ausnahmen sind übrigens in der Praxis nicht selten. S. besonders unten § 29 fgg.

¹⁶⁴) Privil. des Erzbischofs Jaspas Linde vom 28. Decbr. 1523.

frage¹⁶⁵), der Urtheilsmann befragt werden und „das Urtheil einbringen“, ehe die Verhandlung fortschreiten durfte. Die Fragen stellt der Richter, theils selbstständig, theils auf Bitte der Partei, und zwar nicht willkürlich, sondern „nach Recht“¹⁶⁶). Der Urtheilsmann eröffnet sodann das gefundene Urtheil dem Richter und zugleich den Parteien¹⁶⁷).

II.

Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

1. Verfahren in erster Instanz. a) Ladung.

§ 14.

In der älteren Zeit, wo sämtliche Gerichtseingesessene regelmässiger auf den Manntagen sich versammelten, scheint eine vorgängige Ladung des Beklagten von Seiten des Klägers der Regel nach nicht vorgekommen zu sein: der Kläger konnte voraussetzen, den Beklagten stets zur Stelle zu finden¹⁶⁸). Nur

¹⁶⁵) Hierauf bezieht sich auch die Bestimmung des m. L. RR. c. 110: „*De richter — — schal ordels fragen twischen twier manne rede*“, d. h. sobald sich aus den gegenseitigen Vorbringen der Parteien ein zweifelhafter oder streitiger Punkt herausgestellt. So auch das Rig StR. II, 1: „*De voget sal horen vor richte twier manne rede, und enem manne tuschen erer twier rede vragan en recht ordel*.“ Fabri S. 7: „*Item wanner dem richter ichtes was in richtes vörderinge bejengt, dar he sik nicht wet inne to holden, wor he wol edder övel ane deit, so mach he des heren gesworen afwisen, und to rechte vinden laten, wo he sik in der sake holden möge, dat he vor schaden vorhödet blice. Wes de em inbringen to rechte, dar mach he sik na richten*.“

¹⁶⁶) M. Livl. RR. c. 110.

¹⁶⁷) S. auch unten § 36 und überhaupt Schmidt a. a. O. S. 33 fgg. und besonders Homeyer, der Richtsteig Landrechts S. 416 fg. 430 fgg. 452 fgg.

¹⁶⁸) Dies ergibt sich aus dem mittl. Livl. RR. c. 71 (Anm. 169), wo die beiden Fälle einander entgegengesetzt werden: „*is de man to antworden*“, d. i. hier gegenwärtig, und „*is ein man nicht to antworden*“.

wenn der Beklagte nicht gegenwärtig war, wurde er förmlich geladen, und zwar wurde ihm zu dreienmalen eine Frist von je vierzehn Nächten anberaumt. Wenn der Beklagte zwar im Gerichtsbezirke ein Gut besitzt, aber ausserhalb des Bezirkes seinen Wohnsitz hat, so wurde ihm eine dreimalige Frist von je sechs Wochen zum Erscheinen anberaumt. Ist er über See, so hat er eine Frist von Jahr und Tag zu geniessen¹⁶⁹⁾. Die Ladung wurde dem Beklagten in sein Haus, dem auswärts wohnhaften oder abwesenden auf sein im Gerichtsbezirke belegenes Gut, mit einem Symbol, Wahrzeichen¹⁷⁰⁾, hinterbracht¹⁷¹⁾, und zwar durch Vermittelung des Richters¹⁷²⁾. — Später wurde die Ladung in jedem Falle, also auch zu den Manntagen oder ungeborenen Gerichten¹⁷³⁾, für nöthig erachtet; es genügte aber

¹⁶⁹⁾ M. L. RR. c. 71: „*Wil de bischop beklagen sinen man umb lehen-gudt, und is de man to antworden, he findet sös weken dach, ift he wil; is he aver see, so heft he iar und dach. En is ein man nicht to antworden, so lecht men em sine dage, xiiii. nacht, und överst und tom drüdden mal xiiii. nacht, ift he in dem stichte wonhaftich si, und entbede em de dage in sin hus mit warteken. Wanet he överst buten dem stichte, so legge men eme sös weken to dren malen, und bede em de dage in sin gudt.*“ Vergl. auch das. c. 114. Wohl nur in den Worten, nicht in der Sache, abweichend, jedenfalls nicht so deutlich, drückt sich das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Art. 30 aus.

¹⁷⁰⁾ Worin dieses Wahrzeichen, *warteken*, bestanden, ist nicht angegeben. Vielleicht ist es gleichbedeutend mit dem unten zu erwähnenden Wachszeichen, *wasteken* (Anm. 180). Vergl. übrigens Jac. Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer S. 109 fg. 844, und G. Oelrichs' Glossar zum Rig. Stadtrecht etc. S. 339.

¹⁷¹⁾ M. L. RR. c. 71 (s. Anm. 169) und 72.

¹⁷²⁾ Das. c. 72: „*Spreket de man, em en sin sine dage nicht gelecht, als men to rechte scholde, so is de bischop edder sin richter, de dat recht sittet, neger to vullkamende mit sinen waren wörden und mit twen dingelüden, des stichtes mannen, up den hilligen, dat se dar aver weren, dat men eme sine dage legede und vorvolgende, als men to rechte scholde.*“

¹⁷³⁾ Fabri S. 10: „*De nicht vor sodaner bestemmeder tidt (dem de darna) vorgeladen wert, darf up de vorladinge to rechte nicht stan tor antwert, he wolde idt denne ut gud. i willen gerne don, överst he is dar nicht*

schon eine einmalige Ladung, mindestens vierzehn Tage oder bezw. sechs Wochen vor Eröffnung des Manntages¹⁷⁴⁾, während die dreimalige Ladung für die gebotenen Gerichte geltend blieb¹⁷⁵⁾. — In dem sechszehnten Jahrhundert musste die Citation schriftlich durch einen sogenannten ausgeschnittenen Zettel¹⁷⁶⁾ geschehen, welcher die Namen des Klägers und des Beklagten, des Landesherrn und des Gerichts, des Ortes, wo der Gerichtstag gehalten werden sollte, die Angabe der Zeit, zu welcher der Beklagte sich einzufinden hatte, und mit möglichster Genauigkeit die Bezeichnung des Streitgegenstandes und der einzelnen Ansprüche des Klägers, endlich, nach einer Schlussformel, Ort und Datum der Ausfertigung enthalten musste¹⁷⁷⁾. War die Ladung dunkel oder zweideutig, so konnte der Geladene darüber bei der höheren Instanz Beschwerde führen¹⁷⁸⁾.

to vorplichtet; gift he sik dar to, he mot dar bi bliuen.“ Es ist hier offenbar der Fall vorausgesetzt, dass der Beklagte auf dem Manntage gegenwärtig war.

¹⁷⁴⁾ Das. S. 10 u. 11. Auch schon früher war bei Klagen um Schuld, geliehene und deponirte Sachen, eine einmalige Ladung des Beklagten genügend. M. L. RR. c. 117 und 190.

¹⁷⁵⁾ Fabri S. 6. 84 fg. 90. Vergl. auch das mittl. L. RR. c. 114.

¹⁷⁶⁾ S. darüber unten § 26. — Von den beiden Exemplaren der in der Form eines ausgeschnittenen Zettels angefertigten Citationsurkunde behielt der Citant das eine, während er das andere dem Citaten zusandte. Fabri S. 14 u. 16.

¹⁷⁷⁾ Beliebung der Harrisch-Wierischen Ritterschaft vom Jahre 1500: „*Welker gut man, de mit dem andern to donde heft, de schal em sine beschuldunge setten up einen zettel, wat he to em to seggen heft. Wat he in de zettele settet, dar schal he em to antworten, und nicht to andern saken, de dar nicht inne stan, besundern he lade en tom andren male vor. Wat dar den ok inne stit, dar mach he den to antwerden.*“ S. noch Fabri S. 14 fgg., woselbst auch das Formular einer Citation. Beispiele wirklich ausgefertigter Ladungsbriefe aus den Jahren 1528 bis 1555 s. in der Brieflade No. 935. 1062. 1245. 1246. 1429.

¹⁷⁸⁾ Fabri S. 17 fg.

— Die Ladung erging zwar im Namen des Klägers¹⁷⁹⁾, durfte jedoch wohl auch jetzt nicht ohne Wissen des Richters geschehen: im Erzstift namentlich musste der Kläger, um die Citation wirksam zu machen, neben der schriftlichen Ladung vom Richter ein „Wachszeichen“¹⁸⁰⁾ und des Richters Amtssiegel erwerben¹⁸¹⁾.

Für das Ueberbringen der Ladung an den Beklagten hatte der Kläger zu sorgen¹⁸²⁾. Der Ueberbringer oder Bote¹⁸³⁾ muss ein zuverlässiger und glaubwürdiger, zum Zeugniß tüchtiger Mann sein, am füglichsten ein Deutscher Knecht, und darf, wenn er auf dem Hofe oder Gute des Beklagten die Ladung abzugeben hat, daselbst sein Pferd — bei Verlust desselben — nicht anbinden; daher muss er einen Bauern mitnehmen, der ihm sein Pferd halte, während er absitzt, um die Citation zu übergeben; auch darf er nicht in des Beklagten Gränzen weilen, noch etwas geniessen, sein Pferd füttern oder übernachten, es sei denn, dass der Beklagte ihn ausdrücklich dazu auffordert oder einladet. Uebrigens wurde dies in den Stiftern nicht so genau beobachtet, wie in Harrien und Wierland. Will der Beklagte die Citation nicht annehmen, so muss

¹⁷⁹⁾ Die Ladung vor den Ordensrath ging noch am Ende dieses Zeitraumes von dem Ordensmeister aus (Briefl. No. 1360).

¹⁸⁰⁾ Unter diesen Wachszeichen, *wasteken*, ist höchst wahrscheinlich ein Abdruck des richterlichen Amtssiegels in Wachs zu verstehen. S. Oelrichs a. a. O. Darauf beziehen sich auch die Worte: „*bewastekent und vorgeladen*“ in der Urkunde vom 29. April 1471 Briefl. No. 289. Vergl. auch noch Homeyer, der Richtsteig Landrechts S. 427 fgg.

¹⁸¹⁾ Fabri S. 18 a. E., wo noch bemerkt wird, dass es im Erzstift „mit allen Dingen anders zugeht.“ Was übrigens das Siegel neben dem Wachszeichen für eine Bedeutung hat, ist dunkel.

¹⁸²⁾ M. L. RR. c. 190. Fabri S. 14 u. 17.

¹⁸³⁾ Einen besondern Boten, wie dergleichen in den Städten bestellt waren (§ 4), hatten die Manngerichte nicht. Vergl. Schmidt S. 16.

der Bote sie vor ihm hinlegen und deshalb protestiren. — Der Bote genoss übrigens den Frieden des Obergerichts, und ihm angethane Gewalt wurde als dem Richter zugefügt angesehen und mit dem Tode bestraft¹⁸⁴).

In den Städten geschah die Vorladung nicht durch die Partei, sondern ging direct von dem Richter aus, und wurde durch den Gerichtsboten oder Fronen hinterbracht¹⁸⁵). Uebrigens war auch hier eine dreimalige Vorladung üblich¹⁸⁶), und der Gerichtsbote genoss auch einen besondern Frieden¹⁸⁷).

¹⁸⁴) Fabri S. 17 u. 19 fg.

¹⁸⁵) Rig. StR. II, 14: „*So wanne en man vor richte geboden wert bi des stades boden.*“ Das. Art. 18: „*Were dat jeman geluden worde vor den voget mit des stades boden.*“ Ob auch in den Städten Lübeckischen Rechts die Ladungen durch den Fronen auszurichten waren, könnte nach dem Lüb. StR. II, 207 zweifelhaft erscheinen, indem die Worte: „*So wor en den andern but vor dat richte*“ dahin gedeutet werden dürften, dass der Kläger selbst die Ladung zu besorgen hatte. Eine Bestätigung dürfte dies finden in der in der Anm. 54 angeführten Urkunde vom J. 1410. — Ausnahmsweise kennt auch das Rigische Stadtrecht eine Vorladung durch die Partei für den Fall, dass der Vorzuladende sich aus dem Bereiche der Stadt entfernt hatte. Der Kläger erhielt zu dem Zweck vom Richter einen „Brief“, in welchem der Comparitionstermin angegeben war. Rig. StR. II, 14.

¹⁸⁶) Lüb. StR. II, 207. Rig. StR. II, 15. Das. II, 1 a. E. heisst es: „*En man mot ok wol hebben dre achte, er he antworde dot, und so sal he antworde geren*“, und man könnte diese Worte auf die drei Ladungen beziehen wollen. Allein im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und mit Rücksicht auf die Quelle (Hamburg. StR. v. J. 1270 IX, 25 und mittelbar Sachsenspiegel I, 62) sind unter den „drei Achten“ richtiger die Beratungen (auch *gespreke* genannt) zu verstehen, welche der Beklagte vor der Einlassung auf die Klage mit seinem Vorsprecher oder mit seinen Freunden halten darf (Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 424). Diese Bedeutung hat der Ausdruck „Achte“ auch in mehreren Ordelen des Lübecker Rathes bei Michelsen S. 36. No. 12. 135. 168. Eine abweichende Auffassung der Sache bei Michelsen S. XV XVIII.

¹⁸⁷) Lüb. StR. I, 53. II, 324.

b) **K l a g e.**

§ 15.

Zur Anstellung einer Klage (Anklage) kann, wie bereits oben gezeigt worden¹⁸⁸⁾, Niemand gezwungen werden, weil Jeder seinen Schaden verschweigen mag¹⁸⁹⁾. Es darf aber auch der Richter Niemanden mit seiner Klage von sich aus abweisen, ohne zuvor den Gegner gehört zu haben¹⁹⁰⁾. Er muss vielmehr jeder Partei Rechtes pflegen, die ihn dazu auffordert, und ist für jede Weigerung und Verzögerung verantwortlich. Dagegen

¹⁸⁸⁾ S. oben § 12.

¹⁸⁹⁾ M. L. RR. c. 108. Ríg. StR. II, 21. Lüb. StR. I, 118. II, 166. S. oben Anm. 149 und 151. — Die Klage „mit Anevang“ ist dem Livländischen Gerichtsverfahren nicht bekannt, und die Hauptstelle des Sachsen spiegels darüber (B. II. Art. 36) in dem mittl. Livl. RR. c. 145 und 146 vollständig umgearbeitet. Ebenso unbekannt ist die „Unterwindung“, sofern darunter ein ausserordentliches gerichtliches Verfahren verstanden werden soll. Der Ausdruck selbst ist den Livländischen Rechtsquellen zwar nicht fremd, bedeutet jedoch nur die eigenmächtige (d. i. ohne Vermittelung des Richters bewerkstelligte) Besitzergreifung einer Sache, die man als die seinige erkannt hat (M. L. RR. c. 96. 151. 207. 249). Die Unterwindung erscheint demnach als ein Act an sich erlaubter Selbsthülfe. Wenn freilich derjenige, der sie geübt, seinen Anspruch nicht durchführen konnte, mithin in dem darüber entstandenen Rechtsstreite unterlag, musste er Busse und Wedde entrichten, jene für die dem Gegner zugefügte Gewalt, diese für den Eingriff in die Rechte des Richters. War dagegen dem über einen Eigenthumsanspruch erhobenen Rechtsstreite eine Unterwindung weder vorhergegangen noch nachgefolgt, so war auch kein Grund vorhanden, den unterliegenden Prätendenten zur Busse und Wedde zu verurtheilen. Auf diese Weise erklärt sich einfach die Bestimmung des M. Livl. RR. c. 96: „Sprekt ein man gud an und klaget he darup, und wert he mit rechte dar van gewiset, he blift des ane broke und ane wedde, dewile he sik des nicht underwindet.“ Ein besonderes, von dem gewöhnlichen abweichendes gerichtliches Verfahren liegt in dem Allen nicht. Anderer Ansicht ist Schmidt a. a. O. S. 41 fg.

¹⁹⁰⁾ M. L. RR. c. 201: „De richter noch nen man en mach nenen van siner klage vorwisen, sündler de jenne, dar de klage up geit, de mach en afwisen mit siner unschuldt.“ Vergl. auch das Ríg. StR. III, 6.

muss ihm der Kläger eidlich geloben, ihn in Allem schadlos zu halten, wie denn überhaupt bei gebotenen (ausserordentlichen) Gerichtshegungen der Kläger alle Kosten zu tragen hat¹⁹¹⁾, deren Ersatz er übrigens — im Falle er obsiegt — von dem Beklagten verlangen darf¹⁹²⁾. — Erheben beide Parteien gleichzeitig Klage gegen einander¹⁹³⁾, so steht es bei dem Richter, welchen von beiden er zuerst hören und dadurch in die Stellung des Klägers bringen will¹⁹⁴⁾. — Die einmal erhobene Klage muss der Kläger — bei Befürchtung einer dem Richter zu erlegenden Geldstrafe — auch ausführen¹⁹⁵⁾, und darf sich darüber mit dem Gegner ohne Genehmigung des Richters nicht vergleichen¹⁹⁶⁾.

Die Klage kann sowohl mündlich, als schriftlich angestellt werden. Ersteres war in der früheren Zeit ausschliessliche Regel, und der Kläger bediente sich dabei gewöhnlich eines Vorsprechers¹⁹⁷⁾. Als in der Folge die schriftliche Form üblich wurde,

¹⁹¹⁾ M. L. RR. c. 105. 106. 125. Fabri S. 6. 86.

¹⁹²⁾ Fabri S. 29, am Schlusse des Klageformulars.

¹⁹³⁾ Fabri S. 26 fgg. bezeugt, dass es von grösster Wichtigkeit sei, dem Gegner mit der Klage zuvorzukommen, vermuthlich weil der Kläger noch zur Replik Gelegenheit hatte, während dem Beklagten nur ein Antrag zu seiner Vertheidigung und zur Ausführung seiner Rechtsansprüche in der ersten Instanz gestattet war. Fabri S. 34—37 und unten § 16.

¹⁹⁴⁾ M. L. RR. c. 103. Vergl. das Rig. StR. II, 11.

¹⁹⁵⁾ M. L. RR. c. 48: „*We — — — sine klage nicht vor gerichte vulln-vövet, — — — de weddet dem richter.*“ Vergl. auch c. 108, unten Anm. 700.

¹⁹⁶⁾ Das. c. 77: „*Wat klage vor gerichte kumpt, de mach men nicht vorliken ane des richters vullwort.*“ S. auch das. c. 135. — Rig. StR. II, 20: „*Negen klegere mach sine sake vorevenen, de he geklaget hevet, he ne do dat mit vulborde des vogedes, und dede he dar en bovene, he sal beteren der stat ½ mrk. sulvers und deme vogede iiij. ore, nochtan sal he volgen siner clage.*“ Lüb. StR. I, 71. 103. II, 60. 82. 124.

¹⁹⁷⁾ Fabri S. 25.

mussten — nach Landrecht wenigstens — die Klageartikel Punkt für Punkt der schriftlichen Ladung (§ 14) folgen, und durfte in der Klage nichts Neues vorgebracht werden; mindestens war der Beklagte nicht verpflichtet, sich auf dergleichen neue Vorbringen einzulassen¹⁹⁸⁾.

c) Vortrag der Klage. Antwort des Beklagten. Einreden.

§ 16.

Am Gerichtstage tritt der Kläger vor den Richter, und bittet ihn, nach den einleitenden Förmlichkeiten¹⁹⁹⁾, den Gegner zu „eschen“, d. i. vorzufordern, worauf der Richter zu dreimalen — oder, wie der technische Ausdruck lautete: „mit drei Stimmen“²⁰⁰⁾ — den Beklagten bei dessen Namen laut aufruft (eschet). Sobald dieser sich stellt, trägt der Kläger seine mündliche Klage laut vor oder verliest die schriftliche mit lauter Stimme, und überreicht sie dem Gericht²⁰¹⁾. Ist der Beklagte nicht speciell geladen worden und die Klage betrifft ein Lehn- gut, so darf er, wenn er gegenwärtig ist, sich eine Befristung von sechs Wochen zur Antwort erbitten; in allen andern Sachen muss er auf der Stelle antworten, und bekennen oder leug-

¹⁹⁸⁾ Fabri S. 14: „Darna alle und ein ider sake besondern, daromme du dinen wedderpart gedenkest antosprekende, möten in der vorladinge namhaftich utgedrucket stan, wente wat in der vorladinge nicht utgenömet is, dar darf din wedderpart di datmal nicht to antwerden.“ S. 26: „Item, wo dat me sik holden schal mit der klage to makende. So nim de vorladinge und legge (se) vor di, darmede du dinen jegendel vorgeladen hefst, und make denn dine beschuldunge und anklage, up ein ider punct und artikel besondern, nu vorvolch der vorladinge.“ Das. S. 27 auch das Formular einer „Anklage“ S. auch ebendas. S. 46 fg. und vergl. noch das Lüb. StR. H, 211.

¹⁹⁹⁾ S. oben § 6.

²⁰⁰⁾ S. das Urtheil des Dörpt'schen Manngerichts vom 27. Juli 1508 in der Brieflade No. 719. Vergl. auch das. No. 380.

²⁰¹⁾ Fabri S. 45. Vergl. Michelsen S. XVII.

nen²⁰²). Ist dem im Manngericht Beklagten eine specielle schriftliche Ladung zugekommen, so muss er die mündliche oder schriftliche Antwort — der Ladung Punkt für Punkt folgend — sofort vortragen, und im letztern Falle den schriftlichen Aufsatz dem Richter übergeben²⁰³).

Nach Lübeckischem Stadtrecht musste der Kläger, nach Vortrag seiner Klage, deren Inhalt durch ein feierliches „Ja“ bekräftigen²⁰⁴). Nachdem er dieses Jawort gegeben, seine Klage „bejawortet“, durfte er dieselbe nicht mehr ändern, namentlich in keiner Weise ergänzen, insbesondere den Betrag seines Anspruchs nicht erhöhen; denselben zu mindern ist ihm dagegen unverwehrt²⁰⁵). Wie der Kläger seine Klage, so musste auch der Beklagte seine Antwort förmlich bejaworten, und durfte, nachdem dies geschehen, keine weiteren Behelfe und Vertheidigungsmittel, die er sich nicht ausdrücklich vorbehalten, vorbringen²⁰⁶). — Nach demselben Rechte war der Richter

²⁰²) M. Livl. RR. c. 71 (Anm. 169). c. 73: „*Geliker wise vorklaget ein stichtes man den andern, und is he to antworden, he moth to handt antworden; en is he nicht so gelegen, men legge em sine dage, und dwinge en to rechte, als vorgerört is.*“ c. 126: „— — — *Wat men anders klaget, — — — dat moth de richter wol richten aver den man, de dar to antworde is, und men schal em beden, dat he bekenne, und böte to rechter tidt, edder vorsake.*“ S. auch noch c. 117. — Ríg. StR. III, 17: „*Were dat also, dat en dem anderen schult geve mit euer slichten clage, he schal eme nen eder ja seggen.*“ — Vergl. auch das Lüb. StR. II, 211 und das Ordel bei Michelsen No. 74.

²⁰³) Fabri S. 26. 30. 47 fg. S. 30 findet sich auch ein Formular der Antwort. Ueber das Vorbringen neuer Momente in der Klage, so wie über dunkele und zweideutige Ladungen s. oben § 14 und 15.

²⁰⁴) Ordele bei Michelsen No. 12. 71. 93. 153. 225.

²⁰⁵) Ebendas. und Lüb. StR. II, 208. 211.

²⁰⁶) Ordele bei Michelsen No. 14. 120. S. überhaupt Michelsen in der Vorrede S. XVII fg.

verpflichtet, nach Anhörung beider Theile, einen Sühneversuch vorzunehmen²⁰⁷).

Auf die Klage Rechtloser und Friedloser braucht sich Niemand einzulassen, wohl aber muss der Recht- und Friedlose jedem Kläger antworten²⁰⁸).

Wer ohne Grund auf die Klage zu antworten sich weigert, wird, nach dreimaliger Aufforderung dazu, als der Klage geständig angesehen²⁰⁹). Dagegen konnte der Beklagte die Antwort ablehnen, wenn er nicht gehörig vorgeladen worden²¹⁰), oder der Kläger nicht legitimirt war²¹¹), wenn das Gericht nicht zuständig²¹²) oder die Sache bereits bei einem andern Gerichte anhängig²¹³) oder endlich bereits gerichtlich entschieden war²¹⁴).

d) Ferneres Verfahren. Replik und Duplik. — Widerklage.

§ 17.

Mit der Klage und deren Beantwortung, womit, wie unten (§ 28) zu zeigen ist, der Regel nach die Beweisführung gleich verbunden werden muss, ist nach Landrecht das Verfahren von

²⁰⁷⁾ Lüb. StR. II, 122.

²⁰⁸⁾ M. L. RR. c. 202 und 247. S. auch oben § 10.

²⁰⁹⁾ Das. c. 219. R. StR. II, 14. S. auch unten Anm. 474.

²¹⁰⁾ Brieflade No. 382. 792. Fabri S. 12.

²¹¹⁾ Briefl. No. 401.

²¹²⁾ Das. No. 381. 714.

²¹³⁾ S. das Schreiben des Stralsunder Rathes an den Reval'schen vom 26. Janr. 1368 (UB. No. 1045). Schreiben des Erzbischofs von Riga an den Fürsten von Smolensk aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, im UB. No. 3051: „А та правда есть про мѣжи васъ и насъ: кдѣ ся тяжя почнетъ, ту кончати,“ d. i.: „Das Recht gilt aber zwischen Euch und uns: wo ein Rechtsstreit begonnen, da ist er auch zu beenden.“

²¹⁴⁾ Brieflade No. 492. 820. 977. 1047. 1255.

Seiten der Parteien geschlossen²¹⁵). Daher giebt Fabri²¹⁶) dem Kläger den Rath, muthmasslichen Einreden des Beklagten schon in der Klage zu begegnen, oder im Voraus eine schriftliche Widerlegung der Replik anzufertigen, und gleich nach Verlesung der Antwort des Beklagten vorzutragen, obschon Repliken bei den Gerichten nicht üblich seien. Ueber die Replik hinaus gehe aber der landesgerichtliche Process durchaus nicht, und kämen daher Dupliken etc. gar nicht vor, weil sonst eine Vertagung der Verhandlung bis zum nächsten Manntage unumgänglich wäre, solche aber nicht statthaft sei²¹⁷).

Abweichend davon gestattet das Lübecker Stadtrecht jeder Partei, zwei Anträge zu machen, so dass auf einander folgen: Klage (Anklage), Antwort, Wedderrede oder Replik und In-sage oder Duplik²¹⁸). Nach Rigischem Stadtrecht wurde es wahrscheinlich ebenso gehalten.

Dem Beklagten ist es zwar nicht verwehrt, gegen den Kläger sofort eine Widerklage anzustellen; allein der Kläger ist nicht verpflichtet, sich früher darauf einzulassen, als bis seine Klagesache erledigt ist²¹⁹). Die einzige Wirkung der Widerklage besteht daher in der Begründung des besondern Gerichtsstandes²²⁰).

²¹⁵) Fabri S. 48 fgg.

²¹⁶) Das. S. 34 fgg., wo auch das Formular einer Replik.

²¹⁷) Ebendas. S. 37. S. auch oben Anm. 193.

²¹⁸) Michelsen S. 26. 40 fgg. S. auch das. die Ordele No. 98. 129 u. a.

²¹⁹) M. Livl. RR. c. 197: „*Welk man up den andern klaget und de jenne wedder up en, de erst geklaget heft en böret jennem nicht to antworten, he si denn erst leddich van em.*“ Fast wörtlich damit übereinstimmend ist das Rig. StR. II, 16. Vergl. auch das RR. c. 249 und Fabri S. 26 fg.

²²⁰) S. oben Anm. 139.

e) Vom Beweise im Allgemeinen.

§ 18.

Wenn der von einer Partei behauptete Anspruch von dem Gegner ganz oder zum Theil gezeugnet oder ins Nichtwissen gestellt wird, so kommt es zum Beweise. Für diesen Act des gerichtlichen Verfahrens gebrauchen die Rechtsquellen die mannigfaltigsten Ausdrücke, welche theils allgemein angewendet werden, wie *bewisen*²²¹⁾, *vullenkamen*²²²⁾, *vullenwören*²²³⁾, *vullenbringen*²²⁴⁾, *tügen*, *betügen* oder *vertügen*²²⁵⁾, *war maken*²²⁶⁾; theils nur für gewisse Streitgegenstände: bei Klagen um Gut, bewegliches wie unbewegliches, desgleichen wenn Zustandsrechte in Frage stehen, ist *beholden* der übliche Ausdruck²²⁷⁾, welchem das *affwinnen* des Gegners gegenübersteht²²⁸⁾, auch *sik dar to theen*²²⁹⁾; bei Klagen um Schuld heisst es vom Beweise des Klägers: *verwinnen* oder *averwinnen*²³⁰⁾, *avertügen*²³¹⁾, *bere-*

²²¹⁾ M. Livl. RR. c. 60. 157. 192. Rig. StR. IX, 26. Ueber die engere Bedeutung dieses Ausdrucks s. unten § 23. Im weiteren, hier in Rede stehenden Sinne wird das Wort gebraucht in der Deutschen Uebersetzung des Lateinischen Textes des Lübeck'schen Rechts für Reval vom Jahre 1257 Art. 31. 50. 60. 62. 77. 87.

²²²⁾ M. L. RR. c. 8. 44. 72. 76. 131. 146. 204. Rig. StR. IX, 26. Lüb. StR. II, 33. 69.

²²³⁾ M. L. RR. c. 116.

²²⁴⁾ Das. c. 98. 113. 122. 146. 223. Lüb. StR. I, 36. 63.

²²⁵⁾ M. L. RR. c. 53. 112. 113. Lüb. StR. I, 20. 63. 87. II, 161.

²²⁶⁾ RR. c. 64. Brieflade No. 392. 612 u. a.

²²⁷⁾ RR. c. 4. 15. 17. 53. 91. 93. 118. 141. 153. 154. 188. 212. Rig. StR. I, 20. II, 11. III, 14. IV, 1. VI, 8. Lüb. StR. I, 52. II, 118. 125.

²²⁸⁾ M. L. RR. c. 4. 53. 91 u. a. Rig. StR. II, 11. IV, 1. Lüb. StR. II, 125.

²²⁹⁾ RR. c. 137. 193.

²³⁰⁾ Das. c. 38. 79. 113. 125. 127. Rig. StR. IX, 7. 8. 26. Lüb. StR. II, 37. 38.*59. 147.

²³¹⁾ RR. c. 13. 115. 168.

*den*²³²⁾, von dem des Beklagten: *entgan*²³³⁾, *entreden*²³⁴⁾, *entseggen*²³⁵⁾, *entschuldigen*²³⁶⁾, *weren*, *beweren*, *entweren* oder *waren*²³⁷⁾. Gewöhnlich wird dann noch die Bezeichnung des Beweismittels hinzugefügt. Für die einzelnen Beweismittel giebt es noch besondere; ihres Orts anzugebende Ausdrücke.

Beim Beweise kommen die Fragen in Betracht: 1) welches sind die Beweismittel? 2) wer hat zu beweisen? und 3) wie ist dabei zu verfahren?

f) **Beweismittel: α) im Allgemeinen.**

§ 19.

Die in diesem Zeitraume in Anwendung kommenden Beweismittel sind: 1) der Eid, den die Partei allein (Eineid) oder 2) mit Gehülfen leistet; 3) das Zeugniß Dritter, insbesondere 4) das Gerichtszeugniß; 5) der Augenschein; 6) Urkunden und 7) das Gottesurtheil.

β) **Der Eineid der Partei.**

§ 20.

Der Eid der Partei, Eineid, erscheint als das hauptsächlichste und am häufigsten gebrauchte Beweismittel, zur Bewahrung sowohl des Anspruchs oder der Anklage, als auch der Ablehnung oder Ablehnung des klägerischen Anspruchs oder

²³²⁾ RR. c. 44. 117.

²³³⁾ Das. c. 13. 15. 85. 113. 118. 131. 249. Rig. StR. I, 18. VI, 10. 12. Lüb. StR. I, 48. II, 78.

²³⁴⁾ RR. c. 117.

²³⁵⁾ Das. c. 131. Lüb. StR. II, 32. 38. 59.

²³⁶⁾ RR. c. 38. Lüb. StR. I, 50.

²³⁷⁾ RR. c. 130. Rig. StR. III, 12. Lüb. StR. II, 16. 101. Skra der Revaler St. Canutigilde (UB. No. 1519) Art. 7. 10. 11. 16. 30.

der Anklage. Das Ziel des Eides ist mithin ein rein subjectives: der Eid will nur die Wahrhaftigkeit des Schwörenden und seiner persönlichen Ueberzeugung bestätigen, er ist gewissermassen das eigene Urtheil der Partei über ihren Rechtsanspruch (bezw. Widerspruch), und dient nicht, wie im heutigen Recht, bloss zur Bestärkung von Thatsachen, auf deren Grundlage erst der Urtheiler sein Erkenntniss zu fällen hat²³⁸). Der Eid ist ebendaher ein Recht der Partei²³⁹), und wird in den Quellen ausdrücklich als solches bezeichnet, indem Eid und Recht synonym sind, wie schon mehrere für das Leisten eines Eides übliche Ausdrücke beweisen. Solche sind im Allgemeinen: *Sweren*²⁴⁰), *sinen ed*²⁴¹) oder *sin recht darto don*²⁴²), *mit sinem rechte beholden*²⁴³), *war maken*²⁴⁴), *tugen*²⁴⁵), *beschermen*²⁴⁶), *sine vulkomenheit darto don*²⁴⁷), gewöhnlich mit dem Zusatze „*up den hälligen*“²⁴⁸). Man findet auch: *bewisen*²⁴⁹), *betügen*²⁵⁰), *vullen-*

²³⁸) S. J. W. Planck in der Zeitschrift für Deutsches Recht X, 206 fgg. O. Schmidt a. a. O. S. 53.

²³⁹) S. überhaupt unten § 26.

²⁴⁰) M. Livl. RR. c. 15. 71. 131. 166 u. a. Rig. StR. II, 12. 13. Lüb. StR. II, 140.

²⁴¹) M. L. RR. c. 227.

²⁴²) Das. c. 130. 191. 192. Rig. StR. II, 13. UB. No. 1523, 4. 1696. 1838. Brieflade No. 325. 365. 626 u. a. m.

²⁴³) UB. No. 807. 814. Brieflade No. 322—324. 383. 455. 612. 724. 950. 1186.

²⁴⁴) Brieflade No. 392. 393. 612. 751. Vergl. auch das mittl. L. RR. c. 64.

²⁴⁵) Das. No. 258.

²⁴⁶) Das. No. 278. 446. 455.

²⁴⁷) UB. No. 1287.

²⁴⁸) S. die meisten der in den Anmerkungen 240—47 citirten Stellen. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks s. unten Anm. 274.

²⁴⁹) M. L. RR. c. 60.

²⁵⁰) Das. c. 53. 113.

*kamen up den hilligen*²⁵¹). Soll der Unterschied des Eineides von dem Eide mit Gehülfen hervorgehoben werden, so wird noch hinzugefügt: „*mit sines sulves hant*²⁵²), *mit siner egen hant*²⁵³), *mit sines enes hant*²⁵⁴), *mit sines sulves ede*²⁵⁵), *mit sines sulves rechte*“²⁵⁶). In den Erkenntnissen des Harrisch - Wierischen Landesraths heisst es gewöhnlich: „*so vele darto don, als sik im rechte gebört*“²⁵⁷). Wenn der Eid dem Beklagten oder Angegriffenen zur Abwehr dient, gebrauchen die Quellen die Ausdrücke: *weren* oder *erweren*²⁵⁸), *mit sinem ede* oder *rechte*, oder *mit siner unschuld*²⁵⁹) *entgaen*²⁶⁰), *sik untseggen*²⁶¹), *entschuldigen*²⁶²), *utnemen*²⁶³), *utheen*²⁶⁴), auch hier gewöhnlich mit den obigen Zusätzen: „*up den hilligen*“ und „*mit sines sulves hant etc.*“

Zum Beweise durch den Eid wird nur zugelassen, wer vollkommen unbescholten ist: der rechtlose Verbrecher ist davon ausgeschlossen²⁶⁵). Der Eid muss persönlich geleistet werden;

²⁵¹) M. L. RR. c. 8. 72. 76. 146.

²⁵²) Das. c. 118. Rig. StR. II, 19. III, 13. IV, 1. VI, 10. Lüb. StR. II, 118.

²⁵³) RR. c. 4.

²⁵⁴) Lüb. StR. II, 31. 36. 120. 154.

²⁵⁵) Das. II, 116.

²⁵⁶) Briefl. No. 324. 386. 538. 568. 769. 1092 u. a.

²⁵⁷) Das. No. 383. 385. 389. 489. 536. 549. 644 u. a. m.

²⁵⁸) M. L. RR. c. 130. Rig. StR. I, 24. IX, 12. Lüb. StR. II, 16. 101. Skra der St. Canutigilde in Reval (UB. No. 1519) Art. 7. 10. 11. 16. 30.

²⁵⁹) RR. c. 15. 249.

²⁶⁰) Das. c. 13. Rig. StR. I, 18.

²⁶¹) Lüb. StR. II, 32. 59. UB. No. 2730.

²⁶²) M. L. RR. c. 38. Rig. StR. VI, 3. Lüb. StR. I, 35.

²⁶³) Lüb. StR. II, 36. 154.

²⁶⁴) RR. c. 37. Lüb. StR. II, 120.

²⁶⁵) RR. c. 39.

auch Frauenzimmer sind davon nicht ausgenommen²⁶⁶). In-
dessen ist auch Stellvertretung gestattet, und in manchen Fällen
unerlässlich: für einen Minderjährigen musste der Vormund
schwören²⁶⁷), für die Ehefrau konnte der Ehemann den Eid
leisten²⁶⁸), Corporationen liessen sich durch ihren Vorstand
oder durch Bevollmächtigte vertreten²⁶⁹).

Seiner Form nach war der Eid stets ein körperlicher²⁷⁰).
Er wurde vor dem Richter geleistet²⁷¹), nach der Formel, welche
der Gegner, und, wenn dieser nicht gegenwärtig war, der Richter
stäbte, d. h. mit einem Stabe in der Hand vorsprach²⁷²). Der

²⁶⁶) RR. c. 43: „*Wor idt den frouwen to ede kumpt, de schollen se
sulven don, und nicht ere vormünder.*“ S. übrigens unten Anm. 268.

²⁶⁷) Lüb. StR. II, 30: „— — — *wert na des vaders dode den kindern
schult gegeven umme schult oder umme andere sake, is de sake unwillik und
schal men dar recht vore don oder sweren vor dem vogede, so schal de vor-
munde en dat recht don und er nen mer. De vormunde scholen ok dar
umme loten under twischen, welkere dat recht don schole, uppe wen so idt
denne volt, de schal dat recht don allene.*“ Vergl. auch die Briefl. No. 486
(Anm. 268).

²⁶⁸) Urtheil des Harrisch Wierischen Rathes vom 27. Juli 1495: „Den
Beweis sollen führen für diejenigen von Wekebrod's Erben, welche verän-
dert (d. i. verheirathet) sind, deren Männer, jeder für seine Ehefrau, für
die Jungfrauen J. Tuve (als Vormund) dasselbe, jeder mit seinem eigenen
Rechte.“ — Nach einer Inscription in dem Rigischen Grund- und Erbe-
buch vom J. 1479 (UB. No. 2953, 41) leistet für eine Wittwe ihr Schwieger-
sohn den Eid.

²⁶⁹) S. z. B. das UB. No. 667. 676. 1000. 3106. 3107. Briefl. No. 563.

²⁷⁰) In Urkunden heisst es: „*liiflike sweren, mit liifliken fingern*“: UB.
No. 1669. 1803. 1805. 1895. 2024. 2544. 2703. 2995. Briefl. No. 327. 636.
834. „*Iuramentum corporaliter prestare*“: UB. No. 654.

²⁷¹) M. L. RR. c. 127. Rig. StR. II, 12. 13. Lüb. StR. II, 35. 226.
237 u. v. a. Hierher gehört auch die grosse Zahl von gerichtlichen Ur-
kunden, in welchen die Ablegung des Eides vor Gericht („*vor uns*“) be-
zeugt wird.

²⁷²) Des „gestäbten“ (*staveden*), „rechtsgestäbten“ Eides geschieht in
Urkunden häufig Erwähnung (UB. No. 1304. 1337. 1505. 1669. 2310. 2506.
2592. Briefl. No. 636. 834). Dass das Stäben in der angegebenen Weise

Schwörende berührte hierbei „mit ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern“²⁷³) ein Reliquienkästchen: „die Heiligen“²⁷⁴), daher der bereits oben erwähnte Ausdruck: auf den Heiligen schwören, behalten etc.²⁷⁵), der in den Rechtsbüchern und älteren Rechtsquellen fast ausschliesslich gebraucht wird²⁷⁶). In etwas späterer Zeit, übrigens auch schon im vierzehnten Jahrhundert²⁷⁷), findet man auch die Formen: „in den Heiligen“, oder „zu den Heiligen“²⁷⁸), auch „zu Gott und seinen Heiligen“²⁷⁹), desgleichen „mit Berührung der heiligen Evan-

geschah, ergibt sich aus dem Rig. StR. II, 12: „*De gene, de sin recht don sal to ethdagen, de sal den eth don des anderen mandages na paschen; und en is he dar nicht, deme de eth angeit* (d. i. der Gegner), *de voget sal eme staven, und he sal sweren und wesen ledich und loos.*“ Von einem besondern Vorstaber (Homyer, Sachsenspiegel II, 2. S. 598) findet sich in Livland keine Spur.

²⁷³) S. die meisten der in den Anmerkungen 270 und 72 angeführten Urkunden.

²⁷⁴) Diese Bedeutung „der Heiligen“ wird von den heimischen Quellen bezeugt in der alten Uebersetzung des ältesten Lübeck'schen Stadtrechts für Reval vom J. 1257. Art. 44, dessen Satz: „*manum super reliquias ponere*“ wiedergegeben ist durch: „*de hant leggen up den hilgen.*“ S. auch das. Art. 33. 35. 52. In der Urk. vom 15. Mai 1313 (UB. No. 644) heisst es: „*prestito iuramento super domini nostri corporis sacramento.*“

²⁷⁵) S. die Citate in den Anmerkungen 240 fgg.

²⁷⁶) Einmal, im Cap. 113 des m. L. RR., wird die Form „mit den hilligen“ gebraucht, offenbar eine Verkürzung statt: „mit sinem recht up den hilligen.“

²⁷⁷) Urkunden von den Jahren 1391 und 1393 im UB. No. 1304 und 1337, und von den Jahren 1469 u. 1477 in der Briefl. No. 278 u. 327.

²⁷⁸) Urkk. von den Jahren 1415. 1465. 1477. 1501, im UB. No. 2017 und in der Briefl. No. 256. 325. 612.

²⁷⁹) Urkk. von den Jahren 1400. 1503. 1516, im UB. No. 1505, in der Briefl. No. 636. 834. Hier, und wohl auch in den in der Anm. 278 citirten Stellen, dürfte das Wort „Heilige“ doch eine andere Bedeutung, als die eines Reliquienkästchens, haben, nämlich die der Anrufung des Zeugnisses (Gottes und) der Heiligen.

gelien“²⁸⁰) schwören. Frauen schwören auch „bei ihrer Seelen Seligkeit, letzter Hinfahrt, fräulicher Ehre und Zucht“²⁸¹). — Bemerkenswerth ist noch, dass, wenn Russen bei einem Rechts-handel betheilt waren, die mitbetheiligten Katholiken die nach dem Orientalischen Ritus zum Eide unerlässliche Kreuzküssung beobachteten²⁸²).

An heiligen Tagen war die Ablegung eines Eides unstatthaf, mit Ausnahme dringender Fälle, namentlich wenn derjenige, der den Eid schwören soll, nachweist, dass er wegefertig, d. i. auf reisendem Fusse ist²⁸³), und überhaupt wenn die Sache „nach Gastrecht“ verhandelt werden muss²⁸⁴).

γ) Der Eid mit Gehülfen.

§ 21.

Der Eid mit Gehülfen (Mitschwörenden oder Eidhelfern) ist zwiefacher Art: die Gehülfen beschwören nämlich entweder bloss ihre Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit der schwörenden

²⁸⁰) Diese Form finden wir bereits in den Jahren 1306, 1313, 1316 und 1412: UB. No. 644. 654. 2992. Reg. 713.

²⁸¹) Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesraths vom J. 1545, Briefl. No. 1260.

²⁸²) Urk. des Revaler Rathes vom 29. Decbr. 1384: „— — dat — her Johan Boleman, unses rades kumpan, und unses rades gesworene weger hebben rechtliken und vullenkomeliken getuget mit erem ede, bi crucekussinge dar up gedan, als umne dat solt, dar Matwe Druckelewe, de Russe, anklaget W Drogen etc.“

²⁸³) Rig. StR. II, 12: „Binnen der gebunden tit scal nen borgere deme andern sweren; men scal den eih versten to den openen dagen, dat ne were, dat er en bewisen michte, dat he wechverdich were.“ S. auch noch das mittl. L. RR. c. 126: „Binnen den hilligen dagen moth men nicht sweren, denn sinem heren to huldende, edder den frede to holdende, edder up einen man, de dessülwigen dages umb undadt begrepen wert.“ S. auch oben § 5 a. E.

²⁸⁴) Rig. StR. a. a. O. S. unten § 48.

Partei und von der Richtigkeit des von ihr geleisteten Eides, — oder sie bezeugen durch ihren Eid die Richtigkeit der bestrittenen Thatsache selbst²⁸⁵). Die erstere Art des Eides mit Gehülfen findet jedoch zunächst nur im Strafverfahren Anwendung²⁸⁶); in Civilsachen ist sie dem stadtrechtlichen Verfahren durchaus unbekannt²⁸⁷), nach Landrecht aber nur in drei Fällen zulässig: 1) in Besitz- und Gränzstreitigkeiten²⁸⁸), 2) wenn Forderungen „nach todter Hand“, d. h. an einen Nachlass,

²⁸⁵) S. überhaupt Homeyer's Richtsteig Landrechts S. 457 fgg. Dessen Sachsenspiegel Bd. I. S. 504 fg. O. Schmidt a. a. O. S. 54 fgg.

²⁸⁶) S. unten § 56.

²⁸⁷) Die wenigen Stellen, in welchen die Stadtrechte von dem Eide mit Gehülfen handeln (Rig. StR. VI, 3. 5. 12. IX, 6. 7. 8. Lüb. StR. I, 50. 86. II, 179. 181), gehören ausschliesslich dem Strafrecht an; dasselbe gilt auch von der Skra der St. Canutigilde in Reval aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts (UB. No. 1519) Art. 7. 10. 11. 16. 30. Eine Stelle des Hamburgischen Stadtrechts vom Jahre 1270 (VII, 9), welche hierher gehören könnte, ist weder in das umgearbeitete Rigische Stadtrecht übergegangen, noch findet sie sich in einem Revaler Codex des Lübeck'schen Rechts; wohl aber im sog. Pufendorf'schen Rigischen Stadtrecht Art. 93 fgg. (Archivtext VI, 8) und im Hach'schen Codex III. des Lüb. StR. Art. 334 (Revaler Rechtsquellen II, 493 Art. 418). Jedenfalls ist diese Bestimmung in den Städten des alten Livlands nicht practisch geworden. Indessen darf ein Notariats-Instrument vom 9. Decbr. 1412 (UB. No. 2992) nicht unbeachtet gelassen werden, in welchem einer dem Gehülfeneide verwandten Handlung Erwähnung geschieht. Mehrere Rigische Rathsglieder, Bürger und Kaufleute nämlich, denen der Grossfürst Witaut von Litthauen Waaren hatte wegnehmen lassen, geben in diesem Instrumente jeder seinen Verlust an und beeidigen die Richtigkeit ihrer Angabe. Sodann heisst es in dem Documente: „*Demum autem, in maiorem evidentiam testimonii et rerum predictarum certitudinem, quidam venerabiles viri, videlicet J. Wantschede, proconsul, L. de Pale et H. de Heyde, consules, iussu et nomine totius consularatus Rigensis, ibidem tunc presentes et consentientes, iuramenta predicta testimonio confirmare volentes, ad sacra Dei ewangelia — — iuraverunt, se credere, predictos consules, cives et mercatores vera iuramenta pro eisdem bonis et damnis et eorum occasione sustentata et sublata — — prestitisse etc.*“

²⁸⁸) S. unten § 50 fgg. und vergl. Schmidt a. a. O. S. 56 fg.

geltend gemacht werden, welche der Erbe nicht zu kennen vorgiebt²⁸⁹), und — wie es scheint — auch 3) bei der Vindication fahrender Habe²⁹⁰). In allen übrigen Fällen erscheinen nach Landrecht die Eidhelfer durchaus als Zeugen, da die Kenntniss

²⁸⁹) M. Livl. RR. c. 12: „*We dat erve nimpt, de schal van rechte de schult gelden etc.* c. 13: „*Dufte, noch rof — en is he nicht plichtich to gelden, noch nene schult, wenn de em willik is. De schult sal de erve gelden, ift he darumb gemanet worde, also dat recht is, mit dren unbespraken guden mannen eres rechten up den hilligen.*“ Die Quelle (Sachsensp. B. II. Art. 6 § 1 und 2, in welcher Homeyer a. a. O. mit Recht Eidhelfer erster Art sieht) ist im Ritterrecht wesentlich verändert, indem hier einestheils ausdrücklich die Fälle, wo der Erbe von der Schuld Kenntniss hat und wo dies nicht stattfindet, einander entgegengesetzt, anderntheils, statt der besonders qualificirten zwei und siebenzig Eidhelfer des Sachsenspiegels, nur drei unbescholtene Männer gefordert werden. Dass diese drei Männer wirkliche Zeugen sein, also von der Schuld Kenntniss haben sollen, ist nicht anzunehmen: 1) weil dies hier nicht, wie sonst immer, ausdrücklich ausgesprochen ist; 2) weil ihrer drei gefordert werden, während die Zahl der als Zeugen geltenden Gehülfen sonst immer nur zwei beträgt; 3) hängt dies mit den Grundsätzen über das Beweisrecht zusammen. S. unten § 26. Vergl. auch noch die Brieflade No. 534, 563 und 756 (von den Jahren 1496, 97 und 1511), wo übrigens nur von einem selbdritte zu leistenden Eide des Gläubigers die Rede ist.

²⁹⁰) M. L. RR. c. 146: „*Welk man have heft, de angespraken wert, — des mach he wol theen an sine wahre, dar idt em af kamen is, — Spreket de jenne, dat he idt sülve getagen hebbe edder hadde laten maken, mochte he des vullenkâmen, he beholt de sülvice have; möchte he idt överst nicht vullenbringen, so schall de ander dat vullenbringen mit dren bederven lüden up den hilligen.*“ Auch hier ist, wie im c. 13 (s. Anm. 289), die Quelle (Sachsensp. B. II. Art. 36) mehrfach abgeändert, auch hier die Zahl der Eidhelfer auf drei festgestellt, auch hier wird bei ihnen Kenntniss der Thatsache nicht verlangt. S. auch das. c. 15: „*Mach överst de jenne, de dat gud (welches als geliehen oder verpfändet in Anspruch genommen wird) in weren heft, mit dren bederven lüden betügen, dat idt sin eigen is edder sin erf gud, he breket eme sin getüge.*“ Vergl. übrigens die Urk. v. J. 1477 in der Brieflade No. 327. — Schmidt führt S. 56 Anm. 224 noch eine vierte Stelle des Ritterrechts an, in welcher angeblich drei Eidhelfer verlangt werden: RR. c. 98 § 4. Dies beruht aber auf einem Irrthum, denn es ist a. a. O. nur von einem Eide selb dritthe die Rede, also von nur zwei Eidhelfern.

der durch den Eid zu erweisenden Thatsache ausdrücklich bei ihnen vorausgesetzt, bezw. von ihnen verlangt wird²⁹¹). Von den Zeugen im engern Sinne (§ 22) unterscheiden sie sich wesentlich dadurch, dass 1) die Beeidigung des Zeugnisses ihrerseits unerlässliches Erforderniss ist, und 2) dass ihr Zeugnis durch den Eid der Partei ergänzt werden muss²⁹²).

Die Zahl der Eidhelfer im ordentlichen bürgerlichen Gerichtsverfahren ist in der Regel auf zwei beschränkt, wofür gewöhnlich der Ausdruck „selbdritte (*sülf drüdde*) schwören“ gebraucht wird²⁹³). Nur für den Beweis einer Forderung nach todter Hand werden im Landrecht drei Eidhelfer gefordert²⁹⁴), desgleichen bei der Vindication fahrender Habe²⁹⁵). — In Beziehung auf die Eigenschaften der Mitschwörenden wird im Allgemeinen nur verlangt, dass es unbescholtene Leute (*biderve, brave lüde, unbesproken eres rechten*) seien²⁹⁶); in Lehnssachen dürfen nur Vasallen Eidhelfer sein²⁹⁷). Wenn die Vasalleneigenschaft sonst noch für die Eidhelfer in Anspruch genommen

²⁹¹) Fast in allen Stellen, welche von Eidhelfern in Civilsachen handeln, wird verlangt, dass die Eidhelfer dasjenige, was sie beschwören sollen, gesehen (mittl. RR. c. 53. 93) oder gesehen und gehört haben (das. c. 6. 8. 98. 122. 188), oder dass sie bei der Handlung oder dem Ereignisse gegenwärtig (*dar aver*) gewesen (das. c. 7. 17. 72. 112; desgl. c. 54 vergl. mit c. 27, unten Anm. 301).

²⁹²) Dass nicht umgekehrt das Zeugnis der Eidhelfer als ergänzendes Beweismittel zu dem Eide der Partei hinzutrat, ergibt sich daraus, dass nach dem Sachsensp. B. III. Art. 88 § 5, in Civilsachen die Eidhelfer vor der Partei den Eid leisteten. In Criminalsachen dagegen schwur die Partei zuerst und dann die Gehülfen. Ebendas. § 3.

²⁹³) S. die in der Anm. 291 angeführten Stellen.

²⁹⁴) M. L. RR. c. 13. S. Anm. 289.

²⁹⁵) Das. c. 15 und 146. S. Anm. 290.

²⁹⁶) Das. c. 15. 53. 98. Das Rig. Stadtrecht IX, 8 (Anm. 708) spricht von „*erliken besetenen lüden*.“

²⁹⁷) RR. c. 6. 8. 72.

wird²⁹⁸⁾, so ist dies ohne Zweifel auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Parteien selbst dem Vasallenstande angehören, oder mindestens derjenige, gegen den der Beweis geführt wird, Vasall ist²⁹⁹⁾. Auch Frauen können Eidhelfer sein, namentlich wenn es sich um die Bestellung einer Morgengabe³⁰⁰⁾ oder um den Beweis der lebendigen Geburt eines Kindes handelt³⁰¹⁾.

δ) Das Zeugniß Dritter.

§ 22.

Die Zeugen, welche nicht zugleich Eidhelfer sind (§ 21), nehmen in den Stadtrechten bereits in frühester Zeit eine weit wichtigere Stellung ein, als in den Quellen des Landrechts³⁰²⁾. Zu deren Fähigkeit wird vor Allem erfordert, dass sie „biderbe“, „ehrlich“, „fromm“, „unberüchtigt“, „unbesprochen an ihrem

²⁹⁸⁾ S. z. B. das RR. c. 53.

²⁹⁹⁾ Das. c. 85: „*Vorsaket ein man den dodtslach, — — so mach he des entgaen — — sülſ sövende, de des stichtes manne sin, bederve lüde, ift he ok sülvest stichtes man si. Is he nicht, so sin is andere bederve lüde, de em helpen sweren etc.*“ Obschon es sich hier um eine Criminalsache handelt, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, dass der Grundsatz allgemeine Gültigkeit, auch für alle Civilsachen, hatte.

³⁰⁰⁾ Das. c. 17: „*Morgengave beholt ein wiff up den hilligen sülſ drüdde, idt si wif edder man, de aver der morgengave gewesen sin.*“

³⁰¹⁾ Das. c. 54: „*Heft överst eine frouwe ein kindt, dat se betügen möge sülſ drüdde, dat idt de veer wende beschriet, wenn idt to der werlt kumpt etc.*“, verglichen mit c. 27: „*Welk wif. de ein kindt drecht, — — wert dat kindt levendich gebaren, und heft de frouwe des tügen van den frouwen, de dar aver weren, dat dat kindt wenende und schriende to der werlt kumpt etc.*“

³⁰²⁾ Dies erklärt sich einfach daraus, dass die Stadtrechte keine Eidhelfer im Civilverfahren kennen (§ 21), an deren Stelle also auch Zeugen traten. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wird übrigens auch in der landrechtlichen Praxis der Beweis durch Zeugen (glaubwürdige gute Männer) in immer gesteigertem Maasse üblich. Vergl. die Briefl. No. 385. 515. 537. 686 u. a. Fabri's *formul. procur.* S. 102. 107.

Rechte“, d. i. vollkommen rechtsfähig seien³⁰³). Personen, welche in die Acht erklärt, oder in den Bann gethan oder verfestet sind, sind unfähig, in dem Gerichte Zeugniß abzulegen, in dessen Bezirke sie gebannt oder verfestet sind³⁰⁴). Wer einmal ein falches Zeugniß abgelegt, darf nicht wieder als Zeuge auftreten³⁰⁵). Demnächst müssen die Zeugen in der Regel von demselben Stande sein, wie die Partei, gegen welche sie aufgeführt werden³⁰⁶). Die Stadtrechte verlangen, dass sie in der Stadt mit Grundstücken besitzlich seien³⁰⁷), indem nur ausnahmsweise in geringfügigen Sachen und in einzelnen andern Fällen Unbesitzliche zum Zeugniß zugelassen werden³⁰⁸). Im Zusammenhange damit steht die Bestimmung des Lübeckischen Rechts, dass kein Gast — d. i. Nichtbürger — gegen einen

³⁰³) Dieses Erforderniß findet sich fast überall, wo von Zeugen die Rede ist, z. B. im mittl. Livl. RR. c. 6. 7. 13. 53 u. a., Rig. StR. III, 15. VI, 2. IX, 1. 20 etc. Lüb. StR. II, 74. 227. 341. Briefl. No. 636.

³⁰⁴) M. L. RR. c. 247: „*Des vorbanneden mannes tüch mach men wol vorleggen, edder des voracheden edder vorvesteden mannes, binnen dem gerichte, dar he gebannet is.*“ Lüb. StR. I, 44. II, 178.

³⁰⁵) Rig. StR. III, 7: „*So welic man unrechte tuget — — — sal uppe nenen man mer tügen.*“ Lüb. StR. I, 44. II, 47: „*Wert deme rade witlik gemaket, dat iemen valsche getuget hebbe, — — de valsche tuch sal — — darna nimmer mer iemene tugen helpen.*“ Vergl. auch das Art. 178.

³⁰⁶) S. z. B. das mittl. L. RR. c. 3. 6. 7. 13 u. a. und viele Stellen aus den Stadtrechten in den folgenden Anmerkungen.

³⁰⁷) Rig. StR. II, 26. III, 15. VI, 12. Lüb. StR. I, 44. 48. 51. 63. 86. II, 73. 227. 249. S. auch das UB. No. 1597 und Michelsen No. 242.

³⁰⁸) Zunächst gilt dies allerdings nur für Criminalsachen: Lüb. StR. I, 64. II, 74. S. jedoch auch II, 313. 316. 341. 346, und vergl. das Rig. StR. VII, 13. Michelsen No. 198. 201. — Ganz eigenthümlich ist die Bestimmung des Lüb. StR. II, 249: „*Ok si dat witlik, dat de gemene rat des to rade worden is, dat ein iewelik minsche sine pannen, ketele ofte bruwate, perde ofte quek, de he to hure dan heft, wedder mach winnen mit sines enes hant. Wat aver anderes gudes to hure dan wert, dat scal men wedder winnen mit tugen, de beseten sint.*“

Bürger, wohl aber ein Bürger gegen einen Gast, so wie ein Gast gegen den andern, als Zeuge auftreten darf³⁰⁹). In Lehnssachen sind nur Vasallen als Zeugen zulässig, welche wenigstens einen halben Haken Landes zu Lehn haben³¹⁰). Aus diesen strengen Requisiten darf schon gefolgert werden, dass in der Regel nur Männer als vollkommen fähige Zeugen angesehen wurden³¹¹). Frauenzimmer wurden nur ausnahmsweise zum Zeugnisse zugelassen, namentlich über Thatsachen, von denen nur sie Kunde haben konnten³¹²).

Wegen des besondern Verhältnisses des Zeugen zu den Parteien oder zum Streitgegenstande findet sich in den Stadtrechten³¹³) bestimmt, dass Verwandte nur in gewissen Fällen, namentlich in solchen, welche sich auf Familienverhältnisse beziehen, z. B. über den Brautschatz, Zeugnisse ablegen können³¹⁴),

³⁰⁹) Lüb. StR. II, 129: „*Nen gast ne mach tugen up enen borgere. Mer borgere mogen wol tugen up geste, und en gast mach wol tugen uppe den andern.*“ Vergl. auch das. Art. 213 und 341, und Michelsen No. 166.

³¹⁰) M. L. RR. c. 3. 6. 7. 242. 246: „*Welk man minn heft, denn einen haken edder einen halven, de en mach nenes mannes tüge sin binnen lehenrechte.*“

³¹¹) Fast in allen von Zeugen handelnden Stellen der Rechtsbücher und Stadtrechte werden Männer ausdrücklich genannt oder doch vorausgesetzt.

³¹²) Z. B. über die Geburt eines Kindes: M. L. RR. c. 27 (s. Anm. 301). Lüb. StR. II, 315: „*Ok mogen frouwen tuegen eine echte (d. i. Ehe) ofte ein christendom (d. i. Taufe), edder ein levent des kindes, dar se mede aver de bordt sind.*“

³¹³) Die landrechtlichen Quellen enthalten zwar keine bezüglichen Bestimmungen. Dass jedoch die in den Stadtrechten aufgestellten Grundsätze auch im Landrecht anerkannt waren, beweist das in mehrfacher Hinsicht interessante Urtheil des Bischofs von Dorpat vom 7. März 1471 in der Brieflade No. 288. In dem Urtheil des Harrisch-Wierischen Landesrathes vom 12. Juni 1511 (Briefl. No. 756) heisst es: „und ist in unserem Rechte nicht gewöhnlich, dass zwei Brüder sich selber zuschwören mögen oder zeugen können.“

³¹⁴) Lüb. StR. II, 316.

dass Gesellschafter, und überhaupt Personen, welche an der Sache ein Interesse haben³¹⁵), dass Rechtsbeistände und Rathgeber der Parteien³¹⁶), dass Pfandgläubiger für den Pfandschuldner³¹⁷) nicht als Zeugen aufgeführt werden dürfen. Zum Beweise von Forderungen der Geistlichkeit scheint das Zeugniß Geistlicher nicht als genügend angesehen worden zu sein³¹⁸). Der Deutsche Orden jedoch genoss das Privilegium, dass in Sachen desselben Ordensbrüder als glaubwürdige Zeugen auch für ihn auftreten durften³¹⁹).

³¹⁵) Rig. StR. III, 8: „*Et ne mach oc neman tugen uppe den anderen uppe ieniger hande sake van sculde mit deme, de sin cumpan dar ane is, ofte den de sake mede angeit.*“ Michelsen No. 176. — Eigenthümlich ist die Bestimmung der Skra der Heiligen-Leichnams-Gilde zu Reval vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts (UB. No. 593) Art. 6: „*Nin man schal bringen einen tuch uppe sinen gildebroder, he si wer he si.*“

³¹⁶) Rig. StR. III, 5: „*So welik man den anderen an sine achte biddet und seget eme sine hemlicheit, und wolde men dar na mit deme manne vortugen, des en mach nicht sin.*“ Lüb. StR. II, 45: „*So wor ein man vor deme richte des anderen wort sprekt oder gesproken hevet, uppe de sulven sake ne mach he nen tuch werden.*“ S. auch Michelsen No. 135.

³¹⁷) Lüb. StR. II, 333. Michelsen No. 229.

³¹⁸) Ein dem vierzehnten Jahrhundert angehörendes Erkenntniß des Rigischen Rathes (UB. No. 916) lautet: „*Na deme male dat de domheren tospreken Stakelberge umme eine ewige vicarien, und de vicarien geistlik sint, und de domheren dat betugen willen mit vicariesen, de och geistlik sint, mogen de domheren dat bewisen mit breven und mit ingesegelen, dat de vicarie ewich si, und bewisset si an lantgued van rechte, schal de vicarie ewich bliven.*“

³¹⁹) S. die Bulle Honorius' III. vom 17. Januar 1221 (UB. No. 3129): „*— ut iura vestra testimonio vestrorum fratrum probare et tueri possitis, liberam vobis concedimus facultatem.*“ Bulle Gregors IX. vom 21. August 1227 (UB. No. 3156): „*— — cobis duximus indulgendum, ut in causis vestris fratres vestros possitis ad testimonium ferendum producere, nec pro eo, quod fratres vestri sunt, si alia causa rationabilis et manifesta non obstat, a ferendo testimonio repellantur, dummodo, sicut censura canonum et regum sentit auctoritas, velint testimonium perhibere.*“

Besondere Glaubwürdigkeit genossen Personen, welche bei der Vornahme irgend einer Handlung³²⁰⁾, insbesondere bei der Abschliessung eines Rechtsgeschäfts, von den Betheiligten ausdrücklich als Zeugen hinzugezogen waren, um sich für den Fall eines künftigen Rechtsstreites einen Beweis zu sichern³²¹⁾. Vorzugsweise in den Städten war es Sitte, Rechtsgeschäfte in Gegenwart solcher Zeugen abzuschliessen, und letztere bei der Gelegenheit mit einem Trunke Weines zu bewirthen, daher sie Weinkaufsleute genannt wurden³²²⁾. Was sie rücksichtlich des Rechtsgeschäftes aussagten, sollte „stät bleiben“, d. i. nicht weiter angefochten werden dürfen, und wurde ihr Zeugniß dem der Rathmannen gleichgeachtet³²³⁾. In Beziehung auf sie gestattet das Lübecker Stadtrecht eine Ausnahme von der Regel, nach welcher nur Besitzliche Zeugen sein dürfen³²⁴⁾.

Der Ablegung des von ihm geforderten Zeugnisses darf sich Niemand entziehen: wer sich dessen weigert, kann von dem Richter durch Zwangsmittel dazu angehalten werden³²⁵⁾.

Ueber die zur Erbringung eines Beweises erforderliche Zahl von Zeugen findet sich zwar in den Rechtsbüchern Land- und Lehnrechts und in den Stadtrechten keine allgemeine Bestimmung; indessen sprechen die meisten von Zeugen handelnden Stellen — analog den zwei Eidhelfern (§ 21) — von zwei Zeugen³²⁶⁾, und dass diese Zahl genügt, wird auch durch eine

³²⁰⁾ M. Livl. RR. c. 8. 64. 161.

³²¹⁾ Das. c. 3. 112. Rig. StR. II, 26. Lüb. StR. II, 48.

³²²⁾ Vergl. Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer S. 191. G. Oelrichs, Glossar zum Rig. Stadtrecht etc. S. 345.

³²³⁾ Rig. StR. I, 9. III, 2. 15. VII, 8. S. unten § 23.

³²⁴⁾ Lüb. StR. II, 316.

³²⁵⁾ Fabri's *formul. procur.* S. 24. Vergl. auch das Lüb. StR. II, 85.

³²⁶⁾ M. L. RR. c. 3. 8. 13. 64. 72. 112. 161. Rig. StR. III, 12. VII, 5. IX, 20. Lüb. StR. II, 48. 51. 227.

Reihe von Urkunden bestätigt³²⁷⁾, mochte daher wohl allgemeine Regel sein³²⁸⁾.

ε) Das Gerichtszeugniss und ζ) der Augenschein.

§ 23.

Zu den wichtigsten Beweismitteln gehört das Zeugniss des Gerichts über Dasjenige, was vor demselben verhandelt, durch dasselbe gerichtet oder ihm sonst bekannt geworden ist. Nach Landrecht wird dieses Zeugniss abgelegt von dem Richter und seinen beiden Beisitzern³²⁹⁾, nach des Richters Tode von den Beisitzern allein³³⁰⁾, jedoch wird dabei vorausgesetzt, dass das Gericht „vollmächtig“ gewesen³³¹⁾. Das Gerichtszeugniss war unanfechtbar und schloss jedes andere Beweismittel aus, namentlich den Eid der Partei³³²⁾. Wenn eine Partei sich auf das

³²⁷⁾ Vergl. die Urkunden vom 24. Juni 1287 (UB. No. 518), vom 10. Januar 1385 (No. 1218), vom 26. August 1421 (No. 2446), Skra der Heil-Leichnams-Gilde (No. 593) Art. 5 u. a. In dem Handelsvertrage Wisby's und Riga's mit Smolensk vom Jahre 1229 (UB. No. 101) Art. 8 heisst es: „Ein Russe darf nicht einen (einigen) Russen als Zeugen aufführen, muss vielmehr einen Russen und einen Deutschen zum Zeugniss stellen. Dasselbe Recht haben die Deutschen in Smolensk.“

³²⁸⁾ So spricht auch Fabri a. a. O. S. 102 und 107 von dem Zeugniss zweier oder dreier glaubwürdigen Gutenmannen. In dem Urtheile bei Michelsen No. 94 werden die übereinstimmenden Aussagen zweier von vier angemeldeten Zeugen als genügender Beweis anerkannt. S. auch noch das Rig. StR. III, 12 (unten Anm. 434). Vielleicht übte das canonische Recht hier Einfluss: eine Anwendung desselben auf Livländische Verhältnisse finden wir in dem von Honorius III. am 5. Febr. 1221 dem Deutschen Orden erteilten Privilegium (UB. No. 3148), demselben zugewendete Vermächtnisse durch zwei oder drei Zeugen beweisen zu können.

³²⁹⁾ M. L. RR. c. 13. 76. 204. S. oben Anm. 20.

³³⁰⁾ Das. c. 210, oben Anm. 20.

³³¹⁾ Vergl. das Urtheil des Harrisch Wierischen Rathes vom 18. Juli 1496 (Briefl. No. 534).

³³²⁾ M. L. RR. c. 76, oben Anm. 20. Briefl. No. 330. 529.

Zeugniss eines andern Gerichts beruft, so ist sie nicht verpflichtet, dieses Zeugniss beizubringen; vielmehr muss dasjenige Gericht, bei welchem die Berufung geschehen, das Zeugniss des andern Gerichts durch zwei Boten einholen lassen³³³).

In den Städten vertrat das Zeugniss zweier Rathmannen die Stelle des Gerichtszeugnisses³³⁴). Was in ihrer Gegenwart verhandelt war, war unumstösslich; ihr Zeugniss ging allen andern Beweismitteln vor³³⁵), und war von solchem Gewicht, dass schon die Aussage eines einzigen Rathmannes einen vollen Beweis liefert, wenn er — erforderlichen Falls eidlich — nachweist, dass ausser ihm auch noch ein verstorbener College von der zu beweisenden Thatsache Kenntniss gehabt habe³³⁶).

³³³) RR. c. 168: „*We sin recht vorlust vor gerichte in einer stadt, de heft idt aver alle vorlaren, ift men des in dem rechten tuch heft. Des richtes tügen is aver nen man to bringende plichtich in ein ander gerichte. Mer jenne richter, vor dem he rechtloss gesecht wert, de schal twe van sinen baden senden vor den richter, dar he sin recht vorlaren heft, dat se horen, ift men idt em avertügen möge, de schollen denn tüge sin.*“

³³⁴) In dem Lateinischen Texte des Lübeck-Reval'schen Rechts vom Jahre 1257 Art. 39 und 51 ist übrigens auch vom Gerichtszeugniss, als solchem, die Rede, und dessen bezügliche Bestimmungen sind auch in den Deutschen Text vom J. 1282 Art. 38 und 59 übergegangen.

³³⁵) Rig. StR. I, 18. III, 2. 15. VII, 8. Lüb. StR. II, 19. 38. 49: „*So war ein lovede wert gedan vor ratmennen, oder vor den, de ratman hebbet gewesen, dat lovede is stede. Mer de ratman, vor den dat lovede is gedan, de scolen gan upt hus to den anderen ratmennen, und scolen dat seggen, dat dat lovede is geschen und also gedan si, beide, mit den, de dat denne horet, und mit den, de it erst gehort hebbet; dat lovede blift stede, sunder allerhande wedderrede.*“

³³⁶) Lüb. StR. II, 51: „*So war ratman hebbet gewesen over saken, und stervet se alle sunder enen, des enes tugent deit so vele, alse twier ratman tugent in der sake. Truwet man is eme nicht, he schal sweren, dat de gene mit eme dar over hebben gewesen.*“ — Rig. StR. VII, 5: „*So war en man sin testament berichtet vor twen ratmennen, und storve der twier ratmanne en, de andere mach wol tugen alleine, wo dat testament berichtet is, und sal dar mede stede wesen. Und de levende ratman sal den doden ratman bi namen nomen, und sweren, dat he mit eme over dem testamente were.*“ —

Als eine besondere Art des Gerichtszeugnisses ist der Augenschein anzusehen, dessen Aufnahme in den Rechtsquellen vorzugsweise „bewisen“ heisst³³⁷⁾. Er wird von dem Gericht, auf Ansuchen der Parteien, zur Feststellung von That- sachen vorgenommen³³⁸⁾, und hebt, wie jedes Gerichtszeugnis, das Recht des Beklagten zur eidlichen Ablegnung auf³³⁹⁾. Hierher sind wohl auch die Zeugnisse über Verwandtschaftsver- hältnisse, sog. Nächstenzeugnisse³⁴⁰⁾, zu rechnen, welche von dem Rathe einer Stadt Erbprätendenten ertheilt werden, welche ihre bezüglichen Ansprüche bei dem Rathe einer andern Stadt geltend machen wollen³⁴¹⁾, und unter dem Namen „To- vorzicht“ oder „Respect“ sehr häufig vorkommen³⁴²⁾. —

Nur scheinbar steht dem entgegen das Lüb. StR. II, 310: „*Nen ratman mach tuch wesen to ener sake, de gescheen is vor dem raede efte vor dem richte.*“ Dieser Artikel darf nämlich ohne Zweifel nur auf solche Raths- und Gerichtsverhandlungen bezogen werden, welche bei geschlossenen Thüren, ohne Anwesenheit der Parteien, gepflogen worden, und zu deren Geheimhaltung die Glieder verpflichtet waren.

³³⁷⁾ S. die Citate in der Anm. 221.

³³⁸⁾ S. z. B. das mittl. L. RR. c. 196 a. E. und die Briefflade No. 753. Am häufigsten ist die Anwendung im Strafverfahren. S. M. L. RR. c. 177 und unten § 55 fgg.

³³⁹⁾ M. L. RR. c. 15: „*Wat man överst under em bewisen mach, dar moth he vör antworden ane unschult.*“

³⁴⁰⁾ S. das Sachregister zum UB. Bd. VI. S. 776 u. d. W. Nächsten- zeugnisse.

³⁴¹⁾ In dem Rechtsstreite des P. Volme wider die Stadt Dortmund (UB. Bd. VI. Reg. S. 110 fgg. No. 2409) erklären die Bevollmächtigten der Stadt mit Beziehung auf ein solches Zeugnis: „*so hope wi, he schole mit der slichten klage des rechtes vellig wesen, wante tuchnisse und be- wisinge dempen eede.*“ UB. No. 2115 und 3106.

³⁴²⁾ S. z. B. UB. No. 1583. 1817. 2170. 2282 u. v. a. Michelsen No. 61. Ueber den Ursprung der Benennung Tovorzicht dürfte das Schreiben des Rathes zu Lüneburg an den Reval'schen vom 12. Juli 1398 (UB. No. 1476) Aufklärung geben.

Der Beweis durch Augenschein kann übrigens auch durch Privatpersonen aufgenommen werden, welche, von dem Betheiligten dazu aufgefordert, ihr Zeugniß über das Wahrgenommene vor Gericht abzulegen haben³⁴³).

η) Urkunden.

§ 24.

Wie das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht³⁴⁴), so kennt auch das älteste Livländische Ritterrecht in Lehnssachen den Urkundenbeweis, und stellt ihn dem Zeugenbeweise durch zwei Stiftsmännern zur Seite und diesem vollkommen gleich³⁴⁵). Das mittlere Ritterrecht hat nicht nur die bezügliche Bestimmung des ältesten aufgenommen³⁴⁶), sondern auch an einer anderen, dem Sachsenspiegel entnommenen oder doch durch denselben

³⁴³) Beispiele s. im mittl. L. RR. c. 27. 157. 160 u. a.

³⁴⁴) Art. 2 § 4: „*Entfellet de könig de samende hand, dat he er nicht verlehnet hebbe, se sind neger to beholden met des königes breffe ofte mit tween siner manne, bederve lüde, up den hilligen, de dat segen und horeden, dat en de samende hand verlehnet ward.*“

³⁴⁵) Art. 8: „*Vorsaket de bishop de samende hand, dat he se nicht belehnet hebbe, de man sin neger to beholden mit des bishoppes breven edder tom minsten mit twen des bishoppes mannen up den hilligen, de unbespraken sin eres rechten, de dat segen und horeden de breve, dat de samende hand enen vorlehnet ward.*“ Art. 9: „*Vorsaket de bishop enem manne sin gud, dat he idt eme nicht vorlehnet hebbe, noch sin vorfar, und is de man in der were des gudes, de man beholt sin lehen mit des bishoppes breve edder tom negesten mit twen des stichtes mannen, de unbespraken sin, up den hilligen, den dat wilik si, dat he dat gud entfangen hebbe, und hebben des bishoppes breve dar up gesegen, wente he de were dar anne heft.*“ In der diesem Artikel entsprechenden Stelle des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts ist bloss von dem Zeugnisse der Stiftsmännern, von dem Lehnbriefe dagegen nicht die Rede.

³⁴⁶) Das m. L. RR. c. 6 stimmt fast wörtlich mit dem Art. 8 des ältesten überein, ausser dass der Briefe das zweitemal nicht gedacht wird. In dem c. 7, welches aus dem Art. 9 des ältesten RR. entlehnt ist, ge-

veranlassten³⁴⁷⁾ Stelle auf ein anderes Verhältniss angewendet³⁴⁸⁾. In den Städten bildeten schon früh die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Stadtbücher (Schuldbücher, Pfandbücher, Erbebücher), welche beim Rathe geführt, und in welche die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte eingetragen wurden³⁴⁹⁾, ein besonders wichtiges, unanfechtbares und alle übrigen ausschliessendes Beweismittel³⁵⁰⁾.

Ein weit umfassenderer Gebrauch wurde aber von dem Urkundenbeweise, auch im Landrecht, in späterer Zeit, insbesondere seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts,

schieht — gleich dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht — der Lehnbriefe gar nicht Erwähnung.

³⁴⁷⁾ S. v. Bunge, über den Sachsenspiegel, als Quelle des Livländ. Ritterrechts S. 91. Dem Sachsenspiegel — Land- und Lehnrecht — ist der Urkundenbeweis ganz fremd. Vergl. Homeyer's Sachsensp. II, 2. S. 610 fg.

³⁴⁸⁾ M. Livl. RR. c. 118: „*Bekiaget ein man den andern umb lehengud, dat he in siner were heft iar und dach beseten und sin recht lehen is, des is de jenne, dar men aver klaget, neger to beholden mit sines heren breve edder mit sines sulves hande, denn de ander de aver em klaget.*“ Vergl. auch noch das. c. 39 und dazu v. Bunge a. a. O. S. 57.

³⁴⁹⁾ Vergl. darüber das Urkundenbuch Bd. II. Reg. S. 143. Bd. III Reg. S. 67 fg. Mittheilungen der Gesellschaft für Livländ. Geschichte XI, 156 fgg. H. J. B(öthführ), die Rigische Rathslinie S. 10 fgg. Das Rigische Schuldbuch, herausgegeben von H. Hildebrand. St. Petersburg 1872. 4.

³⁵⁰⁾ Rig. StR. VII, 8: „*So we deme andern schult gift na dodder hant, — — — mach he dat betugen mit ratmannen, ofte mit winkopes luden, ofte mit des stades bok, ofte mit breven, de eme helpelik sint, so scholn eme gelden sin gut de gene, de des doden erre upboret.*“ Vergl. auch das. I, 7 und VII, 11. 13. — Lüb. StR. II, 412: „*So wat in deme erveboken der stat steit beschreven und iar und dach dar inne stan hevet, darom mach nen tuch boven gan etc.*“ Art. 413: „*So wat schulde vor dem ganzen rade bekommert wert, und an der stat schuldboken beschreven steit, dar en geit nen tuch boven etc.*“ S. auch noch die Ordele bei Michelsen No. 11. 141. 218. 230. 232. 252. 257.

gemacht, wo Urkunden aller Art, unter der allgemeinen Benennung Briefe oder Briefe und Siegel, als Beweismittel eine wichtige Rolle spielen³⁵¹). Speciell findet man angegeben Lehnbriefe³⁵²), Schuldbriefe³⁵³), Theilbriefe, Kaufbriefe, Auftragsbriefe, Vertragszettel³⁵⁴), Quittungen³⁵⁵) etc. Auch die schriftlich ausgefertigten Gerichtszeugnisse (§ 23) gehören hierher. Endlich finden wir auch Kerbhölzer als Beweismittel in Anwendung³⁵⁶).

Zur Beweiskraft einer Urkunde gehört, dass sie in der gehörigen Form ausgestellt³⁵⁷), namentlich von den Ausstellern und von den Zeugen besiegelt sei. Die Besiegelung vertrat die Stelle der Unterschrift der Beteiligten und geschah in der Regel durch Anhängen des in Wachs von verschiedener Farbe³⁵⁸)

³⁵¹) S. Fabri *formul. procur.* S. 102. 107, und eine grosse Zahl von Urtheilen des Harrisch-Wierischen Rathes, verzeichnet in dem Sachregister zur Briefflade I, 2. S. 305 u. d. W. Urkundenbeweis. Bei Fabri S. 102 heisst es namentlich: „*Item delbrece, kopbrece und scheidungbreve können nümmermer vorligger edder vorolden; dat sulftige is de erste und de högeste, beste entsettinge.*“ S. unten Anm. 662.

³⁵²) S. z. B. Briefl. No. 393. 1295.

³⁵³) Das. No. 793.

³⁵⁴) Das. No. 787. Fabri a. a. O.

³⁵⁵) Briefl. No. 385. 537. 686. 817 u. v. a.

³⁵⁶) Das. No. 750. Vergl. auch No. 198. 199.

³⁵⁷) Unter Umständen wird — übrigens nur aus Zweckmässigkeitsgründen — verlangt, dass die Urkunden auf Pergament geschrieben werden sollen. So schreibt der Rath zu Lübeck an den Reval'schen im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts (UB. No. 1581): „— — und bidden ju, leven vrende, of gi mer ordele and uns soken, dat gi de schreven up permynt, wante dat pappir vergenglik is.“ S. auch Michelsen No. 122 und unten Anm. 406.

³⁵⁸) Die Bischöfe, Domcapitel und der Ordensmeister siegelten mit rothem Wachs, der Landmarschall und der Comthur von Reval, desgleichen die Ritterschaften, mit grünem, die übrigen Ordensgebietiger, die Städte und Privatpersonen mit weissem. S. das Schreiben des O. M. vom 23. Octbr. 1422, UB. No. 2649.

abgedruckten Siegels an den mit Einschnitten versehenen untern Rand der Urkunde, mittelst in die Einschnitte gefügter schmaler Pergamentstreifen, Pressul genannt³⁵⁹), seltener mittelst einer seidenen Schnur³⁶⁰). Die Stadträthe pflegten bei der Ausfertigung von Gerichtsscheinen, Credenzbriefen und dergl., das Stadtsiegel auf den Brief selbst, und zwar auf die in der Regel unbeschriebene Rückseite desselben (*to rugge, ruggelinges, a tergo, tergotenus*) in Wachs zu drücken³⁶¹). — Von Amtssiegeln abgesehen, führten nur vollkommen rechtsfähige Personen männlichen Geschlechts ihr eigenes Siegel. Frauenspersonen, welche eine Urkunde ausstellten, mussten daher dritte Personen, gewöhnlich die nächsten mündigen Verwandten, ersuchen, an ihrer Statt die Urkunde zu besiegeln³⁶²); für die Ehefrau that es der Ehemann³⁶³). Für Minderjährige siegelte deren Vormund³⁶⁴), mitunter auch der Landesherr, „als oberster Vormund“³⁶⁵). Auch andere Personen, welche kein eigenes Siegel hatten, z. B. Mönche³⁶⁶), desgleichen Diejenigen, welche ihr Siegel nicht zur Hand hatten, liessen fremde Siegel an die Urkunde hängen³⁶⁷), was dann in der Urkunde selbst regelmässig vermerkt wird. — Ein unbesiegelter Brief³⁶⁸), desgleichen ein solcher mit abge-

³⁵⁹) S. z. B. das UB. No. 2228. 2649. 2652. Vergl. auch No. 2306.

³⁶⁰) Vergl. das UB. No. 1519 P. 61.

³⁶¹) S. z. B. das UB. No. 1010. 1016. 1043. 1059. 1137. 38. 43. 1303. 2310. 2540—43 u. a. m.

³⁶²) S. die Brieflade No. 379. 638. 740. 832, a. 1173. 1184. 1232.

³⁶³) Das. No. 740. 986.

³⁶⁴) Das. No. 613. 638.

³⁶⁵) Das. No. 739. 1056. Vergl. auch No. 615.

³⁶⁶) S. z. B. UB. No. 649.

³⁶⁷) UB. No. 914. 2742. In einer Urkunde vom J. 1507 (Briefl. No. 698) wird ein verlorenes Siegel (Petschaft) gerichtlich für machtlos erklärt.

³⁶⁸) S. die Urkk. vom J. 1384 (UB. No. 1208), 1492, 1505 und 1515 (Briefl. No. 387. 392. 432. 650. 814).

schnittenem Siegel³⁶⁹⁾ ist „machtlos“ — Anderweitig verdorbenen, durchstochenen, verwaschenen Urkunden wurde kein Glauben geschenkt; diesem Mangel konnte jedoch durch eidliche Erhärtung des Inhalts der Urkunde abgeholfen werden³⁷⁰⁾.

Eine eigenthümliche Form war für Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte üblich. Man schrieb nämlich beide Exemplare, eines unter das andere, dergestalt auf ein Blatt Pergament oder Papier, dass zwischen beiden ein leerer Raum blieb, auf welchen einige grosse Buchstaben — gewöhnlich *A B C D* — oder andere Schriftzeichen gesetzt wurden. Dann wurde das Blatt durch diese Buchstaben oder Zeichen hindurch³⁷¹⁾ in einer Wellenlinie oder im Zickzack zerschnitten und jedem von beiden Theilen ein Exemplar ausgereicht, welches man einen ausgeschnittenen Zettel (*utgesneden sedel, litterae indentatae, indentura*) nannte. Das genaue Aneinanderpassen beider Exemplare galt für einen Beweis der Echtheit der Urkunde³⁷²⁾.

⊖) **Gottesurtheil: Zweikampf, Wasser- und Eisenprobe.**

§ 25.

Auch Gottesurtheile — das Zeugniß Gottes — waren im alten Livland in Gebrauch, jedoch in weit geringerem Maasse,

³⁶⁹⁾ Urk. vom J. 1497, Briefl. No. 556.

³⁷⁰⁾ Briefl. No. 392. 455. 556. 687. Vergl. auch No. 1092. Michelsen No. 37. 46.

³⁷¹⁾ Zuweilen wurde der Schnitt nicht durch die Buchstaben gemacht, sondern zwischen denselben, so dass das eine Exemplar mehrere ganze Buchstaben behielt, z. B. *A. C. E*, die dazwischen liegenden — *B. D.* — dagegen auf dem andern blieben. S. die Brieflade No. 354.

³⁷²⁾ Zahlreiche Beispiele enthält die Brieflade. S. das Verzeichniß in dem Sachregister I, 2. S. 286. S. auch das UB. No. 883. 1694. 1853. 2077. 2083.

als in den übrigen Ländern Deutschen Rechts. Was zunächst die in den letztern am häufigsten in Anwendung kommende Art, nämlich den Zweikampf, anbetrifft, so finden wir ihn ganz ausgeschlossen, wie sich schon daraus ergibt, dass nicht eine einzige von den vielen Stellen, die sich darüber im Sachsen-
 spiegel finden³⁷³), in die aus demselben geschöpften Livländischen Rechtsbücher aufgenommen ist³⁷⁴). Den die Stadt Riga und die übrigen Livländischen Häfen besuchenden und sich dort niederlassenden Kaufleuten wurde bereits von dem Bischof Al-

³⁷³) S. die genaueren Nachweisungen bei v. Bunge über den Sachsen-
 spiegel S. 73 fg.

³⁷⁴) Bezeichnend ist besonders die Abänderung, welche B. I. Art. 39 des Sachsen-
 spiegels bei der Aufnahme in den Livländischen Rechtsspiegel, bezw. das mittlere Ritterrecht, erfahren hat. Es heisst dort von der Ver-
 theidigung der Rechtlosen: „*Se hebbet drier kore: dat glogende iser to dragene, oder in einen wallenden ketel to gripene, oder deme kempen sik to werene.*“ Im mittl. Livl. RR. c. 38 lautet die Stelle: „— — — *twier heft he kore: dat iser to dregen edder in einen sedendigen ketel to gripen bet an de ellenpogen.*“ — Uebrigens ist in einem Schreiben des Livländischen Ordensmeisters an den Revaler Rath vom 10. Mai 1418 von einem Zwei-
 kampf zwischen zwei Edelleuten in einer Weise die Rede, dass daraus auf ein öfteres Vorkommen solcher Kämpfe geschlossen werden darf. Ob es aber gerichtliche Zweikämpfe waren, ist daraus nicht zu ersehen, und nach dem Obigen zu bezweifeln. Die betreffende Stelle des Briefes lautet: „*Ok, guden vrunde, als gi wol weten umme den kamp twischen Hinrik van Treyden und Gerd Dalem, de des anderes dinstages na dusser hochtit to Pinaxten is upgenomen vor der stat Revale to geschen etc., so is ju wol ok witlik, dat men sulke kampen to rechten vor erbar stede pleget to legen. So gebort uns mit hulpe unser getruwen, dat wi den platz vrig halden, also of jemand von den vrunden motwilligen wolde, dat wi des nicht gesteden. Des bidde wi ju mit vruntliker vlitiger beger, dat gi wol don und manen uttegen CL efte CC gewapent mit harnsche und guder were [ut juwer stat, dar wi ok de unsen van binnen landes to senden, de umme den kreis bi dem kampe stan, und dat se don, wat se de cumptuur to Revale don hetet, und dar vor sin, of we von den vrunden motwillen und gewalt dar driven eft don wolde, dat men dat sture. Und glike wol latet juwe stat up de tit beslaten stan und in guder vorwaringe, dat wi setten to juwer vor-sichticheit.*“

bert I. von Riga zugesichert, dass sie weder zum glühenden Eisen, noch zum Zweikampf gezwungen werden sollten³⁷⁵), und die Befreiung ihrer Bürger von den gedachten Arten des Gottesurtheils wurde der Stadt Riga in der Folge in mehreren Privilegien bestätigt³⁷⁶). Das Verbot des Zweikampfs insbesondere wurde demnächst auch in die ältesten Stadtrechte Riga's aufgenommen³⁷⁷), und dadurch für alle Städte geltend, welche mit dem Rigischen Recht bewidmet waren³⁷⁸). Dass auch in Reval und den übrigen Städten des Dänischen Estlands der Zweikampf verboten war, ist um so mehr anzunehmen, als König Waldemar II. von Dänemark, der Eroberer Estlands, die Eisenprobe in seinem ganzen Reiche abschaffte, der Zweikampf aber daselbst schon früher ausser Gebrauch gekommen war³⁷⁹). Obschon auf solche Weise nicht nur der Zweikampf, sondern auch die Eisenprobe, in den Städten beseitigt war, auch die Päbste wiederholt gegen die Anwendung der letztge-

³⁷⁵) Urk. Bischof Alberts I. vom Jahre 1211 (UB. No. 20): „*Nullum eorum (scil. mercatorum, Dunam et ceteros portus Livonie frequentantium) ad ferrum candens et duellum arctari.*“

³⁷⁶) Urk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom Decbr. 1225 (UB. No. 75), des Erzbischofs Albert II. vom 12. Septbr. 1256 (UB. No. 3027). Dem entsprechende Bestimmungen finden sich auch in dem Handelsvertrage Riga's und Wisby's mit Smolensk (UB. No. 101) Art. 9 und 10.

³⁷⁷) Aeltestes Rig. StR. (UB. No. 77) Art. 6: „*Si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, XII. marcis satisfaciet.*“ Vergl. darüber das UB. Bd. VI. Reg. S. 141 ad No. 88. Rigisch-Hapsal'sches Recht Art. 17. Hapsal'sches Stadtrecht vom Jahre 1294 Art. 15.

³⁷⁸) S. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte § 62.

³⁷⁹) Kolderup-Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer § 73. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stück 5 S. 71 fgg. S. übrigens auch das Lüb. StR. I, 36: „*Si quis alium appellando furem, latronem etc. increpaverit enormiter, aut extra civitatem ad campum in detrimentum sui citaverit — LX. solidos componet etc.*“ Damit übereinstimmend Lüb. StR. II, 33.

dachten Art von Gottesurtheilen bei den Landeseingebornen eiferten³⁸⁰), so erhielt sich die Probe des glühenden Eisens doch als Beweismittel, und zwar nicht nur im Strafverfahren³⁸¹), sondern auch im ausserordentlichen Verfahren in Besitz- und Gränzstreitigkeiten³⁸²), bis gegen den Schluss dieses Zeitraumes, unter dem Namen des „höchsten“ oder des „schwersten“ Gerichts³⁸³), im Gebrauch³⁸⁴), übrigens zunächst nur für die Bauern³⁸⁵). Schon die ältesten Rechtsbücher enthalten Bestimmungen darüber³⁸⁶), desgleichen einige der älteren³⁸⁷), so wie neuere Bauerordnungen³⁸⁸). — Nur einmal geschieht in dem mittleren Livländischen Ritterrecht auch der Probe des siedenden Wassers Erwähnung³⁸⁹), und dass auch

³⁸⁰) Bullen Honorius III. vom J. 1222 (UB. No. 54) und Gregors IX. vom 8. Septbr. 1232 (das. No. 143).

³⁸¹) S. unten § 56.

³⁸²) S. unten § 50—52.

³⁸³) Brieflade No. 278. 950.

³⁸⁴) Dies wird durch eine Reihe von Entscheidungen des Harrisch-Wierischen Landesraths aus dem sechszehnten Jahrhundert bewiesen. S. die Brieflade No. 752. 945. 950. 1005 u. a. In dem Urtheil des Harrisch-Wierischen Raths vom 18. Juni 1510 (Briefl. No. 742) wird dahin erkannt: „dass eine jede Partei einen Bauern zum Eisen stellen soll 14 Tage nach Bartholomäi, nach Gewohnheit der Lande.“

³⁸⁵) Alle in den vorhergehenden und nachfolgenden Anmerkungen citirten Quellen bezeugen dies. Nur in den Cap. 38 und 131 des mittl. L. RR., welche von der Vertheidigung in Criminalsachen handeln, ist eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich ausgesprochen. In den Beschlüssen der königlichen Vasallen in Estland vom 26. März 1306 (UB. Reg. No. 713) wird aber auch dieser Fall als besonderes Recht der Esten dargestellt.

³⁸⁶) Aeltestes Livl. RR. Art. 62. 64. 67. Mittl. RR. c. 38. 90. 92. 95. 131. 206.

³⁸⁷) Wieck'sches Bauerrecht Art. 3. 5. 6. Bauerrechte in v. Bunge's Beiträgen zur Kunde der Rechtsquellen S. 84 § 16. S. 87 § 15.

³⁸⁸) Des O. M. Wolter von Plettenberg Bauerverordnung vom 24. Juni 1509 Art. 14.

³⁸⁹) M. L. RR. c. 38 (oben Anm. 374). In dem aus dem Sachsen-spiegel I, 21 entnommenen Cap. 206 des mittl. Livländ. RR. ist das in der

diese, so wie die Probe des kalten Wassers, thatsächlich ausgeübt wurde, wird in den Provincialstatuten der Rigischen Kirchenversammlung vom Jahre 1428³⁹⁰⁾ bezeugt, welche den Gebrauch aller Gottesurtheile überhaupt untersagen, und die dawider Handelnden, namentlich die Bauern, die sich freiwillig dazu erbieten, mit der Excommunication bedrohen.

g) Wer hat zu beweisen? α) Beweisrecht.

§ 26.

Nach den Grundsätzen des älteren Rechts, wie es sich in den Rechtsbüchern und zum Theil auch in den Stadtrechten dieses Zeitraumes darstellt, war der Beweis ein einseitiger³⁹¹⁾,

Quelle erwähnte „water ordel“ verändert in „yser“. Vielleicht gehört hierher auch die etwas dunkle Bestimmung des Landtagsrecesses über das Münzwesen vom 27. August 1422 (UB. No. 2632): „Ok der olden munte nicht mer to stande, noch an artigen, noch an Lubischen, bi eren und bi truwen, und dar to bi dem ketele.“

³⁹⁰⁾ Tit. 44: „*Detestandam et canonica sanctione damnatam consuetudinem, in certis diocesibus nostre provincie plus quam in aliis mundi partibus hactenus damnabiliter continuatam, qua, cum contra aliquos criminis suspicio oritur, et alias deest copia probationis, in supplementum probationis et expurgationem occulti et suspicati criminis, artantur incole rustici presertim a suis superioribus, nonnumquam etiam sponte se offerunt ad ferri candentis aut aque ferventis et interdum frigide, perentis (?) interdictum iudicium subeundum; inimico humane salutis fabricante adiuvamentum, in quo Deus specialiter temptari videtur, ut elementum contra suam naturalem agat ordinationem, aut in ea deficiet, et frequenter is, qui in culpa non est, aliis suis peccatis prepeditus, condemnatur et delicti conscius incantatione vel arte magica liberatur. Cum tamen melius sit, nocentem absolvere, quam innocentem illicite condemnare, abolere desiderabiliter affectantes, statuimus et in virtute sancte obedientie strictius servari mandamus, quatenus non solum alios constringentes, ut subeant huiusmodi fetida et improbata iudicia, sed etiam sponte ad talem purgationem offerentes, excommunicationis mucrone, nulla exceptione admissa, deinceps severius percellantur.*“

³⁹¹⁾ S. überhaupt die scharfsinnige wie gründliche Erörterung dieser schwierigen Materie bei Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 482—505, auf welche auch O. Schmidt S. 60—66 seine Darstellung stützt.

so dass nur eine der Parteien ihn zu führen hatte, und, wenn dies geschehen, die Gegenpartei für sachfällig erklärt wurde, ohne dass ihr die Führung eines Gegenbeweises zustand³⁹²). Daher war die Beweisführung (nicht, wie im späteren Rechte, eine Last, sondern) ein Vorzug der Partei, zumal das derzeit am meisten gebrauchte Beweismittel, der Eid, Jedem zu Gebote stand, der ein gutes Gewissen hatte³⁹³). Es kam mithin Alles darauf an, wem der Richter das Recht der Beweisführung zusprach, und die Rechtsquellen enthalten die mannigfaltigsten Bestimmungen darüber, wer im einzelnen Falle diesen Vorzug geniessen, wer „näher“ sein soll, sei es ein angefochtenes Recht zu „behalten“ oder einer Beschuldigung zu „entgehen“, sich von ihr zu reinigen³⁹⁴). Für das Letztere genügt in der Regel der Eineid, im ersteren Falle dagegen muss noch ein anderer Beweis, durch Eidhelfer oder Zeugen, hinzutreten³⁹⁵). Auf Grundlage jener mannigfaltigen Bestimmungen lässt sich die Regel aufstellen, dass die Vertheidigung vor dem Angriffe den

³⁹²) Vergl. die Urk. v. 10. Januar 1385 (UB. No. 1218), desgleichen die Brieflade No. 758 und 813. Ordell des Lüb. Rathes bei Michelsen No. 63. Eine Ausnahme von dieser Regel im Besitz- und Gränzprocess s. unten § 50—52.

³⁹³) Homeyer a. a. O. S. 482 fg., wo auch in Betreff der anderen Beweismittel, namentlich der Zeugen, Aehnliches ausgeführt wird.

³⁹⁴) Wo in den Rechtsquellen über den Beweis bestimmt wird, heisst es gewöhnlich: „*he is neger to beholden up den hilligen, denn jemand em aftowinnen*“, oder „*neger to volkomende u. d. h., denn de ander to vorsakende*“, desgleichen „*he is neger to entgaende u. d. h., denn jemand em to averwinnende*“ u. s. w. S. z. B. das mittl. L. RR. c. 4. 8. 15. 113. 118. 154. Rig. StR. II, 11. IV, 1. Lüb. StR. II, 118. 254. 373. 375.

³⁹⁵) S. die nachfolgenden Citate zu diesem §, wo übrigens nur einige Hauptstellen angeführt sind, um die aufgestellten Grundsätze zu belegen. Die Zusammenstellung aller einzelnen Fälle, so wie der Ausnahmen von der Regel, würde nur zu Wiederholungen führen, da jene ihres Orts in der Darstellung des Gerichtswesens sowohl, als des Privatrechts, ohnehin behandelt werden müssen.

Vorzug hat, dass mithin das Beweisrecht demjenigen zusteht, der dem Angriffe gegenüber die Vertheidigung übernimmt. Wird diese von dem Angegriffenen nicht übernommen oder ist sie unmöglich, so hat der Angreifer das Recht zur Beweisführung. Demnach ist zu unterscheiden:

1. Das Beweisrecht des Vertheidigers,

und bei diesem wiederum das Beweisrecht bei Klagen um Schuld und bei Klagen um Gut.

a) Wenn bei einer Klage um Schuld oder um Herausgabe einer (beweglichen) Sache der Beklagte die Schuld oder den Besitz der Sache einfach leugnet, so ist er näher, der Klage durch seinen Eid zu entgehen, als der Gegner, ihn zu überführen³⁹⁶), es sei denn, dass letzterer ein Gerichtszeugniss für sich hat³⁹⁷). Wenn dagegen der Beklagte seine Vertheidigung durch Anführung von Thatsachen unterstützt, z. B. dass er die ausgeklagte Schuld bezahlt³⁹⁸), oder die in seinem Besitz be-

³⁹⁶) M. L. RR. c. 13: „*We ichtes borget edder lavet, dat schal he gelden, und wat he deit, dat sal he stede holden. Wil he överst dat vorsaken darna, he entgeit des mit sinem ede.*“ c. 15: „*Schuldiget man einen man um dat jenne, des he nicht en heft, des entgeit he mit siner unschuld.*“ c. 113 (s. unten Anm. 709). S. auch c. 21. 249 a. E. — Rig. StR. III, 13: „*So we dem andern scult gevet umme gelt, mach he des nicht vortugen* (dies ist wohl bloss von dem Zeugniss von Rathmannen oder Weinkaufsleuten zu verstehen), *he mach des untgan mit sines sulves hant in den hilgen.*“ Vergl. auch III, 17 und Lüb. StR. II, 38. 53. 154. Brieflade No. 383. 385. 434. 489. 521. 536. 538. 545. 705. 793. Michelsen No. 12. — v. Helmersen a. a. O. S. 206 fg. leugnet die practische Geltung dieses Grundsatzes im alten Livland, weil desselben in Fabri's *formulare procuratorum* nicht gedacht werde. Allein dies beweist nichts gegen die Rechtsansichten vor Fabri's Zeit, und gerade von diesen ist hier die Rede. Ueber das spätere Recht s. unten § 27.

³⁹⁷) S. oben § 23.

³⁹⁸) M. L. RR. c. 112: „*Alle schuld mach ein man gelden eer sine dage, des he twe man daraver heft, de dat seen und hören, ift idt em darna*

findliche, von dem Kläger als ihm gestohlen oder geraubt beanspruchte Sache öffentlich gekauft³⁹⁹⁾ u. dgl. m., so muss zu seinem Eide noch die eidliche Bestätigung durch zwei Zeugen hinzutreten⁴⁰⁰⁾.

b) Bei Klagen um unbewegliches Gut hat derjenige den Vorzug zum Beweise, welcher nicht nur ein Recht an der Sache, sondern auch den gegenwärtigen Besitz derselben behauptet. Nimmt der Angegriffene die rechte Gewere an dem Gut in Anspruch, so vertheidigt er dieselbe durch seinen Eid allein⁴⁰¹⁾. In allen andern Fällen muss er seinen Erwerbgrund angeben und diesen selbdritte beedigen⁴⁰²⁾.

2. Das Beweisrecht bei fehlender Vertheidigung.

Es gehören hierher eine Reihe von Fällen, von denen nachstehende besonders hervorzuheben sind:

a) Beide Parteien sprechen gleichzeitig ein Gut an, der Eine als Eigen, der Andere als Lehn: beide Parteien sind also Angreifer und Angegriffene. Der Vorzug zur Beweisführung wird hier dem ersteren, der Eigen beansprucht, zugestanden⁴⁰³⁾.

nodt si, dat se em mögen helpen tügen, dat he de schuld gegulden hebbe.
c. 122: „Alle vorgulden schuld schal de man vullenbringen sülf drüdde, de dat segen und hörden, up den hilligen.“ Vergl. die Briefl. No. 408. 457.

³⁹⁹⁾ Das. c. 145: „Welk man apenbar gud koft, dat gestalten, gerovet edder mit gewalt genomen is, dat he mit bider lüden betügen kan, dat he dat apenbar gekoft heft, — dat en is eme nicht schedlik.“

⁴⁰⁰⁾ Andere Fälle s. bei O. Schmidt S. 62 fgg.

⁴⁰¹⁾ M. L. RR. c. 4: „Welk man ein lehn-gud heft jar und dach in siner were sinder rechte bisprake, dat idt sin si, de is des neger to beholden sine rechte lehen, mit siner egen hand up den hilligen, denn jemandes eme aftowinnende.“ S. auch das. c. 118. 154. 248. Rig. StR. IV, 1. Lüb. StR. II, 85. 373.

⁴⁰²⁾ M. Livl. RR. c. 6. 15. 17.

⁴⁰³⁾ Das. c. 153: „Spreket ein man gud an to lenen, und ein ander secht, idt si sin eigen, des mach he (de) neger sin to beholden sülf drüdde, de idt holt vor sin eigen, denn de idt anspreket to lenen.“

Behaupten aber beide Parteien das Lehnrecht an demselben Gute, so gebührt das Beweisrecht demjenigen von ihnen, welcher älterer Vasall ist ⁴⁰⁴).

b) Bei Schuldklagen „nach todter Hand“, d. h. nach dem Tode des Schuldners ⁴⁰⁵), ist, wenn der Erbe das Schuldverhältniss nicht kennt, also auch nicht als Vertheidiger auftreten kann, der Kläger zur Beweisführung befugt. Er darf sich aber dazu keiner Urkunden bedienen ⁴⁰⁶), sondern nur des Eides mit drei — und mindestens zwei — Gehülfen, welche jedoch keine Zeugen zu sein brauchen, vielmehr nur die Wahrhaftigkeit des klägerischen Eides zu erhärten haben ⁴⁰⁷).

c) Aehnlich verhält es sich mit der Vindication fahrender Habe, wenn der beklagte Besitzer zwar einen rechtlichen Erwerbungsgrund, nicht aber seinen Gewährsmann angeben, sein

⁴⁰⁴) RR. c. 241: „Ift twe man ein gud tolke anspreken, des getüch schal vörgan, de van oldinges des stichtes man gewesen is.“

⁴⁰⁵) Vergl. oben § 21.

⁴⁰⁶) Am bestimmtesten spricht sich aus eine Willkür des Reval'schen Rathes aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts (UB. No. 1514): „Item dat nin papir na dode tugen mach.“ S. auch Michelsen No. 46. 92. 122. In dem zuletzt bezeichneten Urtheil (No. 122) wird bei der Zurückweisung eines Schuldbriefes auch darauf Gewicht gelegt, dass derselbe auf Papier (statt auf Pergament, s. oben Anm. 357) geschrieben, so dass es fraglich wird, ob in der obangeführten Willkür nicht auch nur das Material der Urkunde, nicht diese selbst verworfen wird.

⁴⁰⁷) M. L. RR. c. 13 (s. oben Anm. 289). Brieflade No. 534. 559. 563. 687. 756. Der Grund der Zulassung von eigentlichen Eidhelfern ist wohl in der Schwierigkeit zu suchen, durch Zeugen nicht nur die Richtigkeit der Forderung an sich, sondern auch die noch nicht erfolgte Bezahlung derselben zu erweisen. — Die Stadtrechte (Rig. StR. VII, 8. 11—13. Lüb. StR. II, 227. 269) sind insofern abweichend, als sie nicht den Eid mit Gehülfen verlangen, jedoch lassen auch sie den einfachen Eid nicht gelten. Eine Revaler Willkür (UB. No. 1514) spricht ausdrücklich aus: „Item dat neman na des anderen dode sik in doden gud sweren mach.“ Das Rigische Recht a. a. O. verlangt Gerichtszeugniss und was demselben gleich gilt. S. oben § 22 und 23.

Recht an der Sache nicht vertheidigen, sondern nur durch seinen Eid sich vor dem etwanigen Verdacht eines unrechtmässigen Besitzes schützen kann. Hier muss der Kläger sein Eigenthumsrecht und zwar durch den Eid mit drei und mindestens zwei Gehülfen erweisen, wie in dem unter b) angegebenen Falle⁴⁰⁸).

β) Beweislast. Gegenbeweis.

§ 27.

Die in § 26 vorgetragenen Grundsätze galten vorzugsweise im Landrecht, in welchem der Schwerpunkt des ganzen Beweisverfahrens im Eide, dem Rechte der Partei, lag. Die Stadtrechte lassen zwar auch den Eid, besonders zur Abwehr des Angriffes, zu, allein lange nicht in dem Umfange, wie das Landrecht; dagegen machen sie bereits im dreizehnten Jahrhundert von dem Urkunden- und Zeugenbeweise einen sehr umfassenden Gebrauch⁴⁰⁹), und legen überhaupt mehr Gewicht darauf, dass der Richter durch den Beweis von der Wahrheit der von den Parteien behaupteten Thatsachen überzeugt werde, als auf die blossе Versicherung der Partei⁴¹⁰). Diese Anschauung machte

⁴⁰⁸) M. L. RR. c. 146 (oben Anm. 290). Vergl. auch das Lüb. StR. II, 154. — Ueber den Grund vergl. Homeyer a. a. O. S. 499 fgg.

⁴⁰⁹) Die wenigsten der im § 26 aufgestellten Sätze haben sich durch Citate aus den Stadtrechten belegen lassen, und dass letztere den übrigen Beweismitteln, ausser dem Eide, einen weit grössern Spielraum gewähren, als die Rechtsbücher, ist in den §§ 21 — 24 wiederholt bemerkt worden. S. auch die Ordele bei Michelsen No. 21. 69. 94. 103 u. a. — Bemerkenswerth ist die Entscheidung des Lübeck'schen Rathes vom Jahre 1487 (bei Michelsen No. 190): „*Wowol dat Hans Techhane ein antwerdsman were, jodoch konde he dat tugen (d. h. mit Zeugen beweisen), dat he der erf-schichtinge halven van deme ancleger to einem vullenkamenen ende gescheden were.*“

⁴¹⁰) Dies folgt schon aus der Bedeutung der vorzugsweise angewendeten Arten von Beweismitteln (Zeugen und Urkunden), deren unmittelbares Ziel auf die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse gerichtet ist.

sich, besonders seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, nach und nach auch im Landrecht geltend, und hatte nachstehende wesentliche Aenderungen des ältern Rechts zur Folge:

1) Der Gebrauch des Eides kommt immer mehr in Abnahme⁴¹¹⁾ und der Eid hört allmählig auf, ein Recht der Partei zu sein⁴¹²⁾.

2) Urkunden- und besonders Zeugenbeweis gelangen häufiger zur Anwendung und werden nach und nach vorherrschend⁴¹³⁾.

3) Der Richter, oder vielmehr die Urtheiler, vermeiden es, auf den Eid zu erkennen, wenn irgend andere Beweismittel zur Feststellung der materiellen Wahrheit — worauf es jetzt zunächst ankommt — in Aussicht stehen, so dass der Eid nur als subsidiäres Beweismittel, wenn die Herbeischaffung anderer nicht möglich, zur Anwendung gelangt⁴¹⁴⁾.

4) So tritt an die Stelle des Beweisrechts die Beweislast: der Kläger und überhaupt derjenige, welcher eine Thatsache behauptet, muss, beim Widerspruch des Gegners, den Beweis der behaupteten Thatsache übernehmen⁴¹⁵⁾.

⁴¹¹⁾ Vergl. die Briefflade No. 758 und 813. S. unten Anm. 641. Das gewichtigste Zeugniß liefert Fabri, indem er in seinem *formulare procuratorum* — abgesehen von einem Falle im ausserordentlichen Process (S. 103) — des Eides als Beweismittel nirgends Erwähnung thut. Vergl. v. Helmersen S. 206 fg.

⁴¹²⁾ Vergl. die Briefflade No. 1319. 1323.

⁴¹³⁾ Wo Fabri im *formul. procur.* vom Beweise handelt, z. B. S. 21—24. 47. 48. 102 und 107 spricht er nur von Zeugen und Urkunden. S. auch Briefflade No. 385 und im Sachregister S. 308 u. d. W. Zeugenbeweis, Zeugenverhöre.

⁴¹⁴⁾ S. die Citate in den Anmerkungen 411 und 412, desgl. Lüb. StR. II, 31 (unten Anm. 416), und vergl. überhaupt O. Schmidt S. 70 fg.

⁴¹⁵⁾ Fabri S. 21: „Item wanner de vorladinge also tor stede gekamen und averantwortet is, so is van nöden, dat de kleger sik bi tiden mit

5) Zugleich wurde dem Gegner des Beweisführers offen- gelassen, einen Gegenbeweis zu führen⁴¹⁶⁾ und durch diesen die Behauptungen des andern Theils zu widerlegen. Den Ur- theilern lag es demnach ob, die gegenseitigen Beweise gegen einander abzuwägen und darauf — nicht auf die eidliche Ver- sicherung der Partei — ihr Erkenntniß zu gründen.

Diese wichtigen Aenderungen traten indess — wie gesagt — nicht plötzlich ein: vielmehr wird das Ende dieses Zeitraums durch ein Schwanken zwischen diesen beiden Beweistheorien bezeichnet: die neuere brach sich jedoch immer mehr Bahn⁴¹⁷⁾.

b) **Beweisverfahren:** α) überhaupt.

§ 28.

Für das Beweisverfahren galt seit jeher der allgemeine Grundsatz, dass sämtliche Beweismittel von den Parteien

aller nodtroftigen tüchenisse und genochsame bewisinge jegen den richteldach wol vorsorge, dar mede he uncorwarder saken sik sulvest nicht in schaden bringe.“ S. 47: „Item hirmed averrekestu (d. i. der Kläger) solke dine an- klage, samt allem bewise, segel und breven, int recht.“ In einer Reihe von Urtheilen seit dem Jahre 1471 wird dem Kläger aufgegeben, den Beweis seiner Ansprüche zu führen, oder er wird wegen mangelnden Beweises mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Brieflade No. 288. 537. 686. 787. 952. 1256. 1260. 1295. S. auch die Urtheile des Reval'schen und des Lübeckischen Rathes bei Michelsen No. 103. 130. 161.

⁴¹⁶⁾ Fabri S. 48: „Item darna so nim dine antwort rör, und lat idt ok aflesen, mit invöringe dines gegenbewises und alles behelpes. — — — Item wanner nu klage und antwort also jegen ein ander ingevöret, gebuket und vullentogen, bewis, wedderbewis, tüchnisse, segel und breve, van biden siden ingelecht etc.“ S. auch Briefl. No. 818. Uebrigens ist schon dem Lübeck'schen Recht vom J. 1282 der Gegenbeweis nicht fremd, indem es im Art. 31 heisst: „So wes dat hus is, de is nager, sine hushure to beholdene to enem jare, denn de jene, de dar inne is, he ne moges vullenkomen mit getuge.“ S. auch das Urtheil des Rathes zu Lübeck vom Jahre 1478 bei Michelsen No. 101, in welchem von der Beibringung der Beweise durch beide Parteien die Rede ist. — In Besitz- und Gränz- sachen fand Beweis und Gegenbeweis schon seit den frühesten Zeiten Anwendung. S. unten § 50—52.

⁴¹⁷⁾ S. überhaupt Schmidt a. a. O.

gleich beim Hauptverfahren — d. i. bei der Klage und der Antwort auf dieselbe — beigebracht oder doch angemeldet (geuppet) und in Anspruch genommen werden mussten⁴¹⁸). Darüber, welcher von beiden Parteien der Vorzug der Beweisführung gebühre, wurde (in dem Zeitraume wo Alles auf das Beweisrecht ankam) demnächst ein besonderes Urtheil, Beweisurtheil, gefunden⁴¹⁹). War die sofortige Beibringung der Beweismittel nicht möglich, so wurde, auf Ansuchen der Partei, vom Richter zu diesem Zweck ein fester Termin — im Lübeck'schen Stadtrecht „Stekerecht dag“ genannt — anberaumt. Versäumte die Partei diesen Termin, so war sie sachfällig (*tuchborstig*)⁴²⁰). Nach Landrecht wurde dazu gewöhnlich der nächste — in der Regel nach Jahresfrist zu haltende — Manntag bestimmt⁴²¹). Für einzelne Beweismittel finden sich noch besondere Bestimmungen⁴²²).

β) Verfahren bei dem Beweise durch den Eid.

§ 29.

Wer durch Eidesleistung seinen Anspruch beweisen oder der gegen ihn erhobenen Beschuldigung entgehen will, muss nach Landrecht sich vor dem Richter zum Eide erbiehen⁴²³). Wird demnächst auf den Eid erkannt, so muss dieser am nächsten Gerichtstage, und zwar in Gegenwart der Gegenpartei, geleistet werden. Bleibt derjenige, der den Eid zu leisten hat, zum

⁴¹⁸) Fabri S. 21. 47. 48 (Anm. 415 und 416). 102. Rig. StR. III, 12. Lüb. StR. II, 46.

⁴¹⁹) S. unten § 36.

⁴²⁰) Urkk. von den Jahren 1368 und 1401 (UB. No. 1045. 1601). Urtheile bei Michelsen No. 43 und 101.

⁴²¹) Briefflade No. 564. 687. 1319. 1323.

⁴²²) S. § 29—32.

⁴²³) Briefl. No. 383. 389. 400. 443. 489. 521. 536. 538. 705. 793.

Termin aus, so wird er für sachfällig erklärt, falls er nicht echte Noth nachweisen kann⁴²⁴). Dasselbe gilt für den Fall, dass er hinterher sich weigert, den „gelobten“ Eid abzulegen. Erscheint der Gegner, auf die an ihn ergangene Ladung, nicht zum Termin, so wird derjenige, der sich zum Eide erboten und zum Termin gestellt hat, von der Leistung desselben, zugleich aber auch von dem gegen ihn erhobenen Anspruch entbunden. Dasselbe ist der Fall, wenn der Gegner zwar erscheint, aber die Leistung des Eides nicht zulässt⁴²⁵), oder darauf verzichtet, den Eid dem Gegner erlässt⁴²⁶).

In den Städten bildete ursprünglich gleichfalls das Erbieten zum Eide von Seiten desjenigen, der das Beweisrecht beanspruchte, die Regel⁴²⁷), desgleichen waren die Wirkungen des Nichterscheinens der Parteien, der Nichtleistung Seitens der einen, der Nichtannahme oder Verhinderung Seitens der andern Partei etc., dieselben, wie im Landrecht⁴²⁸); nur dass, nach

⁴²⁴) M. L. RR. c. 127: „*Wor men överst eide lavet, de schal men leisten to dem negesten richtdage. We ok eide lavet vor schuldt, und leistet he er nicht to rechter tidt, he wert an der schuldt vorvunnen, dar de eid vör gelavet was, idt en beneme em denn echte nott, de men bewisen mach. Was de eed gelavet vor gerichte, men mot dem gerichte wedden.*“ S. auch Briefl. No. 365, wonach die Leistung des Eides in dreimal vierzehn Tagen nach dem richterlichen Ausspruch erfolgen soll.

⁴²⁵) Dasselbst: „*Is ein man gereit to leistende sinen eidt up den hüligen, den he gelavet heft, to rechter tidt, und en wil des de jenne nicht, edder en is he dar nicht, dem men den eidt don schal, des eides schal he leddich sin, und der schuldt, dar vör he den eidt gelavet heft.*“ S. auch Briefl. No. 563.

⁴²⁶) Briefl. No. 256. 545. 558.

⁴²⁷) S. z. B. das UB. No. 1818.

⁴²⁸) Rig. StR. II, 12 (s. oben Anm. 283). 13: „*Lovet ein man deme andern sin recht to dem ethdage, und leitet he den eth to der tit nicht, und hevet he eme sin gut vorsaket, he sal et eme geven. Men wil he dat uppe den hilgen sweren, dat et eme not dede, dat he to deme ethdage nicht ne*

Rigischem Stadtrecht, auch beim Nichterscheinen des Gegners der Eid nicht erlassen wurde, sondern geleistet werden musste⁴²⁹). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert aber trat — wenigstens nach Lübeck'schem Recht⁴³⁰) — an Stelle der Erbietung zum Eide von Seiten des Angegriffenen, die Aufforderung des Angreifenden an denselben, sich von der Klage durch den Eid zu befreien: es kam also die sog. Zuschiebung des Eides in Aufnahme. Man nannte dies: „die Klage auf Eideshand stellen“ oder „zu Eideshand legen“, und stellte den Grundsatz auf: „was zu Eideshand gelegt ist, muss mit Eideshand gelöst werden“, oder „Eideshand muss Eideshand lösen“⁴³¹). Der von dem einen Theil zuge-

quam, he sal de not benomen und sal de not sweren, und sal aver des negesten richtes sin recht don und wesen ledich. — Lüb. StR. II, 35: „Is dat ienech man den andern beklaget, umme welkerhande sake dat ok si, und de andere vor deme richte dar umme sweren wil, wert he bericht, dat he it lever wil weder geven, denne sweren, he schal beteren deme richte mit ver schillingen, ofte de voget des nicht enberen wil.“ Art. 226: „So wor en man oder mer ludes scholen en recht don vor richte, und eset den in ener bescheidenen tit, so wanne men dat recht schal don, also dat it is in der vasten oder in der avende, dat men den ed verstet to den eddagen, kumt he den nicht, er si en oder mer, to siner rechten tit, so is he sines rechtes nederverllich worden, it ne si, dat eme ofte en dat neme echte not.“ Art. 237: „Und weret de ratman ene sake up deme hus, dar men scal up tugen ofte sweren, de jene, de sine tuge nomen scal oder sweren, de scal dat don to deme sulven richte, of he wil; doit he des nicht, so scal he dat don to deme negesten richte. Vorsumet se dat, welkere dar nicht ene kumpt, he si klegere oder antwordesman, de is sines rechtes nederverllich geworden, it ne were den also, dat de vogede dat richte uplegeden, so bleve manlik unvorsumet sines rechtes. Mer aver to deme negesten richte dar na so scolde en iwelik warden sines rechtes, oder he worde nederverllich siner sake, de dar nicht ene queme.“

⁴²⁹) Rig. StR. II, 12 (s. Anm. 283).

⁴³⁰) Ueber das Rigische Stadtrecht fehlt es in dieser Beziehung an Nachrichten; in späterer Zeit, namentlich im siebenzehnten Jahrhundert, war auch dort die Eideszuschiebung im Gebrauch.

⁴³¹) S. die Urtheile bei Michelsen No. 59. 111. 130. 156. — Von einer Zurückschiebung des Eides findet sich keine Spur.

schobene und von dem andern Theil angenommene Eid musste also von Letzterem geleistet werden, und durfte Ersterer statt dessen nicht zu andern Beweismitteln greifen, wenn er sich dies nicht bei der Eideszuschreibung ausdrücklich vorbehalten hatte⁴³²). Die Wirkungen des Nichterscheinens, Nichtschwörens u. s. w. erlitten übrigens durch diese neue Form keine Aenderung⁴³³).

γ) Verfahren beim Zeugenbeweise.

§ 30.

Nach den Stadtrechten mussten die Zeugen alle gleichzeitig namhaft gemacht werden, wobei es dem Gegentheile gestattet war, dieselben „aufzutreiben“, d. i. aus gesetzlichen Gründen (§ 22) zu verwerfen⁴³⁴). Demjenigen, der sich auf Zeugen berief, wurde von dem Richter aufgegeben, dieselben, wenn sie in der Stadt anwesend waren, zum nächsten Gerichtstage zum Verhör zu stellen⁴³⁵), waren sie ausserhalb der Stadt, aber binnen Landes, in sechs Wochen⁴³⁶), befanden sie sich ausser-

⁴³²) Michelsen No. 157. Vergl. auch das. No. 251.

⁴³³) Ebendas. No. 4. 53. 167. Wenn der zur Eidesleistung Verurtheilte gegen das Urtheil appellirt, die Appellation aber nicht verfolgt, so behält er nichts desto weniger das Recht, auf Grundlage jenes Urtheils die Eideshand zu lösen. Michelsen No. 244.

⁴³⁴) Rig. StR. III, 12: „So war en man tuge nomet vor gerichte, wert eme dere wilk upgedreven, dat se eme nicht helpen mogen to sinem rechte, he mach dere anderen wol neten, de he genomet hevet, und de eme nicht upgedreven sint, ofte he dat bewaret mit ordelen, al en behelde he deren nicht dan twe. He sal aver to ener tiit se al benomen vor deme richte.“ Im Wesentlichen gleichlautend ist das Lüb. StR. II, 46. Vergl. auch das. Art. 178 und Michelsen No. 219.

⁴³⁵) Rig. StR. III, 14. Lüb. StR. II, 237. Nach letzterem kann die Partei sich vorbehalten, ihre Zeugen zum ersten, zweiten oder dritten Gerichtstage vorzuführen. Michelsen No. 115.

⁴³⁶) Rig. StR. III, 9. Nach Lübeckischem Stadtrecht sechs Wochen und drei Tage. Michelsen No. 140.

halb Landes und über See, in Jahr und Tag⁴³⁷). Wer die Vorführung der Zeugen in der anberaumten Zeit versäumte und keine echte Noth nachweisen konnte, wurde nicht nur „*tuchborstich*“, d. h. er verlor nicht nur das Recht des Zeugenbeweises, sondern war auch sachfällig⁴³⁸). — Eine Beeidigung der Zeugen in Civilsachen scheint der Regel nach nicht nothwendig gewesen zu sein⁴³⁹). Verhört wurden sie vor Gericht in Gegenwart des Gegners, welchem daher der Termin rechtzeitig angezeigt werden

⁴³⁷) Rig. StR. a. a. O. Michelsen No. 43. Urk. vom J. 1401 im UB. No. 1602.

⁴³⁸) Rig. StR. a. a. O.: „*Thut ein man uppe tuch, de binnen landes is und buten der stades marke, den sal he vorebringen binnen vj. wken; doit he des nicht, he bliwet tuchborstich. Mer thut ein man uppe tuch, de buten landes is, den sal he vorebringen binnen jare und dage; ne doit he des nicht, he bliwet tuchborstich. Und thut en unse borgere uppe den anderen unsen borgere, und veret he ut umme sine neringe, he ne vorluset sine clage dar mede nicht.*“ Art. 11: „*So welikeme manne en tuch gedelet wert, de sal tugen, alse he sik vor richte vorromet hevet, und en doit he des nicht, he bliwet nederverllich siner clage.*“ Art. 14: „*So we sik enes tuges vorromet, und wert he eme gedelet, den sal he benomen, und sal ene bringen to deme nagesten richtdage, also vere alse he is in der stat ofte in des stades marke. Doit he des nicht, so sal he dat beholden uppe den hilgen, dat et eme echte not benomen hebbe, und bringen ene aver des nagesten richtdages. En doit he des nicht, so is he nedderverllich der clage. Were dat aver, dat he sinen tuch vorebrochte und kumt sin wedersake nicht vore, und mach he dat be tugen; dat he eme to wetende dede, de voget und de rat scoln den tuch hören und richten deme guden manne.*“ Lüb. StR. II, 178. 237. UB. No. 1602. Michelsen No. 43. 140. 195.

⁴³⁹) Wenigstens wird nur in Criminalsachen, namentlich wenn der Zeuge „*vorstete*“, d. i. *dotus*, bezeugen soll, der Eid als unerlässlich angegeben: Lüb. StR. II, 217. S. auch das Rig. StR. IX, 20. Dagegen wird freilich in einem reformirenden Urtheile des Rathes zu Lübeck vom Jahre 1479 (bei Michelsen No. 104) ausgesprochen: „*Na deme de tuge to ener tiid vor deme rade nicht to hope sin gewesen und ok de ene nicht gesworen heft, so is de tuchnisse machtloes.*“ — In den sog. Nächstenzeugnissen wird auch gewöhnlich angegeben, dass das Verwandtschaftsverhältniss eidlich bezeugt worden: UB. No. 1163. 1287. 1304. 1505. 1609. 1712. 2543. — Die bei Errichtung eines mündlichen Testamentes hinzugezogenen Zeugen beidigen ihre Aussage im UB. No. 1337 und 39.

musste; erschien er nicht, so wurden die Zeugen auch in seiner Abwesenheit vernommen⁴⁴⁰). Kranke Zeugen wurden in ihrer Wohnung von dem Richter in Gegenwart zweier besitzlichen Zeugen befragt⁴⁴¹).

Nach Landrecht mochte das Verfahren in der älteren Zeit dem städtischen ähnlich gewesen sein: nähere Nachrichten fehlten⁴⁴²). Allein mindestens seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurden auf den Manntagen von den Manngerichten selten mündliche Zeugnisse angenommen⁴⁴³). Da nun aber Kläger sowohl, als Beklagter, ihre Beweise gleich beim Vortrage der Klage und der Antwort vorbringen mussten⁴⁴⁴), so musste das Zeugenverhör der Klage vorausgehen, daher der Vorladung unmittelbar folgen⁴⁴⁵). Das Verhör fand vor besetztem Gericht statt, so dass Richter, Beisitzer und Urtheilsmann⁴⁴⁶) zugegen waren;

⁴⁴⁰) Rig. StR. III, 14 (oben Anm. 438). Vergl. das Lüb. StR. II, 237.

⁴⁴¹) Lüb. StR. II, 311.

⁴⁴²) Nur in der Verordnung des O. M. Otto von Lutterberg für die Curischen Landeseingebornen vom August 1267 (UB. No. 405) § 13 finden wir eine allenfalls hierher zu ziehende Bestimmung: „*Vortmer welich man tuge sich beropit, di sal hi vorbringen binnen drin maenden, weret dat si over Dune weren; weret dat die tuge over see weren, so sal hi si vorbringen binnen jar und dage.*“

⁴⁴³) Fabri's *formulare procur.* S. 21: „— — — *wente mündliche tüchenisse wert selden angenamen im rechten.*“ Ausser den Manntagen, bei ausserordentlichen Gerichtshegungen, wurden die Zeugen auch nach Landrecht bei der Hauptverhandlung dem Gerichte vorgestellt und vom Richter vernommen. Das. S. 102. S. auch die Briefflade No. 288.

⁴⁴⁴) Fabri S. 46—48 (s. Anm. 415 und 416).

⁴⁴⁵) Das. S. 21 fgg.

⁴⁴⁶) In den meisten der erhaltenen Urkunden über Zeugenverhöre (s. das Sachregister zur Briefflade S. 108 unter diesem Worte) wird der Gegenwart des Urtheilsmannes gedacht, indem es am Schlusse gewöhnlich heisst: „Dies bezeugte NN., und als ich, NN., Richter, den Urtheilsmann fragte, ob dies Zeugniß auch Macht habe, antwortete dieser: Ja, sofern es mit Recht bewahrt ist, hat es Macht.“

indess war die Gegenwart des letztern nicht unbedingt notwendig⁴⁴⁷). Nachdem der Richter „durch Rechtszwang“⁴⁴⁸) die Zeugen vernommen hatte, wurde über das Resultat des ganzen Verhörs (nicht über jede einzelne Aussage und noch weniger über die Antworten auf einzelne Fragen) ein von dem Mannrichter und seinen Beisitzern besiegeltes Protocoll (Gerichtsschein) aufgenommen, und der Partei, auf deren Verlangen, ausgefertigt⁴⁴⁹). Die Zeugen wurden dabei in der Regel nicht besonders beeidigt⁴⁵⁰), sondern nur „bei ihrer Seelen Seligkeit“⁴⁵¹) und bei dem dem Landesherrn geleisteten Huldigungseide, zur Aussage der Wahrheit ermahnt⁴⁵²). Zuweilen erboten sie sich selbst, „falls es nöthig sein sollte“, ihre Aussage durch den Eid zu bestärken⁴⁵³). Uebrigens war es auch gestattet, wenn der Zeuge damit einverstanden war, dass die Partei die Zeugenaussage privatim aufnahm, worauf der Zeuge nur vor dem Richter seine Aussage zu bestätigen hatte, und sodann die richterliche Besiegelung des darüber aufgenommenen Instruments erfolgte⁴⁵⁴).

⁴⁴⁷) Fabri S. 22 und 90. S. auch oben § 6.

⁴⁴⁸) Fast in allen Urkunden über Zeugenverhöre ist der Ausdruck gebraucht, der Richter habe die Zeugen mit Recht zur Aussage gezwungen oder genöthigt. S. auch Fabri S. 22.

⁴⁴⁹) Fabri S. 23. Brieflade No. 327. 1390.

⁴⁵⁰) Von den mehr als sechzig in die Brieflade aufgenommenen Urkunden über Zeugenverhöre (s. oben Anm. 446) gedenkt nur eine einzige (No. 636) der Beeidigung der Zeugen, namentlich Hapsal'scher Bürger. Vergl. übrigens auch die Brieflade No. 288.

⁴⁵¹) Diese Formel ist die gewöhnlichste; andere, dem ähnliche, s. in der Briefl. No. 1351. 1390. 1428. 1469.

⁴⁵²) S. überhaupt Fabri S. 22 fgg., der die ganze Procedur sehr ausführlich schildert.

⁴⁵³) S. z. B. Briefl. No. 751. 938. 972.

⁴⁵⁴) Fabri S. 24.

δ) Verfahren beim Urkundenbeweise.

§ 31.

Ueber das Verfahren beim Urkundenbeweise finden wir in den Rechtsquellen gar keine Bestimmungen; ebensowenig lässt Fabri sich darüber aus, und die bisher bekannt gewordenen processualischen Verhandlungen enthalten kaum einige Andeutungen. Der Grundsatz, dass die Anmeldung der Beweismittel mit dem Hauptverfahren verbunden werden müsse (§ 28), galt auch in Betreff der Urkunden, und zwar wurde nach Lübeckischem Recht mit solcher Strenge darauf gehalten, dass eine später vorgebrachte Urkunde für „machtlos“ erklärt wurde⁴⁵⁵). In den Städten Rigischen Rechts, so wie in den Landesgerichten, scheint man in dieser Beziehung mehr Nachsicht geübt zu haben⁴⁵⁶). Es finden sich ferner mehrere Beispiele davon, dass eine Partei von der andern die Vorlegung von Urkunden verlangt, und letztere dazu durch den Richter verpflichtet wird⁴⁵⁷). Anfechtung der von der andern Partei vorgebrachten Urkunden, weil sie schadhafte, veraltet, „unwahrlich“ (unecht) seien, kommt in Rechtsstreitigkeiten häufig vor⁴⁵⁸). Dass beschädigte — zunächst wohl unleserlich gewordene — Urkunden bei Macht erhalten wurden, wenn der Producent den Inhalt derselben eidlich erhärtete, ist bereits früher angegeben worden⁴⁵⁹).

⁴⁵⁵) Urtheil bei Michelsen No. 117. Vergl. auch No. 14.

⁴⁵⁶) Wenigstens wird nicht selten im Laufe des Verfahrens den Parteien vom Richter aufgegeben oder offen gelassen, nachträglich Urkunden beizubringen. UB. No. 916. Briefl. No. 393. 404. 537. 686. 817 u. a.

⁴⁵⁷) Briefl. No. 440. 441. 479.

⁴⁵⁸) Das. No. 539. 556. 686. 687. 703. 802. 864.

⁴⁵⁹) S. oben § 24.

ε) Verfahren bei der Eisenprobe.

§ 32.

Das einzige Gottesurtheil, über dessen wiederholte Anwendung sich authentische Nachrichten erhalten haben (§ 25), ist die Eisenprobe. Ueber das dabei beobachtete Verfahren geben zum Theil schon die dafür in den Rechtsquellen gewöhnlich gebrauchten Ausdrücke: „das Eisen tragen“⁴⁶⁰), „ein heisses Eisen tragen“, „an das feurige (heisse) Eisen tasten“⁴⁶¹) Aufschluss⁴⁶²). Es ist nämlich darunter diejenige Art der Eisenprobe zu verstehen, bei welcher eine glühend gemachte Eisenstange eine Strecke weit mit blossen Händen getragen werden musste⁴⁶³). Der Bauer, der sich freiwillig dazu erboten hatte oder zum Eisentragen verurtheilt worden war, wurde dem Gerichte vorgestellt und vor der Procedur „geschoren und gebadet“⁴⁶⁴), vermuthlich um der Anwendung künstlicher Mittel

⁴⁶⁰) M. L. RR. c. 38. 90. 92. 95. UB. No. 2482. 2589. Briefl. No. 325. 554.

⁴⁶¹) S. die in der Anm. 387 angeführten Bauerrechte.

⁴⁶²) Andere Ausdrücke sind: „mit dem Eisen entgehen, vertheidigen, niederlegen, sich reinigen, entlegen, gewinnen, entsagen.“ M. L. RR. c. 131. Oesel'sches Bauerrecht Art. 3. 5. 6. Briefl. No. 728. 752. 995. 1005. Auch findet man: „einen Bauern zum Eisen treiben, stellen“, desgleichen: „zum Schwersten, nämlich zum Eisen, stellen“ Briefl. No. 650. 742. 945. 950. Ganz eigenthümlich sind die in der Urk. v. J. 1511 (Briefl. No. 752) von einer vollzogenen Eisenprobe gebrauchten Ausdrücke: „die Bauern haben dem Landrecht voll und Genüge gethan, sind zu ihren Landrechten gewesen; Johann Bremen hat mit seinen Bauern mit allen Landrechten gewonnen.“ Vergl. oben Anm. 384 a. E. und s. auch noch unten § 65 Anm. 10⁰).

⁴⁶³) Grimm's Rechtsalterthümer S. 915 fgg.

⁴⁶⁴) In dem Protocoll des Harrischen Manngerichts vom 8. Decbr. 1529 (Briefl. No. 995) heisst es: „Nunmehr that Herr Heise (Beklagter) bei mir, Richter, Verwahrung, und sagte, ich solle ihm sein Recht nicht

gegen das Verbrennen vorzubeugen. Ein solcher Betrug mag indessen doch wohl öfters vorgekommen sein, denn nur dadurch erklärt es sich, dass in mehreren urkundlich festgestellten Fällen der zur Eisenprobe Gestellte aus derselben unversehrt (*schier*) hervorging⁴⁶⁵).

i) Das Ungehorsamsverfahren.

§ 33.

Der bisher geschilderte regelmässige Gang der Verhandlung wurde unterbrochen durch den Ungehorsam der Parteien gegen die richterlichen Anordnungen. Jede Ladung verpflichtet den Citirten, persönlich oder durch einen Stellvertreter vor Gericht zu erscheinen⁴⁶⁶). Bleibt er aus, so verfällt er in eine Geldstrafe — Wedde — zum Besten des Richters⁴⁶⁷); erscheint er auch auf die dritte Ladung nicht, so wird er als „niederfällig“.

„vertucken“, sondern den vorgestellten Bauer, der im Gericht bereits „benachtet“ (d. i. die Nacht über im Gewahrsam behalten) sei, dazu geschoren und gebadet, zum Rechte gestatten etc.“

⁴⁶⁵) Protocoll des Jerw'schen Manngerichts vom 5. Juni 1511 (von Bunge's Archiv V, 318): „— — — — dat Herman Roethasen und Johan Bremen er beider buer sin to eren lantrechten gewesen na der afsproke (des Obergerichts), so dat Roethasen sin buer de brande sik und Johan Bremen sin buer blef schier unverbrant.“ — Zwei Beispiele von Landerwerb mittelst Eisentragens aus dem dreizehnten Jahrhundert s. im UB. No. 439, b. und 440, a.

⁴⁶⁶) Fabri S. 59. — Eigenthümlich ist das in dem ältesten Rigischen Stadtrecht (UB. No. 77) dem Kläger ertheilte Recht, den ungehorsamen Beklagten mit Gewalt vor den Richter zu bringen. Es heisst nämlich im Art. 26: „*Quicumque, a preconе citatus, ad iudicium venire contempserit, et ille actor, si ius suum executus est coram iudice, illum, ubicunque invenerit, sine verberibus et lesione, ducat ante iudicem violententer.*“ Diese Bestimmung ist in keine der späteren Redactionen übergegangen. — Vergl. auch noch die Willkür des Revaler Rathes vom J. 1312 (UB. No. 932, 1).

⁴⁶⁷) M. L. RR. c. 48. 71. 123. Rig. StR. II, 15. Lüb. StR. II, 207. S. überhaupt unten § 34.

d. i. sachfällig, behandelt⁴⁶⁸), und dem Kläger ohne Weiteres zur Befriedigung seines Anspruchs verholffen. Dies geschieht, wenn auf ein Gut geklagt worden, durch Einweisung des Klägers in den Besitz des Gutes⁴⁶⁹), bei Klagen um Schuld durch Auspfändung des Beklagten⁴⁷⁰). Wo übrigens überhaupt nur eine einmalige Ladung, z. B. zum ungebotenen Gericht auf dem Manntage, erforderlich ist⁴⁷¹), wird der Beklagte schon beim Nichterscheinen auf diese einmalige Ladung für sachfällig erkannt⁴⁷²). Erscheint zwar der Beklagte auf dem Manntage, stellt sich aber nicht auf die erste Aufforderung (Eschung) des Richters⁴⁷³), so wird er zum zweiten und drittenmal geeschet, in Zwischenräumen von einer bis zwei Stunden⁴⁷⁴), und wenn

⁴⁶⁸) M. L. RR. c. 114. 125. Rig. u. Lüb. StR. a. a. O. Fabri S. 57: „*Wenner din wedderpart nicht tor antwort kumpt edder gentzlik uteblift, und up dine vorladinge nicht to dem mandage edder rechte dage queme, so mostu en to dren malen to rechte voresehen laten, und laten en to jederer eschinge neddervellich delen, und nemen up de neddervellige sake van dem richter einen vorsegelden richteschin, darmede du di utrichtinge mögest don laten der neddervelligen sake, binnen dren veertein dagen.* S. auch das. S. 58. 97.

⁴⁶⁹) M. L. RR. c. 190. Rig. StR. a. a. O. Fabri S. 11, wo übrigens zugleich angegeben wird, die „niederfällige Sache“ betrage in Harrien und Wierland hundert Mark. S. auch das Urtheil des Harrisch-Wierischen Rathes vom 16. März 1528 in der Brieflade No. 945. — Ueber das besondere Verfahren im Lehnsprocess s. das mittl. Livl. RR. c. 72 und O. Schmidt S. 49.

⁴⁷⁰) M. L. RR. c. 117. Rig. StR. I, 14. II, 17.

⁴⁷¹) S. oben § 14 Anm. 174.

⁴⁷²) Fabri S. 11.

⁴⁷³) S. oben § 16 Anm. 201.

⁴⁷⁴) In dem bereits oben § 16 Anm. 209 erwähnten, auch hierher gehörigen Falle, wenn der Beklagte zwar erschienen ist, aber die Antwort verweigert, musste derselbe in Harrien und Wierland „mit drei Stimmen drei Tage nach einander“ vom Richter geeschet, und konnte dann erst für sachfällig erklärt werden. S. die Urk. vom 28. Juli 1492 in der Brieflade No. 380 und überhaupt Schmidt S. 47 fg.

er sich auch dann nicht stellt, für sachfällig erklärt⁴⁷⁵). Erscheint der Beklagte, wenn er geeschet worden, der Kläger aber ist nicht gegenwärtig, so wird letzterer vom Richter geeschet. und. wenn er nicht kommt, für sachfällig erkannt, die früher gegen den Beklagten etwa erkannte Ungehorsamsstrafe dadurch erledigt und der Kläger muss den Beklagten von Neuem eschen lassen. Erbietet sich der Beklagte dreimal zur Antwort, und der Kläger stellt sich nicht, oder ist letzterer ganz ausgeblieben, so wird er (der Kläger) für sachfällig erkannt, und der Beklagte von der Klage entbunden, so dass er dem Kläger in dieser Sache nicht mehr zu Recht zu stehen braucht⁴⁷⁶). Ueberdies darf der Beklagte von ihm Kosten- und Schadensersatz verlangen⁴⁷⁷). Auch das Versäumen späterer Termine zieht in der Regel den Verlust der Sache nach sich⁴⁷⁸). Haben jedoch die Parteien sich vorher darüber geeinigt, dass nicht früher, als bis beide erschienen sind, oder dass zu bestimmter Zeit (Stunde) geeschet werden soll, so bleibt es bei solcher Abmachung⁴⁷⁹).

Der Ausgebliebene kann sich übrigens den ihn treffenden Nachtheilen dadurch entziehen, dass er „echte Noth“, d. i. gesetzliche Hindernisse, Ehrehaften, eidlich nachweist⁴⁸⁰). Als

⁴⁷⁵) Fabri S. 57 fg. Der Richter soll übrigens, wenn der Beklagte auf zweimaliges Eschen sich nicht stellt, laut fragen, ob nicht einer von des Beklagten Freunden „für ihn das Recht schützen“ oder nach ihm senden wolle, ehe er zum drittenmale geeschet wird.

⁴⁷⁶) M. L. RR. c. 125; vergl. auch c. 120. Rig. StR. II, 15. Lüb. StR. II, 207, und besonders Fabri S. 59 fg.

⁴⁷⁷) Fabri S. 61.

⁴⁷⁸) Vergl. das mittl. L. RR. c. 114. 125. Rig. StR. III, 11. 14. Lüb. StR. III, 237.

⁴⁷⁹) Fabri S. 59.

⁴⁸⁰) M. L. RR. c. 123: „*We vor gerichte geladen wert mit des richters teken und nicht en kumpt, de schal to rechte wedden, he en möge denn mit sinen baden bewisen, dat idt em notd benamen hebbe.*“ Das. c. 71 und 125

gesetzliche Hindernisse der Art werden aber anerkannt: Gefängnis, Krankheit, Geschäfte im Dienste des Landes- und des Lehnsherrn und Gottesdienst ausserhalb Landes, d. h. Wallfahrt⁴⁸¹). Die Wittve und überhaupt jeder Erbe, der sich im Besitz des Nachlasses befindet, darf binnen dreissig Tagen nach des Erblassers Tode nicht angehalten werden, vor Gericht zu erscheinen⁴⁸²).

Flucht des Beklagten wird unbedingt als Zugeständnis der Klage angesehen und hat mithin dessen Sachfälligkeit im Gefolge⁴⁸³).

k) **Processualische Schutzmittel:** α) **Gerichtliche Strafen.** — **Wedde.**

§ 34.

Zur Aufrechterhaltung seiner Autorität ist der Richter befugt, den seine Anweisungen missachtenden Parteien Strafen aufzuerlegen, welche in Gelde bestehen und Wedden heissen⁴⁸⁴).

wird es „*echte und rechte nodt*“ genannt, so auch bei Fabri S. 61 und 97. Vergl. auch das Rig. StR. I, 3. II, 13. III, 14.

⁴⁸¹) M. L. RR. c. 124: „*Ver saken sint, de echte nodt heten: venkenisse, süke, Gadesdenste buten landes und des bishops denste. Welker desser saken eine einen man vorhindert, dat he vor gerichte nicht en kumpt, wert he idt bewisen, wo idt recht is, mit sinen baden, wer he si, he blift sünder schaden und winnet dach bet an dat negeste gerichte edder bet he van der echten nodt leddich wert.*“ Vergl. auch Fabri S. 97 und die Brieflade No. 775 und 813.

⁴⁸²) M. L. RR. c. 20. 27. 198. 199. Diese dreissigtägige Frist (von Bunge's Liv- und Estländ. Privatrecht § 406) wurde — offenbar durch ein Missverständnis — in Harrien und Wierland auf Jahr und Tag erstreckt. Urtheil des Harrisch-Wierischen Rathes vom 15. Febr. 1508, Briefl. No. 707.

⁴⁸³) M. L. RR. c. 155. Rig. StR. II, 14. Lüb. StR. II, 430.

⁴⁸⁴) Die Benennung *Wedde* gilt im Land- und Lehnrecht, wie im Lübeckischen Stadtrecht, für alle zum Besten des Richters zu entrichtenden Geldstrafen, also auch für andere Vergehen, als die von den Parteien

Dergleichen werden verhängt für Nichtbefolgung der richterlichen Ladung und Nichterscheinen vor Gericht⁴⁸⁵), für Nichtdurchführung einer Klage⁴⁸⁶), Nichtleistung eines im Gericht gelobten Eides⁴⁸⁷), für das Finden eines widerrechtlichen Urtheils⁴⁸⁸), für das ungerechtfertigte Schelten eines Urtheils⁴⁸⁹), für die Schliessung eines Vergleichs über eine bei Gericht anhängig gemachte Sache⁴⁹⁰), für die Verletzung eines Personal- oder Realarrestes⁴⁹¹), für ungeziemendes Benehmen vor Gericht⁴⁹²). In dem Erzstift Riga wurde übrigens die Wedde durch den Erzbischof Johannes Habundi (1418 — 22) abgeschafft⁴⁹³).

während des gerichtlichen Verfahrens verübten. S. das UB. No. 924. Das Rigische Stadtrecht dagegen kennt diese Benennung gar nicht, bezeichnet vielmehr diese Geldstrafen als Bussen; überall heisst es: „*He sal beteren.*“

⁴⁸⁵) M. L. RR. c. 48: „*We nicht vor gerichte kumpt, wenn de richter dat gerichte ropet, edder vor gerichte drit, edder sine klage nicht vor gerichte vulnvöret, edder we icht vor gerichte breket, edder findet ordel wedder recht, de weddet dem richte.*“ Das. c. 123. Rig. StR. II, 15. Lüb. StR. II, 207. Der Nachweis echter Noth befreit in diesem Falle von der Entrichtung der Wedde. M. Livl. RR. c. 123 und oben § 33.

⁴⁸⁶) M. L. RR. c. 48 (Anm. 485). S. auch oben § 15.

⁴⁸⁷) Das. c. 127: „*Was de eed gelavet vor dem gerichte, men moth dem gerichte wedden.*“

⁴⁸⁸) Das. c. 48.

⁴⁸⁹) Das. c. 75 und 123 (unten Anm. 494). Rig. StR. I, 3. 4. Lüb. StR. II, 29. Vergl. auch Art. 55.

⁴⁹⁰) Rig. StR. II, 20.

⁴⁹¹) Das. II, 8. 10. Lüb. StR. II, 321.

⁴⁹²) M. L. RR. c. 48 (Anm. 485). Das. c. 109. Rig. StR. I, 13. Vergl. auch die Briefl. No. 652.

⁴⁹³) In der Dresdener Handschrift des mittleren Livländ. Ritterrechts heisst es am Schlusse des Cap. 48 (Anm. 485): „*Dieser artikel is doth gelegd von bisscop Abundi, und darnach von bischofen los und frey gegeben.*“ S. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 74.

Der Betrag der Wedde ist nicht nur in den verschiedenen Rechtsgebieten, sondern auch in jedem derselben für jeden der angeführten Fälle verschieden bestimmt⁴⁹⁴). Sie muss nach Land- und Lehnrecht an demselben Tage, an welchem auf sie vom Richter erkannt ist, „bei scheinender Sonne“, d. i. vor Sonnenuntergang, entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so muss das Doppelte, am folgenden Tage das Vierfache, am dritten das Achtfache gezahlt werden. Weiter steigt die Wedde nicht: der Richter beraumt dem dann noch Säumigen eine Zahlungsfrist von vierzehn Nächten an, und schreitet — wenn auch diese unbeachtet bleibt — zur Auspfändung⁴⁹⁵).

⁴⁹⁴) Im mittl. Livl. RR. c. 71 ist die gewöhnliche Wedde auf zwanzig Schillinge oder ein Pfund festgesetzt; für das unrechtfertige Schelten eines Urtheils beträgt sie dagegen zwei Pfund (das. c. 75). Diese letztere, aus dem ältesten Ritterrecht entlehnte Bestimmung steht freilich im Widerspruch mit einer anderen, im Cap. 128 („*Men werd he* (d. i. der Appellant) *neddervelich, he schal dem richter geven dre punt pennige*“), welches zwar im Uebrigen aus dem Sachsenspiegel (II, 12, 5) geschöpft ist, allein gerade in der Taxe einen eigenen Zusatz erhalten hat. O. Schmidt (S. 88) sucht diesen Widerspruch dadurch zu beseitigen, dass er bloss die letztere Stelle auf die dem Richter zu zahlende Wedde bezieht, die erstere dagegen (in welcher der Richter als Empfänger nicht ausdrücklich bezeichnet wird, indem es im Cap. 75 nur heisst: „*We ein recht ordel bescheldet, dat is twe pundt*“) von einer dem Urtheilsmann zu entrichtenden Wedde versteht. Allein, abgesehen davon, dass von einer Wedde letzterer Art in keinem Deutschen Rechte etwas vorkommt, so ergiebt schon die Vergleichung mit dem unmittelbar vorhergehenden Cap. 74 (s. Anm. 495), dass hier von der dem Richter zu zahlenden Wedde die Rede ist. Eher liessen sich die beiden Stellen vielleicht dadurch in Einklang bringen, dass man annimmt, die drei Pfund Pfenige des Cap. 128 hätten den zwei Pfund (Silbers?) im Cap. 75 im Werthe gleichgestanden. — Andere Ansätze für die Wedde s. im Rig. StR. I, 3. 4. 13. II, 8. 10. 20 (4 Oer bis 3 Mark), im Lüb. StR. II, 29. 207. 321 (4 bis 60 Schillinge).

⁴⁹⁵) M. L. RR. c. 74: „*Weddet ein man vor gerichte, dat schal he bereden bi schinender sonne. Beredet he idt nicht, so sticht dat wedde dre dage: des ersten dages twe pundt, des andern dages veer pundt, des drüdden dages acht pundt, und nicht höger. So lecht em de richter sine dage aver veertein nacht, höret he denn nicht, so pandt de richter ut sinem hove edder*

β) Gerichtliche Bürgschaft.

§ 35.

Nach Landrecht muss sowohl der Kläger, als auch der Beklagte, dem Gerichte Bürgschaft leisten: jener dafür, dass er die angestellte Klage vollführe, dieser, dass er auf die Ladung sich vor Gericht stelle, beide für die dem Richter etwa zu entrichtenden Wedden⁴⁹⁶). Das Lübeckische Stadtrecht kennt bloss eine gerichtliche Bürgschaft des Beklagten dafür, dass er vor Gericht erscheine⁴⁹⁷). Ebenso verpflichtet das Rigische Stadtrecht zur-Bürgschaft nur den Beklagten, welcher zur Antwort auf die Klage sich eine Frist erbittet⁴⁹⁸); indessen kann unter Umständen von ihm auch schon bei der Ladung die Stellung von Bürgen verlangt werden⁴⁹⁹).

wor he des sinen wat findet.“ Schmidt a. a. O. nimmt das Vierfache der Normalzahl als den höchsten Betrag der Wedde an, weil er nicht beachtet, dass hier als Normalzahl die gewöhnliche Wedde von einem Pfund (= 20 Schillingen) vorausgesetzt ist.

⁴⁹⁶) M. L. RR. c. 125: *„De richter schal borgen hebben van dem klegger und up dem de klage geit, — is idt sake, dat se in dem stichte nicht so vele en hebben — so hoch als de klage geit, dat se to rechte vörkamen, de scholen eres rechten up dat gerichte seen.*“ Vergl. auch das. c. 105 (Anm. 501) und 107 (Anm. 502).

⁴⁹⁷) Lüb. StR. II, 207. Vergl. auch Art. 431. 32.

⁴⁹⁸) Rig. StR. II, 22: *„Were dat iemant den anderen scult geve vor gerichte, und eme en ander riehtedach geleget worde, wil hes nicht enberen, he sal eme enen borgen setten, recht to donde, et ne si dat he hebbe erve und egen, dat also gut si, alse de scult. Worde he under des vorevluchtich, de borge sal vor eme antworden, men he hevet tiit, ene to sokende iij. weken. Were dat et eme an dat liif geit, so ne mach he nenen borgen setten, et ne si mit willen des sakewolden.*“

⁴⁹⁹) Das. II, 18: *„Were dat ieman geladen worde vor den voget mit des stades boden, hedde he nen erve in desser stat, wolde mens eme nicht vordragen, dat he antworde geve, dar vore musste he enen borgen setten.*“ Jüngere Abschriften lesen anstatt nicht vordragen: *„keinen geloven geven*“;

Die Bürgschaft muss so hoch geleistet werden, als der Werth des Streitgegenstandes und der etwanigen Wedden sich beläuft⁵⁰⁰). Wer daher nachweist, dass er für diesen Betrag Immobilien, namentlich auch ein Lehngut, innerhalb des Gerichtsbezirks besitzt, der ist von der Bürgschaftsleistung befreit⁵⁰¹). Wer dagegen weder einen solchen Besitz nachzuweisen, noch auch Bürgen zu stellen vermag, muss selbst Bürge werden, d. h. er wird in gerichtliche Haft genommen, bis die Sache erledigt und der Richter befriedigt ist⁵⁰²).

Der Bürge ist zunächst nur verpflichtet, den Verbürgten vor Gericht zu stellen, und genießt zu dem Zweck nach Landrecht eine Frist von dreimal vierzehn Nächten⁵⁰³), nach Rigischem Stadtrecht von vier Wochen⁵⁰⁴). Stellt er ihn nicht, so muss er Alles leisten, was dem Verbürgten vom Richter aufer-

daher unter dem Worte „*verdragen*“ (welches auch in der Quelle (Rigisch-Hapsal'sches Recht Art. 37) gebraucht wird) hier wohl „*vertrauen*“ zu verstehen ist.

⁵⁰⁰) M. L. RR. c. 106: „— *schollen se borge setten also hoch, also de broke vallen mach, dar se up klagen.*“ Vergl. auch c. 121 und 125 (Anm. 496). Rig. StR. II, 22 (Anm. 498).

⁵⁰¹) M. L. RR. c. 105: „*Nen klegler mach borge setten, noch de, dar de klage up geit, de lehengudt van dem bischoppe hebben.*“ S. auch c. 125 (Anm. 496). Rig. StR. II, 18. 22 (Anm. 498 und 99). 23. IV, 15: „*So welik man uppe worttinse sit, de ne en darf nenen borgen setten vor scult, de men eme gevet, de nicht hogere en is, den sin erve wert is boven den worttins; he mach sik mit sime erve wol beborgen.*“ Vergl. auch das Lüb. StR. II, 432 und den Ritterschaftsrecess zu Wemel vom Jahre 1482.

⁵⁰²) M. L. RR. c. 107: „*We nene borge en hebben mach und de ok nen erve heft, de schal dat recht borgen, und schal beide, den klegler und dar de klage up geit, holden also lange, bet se mit rechte entwe kamen und dem richter gelik schüt.*“

⁵⁰³) Das. c. 117 (Anm. 534). c. 195 (Anm. 505 und 506).

⁵⁰⁴) Rig. StR. II, 22 (Anm. 498).

legt wird⁵⁰⁵); erscheint jedoch der Verbürgte hinterher, so wird der Bürge seiner Verpflichtung wieder enthoben⁵⁰⁶). Hatte der Bürge sich verpflichtet, den um Schuld Beklagten, aber noch nicht Verurtheilten, zu einem bestimmten Termin vor Gericht zu stellen, und stirbt der Verbürgte vor Eintritt des Termins, so ist der Bürge, sobald er den Tod des Schuldners nachweist, von seiner Verbindlichkeit befreit⁵⁰⁷). Nach Rigischem Stadtrecht erstreckt sich die Verbindlichkeit des Bürgen, den Verbürgten vor Gericht zu stellen, in keinem Falle über den Tod des Verbürgten hinaus⁵⁰⁸). — Stirbt ein Pferd oder Stück Vieh, für welches der Bürge zu haften übernommen, so braucht er nur die Haut des gefallenen Thieres beim Gericht einzuliefern, um jeder ferneren Haftung ledig zu sein⁵⁰⁹).

b) Urtheil.

§ 36.

Wenn beim Manngericht Klage und Antwort vorgetragen, Beweis und Gegenbeweis beigebracht waren, wandte sich der

⁵⁰⁵) M. L. RR. c. 195: „*We borge wert eines mannes vor gerichte to bringende, und mach he siner nicht hebben, als he en vorbringen schal, he mot beteren na dem, dat jenne beklaget was.*“ Rig. StR. a. a. O.

⁵⁰⁶) M. L. RR. c. 195: „*Kumpt överst de gebörgede man vor gerichte to rechter tidt und büt sik dar to rechte, he heft sinen borgen gelöset.*“ Rig. StR. III, 3.

⁵⁰⁷) M. L. RR. c. 196: „*Is he överst umb schult beklaget und noch nicht up en gewonnen is, stervet he binnen den dagen, men schal en nicht vorbringen: ift de borge sinen dodt süf drüdde betügen mach, so is de borge leddich; sin erve antworde vor de schuld.*“

⁵⁰⁸) Rig. StR. III, 4: „*Borget en man, den anderen vor gerichte to bringende to ener bescedenen tiit, und stervet de borge man under dere tiit, de borge de ne darf dar nene noth umme liden, mach he dat betügen, und des doden erven scolden de scult gelden, de sin erve upboret.*“

⁵⁰⁹) M. L. RR. c. 196 a. E.

Richter an den Urtheilsmann, und forderte ihn auf, mit den umher stehenden⁵¹⁰) guten Mannen — Urtheilern, Geschworenen (§ 4) — abzutreten, und über die angehörte Klage und Antwort ein Urtheil zu finden⁵¹¹). Auf solche Weisung des Richters eschet der Urtheilsmann die Urtheiler zu sich, entfernt sich mit ihnen, sie erwägen (*wrögen*) die Sache, und was sie dann als Recht finden; bringt der Urtheilsmann wieder ein, und eröffnet es laut dem Richter und den Parteien. Sind letztere mit diesem Ausspruch zufrieden, so danken sie dem Richter, und das Urtheil geht, wenn es nicht auf der Stelle angefochten wird (§ 41), in die Rechtskraft über und bindet unwiderruflich⁵¹²). Ueber die ganze Verhandlung, mit Inbegriff des

⁵¹⁰) In der Urkunde des Harrischen Mannrichters vom 6. Mai 1501 (Brieflade No. 617) heisst es: „Hierauf wies ich Richter obgenannt den Urtheilsmann ab mit den guten' Mannen, die da umher standen, die das Urtheil theilen (*delen*) sollten.“

⁵¹¹) Vergl. das mittl. L. RR. 110. Fabri S. 48: „*Item wanner nu klage und antwert also jegen einander ingevört, gebuket und vullentagen, bewis, wedderbewis, tüchenisse, segel und breve, van biden siden ingelecht, unde int recht averantwerdet is, so spreke de richter to dem ordelsmanne: „Her ordelsman! tredet af mit mines G. F. und heren gesworen, unde vindet ein recht up desse angehörte klage und antwert.“* S. auch die Brieflade No. 617. 995. 1011.

⁵¹²) Fabri fährt a. a. O. S. 49 fort: „*Item up solken bevel des richters so eschet de ordelsman des heren gesworen gude manne to sik, und tredt mit en af. wröget mit en de sake, und wes se dar to rechte vinden, dat bringet de ordelsmann wedder in, na solker gestalt. „Her richter! dewile gi mi in solker saken, umme ein recht to vinden, mit mines gnedigen fürsten und heren gesworen afgewiset, so hebben wi de saken na vormige klage und antwerde gewröget, und darup to rechte gevunden also: Na deme de kleger sine ansprake mit vullenkamen bewise, lofwerdigen segeln und breven, so weldig bekrefteget, dat des antwerders vormende behelp und wedderwere darentjegen nicht bestan möge, so schal de kleger solker siner segel und breve to rechte geneten, und dorch solke beantwerdinge sines rechten nenesweges gelettet sin.“* — *Item wanner de ordelsman de sententie also ingebracht, welker part ein benögent dar anne heft, bedanken dem rechten. Item so nu dat wedderpart solk dankent nicht bispraket, und nimt den stille*

Urtheils, wurde sodann der Partei, welche es verlangte — wenigstens in der späteren Zeit — ein vom Richter und seinen Beisitzern besiegeltes Protocoll oder Gerichtsschein ausgefertigt⁵¹³).

Durch das Urtheil wurde in der vorstehend angegebenen Weise in der Hauptsache allendlich erkannt, wenn von den Parteien, wie es im späteren Recht Regel war (§ 27), Beweis und Gegenbeweis geführt worden war. War letzteres noch nicht geschehen, hatten namentlich die Parteien sich die Beibringung von Zeugen vorbehalten, oder fragte es sich erst — insbesondere nach dem älteren Recht (§ 26) — wer näher zum Beweise sei, wer den Eid zu leisten habe, ob dieser allein oder mit Eidhelfern zu schwören sei, so musste natürlich das Erkenntniss erst hierauf gehen, ein sog. Beweisurtheil gefunden werden (§ 28), in welchem dann aber allerdings auch die Entscheidung in der Hauptsache mit enthalten war⁵¹⁴).

Ueber die rechtliche Stellung des Urtheilsmannes und der Urtheiler in Beziehung auf das Urtheilfinden ist bereits oben (§ 4 und 13) das Nähere angegeben worden. Man ersieht daraus,

swigende an, edder leth den ungebispraket, dat he den nicht von stunde an bescheldet vor dat overste recht, so geit de ingebrachte sententie in ere kraft, und bindet unwedderröplik.“ Vergl. auch das mittl. L. RR. c. 124 und die Brieflade a. a. O.

⁵¹³) Fabri S. 50. Briefl. No. 617. In Harrien und Wierland sollte auch der Hauscomthur den Gerichtsschein besiegeln. Wenn er sich jedoch dessen weigerte und dafür Zahlung verlangte, genügten auch die Siegel des Richters und der Beisitzer. Beliebiger der Harrisch-Wierischen Ritterschaft aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts.

⁵¹⁴) Es ist bereits von O. Schmidt a. a. O. S. 76 Anm. 304 bemerkt worden, dass seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts das Urtheilsbuch des Harrisch-Wierischen Landesrathes regelmässig Enderkenntnisse enthält, während die früheren Erkenntnisse grösstentheils Beweisurtheile sind, und solche, in denen auf den Eid der Partei erkannt wird.

dass sie nicht bloss über die Thatsache, sondern insbesondere auch über die Rechtsfrage zu entscheiden hatten. In dieser Beziehung wird ihnen namentlich zur Pflicht gemacht, in ihren Erkenntnissen sich gleich zu bleiben, daher in gleichartigen Sachen ältere Präjudicate, nicht nur desselben, sondern auch anderer Gerichte des Landes, sich zur Richtschnur zu nehmen⁵¹⁵). Dass im Falle einer Meinungsverschiedenheit unter den Urtheilern die Stimmenmehrheit entschied, ist zwar nirgends ausgesprochen, indessen mindestens sehr wahrscheinlich.

Ueber das Urtheilfinden bei den Stadtgerichten fehlt es zwar fast ganz an Nachrichten: allein man kann annehmen, dass es dem Verfahren bei den Manngerichten ähnlich war. Das Rigische Stadtrecht bestätigt nur den Satz, dass ein nicht sofort angefochtenes Urtheil rechtskräftig wird⁵¹⁶), und ein Ordel des Rathes zu Lübeck spricht die Verpflichtung des Richters aus, der Partei, auf deren Verlangen, eine Ausfertigung des Urtheils auszureichen⁵¹⁷).

m) **Bewahrung und Anweisung.**

§ 37.

Ist das Urtheil rechtskräftig geworden, so darf der ob-siegende Theil nicht eigenmächtig dasselbe vollstrecken, indem, der Regel nach⁵¹⁸), alle Selbsthülfe verboten ist⁵¹⁹). Vielmehr

⁵¹⁵) Fabri S. 38 fgg. giebt den Parteien sehr ausführliche Anweisung, wie sie sich in dieser Beziehung zu verhalten und selbst auf ältere Präjudicate hinzuweisen haben. S. auch noch v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte S. 85 fg.

⁵¹⁶) Rig. StR. I, 5: „ — — — so wat ordel vor deme richte gevunden wert, und de to antworde is, deme dat angeit, und wedderredet he dat dar nicht, et blift al stede.

⁵¹⁷) Michelsen a. a. O. No. 31.

⁵¹⁸) Die in dem älteren Recht erlaubte Fehde bezog sich nur auf Criminalsachen. S. v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 21 fgg. und

geschieht die Vollstreckung auf seine Bitte durch den Richter⁵²⁰). Zu diesem Zweck musste beim Manngericht der obsiegende Theil gleich nach gefälligem Urtheil, wenn der Gegner dasselbe nicht angefochten, sich deshalb bewahren oder verwahren⁵²¹): „was er gewonnen und der Gegner verloren haben werde, wenn letzterer das Urtheil nicht erfüllen würde?“ und sich darüber eine Anweisung erbitten. Auf die einzelnen, formell genau bestimmten Fragen des Siegers bringt der Urtheilsmann — gleichfalls in einzelnen, formell bestimmten Antworten — ein: „der Gegner solle der Sache niederfällig sein, und der Richter die niederfällige Sache binnen dreimal vierzehn Tagen, oder wenn es ihm gelegen sein würde, am Orte der belegenen Sache, ausrichten“⁵²²). Auch die unterliegende Partei konnte sich

unten § 54. Ausnahmsweise durfte übrigens auch für privatrechtliche Verhältnisse von den Parteien Selbsthülfe verabredet werden für den Fall, dass die eine ihren vertragsmässigen Verbindlichkeiten nicht nachkam. Zahlreiche Beispiele davon liefert die Brieflade (s. das Sachregister S. 303 u. d. W. Vertragsmässige Selbsthülfe). — Dass der Gutsherr seine Unterthanen selbst auspfänden durfte (mittl. Livl. RR. c. 98 u. 99), ist nicht sowohl erlaubte Selbsthülfe, als vielmehr Ausfluss der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

⁵¹⁹) Verordnung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom 1. August 1238 (UB. VI. Reg. S. 9. No. 181, a). Ritterschaftsrecess zu Wemel vom J. 1482. Rig. StR. II, 4. Vergl. auch schon das älteste Rig. StR. Art. 1 und 33, und die verschiedenen Rigischen und Reval'schen Bur-spraken. S. unten Anm. 681.

⁵²⁰) S. ebendas. und Fabri S. 83, insbesondere aber unten § 38.

⁵²¹) Fabri S. 52. 74. 80. O. Schmidt S. 78.

⁵²²) Das. S. 50: „*Item so leth sik dejenige, dem de sententie tom besten gevallen und gedanket heft, richilike amcisinge don, und sprekt also: „Her richter! Ift min wedderpart desser ingebrachten sententie nicht allenthalven genoch und dem danke egentliken volgen dede, wat schal ik darmede gewonnen und he darmede vorlaren hebben?“ So antwerdet de ordelsman: „He schal der saken neddervellich sin.“* S. 52: „*So fragestu vort: „Wol schal de neddercellige sake utrichten?“ Antwerdet de ordelsman: „Dat schal don de richter.“ Fragestu wider: „Wor schal de utrichtinge geschen?“ De ordels-*

bewahren und um Anweisung bitten, für den Fall, dass der Sieger die ihm etwa auferlegten Bedingungen nicht erfüllen sollte. Da lautet denn die Antwort des Urtheilsmannes auf die erste und Hauptfrage, was gewonnen etc. dahin: „die unterlegene Partei solle der Beschuldigung nothlos sein“⁵²³). Ueber die ganze Verhandlung wird sodann der Partei, welche sich bewahrt, ein Protocoll auf Papier, oder, wenn die Partei es wünscht, auf Pergament, ausgefertigt, und in dieses Protocoll — falls es nicht schon früher besonders ausgereicht worden — auch das Urtheil aufgenommen⁵²⁴).

Ob eine solche formelle Bewahrung und Anweisung auch bei den städtischen Gerichten üblich war, darüber fehlt es an Nachrichten.

n) Vollstreckung des Urtheils. α) Verfahren im Allgemeinen.

§ 38.

Vor Ablauf der in der Anweisung angeordneten Frist von dreimal vierzehn Tagen (§ 37) musste der Sieger, wenn der

man antwerdet: „Dar de sake gewandt sin.“ So fragestu vordan: „Wo kort und wo lank dat de utrichtinge geschen schal?“ De ordelsman antwerdet: „Binnen dren vertein dagen edder wanner de richter gemoth is“ Dass diese Formalität in jedem Falle genau beobachtet wurde, beweisen zahlreiche mannrichterliche Anweisungen in der Brieflade: No. 331. 359. 365. 612. 669. 670. 864. 911. 1011. 1151. 1174. 1303. 1338. 1355. 1412. Ueber die sechswöchentliche Frist s. auch noch das Privil. des Bischofs Johann Kiewel von Oesel v. 15. Decbr. 1524.

⁵²³) S. die mannrichterliche Anweisung in der Brieflade No. 668.

⁵²⁴) Fabri S. 50: *„Item wanner du nu de anwisinge also genamen hefst, so nim des einen vorsegelden richteschin van dem richter, dar du solke afspröke des ordelsmans mede insetten most, und ok de anwisinge des dankes; wenn dat geschen is, so is die sententie vullenkamen, und blivet stede jo sowol, ift se van dem oversten rechte gevellet.“* In den in der Brieflade enthaltenen Anweisungen (Anm. 522) sind die bezüglichen Urtheile immer mit aufgenommen.

Gegner dem Urtheil nicht Folge geleistet, den Mannrichter um Anberaumung eines Termins für die Ausrichtung (*utrichtinge*), d. i. Vollstreckung des Urtheils, bitten⁵²⁵). Versäumte er diese Frist, so musste die Anweisung wiederholt werden⁵²⁶).

Zu dem auf das Gesuch der obsiegenden Partei demnächst anzusetzenden Termin, welcher auch dem Gegner rechtzeitig kundgethan wurde⁵²⁷), erschien das vollständig besetzte Gericht in der Wohnung oder auf dem Gute des Verurtheilten⁵²⁸). Der Sieger leistet hierauf dem Richter die Caution, ihn in Allem schadlos zu halten, und bittet ihn, den Gegner zu eschen. Nachdem letzteres geschehen, lässt der Richter — der Gegner mag erschienen sein oder nicht, und in ersterem Falle ohne Rücksicht auf irgend welche Einwendungen desselben⁵²⁹) — das

⁵²⁵) Das. S. 84: „*Bidde derhalven, dat gi (her richter) van wegen des rechtes mi eine tidt leggen, wanner idt ju bequeme und drechlik is, dat gi mi de utrichtinge don willen.*“

⁵²⁶) Briefflade No. 755. 761.

⁵²⁷) Fabri S. 85: „*Item wanner nu de richter di solke tidt angesettet, so mot de richter idt dinem wedderparte ok tide genoch beverne vorwilliken, dat he sik ok möge darna weten to saten.*“

⁵²⁸) Ebendas. S. oben § 6 Anm. 61.

⁵²⁹) Fabri S. 85: „*Item darna sprek: „Her richter! Ik begere van wegen des rechten, dat gi allhir to rechte voreschen minen wedderpart, den erbaren Claves N., to seende und to hörende, dat der gewonnen afspröke genoch geschee.“ Item so hevet de richter an: „Claves N.! Ik esche ju allhir van rechtes wegen vor gerichte, dat gi mögen hören und seen, dat ju recht und nicht to na geschüth in utrichtinge und vorvolginge jegenwerdigen afsprökes.“ So dat wedderpart erschinet und schöne vele inrede wedder de utrichtinge brucken wolde, schal sik de richter nicht hindern laten, und nemen caution edder handlöfte van dem vörderenden parte, dat he eme schadlos holden will. — — — Item so dat wedderpart nicht dar queme und up solke eschinge vor gerichte erschene, so spreke de, de den afspröke gewonnen heft: „Her richter! Dewile gi min wedderpart allhir to sinde up desse tidt vorschreven, to seende und to hörende, dem afspröke genoch to scheende, und nu dorch dre stemmen to rechte egentlik geeschet, und hir dem rechte ungehorsam, und nicht erschinet, dewile ju van dem oversten rechte*

Urtheil und die Anweisung laut verlesen, und fordert den Urtheilsmann auf, „ein Recht einzubringen“. Erklärt der Urtheilsmann, nach Rücksprache mit den Urtheilern, das Urtheil „bei Macht“, so schreitet der Richter sofort zur Ausrichtung⁵³⁰), welche verschieden ist, je nachdem die Klage auf ein Gut (§ 39) oder auf Schuld (§ 40) gerichtet gewesen.

β) Urtheilsvollstreckung in ein Immobil.

§ 39.

War die Klage auf ein Gut gerichtet gewesen, so geschieht die Ausrichtung durch Einweisung des Siegers in den Besitz

de walt und macht gegeven und bevalen, der afspröke entlik execution to dönde, und nu derhalven ju to gebukende, hirher van wegen des rechten beleden laten, so bidde ik van wegen des rechten, gi dem rechte volge und der afspröke genoch don, und mi in minem rechte nicht vertögern.“ Auch eine Appellation ist im Vollstreckungsverfahren „machtlos“. Brieflade No. 719.

⁵³⁰⁾ Für den Fall, dass der Gegner erschienen und der Sieger Caution geleistet, sagt Fabri S. 86: „Item wenn dat geschen, so do de richter deme vörderen parte, ludes siner afspröke, utantwerdinge, unangeseen aller inrede, allene dat he sik in allen dingen nicht wider edder vorder heft, alse de afspröke vormach, edder de richter moth darvor stan.“ Ist der Gegner nicht erschienen, so giebt Fabri S. 87 nachstehende Anweisung: „Wenner nu de richter averantwerdinge don will, so neme de richter de afspröke vor sik, und late de luder stemme vor dem gehegeden gerichte lesen, und wenn de afspröke gelesen is, und spreke denne: „Hebbe gi desse afspröke ok mit richtliker anwisinge bevesten laten?“ So spreke dat part: „Ja“ So esche de richter de anwisinge und late denn de ok lesen, und wenn de denne nu gelesen is, so spreke de richter: „Peter N.! Dewile gi dit landt, lüde edder wat idt is, mit rechte gewonnen, und solk juwe gewonnen recht mit desser juwer vorsegelden afspröke alhir vor gerichte geborlik na rechte war gemaket, hir bekenne ik mit minen bisitteren to rechte, de ordelsman mit mines G. H. geswaren gudemannen, to dessen saken vorschreven, utreden, sik bespreken und bi eeren eden ein recht inbringen. Wenne nu de ordelsman und togevene gudemanne sik besproken, erkennen den afspröke ut dem högsten rechte bi macht, dat dem volge geschen scholle. Hirup etc.“ S. die folgende Anmerkung.

des Gutes, oder — wie es bei Fabri heisst — durch Ueberantwortung von Land und Leuten an die obsiegende Partei⁵³¹). In Harrien und Wierland fand seit dem sechszehnten Jahrhundert bei der Vollstreckung eines im Ungehorsamverfahren (§ 33) ergangenen Urtheils nachstehende Procedur statt: Der Richter wies den Sieger in den Besitz eines dem Gegner gehörigen

⁵³¹) Fabri S. 88: „*Hirup hevet de manrichter sin ordel an also: „Dewile in dessen saken rechtes art, forme und wise der landlöpigen rechte, im anvange, middelen und ende gebuket und geholden, und des hochw. mines gnedigen försten und heren afspröke vorgeseget, utgegan und entfangen, darmede juwe recht bestediget und bekreftiget, erkenne ik mines G. H. afspröke in allen articulen und puncten bi macht, und in kraft des sulftigen utrichte und averantwerde juw(e) landt und lüde, so with unde so breth de sulftige afspröke mines G. H. sik strecket, düdet (lüdet?) und inholdt, und nicht wider; darinne ik mi beware, daran ik öpentlik protestere, und wil hirmede desse juwe sake vor ein vollkamen recht entlik beslaten hebben.“* Desses ordels deistu dem richter danksegginge und begerest des einen richtliken schin, mit des manrichters und sines bisitters segelen vorseget; darmede hefstu din recht gewonnen.“ Wegen des übrigen Verfahrens verweist Fabri S. 89 auf die Notorietät. Wir finden dasselbe sehr ausführlich geschildert in einer Urkunde des Dörp'tschen Mannrichters vom 29. April 1471 (Briefl. No. 289), kürzer in einer alten Notiz im Archive des Wier- und Jerw'schen Manngerichts (Inland Jahrg. 1836 Sp. 218), welche so lautet: „Erstlich wenn einem Mannrichter auferleget, einem Part eine Ausrichtung zu thun, so muss der Richter mit sich führen lassen eine Bank, darauf drei Mannen, der Mannrichter mit seinen zwei Beisitzern, sitzen können, auf der Bank ein Kissen, soweit die Bank lang ist, dem Mannrichter 2 oder 3 Gulden ins Mittel, und den Beisitzern auf jede Seite einen enkeden oder 1 Gulden. Wann der Mannrichter für den Hof kömmt, recht für die Pforten, denn wird die Bank darhin gesetzt und wird die Absprüche abgelesen. Wenn das geschehen, so gehet der Mannrichter an die Pforten und nimmt den Mann bei der Hand und die Absprüche und drückt mit der Schrift an die Pforte Post. Wenn das geschehen, spricht der Mannrichter zu dem, welcher den Abspruch oder Sache gewonnen hat: „Mit Recht setze ich Dich hierin“. Demnach wird der Mannrichter seinen Stuel wieder setzen lassen vor die Haus- oder Stubenthüre, und nebst seinen beiden Beisitzern sich gleichfalls dahin setzen, und denn auch mit der Hand und Schrift an die Thürschwelle drücken. Wenn solches geschehen, so gehöret dem Parte, welcher die Sache gewonnen hat, Alles zu, was in demselben Hof ist, nichts ausbeschieden.“ Vergl. noch Brieflade No. 248. 255. 719 u. a.

besetzten Gesindes mit einem Haken Landes ein, der Werth des Streitgegenstandes mochte sein, welcher er wollte. Der Sieger behielt den Besitz und Niessbrauch des Gesindes bis zum nächsten Manntage; wenn der Gegner auch auf diesem nicht erschien, so erfolgte die Vollstreckung des Urtheils bis zum vollen Betrage, ohne weiteren Rechtsgang⁵³²).

In den Städten gebot der Richter dem unterlegenen Theile, nach Verlauf einer Frist von sechs Wochen aus dem dem Sieger zuerkannten Immobil „auszufahren“, und wenn jener solchem Befehl nicht Folge leistete, wurde er — nach zweimaliger Wiederholung des Gebotes — „in den Thurm gesetzt“, die Einwohner des Hauses wurden „herausgetrieben“ und das Haus dem obliegenden Theile „geweldigt“, d. i. eingewiesen⁵³³).

7) Urtheilsvollstreckung in das Mobiliar und gegen die Person des Schuldners.

§ 40.

War um Schuld geklagt worden, so wurde der unterliegende Theil, wenn er in dem ihn anberaumten vierzehntägigen Termin nicht Zahlung leistete, „ausgepfändet“, d. h. der Richter begab

⁵³²) Beliebung der Harrisch-Wierischen Ritterschaft vom J. 1500 (bei O. Schmidt S. 85 Anm. 333): „*Welker gude man up den andern nedderfellige sake kricht, si seint so hoch als sie können: vor die nedderfellige sake schal he sik nicht mehr utrichten laten, den ein besettet gesinde mit einem haken landes. Dat schal he bruken, als dat gesinde mit dem haken landes, bet an den andern gemeinen dach, und antwordet he em tom andern gemeinen dage nicht, so schal de cleger den werdigen herrn und achtbaren rade to erkennen geven und afspreken laten. Dat schal gerichtet bliven und die richter schal vor die ganze sache utrichtinge don und schal kein rechtgang sein.*“ Ein besetztes Gesinde mit einem Haken Landes wurde nach derselben Beliebung 100 Mark gleichgeachtet: daher heisst es bei Fabri S. 11: „*Neddervellige sake in Harrien und Wirlande is hundert mark.*“

⁵³³) Rig. StR. IV, 5. Vergl. das Lüb. StR. II, 146 und 144.

sich in des Schuldners Wohnung und nahm Gegenstände seines beweglichen Vermögens für den Betrag der Forderung als Pfand in Beschlag. Während eines in den Land- und Stadtrechten verschieden bestimmten Zeitraumes konnten dann die gepfändeten Sachen von dem Schuldner oder von einem Dritten für ihn noch ausgelöst werden; geschah dies nicht, so wurden die Pfänder veräußert und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt⁵³⁴). Hat der Schuldner kein Mobilvermögen, und kann er dies eidlich erhärten, so wird dem Gläubiger dessen Immobil verpfändet und darin in ähnlicher Weise die Execution vollzogen⁵³⁵). Kann endlich der Schuldner auch auf diese Weise seinen Gläubiger nicht befriedigen, noch Bürgen stellen, so wird dem Gläubiger die Person des Schuldners „als Pfand“ überantwortet. Man nannte dies auch Uebergabe „zu Eigen“ oder „zu Hand und Halfter“, und dies Verhältniss begründete eine förmliche Schuldknechtschaft. Nach Landrecht musste der Gläubiger den ihm dergestalt übergebenen Schuldner mit Speise und Arbeit gleich seinem Gesinde (Dienstboten) halten, durfte ihn auch — besonders wenn er einen Versuch zur Flucht machte

⁵³⁴) M. L. RR. c. 117: „Klaget jemanet aver einen man umb schult, dat he nicht gegenwerdich is, men schal idt eme entbeden van gerichtes wegen, dat he idt gelde binnen veertein nachten, edder dat he de schuldt mit rechte untrede. Deit he des nicht, men schal en panden, und dat pand schal men to borge don dries, immer je um veertein nacht, ift men des geredt to borge. Beredt men des nicht, men schal idt doch holden sös weken unwordan. Entredet de jenne de schuldt binnen der tidt, darna mach he se nicht entreden, idt en beneme denne nodt, so schal men dat pand utsetten vor de schuldt, ift men idt darvör utsetten mach, edder vorköpen idt. Blijft dar ichtes aver, dat schal men eme wedder geven. Entbreket dar ok ichtes an, men schal en aver panden, bet so lange de jenne sin gelt hebbe. Were idt överst also, dat de jenne nicht gegenwerdich en were, so schal idt em de richter to entbeden drie, to veertein nachten, und betalet he binnen der tidt nicht, so schal de richter don, als borgen recht is.“ Vergl. auch c. 97. 107. — Rig. StR. II, 17. — Lüb. StR. II, 144. 156.

⁵³⁵) Rig. StR. II, 24. Lüb. StR. III, 364.

— fesseln, sonst aber auf keine Weise peinigen⁵³⁶). Nach dem Rigischen Stadtrecht wurde der Schuldner, wenn die Schuld einen Ferding übersteigt, in des Stadtboten Haus (Schuldgefängniß) gesetzt, und zwar auf Wasser und Brod, wenn der Gläubiger ihm nichts Anderes geben wollte. Will ihn der Gläubiger in sein Haus nehmen, so muss er ihn in der oben angegebenen Weise behandeln: vom Fesseln ist jedoch im Rigischen Recht nicht die Rede⁵³⁷). Das Lübecker Stadtrecht stimmt im Wesentlichen mit dem Landrecht überein⁵³⁸), gestattet aber auch nicht, den Schuldner wegen einer Forderung von acht Schillingen und darunter zu Eigen zu geben⁵³⁹). Diese Schuldknechtschaft dauerte so lange, bis Zahlung geleistet wurde⁵⁴⁰). Wenn der Gläubiger den Gefangenen früher freiwillig entliess, so wurde letzterer dadurch seiner Schuld keinesweges ledig⁵⁴¹), vielmehr durfte sich der Gläubiger seiner mit richterlicher Hülfe jederzeit wieder bemächtigen⁵⁴²).

⁵³⁶) M. L. RR. c. 218: „*We schuldt vordert up einen man vor gerichte, der he nicht gelden mach, noch borgen setten, de richter schal em den man antworden vor dat geld, und also schal he en holden, gelik sinem gesinde, mit spise und mit arbeit; wil he en spannen mit einer helden, dat mach he don: anders en schal he en nicht pinigen.*“ Vergl. auch c. 107.

⁵³⁷) Rig. StR. I, 10: „*So we scult vorderet up enen man, de nicht vor gelden mach, noch borgen setten, boven I. verdunc, und bekennet he der scult, de voget sal eme den man antworden vor sin gelt, und den sal he setten to des stades boden hus, und sal eme geven water und brot; wil he eme anders geven, dat licht an deme sakewolden. Wil de sakewolde ene in sin hus nemen, dat sal he dun, mit volbort des vogedes.*“

⁵³⁸) Lüb. StR. II, 75. 164.

⁵³⁹) Das. II, 212.

⁵⁴⁰) Vergl. noch v. Bunge, Entwicklung der Standesverhältnisse S. 11 fg. 27 fg.

⁵⁴¹) M. L. RR. c. 218 fährt in der in der Anm. 536 ausgezogenen Stelle fort: „*Leth he en loss edder entlopet he em, darmede en is he des geldes nicht leddich; dewile he em nicht gegulden en heft, so is he sin pant vor dat gelt.*“ Rig. StR. I, 10. Lüb. StR. II, 75.

⁵⁴²) Vergl. überhaupt Grimm's Rechtsalterthümer S. 613 fgg.

2. Urtheilscheltung. Verfahren in der zweiten Instanz.

a) Urtheilscheltung.

§ 41.

Derjenige, dem das gefundene Urtheil nicht richtig gefunden schien, durfte dasselbe anfechten, was man „das Urtheil schelten, beschelten, strafen, *redarguere*“, nannte. In Lateinischen Urkunden findet sich dafür schon früh der Ausdruck *appellare*⁵⁴³), und gegen den Schluss dieses Zeitraumes wird die Benennung „Appellation“ auch im Deutschen gebraucht⁵⁴⁴). Zur Urtheilscheltung oder Appellation sind nur die unmittelbar beteiligten Parteien, so wie Diejenigen befugt, denen sonst durch das Urtheil irgend eine Schuld beigemessen oder eine Verbindlichkeit auferlegt worden ist⁵⁴⁵). In Lehnssachen durfte nur ein Vasall ein Urtheil schelten; wer nicht Vasall war, musste durch einen Vasallen Bürgschaft leisten⁵⁴⁶).

⁵⁴³) S. z. B. die Urkk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom August 1225 im UB. No. 73, b. und 74.

⁵⁴⁴) S. z. B. Fabri S. 108.

⁵⁴⁵) M. L. RR. c. 124 (s. Anm. 547). 128. Rig. StR. I, 5. Lüb. StR. II, 111. 117: „*Dat ordel, dat de ratman utsendet, dat ne mach neman beschelden, mer de sakewolde und de, deme men schult hevet gegeven.*“ Fabri S. 50 (Anm. 551). — Dass, wie in anderen Deutschen Rechtsgebieten jener Zeit, jedem Gerichtseingesessenen gestattet war, ein Urtheil zu schelten (Eichhorn's Deutsche Rechtsgeschichte § 385. Grimm's Rechtsalterthümer S. 865), davon findet sich im alten Livland keine Spur, wohl aus dem Grunde, weil das Verfahren beim Urtheilfinden ein wesentlich verschiedenes war. Dem Richter war das Urtheilschelten ausdrücklich untersagt: m. L. RR. c. 214 (s. oben Anm. 16). Dennoch findet sich hiervon ein Beispiel in der Briefl. No. 543 a. E.

⁵⁴⁶) M. L. RR. c. 244, wo es nach den in der Anm. 112 ausgezogenen Worten heisst: „*Men ordel siner man en moth he nicht schelden, he sette bürgen einen belehenden man des heren.*“

Das Urtheil muss, sobald es von dem Urtheilsmann ausgesprochen worden, auf der Stelle (*althoand, von stunde an, ungewandten Fusses*) gescholten werden, wenn es nicht die Rechtskraft beschreiten soll⁵⁴⁷). Letztere wird also durch das Urtheilschelten unterbrochen, die Vollstreckung des gefundenen Urtheils ausgesetzt⁵⁴⁸), und die Sache an den höhern Richter — die zweite Instanz — gebracht. Dies heisst in den Rechtsquellen: die Sache an den Oberrichter „ziehen“, in den Städten: „das Urtheil auf das Haus vor den Rath schelten“⁵⁴⁹). In den Städten wurde beim Schelten des Urtheils von dem Scheltenden dem Unterrichter eine Summe Geldes oder ein Ring, unter der Benennung eines Urtheilspfandes, erlegt⁵⁵⁰). Das Schelten des in der ersten Instanz gefundenen Urtheils darf keiner Partei, aus keinem Grunde, verwehrt werden⁵⁵¹). Wer aber ein „rech-

⁵⁴⁷) Das. c. 124: „*Welk man nicht ein ordel bescheldt althoandt, dat em antredt, (dat) moth stede bliven.*“ Rig. StR. I, 5: „— — — so wat ordel vor deme richte gevunden wert, und de do antwerde is, deme dat angeit, und wedderredet he dat dar nicht, et blivet al stede.“ Fabri S. 50 (Anm. 551). Ordele bei Michelsen No. 1. 45. Brieflade No. 1255. Hezel, *de remedii appellationis indole ac forma* (Dorpati 1814. 8.). S. 11 und 20.

⁵⁴⁸) Fabri S. 108. Vergl. auch das Schreiben des Bischofs von Dorpat an den Revaler Rath vom 21. Juni 1420 im UB. No. 2481.

⁵⁴⁹) M. L. RR. c. 128. 129. Rig. StR. I, 3. II, 3. Lüb. StR. II, 55. 111. Fabri S. 50. 62 u. a.

⁵⁵⁰) Ordele bei Michelsen No. 52. 202. Hezel a. a. O. S. 11. 20. 22.

⁵⁵¹) Fabri S. 50: „*Item darentjegen deme de sententie nicht ervalet, is unvorplichtet, de antonemende, und de mach de van stundt an, so fro se ingebracht, beschelden, dat mach nemande gewert werden. Godt gere de bescheldinge geschee to rechte edder unrechte, dar licht nicht anne, se is einem jedern parte fry, de se gebruken wil.*“ Ueber eine Ausnahme s. oben Anm. 529 a. E. Die Urtheilscheltung war — wenigstens gegen das Ende dieses Zeitraumes — so gewöhnlich, dass, wie Fabri S. 54 hinsichtlich der Manngerichte bezeugt, unter hundert Sachen nicht eine bei dem Unterrichter erledigt wurde.

tes“, d. h. ein richtiges, gerechtes, Urtheil gescholten — was sich freilich erst aus dem Erkenntniss der höheren Instanz ergibt — verfällt in eine Wedde an den Unterrichter⁵⁵²).

Nachdem die betheiligte Partei das Urtheil gescholten, muss sie — wenigstens nach Landrecht — sich vom Richter eine „Anweisung“ darüber erbitten: „was derjenige, der der Beschelung nicht folgt (d. h. sich zu der Verhandlung der Sache vor dem Oerrichter nicht einstellt), damit verloren und der Gegner damit gewonnen haben solle?“ Die von dem Urtheilsmann verlangte und darauf eingebrachte Antwort lautet, ähnlich wie bei der oben (§ 37) erwähnten Anweisung, dahin, dass der nicht folgende Theil sachfällig sein solle⁵⁵³). Hierauf erhält derjenige, der das Urtheil gescholten, über diese Verhandlung ein von den Gerichtsgliedern besiegeltes Protocoll, und alle von ihm dem Richter etwa überreichten Schriften und Documente werden ihm wieder ausgeliefert⁵⁵⁴).

b) Zug an den Oerrichter.

§ 42.

Wer ein Urtheil gescholten, ist auch verpflichtet, die Sache an den Oerrichter zu „ziehen“ und vor demselben auszuführen, und darf davon ohne Genehmigung des Gegners und des Unter-

⁵⁵²) M. L. RR. c. 75. 128. 245. Rig. StR. I, 3. 4. Lüb. StR. I, 32. II, 29. S. auch oben § 34.

⁵⁵³) War das Urtheil nur in einem Nebenpunkt gescholten, und der Gegner will dem Appellanten nicht vor den Oerrichter folgen, und wird dadurch sachfällig, so macht der Appellant, wenn er in der Hauptsache obgesiegt, die angefochtene Nebenforderung zugleich mit der Hauptsache geltend. War aber der Appellant in der Hauptsache unterlegen, so braucht er seinem ungehorsamen Gegner, wenn dieser ihn deshalb belangt, nicht zu Recht zu stehen. Fabri S. 54.

⁵⁵⁴) Fabri S. 50 — 53.

richters nicht abstehen⁵⁵⁵). Das gescholtene Urtheil muss in den Städten in der nächsten Sitzung des Rathes (nach Rigischem Rechte am nächsten Freitag) vor den Rath gebracht werden⁵⁵⁶); nach Landrecht, wenn das gescholtene Urtheil auf einem Manntage gefunden war, noch während desselben Manntages⁵⁵⁷), war es in einem gebotenen Gerichte gefunden, wohl auf dem nächsten Manntage⁵⁵⁸). Wer diese Fristen versäumte, wurde sachfällig⁵⁵⁹). Um ein gescholtenes Urtheil an den Harrisch-Wierischen Landesrath zu bringen, musste der Urtheilsschelter sich den Zutritt durch das jüngste Rathsglied erbitten, welches dafür einen Horngulden erhielt. In den Stiftern dagegen konnten die Parteien ohne Weiteres vortreten⁵⁶⁰), und wohl ebenso vor den Rath in den Städten.

⁵⁵⁵) M. L. RR. c. 129: „*We ein ordel findet, und wert em beschulden, he moth darmede thenn bet an den bischop und an sine manne, und en moth dar nicht aflaten ane des richters vorlöff und ane des sakeveldigen.*“ Die Anfangsworte sind offenbar corruptirt: denn dass der Urtheilfinder das gescholtene Urtheil an den Bischof ziehen soll, wäre geradezu Unsinn. Der wahre Sinn, wie er im Texte angegeben, kann nicht wohl zweifelhaft sein. S. auch v. Buddenbrock's Uebersetzung in Hupel's neuen nord. Miscell. Stek. 5 S. 413. Ganz verfehlt ist dagegen die von Buddenbrock in seiner Sammlung der Gesetze I, 167 versuchte Emendation und Uebersetzung. — Nach Lübeckischem Rechte musste der Appellant für die Ausführung der Appellation Bürgen stellen. Michelsen No. 88 und 250.

⁵⁵⁶) Rig. StR. I, 3: „*Wert ein ordel vor richte gevunden, und wil dar ienich man weder spreken, dat en doit nicht, he ne beschelde dat ordel uppe dat hus vor den raat, und dat sal he uppe dat hus bringen des nagesten vridages, et ne beneme eme noth etc.*“ Lüb. StR. II, 55 (s. Anm. 122).

⁵⁵⁷) Fabri S. 53 und 62. In dem Wolmar'schen Ritterschaftsrecess vom Donnerstag nach Lätare (8. März) 1543 wird der Appellationstermin von einem Manntage zum andern bestimmt.

⁵⁵⁸) Vergl. Fabri S. 108 und den Recess vom J. 1543.

⁵⁵⁹) Fabri S. 51. 54. 80. Rig. StR. I, 3. Briefl. No. 1100.

⁵⁶⁰) Fabri S. 53. 62.

Was das fernere Verfahren vor dem Oberrichter betrifft, so war dasselbe im Ganzen dem bei der Unterinstanz entsprechend, wenigstens giebt Fabri⁵⁶¹⁾ an, die Parteien müssten bei den Landes- und Stiftsräthen ihre Sache ganz von Neuem, als wenn sie vor dem Unterrichter gar nicht ventilirt worden wäre, verhandeln. Besonders charakteristisch ist es, dass nicht etwa zunächst der Appellant seine Appellation zu rechtfertigen hat, vielmehr — ohne alle Rücksicht darauf, wer das Urtheil gescholten, ob der Kläger oder der Beklagte — jener wiederum den ersten Vortrag vor dem Oberrichter hat, der Beklagte auch hier der Antwortmann ist, dem Kläger auch in dieser Instanz ein Replikverfahren offen gelassen ist. Endlich müssen auch hier beide Theile mit ihren Vorträgen, bei denen sie sich, (wie es scheint, sogar der vor dem Unterrichter verlesenen Schriftsätze wieder bedienen können, zugleich die Beweisführung verbinden⁵⁶²⁾. Neue Klagepunkte und neue Beweise darf der Kläger wider Willen des Beklagten in der zweiten Instanz nicht vorbringen, und überhaupt nichts bei der Unterinstanz Versäumtes nachholen: der Beklagte braucht sich darauf nicht einzulassen, und kann solche Nova beisprechen, d. i. dagegen protestiren. Wenn jedoch der Beklagte keine Einwendung verlaublich, oder die Beibringung neuer Momente durch den Gegner ausdrücklich genehmigt, so kommen sie dem letztern zu statuten⁵⁶³⁾. Das vom Kläger Gesagte galt ohne Zweifel auch für den Beklagten.

⁵⁶¹⁾ Fabri S. 53: „*Eer du nu vor dat overste recht kumpst und din wedderpart di dar volget, so mostu alle dine sake dar wedder van nyes, van ort ende an(?), gerade ift du vor dem nedersten nicht eins gewesen werest, anvangen, und procederest mede, alse du in dem boke negest navolgende eren schalt.*“

⁵⁶²⁾ Das. S. 62—70.

⁵⁶³⁾ Das. S. 44.

Das Verfahren bei den Stadträthen war dem eben geschilderten ähnlich. Für die ältere Zeit fehlt es an näheren Nachrichten. Seitdem in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts das schriftliche Verfahren aufkam (§ 13), wurde jeder Partei die Beibringung von zwei Schriftsätzen zugelassen, so dass Klagecedel, Antwort, Wedderrede und Insage auf einander folgten⁵⁶⁴).

c) **Urtheil. Dessen Eröffnung und Vollstreckung.**

§ 43.

Hatten die Parteien ihre Vorträge geschlossen und ihre Beweise vorgebracht, so traten sie ab. Das Obergericht, dessen Beisitzer zugleich Urtheiler waren (§ 7), fand nach Stimmenmehrheit das Urtheil (bei den Landes- und Stiftsräthen Afspröke, Abspruch, Sentenz genannt) und forderte die Parteien zu dessen Anhörung wieder vor⁵⁶⁵). Die Landes- und Stiftsräthe beobachteten nach Fabri⁵⁶⁶) bei der Eröffnung des Urtheils das nachstehende eigenthümliche Verfahren: „Die Parteien werden erst befragt, ob sie zu Rechte geschieden sein wollen. So sprechen die Parten: Ja! und sonderlich dem Kläger gebührt es „Ja“ zu sagen. Wenn er still schweigt oder nicht „Ja“ sagen will, wird die Sentenz angehalten und nicht abgelesen, besonders in Harrien und Wierland, weil sie die Appel-

⁵⁶⁴) Vergl. in Betreff des Revaler Rathes Michelsen S. 26.

⁵⁶⁵) Fabri S. 71. Rig. StR. I, 2: „Kumt ein ordel uppe dat hus vor den raat, und de vorspraken beide to antworde sin, und beide over en draget, und de ratmanne dar en ordel up vindet und dat vor richte sendet, wil dat jeman wederspreken mit jenigen tugen, dat dat ordel nicht also gevunden were, des en mach nicht sin; mer so wes de meste del van den ratmannen bekennen, de an deme ordele seten, dat sal to rechte stede wesen.“

⁵⁶⁶) a. a. O. S. 71.

lation nicht einräumen, noch gestatten wollen (§ 8). Wenn der Beklagte still schweigt oder nicht „Ja“ sagen will, mag die Sentenz gleichwohl abgelesen werden. Wenn jedoch die Sentenz ihm günstig ist und er nicht „Ja“ sagen will, so steht es bei dem Gericht, die Sentenz ihm zum Schaden einzubehalten, d. h. nicht zu eröffnen; ist dagegen die Sentenz dem Kläger günstig, so darf sie nicht einbehalten werden, wenn er „Ja“ gesagt hat, wollte auch der Gegner nimmermehr „Ja“ sagen. Ist dies geschehen, so wird auf solches „Ja“ und Vollwort die Sentenz abgelesen. Derjenige, zu dessen Gunsten sie gefallen ist, bedankt sich beim Gericht, und damit ist das Verfahren beim Obergericht geschlossen und die Sache geht wieder an den Unter-richter.“ Der obsiegende Theil wendet sich an den Schreiber, welcher das Urtheil ausfertigt: in Harrien und Wierland „schlicht auf einem losen Zettel“, den der Mannrichter besiegelt, in den Stiftern auf Pergament, welches der Landesherr (Bischof) mit dem grossen Majestätssiegel versehen lässt⁵⁶⁷). Mit dem Urtheil geht man zum Mannrichter, bittet und erhält von ihm eine „Anweisung“ (§ 37), auf deren Grundlage dann das Urtheil, wenn der unterliegende Theil säumig ist, durch den Mannrichter binnen sechs Wochen vollstreckt wird⁵⁶⁸).

In den Städten wurde, wie es scheint, das Urtheil nicht sofort gefällt⁵⁶⁹), auch nicht den Parteien vor dem Obergericht

⁵⁶⁷) Fabri S. 72 fg., wo auch die Canzleitaxe angegeben ist. Bei den Obergerichten wurden die gefällten Urtheile in besondere Urtheilsbücher eingetragen. S. die Briefl. No. 654. 1251. 76.

⁵⁶⁸) Fabri S. 71. 74. 77—81. Privil. des Erzbischofs von Riga, Jasparr Linde, vom 28. Decbr. 1523 und des Bischofs Johannes Kiewel von Oesel vom 15. Decbr. 1524.

⁵⁶⁹) Vergl. das Rig. StR. I, 3: „ — — *Is aver en ordel vor den raat gekomen, so nen hinderet dem manne nicht, und so steid et an deme rade, so wanne se dat ordel af senden willet.*“

eröffnet, sondern von demselben zu diesem Zweck und zur Vollstreckung an den Unterrichter gesendet⁵⁷⁰).

3. Von den übrigen Rechtsmitteln.

a) Ueberhaupt.

§ 44.

Wider die Erkenntnisse der zweiten Instanz gab es gegen das Ende dieses Zeitraumes drei Rechtsmittel: die nochmalige Revision der Sache bei derselben Instanz, die Berufung an einen höheren Richter, und den Zug an einen Oberhof. Alle diese Rechtsmittel mussten, gleich dem Schelten des unterrichterlichen Urtheils, auf der Stelle, unmittelbar nach der Eröffnung des Erkenntnisses, geltend gemacht werden⁵⁷¹).

b) Revision.

§ 45.

Was zunächst die Revision betrifft, so war sie ausdrücklich gestattet in den Stiftern Riga und Oesel⁵⁷²), aber höchst wahrscheinlich auch in den übrigen Stiftern zulässig. Wer durch das Urtheil des Stiftsrathes sich beschwert fand, musste in derselben Rathssitzung seine Beschwerdepunkte aufgeben, und um nochmalige Revision der Acten bitten, welche alsdann von dem Stiftsrathe selbst vorgenommen wurde. Was der Rath in Folge dessen auf dem nächstfolgenden Manntage aussprach, dabei sollte es bleiben⁵⁷³). Indessen scheint dadurch doch die Ap-

⁵⁷⁰) Das. I, 2. 3. 4. Lüb. StR. II, 29. 117.

⁵⁷¹) Vergl. Hezel a. a. O. Michelsen S. 22.

⁵⁷²) Privil. des Erzbischofs von Riga, Jaspar Linde, vom 28. Decbr. 1523 und des Bischofs von Oesel, Johann Kievel, vom 15. Decbr. 1524.

⁵⁷³) Privil. Joh. Kievels vom J. 1524: „So sik jemandes in sinen rechten dorch uns und unsers werdigen und achtbaren rades afgesproken ordel

pellation an den Landtag nicht ausgeschlossen gewesen zu sein⁵⁷⁴).

Ein ähnliches Verfahren fand bei dem Rigischen Rathe statt. Dessen Erkenntnisse waren bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zwar inappellabel⁵⁷⁵), es war jedoch der Partei, welche mit dem an den Unterrichter gesandten Urtheil nicht zufrieden war, gestattet, dasselbe „an das Buch zu schelten“, d. h. auf das Rigische Statutenbuch, Stadtrecht, sich zu berufen: „Spricht dann das Buch, wie der Rath es gefunden, so büsst der Appellant eine Mark Silbers; findet es sich, dass das Recht (d. i. eine Bestimmung über die obschwebende Rechtsfrage) in dem Buche nicht enthalten, so soll das Urtheil stät bleiben und der Appellant eine Busse von zehn Mark Silb. zahlen; wenn aber das Buch anders spricht, als der Rath gefunden, so braucht der Appellant keine Busse zu entrichten“⁵⁷⁶), vielmehr wird — wie das Statut zwar nicht aus-

beschwert fölede, de schal de beschweringe siner artikel uptekenen, dewile dat wi und unse richter und rede sitten, so willen wi samt unsern werdigen achtbaren radt to den negesten manndage sodane eines jedern beschweringe-artikel to uns theen, rieplik innemen und bewegen, und de beschweringe düeden und erkleren, dat einem jedern parte recht geschee, darmet nemand sich unsers werdigen achtbaren rades gerichts darf beklagen.“ Zum Theil wörtlich gleichlautend ist das Privil. des Erzb. Jaspas Linde v. J. 1523. S. indess die folgende Anmerkung.

⁵⁷⁴) S. oben § 8, besonders Anm. 87. Nur für das Erzstift Riga ist dies zweifelhaft, da in dem in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Privilegium des Erzb. Jaspas, statt der in dem Oesel'schen am Schluss befindlichen Schlussworte: „*darmed nemand*“ etc. es heisst: „*darmet men buten landes nein recht söken dorfe; und wes alsdan erkandt, darbi sol et bliven.*“ Von einer Berufung an den Landtag ist — anders als im Oesel'schen Gnadenbrief — gar nicht die Rede.

⁵⁷⁵) S. oben § 8.

⁵⁷⁶) Rig. StR. I, 4: „*So wanne de raat en ordel van deme hus sendet vor dat richte, bescheldet dat en man, dat mach he beschelden an dat book. Spreket dat book, alse de ratmanne dat vunden, so sal de man dat beteren mit j. mark sylvers. Were aver dat also, dat dat recht in deme boke nicht*

drücklich sagt, was sich aber von selbst versteht — das Erkenntniss, dem „Buche“ gemäss, reformirt⁵⁷⁷). Dieses Rechtsmittel erhielt sich ohne Zweifel auch nach der im fünfzehnten Jahrhundert eingeführten Appellation⁵⁷⁸), und mochte wohl auch in den übrigen Städten, in welchen Rigisches Recht galt, angewendet werden, wiewohl in diesen seit je her die unzufriedene Partei die von ihrem Rathe entschiedene Sache an den Rigischen Rath, als Oberhof, ziehen konnte (§ 47).

c) **Berufung an die dritte Instanz.**

§ 46.

Von den Erkenntnissen der Stiftsräthe und in einzelnen Fällen selbst von denen des der Regel nach inappellabeln Harisch-Wierischen Landesrathes konnte, wie bereits früher angegeben worden, an den Landtag appellirt werden⁵⁷⁹). Ist dies von einer Partei geschehen, so muss die andere, zu deren Gunsten das angefochtene Urtheil gefallen, vor dem Mannrichter eine „Bewahrung“ für den Fall einlegen, dass der Appellant die Bescheltung auf dem nächsten Landtage nicht verfolgt. In Folge dessen wird ihm vom Mannrichter eine ähnliche „Anweisung“, wie über ein gewonnenes oberrichterliches Urtheil, schriftlich ausgefertigt⁵⁸⁰). Ueber das Verfahren in

ne stunde, so sal dat ordel stede bliven und de man sal dat beteren mit x. mrk. sylveres. Were dat aver, dat et book anders spreke, dan et de ratmanne vunden, so en darf hes nicht beteren.

⁵⁷⁷) Vergl. J. C. Schwartz in Gadebusch's Versuchen in der Livländ. Geschichtskunde Bd. I. Stck. 4. S. 9 fgg.

⁵⁷⁸) Ebendas. S. 14 fg.

⁵⁷⁹) Privil. des Bischofs von Oesel, Johann Kievel, v. J. 1524. Fabri S. 41 und 76. S. überhaupt oben § 8.

⁵⁸⁰) Fabri S. 76 fg.

Appellationssachen beim Landtage selbst fehlt es an Nachrichten.

Von den Erkenntnissen des Rigischen Rathes konnte seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an den Erzbischof und den Ordensmeister appellirt werden, wenn die Sache den Verlust der Ehre oder des grössten Theiles der Güter der unterliegenden Partei betraf⁵⁸¹⁾, welches letztere der Appellant mit seinem Eide vor dem Rathe erhärten musste⁵⁸²⁾.

d) Zug an die Oberhöfe.

§ 47.

Für alle übrigen Städte, ausser Riga, bestanden Oberhöfe: namentlich war Lübeck Oberhof für Reval, Reval für Narwa und Wesenberg, Riga für alle andern Städte des alten Livlands: Dorpat, Pernau, Fellin, Goldingen, Windau, Hasenpoth etc., überhaupt für alle diejenigen, welche den Gebrauch des Rigischen Rechts hatten⁵⁸³⁾. Die Räthe der Städte Lübeck⁵⁸⁴⁾, Riga⁵⁸⁵⁾ und Reval⁵⁸⁶⁾ bildeten als Oberhöfe eine

⁵⁸¹⁾ Kirchholm'scher Vergleich vom 30. November 1452. Privil. des Ordensmeisters Gotthard Kettler vom 24. Juni 1560.

⁵⁸²⁾ Privil. des Ordensmeisters Wilhelm von Fürstenberg vom August 1557 und des OM. Gotthard Kettler vom 24. Juni 1560. Schwartz a. a. O. S. 19 fgg.

⁵⁸³⁾ S. überhaupt oben § 8.

⁵⁸⁴⁾ Lüb. StR. II, 111: „Wert in den steden oder in den wicbelden, dar unse recht is, gevunden jemende en ordel, dat wiset man vor den rat, ofte he dat besceldet. Wert it eme den so gevunden van dem rade, dat it eme nicht recht ne dunket, so mach het bescelden vor unsen rat.“

⁵⁸⁵⁾ S. z. B. das UB. No. 1105 und die Urkunden von den Jahren 1466 und 1494 in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stek. 17 S. 67 fgg.

⁵⁸⁶⁾ UB. No. 1234. 1584 und eine grosse Zahl ungedruckter Urkunden und Actenstücke im Revaler Rathsarchiv.

förmliche Oberinstanz⁵⁸⁷) für die Rätthe der ihnen untergeordneten Städte: die Urtheile der letztern mussten, wenn sie an jene gelangen sollten, von der unzufriedenen Partei gescholten worden sein⁵⁸⁸).

Nachrichten über das dabei beobachtete Verfahren sind für Riga dürftig. Wir erfahren nur, dass bei dem Rathe, dessen Urtheil gescholten war, von dem Scheltenden eine Geldsumme, in Dorpat namentlich acht Mark, deponirt werden musste. Gewann der Appellant die Sache beim Oberhof, so wurde ihm das deponirte Geld zurückgezahlt; verlor er, so erhielt einen Theil (in Dorpat fünf Mark) der Gegner, als Ersatz seiner Kosten, den Rest (in Dorpat drei Mark) behielt der Rath als Wedde⁵⁸⁹).

⁵⁸⁷) Dass die genannten Oberhöfe den Rätthen der untergeordneten Städte, auf deren Bitte, auch vor gefälligem Urtheile über zweifelhafte Fragen Rechtsbelehrungen ertheilten, davon findet sich keine Spur. Ein Ordell des Rathes zu Lübeck vom J. 1500 (Michelsen No. 239) bezeugt vielmehr das Gegentheil, indem der Rath hinsichtlich einer Frage, welche nach Scheltung des in Rede stehenden Urtheils zur Sprache gekommen war, erklärt: „*darup do wi juw gutlik weten, dat wanner sodans vor uns, wu dat erste juwe afgesproken ordel, ordelswise (d. h. hier durch Appellation) komet, wes wi denne darup juwen ersamheiden unses Lubeschen rechtes halven na older gewontliker wise mede delen, und in velen sust behegeliken willen und gudgefallen irtogen mogen, sint wi to donde willich.*“ — S. überhaupt Michelsen, der Oberhof zu Lübeck S. 1 fgg. und Jac. Grimm's Vorrede zu J. G. C. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt am Main. Frankfurt 1841. 8.

⁵⁸⁸) Dies bezeugen die in den Anm. 584—86 angeführten Quellen. S. auch Michelsen S. 11 fgg.

⁵⁸⁹) Schreiben des Dorpater Rathes an den Rath zu Reval aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (UB. No. 1105): „*Ju, unsen leen vrunden, do wi wetene und geven to kennende, dat wi desse sede holden und vor uns vunden to holdene hir ane, als wi en utgaende recht hebben tor Rige. Is dar umme aldus, dat lude komet vor richte und de sake queme in en bescelden ordel tor Rige, so we dat bescheldet, de moet under uns leggen viij. mark Riges. Is dat he dat ordel vorluset, so antworde wi sine wedersate v. mark vor sine koste und vorteringe, und wi*

Auch bei dem Revaler Rathe musste, wenn ein Urtheil desselben gescholten war, ein „Urtheilspfand“ erlegt⁵⁹⁰), oder bis zum Eingange der Entscheidung des Oberhofes Bürgschaft geleistet werden⁵⁹¹), und dasselbe galt ohne Zweifel auch für Narwa und Wesenberg, wenn ein dortiges Rathsurtheil an den Revaler Rath gescholten worden war.

Der Rath zu Lübeck verlangte ursprünglich, dass die Parteien persönlich vor ihm erscheinen und Klage und Antwort vortragen⁵⁹²), oder wenigstens durch bevollmächtigte Lübecker sich vertreten lassen sollten⁵⁹³), und lehnte die Bitte des Revaler Rathes, den Parteien wegen der beschwerlichen weiten Reise das persönliche Erscheinen zu erlassen, und, auf den schriftlichen Bericht des Rathes, diesem sein Urtheil schriftlich zuzustellen⁵⁹⁴), wiederholt mit dem Bemerken ab: „Es ist nicht

beholden iij. mark vor de bescedinge. Ok ist dat he dat ordel tor Rige winnet, so antworde wi eme sin gelt al weder.“

⁵⁹⁰) Michelsen No. 52. 202.

⁵⁹¹) Das. No. 88. 250. Dass, wie Michelsen S. 22 annimmt, Bürgschaft neben dem Urtheilspfand in derselben Sache geleistet werden musste, ist nicht wahrscheinlich.

⁵⁹²) S. die Schreiben des Lübeck'schen Rathes vom Ende des vierzehnten und Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts im UB. No. 1577. 1578. 1579. 1706.

⁵⁹³) Schreiben desselben vom 11. Mai 1411. UB. No. 1881.

⁵⁹⁴) Schreiben des Revaler Rathes um das Jahr 1385, UB. No. 1580: „ — — *Discretioni vestre — — significamus, nos ex vestris litteris — — percepisse, quod vestre foret voluntatis, ut, si amplius super aliqua causa de nostro iudicio ad vos contigerit appellari, ut ex tunc actorem et reum ad vestram presentiam dirigere curaremus, quod nobis et nostris pauperibus civibus nimis grave esset et onerosum, propter viam inter nos et vos, velut bene scitis, nimis longam et periculosam. Quapropter honestatem vestram — — humilibus precibus instanter deprecando aggredimur, quod pie facientes nos et nostros cives in antiqua consuetudine, prout antecessores vestri fecerunt, conservare velitis, ut cives nostri causas suas in litteris, prout hactenus fecerunt, ad vestram reverentiam ducere valeant terminandas.“*

unsere Gewohnheit, unser Recht von uns zu schreiben“⁵⁹⁵). Zwar wurde dann und wann „aus Liebe“ eine Ausnahme gemacht⁵⁹⁶), jedoch musste der Revaler Rath noch in den Jahren 1423 und 24 Reverse darüber ausstellen, dass das schriftliche Verfahren keine Rechtsgewohnheit sei, sondern lediglich auf besonderer Gunst beruhe, welche jederzeit widerrufen werden könne⁵⁹⁷). Dennoch wurde seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts — wie zu jener Zeit überhaupt (§ 13), so auch hier

Auffallend ist, dass der Revaler Rath hier ein Gewohnheitsrecht in Anspruch nimmt, welches der Rath zu Lübeck noch weit später in Abrede stellt (Anm. 595).

⁵⁹⁵) Schreiben des Lübecker Rathes von ungefähr 1390 (UB. No. 1579): „— — *des begere wi ju to wetende, alse wi ju ok vakene eer toscreven hebben, dat it unse wonheit nicht en is, dat wi unse recht plegen van uns to scrivende.*“ Aehnlich in einem Schreiben vom 19. Mai 1403 (UB. No. 1625). In einem Schreiben vom 11. Mai 1411 (UB. No. 1881) heisst es: „— — *dat uns nicht enstunde to donde, dat wi unse recht in andere stede bescreven sanden etc.*“ und ums J. 1414 (UB. No. 1578): „*Und wi hebben ju ok wol eer gescreven, und ok juwes rades cumpanen muntliken gesecht, dat wi nine ordele bescreven van uns senden.*“

⁵⁹⁶) In dem Schreiben vom J. 1390 (UB. No. 1579) heisst es, nach den in der Anm. 595 angeführten Worten: „*Doch dorch juwer bede und leve willen, so wille wi ju gerne unse recht scriven uppe desse* (d. i. die in Rede stehende) *saken.*“ Aehnlich im J. 1403 (UB. No. 1625) und noch im J. 1422 (UB. No. 2653).

⁵⁹⁷) Ein solcher Revers vom Jahre 1423 (bei Michelsen S. 24) lautet: „*Dat alse uns de erbare heren borgermeistere und radmanne der stat Lubeke umme unser vlitigen bede und leve willen de gunst bewisen, wanne twe ute unser stat ein ordel vor ere erbarheide schelden, dat se uns denne, na vorlöpe des rechtes vor uns gehandelt, wedder schripen, dat de jenne, de dat ordel van uns vor ere erbarheide geschulden hevet, dat ordel gewonnen ofte verloren hebbe, dat wi dat van en van sunderger gunst hebben, und dat ok nicht lenger duren en darf, denne id eren erbarheiden behechlik und bequeme is. Und wanne ok twe in unser stat sint, de eendrachtliken ere recht vor de erbaren heren, den rad der stat Lubeke söken willen, dar en schole wi noch en willen se nicht ane hinderen.*“ In dem letzten Satze gesteht also der Revaler Rath seinen Bürgern das Recht zu, ihre Streitsachen unmittelbar vor den Lübecker Rath zu bringen, mit Uebergangung der heimischen Gerichtsinstanzen.

— das schriftliche Verfahren zur Regel⁵⁹⁸), und gestaltete sich, wie folgt. Der Revaler Rath richtete, wenn ein Urtheil desselben gescholten war, an den Rath zu Lübeck ein Schreiben, welches einen gedrängten Bericht über die Sache und deren Verhandlung — später einen vollständigen Auszug aus den schriftlich beim Revaler Rath verhandelten Acten — sammt dem gescholtenen Urtheil enthielt, und mit der Bitte schloss, in der Sache nach dem „edlen“ Lübeckischen Rechte entscheiden zu wollen. Im sechszehnten Jahrhundert wurden die vollständigen Acten dem Schreiben des Revaler Rathes beigefügt. Ein ferneres Verfahren von Seiten der Parteien fand dann bei dem Lübecker Rathe nicht weiter statt. Vielmehr fällte dieser, nach Durchsicht des Berichtes oder der Acten, die Entscheidung, und sandte solche schriftlich nebst den Acten an den Rath zu Reval, welcher die Parteien vorlud und ihnen das bis dahin verschlossene Erkenntniss des Oberhofes eröffnete⁵⁹⁹). Dieses Erkenntniss wurde dann, ohne auf irgend welche Einwendungen zu hören, von dem Unterrichter (Voigt) vollstreckt⁶⁰⁰).

Der Revaler Rath beobachtete, als Oberhof für Narva und Wesenberg, seit jeher dasselbe schriftliche Verfahren⁶⁰¹). Wie

⁵⁹⁸) Bereits seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ertheilte der Lübeckische Rath einzelne schriftliche Urtheile, ohne den gedachten Vorbehalt zu machen (UB. No. 1581, 2115 und 70, 2614, Michelsen No. 2), seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts aber zeugen für die Anwendung des schriftlichen Verfahrens als Regel die zahlreichen Ordele des Rathes zu Lübeck bei Michelsen und im Revaler Rathsarchiv.

⁵⁹⁹) S. überhaupt Michelsen S. 23—27, wo dieser Gegenstand ausführlich und mit Hinweisung auf urkundliche Beläge behandelt ist.

⁶⁰⁰) Michelsen No. 72. In einem Schreiben des Pernau'schen Rathes an den Rigischen vom J. 1494 (Hupel's neue nord. Miscell. Stck. 17 S. 67 fgg.) ist übrigens von einem Falle die Rede, wo die vom Rigischen Rathe, als Oberhof, verurtheilte Partei „*hevet it weder geschaten int hogeste an juve ersamheit.*“ Sollte hierunter die Bescheltung an das Buch (§ 45) zu verstehen sein?

⁶⁰¹) Dies ergibt sich aus den in der Anm. 586 angeführten Urkunden.

es damit in Riga in der älteren Zeit gehalten wurde, ist unbekannt; seit dem fünfzehnten Jahrhundert aber bildete sich auch dort das schriftliche Verfahren in der angegebenen Weise aus⁶⁰²).

III.

Ausserordentliches gerichtliches Verfahren in Civilsachen.

1. Ueberhaupt. Insbesondere vom Gastrecht.

§ 48.

Da das gewöhnliche oder ordentliche Verfahren in Civilsachen an sich ein summarisches war (§ 13), so kann von einem ausserordentlichen verkürzten Processgange in diesem Zeitraume nur insofern die Rede sein, als die Ladungs-, Beweis- und Executionsfristen noch verkürzt werden konnten, und dies findet sich auch in den Stadtrechten in der That für den Process „nach Gastrecht“, d. h. für alle Fälle angewendet, wo eine der Parteien ein Gast, d. i. Fremder, Nichtbürger ist, und vollends wenn beide Parteien Gäste sind⁶⁰³).

Ausserdem kommen aber auch schon in diesem Zeitraume einige Processgattungen vor, deren abweichende Form durch die Natur der Sache bedingt ist. Dahin gehört:

1) der Schuld- und Aupfändungsprocess, welcher übrigens bereits oben (§ 38 fgg.), bei Gelegenheit der Lehre von der Vollstreckung der Urtheile mit abgehandelt worden ist;

⁶⁰²) S. die Citate in der Anm. 585 und Hezel a. a. O.

⁶⁰³) Rig. StR. II, 12. 17. Lüb. StR. II, 344: „*Beschuldiget ein gast einen borger, und schal de borger wat bewisen, dat schal he doen hueden und morgen.*“ S. auch Michelsen No. 32. 36. 295 und oben § 20 a. E.

- 2) das Verfahren in Beschlag- oder Arrestsachen,
- 3) das Verfahren in Besitz- und Gränzstreitigkeiten,
- 4) der Läuflingsforderungsprocess.

5) Ganz abweichend war endlich auch das Verfahren in den geistlichen Gerichten. Hierüber enthalten jedoch die einheimischen Rechtsquellen gar keine eigenthümlichen Bestimmungen, so dass dasselbe sich ganz nach den Grundsätzen des canonischen Rechts richtete, auf welches hier mithin einfach verwiesen werden kann⁶⁰⁴).

2. Verfahren in Beschlag- oder Arrestsachen.

§ 49.

Wenn die Flucht eines Schuldners oder das Beiseitbringen seines Vermögens zu befürchten ist, so ist der Gläubiger befugt, sich durch Beschlaglegung auf die Person oder auf das Vermögen des Schuldners — oder auf Beides zugleich — vorläufig zu sichern. Dieses Rechtsmittel ist, unter den Benennungen „besate“, „besettinge“, „bekummeringe“, nicht nur beiden Stadtrechten⁶⁰⁵), sondern auch schon dem ältesten Landrecht⁶⁰⁶) bekannt, allein nur im Lübeck'schen Stadtrecht finden sich genauere Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren. Darnach begiebt sich der Gläubiger mit dem Frohnen nach der Wohnung des Schuldners, oder dem Orte, wo sich dessen Vermögen befindet, und kündigt den Beschlag an⁶⁰⁷).

⁶⁰⁴) Vergl. Eichhorn's Deutsche Rechtsgeschichte § 320. Walter's Kirchenrecht § 186. Richter's Kirchenrecht § 193.

⁶⁰⁵) Rig. StR. II, 7 fgg. Lüb. StR. II, 48.

⁶⁰⁶) M. L. RR. c. 66. 126. Im Sachsenspiegel und selbst noch im Richtsteig ist von *besettinge* nicht die Rede.

⁶⁰⁷) Lüb. StR. II, 48: „ — — — *We so ienich ding besetten wil, de schal gan to deme hus oder to deme hove, dar dat gut is, und besetten dat, also besteit de besettinge.*“

Kann er des Frohnen nicht gleich habhaft werden, so muss er „zwei gute besitzliche Männer“ mit sich nehmen. Durch die Ankündigung ist der Beschlag begründet, bis der Frohne hinzugezogen werden kann⁶⁰⁸). Der Beschlag kann auch an gebundenen Tagen (§ 5) gelegt⁶⁰⁹), muss aber in jedem Falle vom Gläubiger in der nächsten Gerichtssitzung verfolgt, d. i. gerechtfertigt werden. Geschieht dies nicht, so verliert der Beschlag seine Wirkung, es sei denn, dass der Gläubiger denselben wiederholt⁶¹⁰). Die Wirkung der „Besetzung“ besteht aber darin, dass der Schuldner sich nicht von dem Orte entfernen und von seinem Gute nichts veräußern oder sonst auf die Seite schaffen darf; das Uebertreten dieses Verbotes zieht Strafe nach sich⁶¹¹). und jede Veräußerung des bekümmerten Gutes ist nichtig. Selbst der Herr des Hauses, in welchem sich das besetzte Gut befindet, ist für jede mit seinem Wissen geschehene Verletzung des Beschlages verantwortlich⁶¹²). Wer im Laufe von vier Wochen⁶¹³) nach dem ersten Beschlag das bekümmerte Gut auch zu seiner Sicherung mit Beschlag belegt, genießt gleiches Recht mit dem

⁶⁰⁸) Lüb. StR. II, 48: „*Is dat iemen gut besetten wil und des vronen nicht hebben ne mach, de neme twe gude besetene man dar to. De besettinge steit also lange, wante he den vronen dar to bringen moge.*“ S. auch Michelsen No. 72.

⁶⁰⁹) Dies wird zwar nur im mittl. Livl. RR. c. 126 ausdrücklich ausgesprochen, galt aber ohne Zweifel auch nach Stadtrecht. Vergl. das Rig. StR. II, 12 und oben § 5 a. E.

⁶¹⁰) Im Lüb. StR. II, 48 heisst es nach den in der Anm. 607 aufgeführten Worten: „*Mer to deme negesten richte scal he to deme richte komen, und vorvolgen sine besettinge. Ne deit he des nicht, so ne hevet de besettinge nene macht, he ne besettet aver ander warve.*“ Vergl. auch Art. 433.

⁶¹¹) Rig. StR. II, 8. 10. Lüb. StR. II, 321. Vergl. auch das mittl. Livl. RR. c. 72.

⁶¹²) Rig. StR. II, 8.

⁶¹³) Ausserhalb Landes Abwesende geniessen dieses Recht bis zum Ablauf von Jahr und Tag. Michelsen No. 254.

ersten Gläubiger, falls er diesen von der seinerseitigen Beschlaglegung in Kenntniss setzt⁶¹⁴). Wer nach dieser Frist zum „Besate“ greift, hat nur auf Dasjenige Anspruch, was nach Befriedigung der Gläubiger, welche rechtzeitig ihre Rechte wahrgenommen, übrig bleibt⁶¹⁵). Wenn der Gläubiger seinen Anspruch gehörig bewiesen, und der Schuldner im Laufe von Jahr und Tag nicht durch Zahlung seiner Schuld sein Gut „befreit“, so wird letzteres dem Gläubiger — oder wenn ihrer mehrere sind, allen zusammen — gewältigt⁶¹⁶). — Das Gut eines Bürgers, der in der Stadt mit Grundstücken besitzlich ist, darf nicht mit Beschlag belegt werden⁶¹⁷). Derjenige, dessen Gut irrthümlich bekümmert ist, kann dasselbe „freien“, wenn er beeidigt, dass es sein Gut ist, dass er dem Schuldner gegenüber keine Verpflichtung hat, und dass er nicht zu dessen Gunsten handelt⁶¹⁸).

3. Verfahren in Besitz- und Gränzstreitigkeiten.

a) Aelteres Recht.

§ 50.

Bereits in dem Jahre 1226 verordnete der päbstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, dass Gränzstreitigkeiten in der Rigischen Stadtmark durch drei von dem Bischof von Riga, dem Probste und dem Ordensmeister ernannte, beeidigte Schiedsrichter entschieden werden sollten⁶¹⁹). Die Parteien mussten

⁶¹⁴) Lüb. StR. II, 72. Michelsen No. 54.

⁶¹⁵) Michelsen No. 64.

⁶¹⁶) Das. No. 23 und 243.

⁶¹⁷) Lüb. StR. II, 434.

⁶¹⁸) Das. II, 321. Vergl. auch das UB. No. 1669.

⁶¹⁹) Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm, vom 15. März 1226 (UB. No. 78).

dabei geloben, sich dem Ausspruche dieser Schiedsrichter unweigerlich zu unterwerfen: wer sich dagegen auflehnte, musste eine Geldbusse entrichten⁶²⁰⁾ und war selbst mit dem Banne bedroht⁶²¹⁾. Die Schiedsrichter mussten, ohne sich auf ein Zeugenverhör einzulassen, nach Grundsätzen der Billigkeit verfahren⁶²²⁾, und ihr Spruch hatte Geltung, wenn auch nur zwei von ihnen übereinstimmten⁶²³⁾.

Dieser Einrichtung offenbar nachgebildet ist das bereits in dem ältesten Livländischen Ritterrechte⁶²⁴⁾ vorgeschriebene, und von dort in das mittlere Richterrecht übergegangene Verfahren für Gränzstreitigkeiten zwischen zweien Dörfern. Wenn die Herren der Dörfer den Streit nicht in Güte beilegen können, ernennt der Bischof, als Landesherr, auf Kosten der Dörfer drei unbetheiligte Stiftsmänner zu Schiedsrichtern⁶²⁵⁾. Diese sollen, nachdem sie von den Nachbarn (Umsassen) auf deren Eid erfragt, welcher von beiden Theilen an dem streitigen Grundstücke eine ältere Gewere (Besitz) habe, diesem, nachdem er sein Recht selbsiebend (also mit sechs Eidhelfern) erhärtet, den Besitz zuerkennen. Wenn von den Schiedsrichtern zwei mit einander übereinstimmen, so muss der dritte sich ihnen anschliessen. Falls beide streitenden Theile eine gleiche Gewere an dem Grundstücke haben, entscheidet die Probe des glühenden Eisens: „welcher Seite es Gott dann giebt, der behalte es. Bleiben sie beide unversehrt, so theile man das Land, verbrennen sie sich beide, so theile man es gleichfalls“⁶²⁶⁾.

⁶²⁰⁾ Urkunde desselben vom 16. März 1226 (das. No. 79).

⁶²¹⁾ Verordnung desselben vom 7. Mai 1226 (das. No. 86).

⁶²²⁾ Desgl. vom Mai 1226 (das. No. 89).

⁶²³⁾ Desgl. vom 22. April 1226 (das. No. 85).

⁶²⁴⁾ Art. 64.

⁶²⁵⁾ Vergl. auch Briefflade No. 901.

⁶²⁶⁾ M. L. RR. c. 92: „*Kiven twe dörpe umb ere schedinge, und konnen se ere heren nicht scheden, so sende de bischop dre des stichtes manne to, de*

Aehnliches bestimmt ein aus dem Sachsenspiegel geschöpftes, nicht bloss auf Dörfer gehendes, sondern allgemein lautendes Capitel des mittleren Ritterrechts: Wenn ein Gut gleichzeitig von zwei Personen, welche gleiches Recht daran geltend machen, in Anspruch genommen wird, so müssen beide gleichzeitig ihre Beweise beibringen, und zwar zunächst Zeugen aus den benachbarten Dörfern. Die Partei, welche die Mehrzahl der Zeugen für sich hat, behält das Gut. Ist die Zahl der Zeugen gleich, so wird das Gut getheilt. Wissen die Zeugen nicht anzugeben, wer die Gewere an dem Gute hat, so schreitet man entweder zur Eisenprobe oder es wird beiden Theilen auferlegt, ihren Anspruch durch einen Eid zu erhärten. Schwören beide Parteien, so wird das Gut getheilt. Von Schiedsrichtern ist hier nicht die Rede; vielmehr ist die Sache vor dem ordentlichen Richter zu verhandeln ⁶²⁷).

mit dem live nicht to doende hebben, up ere kost, de schollen sik befragen mit den umbsaten, we de erste were darinne hebbe gehat van olders jar unde dach edder lenger, ane rechte bisprekinge, dat schollen se betügen mit eren waren wörden, und bi den truwen, de se Gade und erem heren schuldich sin. Wem se de were denne to delen, und also verne als se em to delen, also verne mach he des dorpes here sin, were und sine stede beholden up den hilligen mit sinen eden sülf sövende. Mögen överst de dre, de de bischop darhen gesandt heft, nicht aver ein dregen, wor denn de twe to vallen, dar schal de drüdde mede volgen. Hebben överst de beide dörpe allike recht were daran, so drege man dat iser darup: welker siden idt Godt denne gift, de beholdt idt; werden se överst beide schyr, so dele man dat landt; bernen se sik överst beide, so schal men aver dat landt delen.“

⁶²⁷) Das. c. 206: „Spreken twe man to like ein gudt an mit geliker ansprake, und dat mit geliken tugen beholden, so schal men dat midden entre delen. Desse tuinge schollen de rechten umbsaten bescheiden, de in dem dorpe edder in den negesten bídörpern beseten sint, welker de mer meininge (in dem Sachsenspiegel III, 21: „merre menie“, d. i. grössere Menge, Mehrheit) an dem tuge heft, de beholt dat gudt. Is idt överst den umbsaten nicht willik, we dat in weren heft, so mot men dat wol bescheden mit einem isern, edder de kleger und de, dar de klage up geit, schollen sweren, dat se rechte wisen, also dat idt er si; dar schal de richter sine baden to geven. Wor se beide up sweren, dat schal men delen.“

Das Eigenthümliche des vorstehend geschilderten Gränzprocesses besteht darin, dass 1) der Beweis -- gegen die sonstige Regel (§ 26) — ein zweiseitiger ist, und 2) dass dabei zwei dem Gerichtsverfahren in Civilsachen sonst der Regel nach⁶²⁸⁾ fremde Beweismittel, nämlich Eidhelfer und Eisenprobe, vorzugsweise gebraucht werden.

Nächst den oberwähnten enthalten aber die Ritterrechte noch einige auf Besitzstreitigkeiten in Dorfmarken sich beziehende Bestimmungen, vermöge welcher zwar dieselben Beweismittel, jedoch dergestalt zur Anwendung kommen, dass zunächst nur einem Theile das Beweisrecht, namentlich durch Eidhelfer, zugesprochen, dem andern dagegen offen gelassen wird, durch Erbietung zur Eisenprobe die Eidesleistung zurückzuweisen, was mit den Worten ausgedrückt wird: dem Gegner und seinen Eidhelfern „die Hand abstreichen und das Eisen tragen.“ Bleibt derjenige, der sich zum Eisen erboten, unversehrt, so hat er den Rechtsstreit gewonnen, verbrennt er sich, so muss er eine Geldstrafe erlegen. Im Einzelnen gehen die in mehrfachen Beziehungen dunkeln Bestimmungen⁶²⁹⁾ dahin:

⁶²³⁾ Ueber zwei Ausnahmen in Betreff der Eidhelfer s. oben § 21.

⁶²⁹⁾ Die diese Bestimmungen enthaltenden Capitel 89—91 und 95 des mittl. Livl. Ritterrechts (Anm. 630—33) sind dem ältesten Ritterrecht Art. 61—63 und 67 entnommen, und in den bisher bekannten Texten in so hohem Grade corrupt, dass der Sinn nicht nur oft zweifelhaft, sondern auch zuweilen vollkommen dunkel ist. Sie bieten daher ein weites Feld für die Conjecturalkritik, und sind aus diesem Grunde von den verschiedenen Auslegern auf die verschiedenste Weise aufgefasst worden. Siehe namentlich die beiden Uebersetzungen von Buddenbrock's in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stek. 5 S. 386 fgg. und in seiner Sammlung der Gesetze etc. Bd. I. S. 121 fgg., von Helmerson's Geschichte des Adelsrechts § 65 und 66, und O. Schmidt, Verfahren vor dem Manngerichte S. 67 fgg.

1) Wenn an einem innerhalb einer geschlossenen Dorfmark belegenen Grundstücke ein Fremder (Ausmärker) Pfandrecht oder Mannbusse beansprucht, so muss er jene mit sieben, diese mit zwölf Eidhelfern beweisen⁶³⁰). Die Markgenossen können jedoch die Eide zurückweisen, indem sie jenen die Hand abstreichen und das Eisen tragen. Bleibt der Eisenträger unverletzt, so verliert jener Land und Gut, verbrennt er sich, so muss er (wenn Mannbusse in Rede steht?) die dreifache Mannbusse zahlen, einen Theil dem Herrn (des Dorfes), zwei Theile dem Gegner⁶³¹).

2) Beansprucht ein Mann (aus der Zahl der Markgenossen?) Eigenthum innerhalb der Mark, so hat jener das Vorrecht zum Beweise seines Anspruchs mit sieben Eidhelfern. Aber auch hier können die Gegner diesen Beweis durch Erbieten zur Eisenprobe zurückweisen. Verbrennt sich der Eisenträger, so zahlt er dem

⁶³⁰) M. L. RR. c. 89: „*Binnen eines dorpes beslatener mark en mach nen man egendom betalen(?)*. Hebben överst lüde acker edder wysen binnen eines andern mark, dar mögen se weddeschat (edder) manbüte an beholden, up juwelikem acker edder wysen (eine?) marck landt~~g~~udes, mit söven mannen, bederven lüden, up den hilligen, ift de acker edder wyse so gudt edder beter. Sint se överst erger, so en darf men dar nicht mer utgeven, men alse se werdt sin, und schollen vordingen (?werdigen?) twe des stichtes manne, de de bisschop darto sendet. Spreken se överst manbüte dar up, und sin des werdt edder beter, so mögen se men ere manbüte up eren ackeren edder up eren wysen beholden, mit twölf mannen, unbespraken lüde, up den hilligen.“

⁶³¹) Das. c. 90: „*Wül överst de jenne, de de losinge büth, eer (?een?) de handt afstriken und dregen dat iser, bernet he sik, he geve dre mark (?dremale?) manbüte na landtrechte, dat sin veertich mark landt~~g~~udes, dat drüdde deel sinem heren, de twe deele dem sakewolde, edder he late em den acker edder de wyse stan vor dat sulvige gudt, beth he idt lösen mach. Wert he överst schyr, de jenne vorlüst landt und gudt, behalven als men em gudes daran bekant(?) heft.“*

Herrn eine Mark, bleibt er unversehrt, so muss jeder der sieben Eidhelfer eine Mark entrichten⁶³²).

3) Wer an einem Grundstücke, welches zwar nicht innerhalb einer geschlossenen Mark, jedoch zwischen zweier oder mehrerer Dörfer Gränzen belegen ist, Eigenthum oder Erbrecht geltend macht, muss diesen Anspruch mit zwölf Eidhelfern beweisen⁶³³). Von einem „Abstreichen der Hand“ ist in diesem Falle nicht die Rede.

b) Fortbildung durch die Gerichtspraxis.

§ 51.

Aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert liegt eine Reihe von Erkenntnissen des Harrisch-Wierischen Landrathes vor, welche vorzugsweise Nutzungen, insbesondere Hölzungsrechte, in Gesamtmarken betreffen, und die im § 50 dargestellten Grundsätze theils bestätigen⁶³⁴), theils modificiren.

⁶³²) Das. c. 95: „*Kiffet ein man binnen der gemeinheit eigendome to sik, und vorsaket em des de jenne, de to der gemeinheit horet, so sint se neger ere gemeinheit to beholden mit söven mannen, up den hilligen, denn de jenne. Wil överst de jenne en de handt afstriken, und dat iser dregen, dat mach he don. Winnet he, de söven geven erem heren ein mark sulvers, vorlust he, so geve he ein mark.*“

⁶³³) Das. c. 91: „*Hebben överst lüde acker edder wysen buten erer mark, und doch binnen nenes dorpes beslatener mark, men twischen twier edder mer dörper scheidung, und spreken se weddeschat edder manbüte daran, welchem dorpe so kumpt(?) der losinge (? tokumpt de losinge?), der ere mark daran schete, de sin der losinge neger, denn der (? de?) andern jegen aver, se möten alle sweren up den hilligen, ift men idt van en hebben wil, de dat landt in den weren hebben, dat dat dorp der losinge neger si. Spreken se överst er egendom und erve daran, und wolden dat beholden mit zwölf mannen, seker lüden, up den hilligen, se sin des neger to beholden, denn en jemandt aftowinnende, sint dat dat landt binnen nenes mannes beslatener mark en licht.*“

⁶³⁴) In einzelnen Urtheilen wird ausdrücklich auf altes Herkommen und Landesgewohnheit Bezug genommen. S. z. B. die Brieflade No. 644. 742. 752 und vergl. oben Anm. 384 und 462.

Bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wird in diesen Erkenntnissen in der Regel demjenigen, welcher ein Nutzungsrecht geltend macht⁶³⁵), er sei nun Kläger oder Beklagter⁶³⁶), das Beweisrecht zugesprochen, dem Gegner indessen gewöhnlich der Gegenbeweis offen gelassen⁶³⁷). Zu den im § 50 aufgeführten Beweismitteln tritt jetzt noch der Urkundenbeweis hinzu, auf Grundlage dessen bisweilen der Rechtsstreit entschieden wird⁶³⁸). Am häufigsten aber kommt der Eid zur Anwendung, und zwar wird dieser von dem Guts- oder Hofsherrn allein, als Eineid, geleistet, während Bauern, wenn sie an dem Rechtsstreit betheiligt sind, je sieben aus jedem Dorfe schwören müssen⁶³⁹). Findet sich in dem Dorfe nicht die angegebene Zahl, so schwören so viele Bauern, als daselbst vorhanden sind⁶⁴⁰). Will die Partei, welcher das Beweisrecht zuerkannt

⁶³⁵) S. die Urtheile von den Jahren 1489. 1492. 1493. 1497. 1501, in der Brieflade No. 365. 393. 446. 554. 612. Indessen fehlt es nicht an Beispielen, dass demjenigen, der sein Land gegen prätendirte Nutzungsrechte des Gegners „beschirmt“, das Beweisrecht zuerkannt wird. S. die drei Urtheile vom J. 1477 in der Brieflade No. 323—325. In einem vierten Falle vom J. 1508 (Brieflade No. 724) erhält zwar auch die das Nutzungsrecht bekämpfende Partei das Beweisrecht, allein wohl nur aus dem Grunde, weil sie gleichzeitig behauptet, die Gegenpartei habe die Hölzung nur aus „Gunst“ genossen.

⁶³⁶) Von den im Eingange der Anm. 635 angeführten Urtheilen sprechen No. 365, 393 und 446 dem Kläger, No. 554 und 612 dagegen dem Beklagten das Beweisrecht zu.

⁶³⁷) S. die Brieflade No. 278. 325. 393. 554.

⁶³⁸) Das. No. 278. 435.

⁶³⁹) In einem Urtheile vom Jahre 1493 (Brieflade No. 446) heisst es: „dass von Alters her allewege so gehalten ist: was ein Mann gedenkt zu beschirmen nach seinem Hofe für eine samende Mark mit seinem Recht (d. i. Eid), und die Bauern nach jeglichem Dorfe selbsiebend in den Heiligen etc.“ S. auch die Urtheile von den Jahren 1469. 1477. 1497. 1501. 1530, in der Brieflade No. 278. 323—25. 554. 612. 1005, und vergl. noch daselbst No. 365 und 393.

⁶⁴⁰) Brieflade No. 1005. Vergl. auch No. 612.

ist, nicht schwören, so wird die Gegenpartei zum Eide gelassen⁶⁴¹). Die Gegenpartei kann aber auch Jener „die Hand abstreichen“ und zum Eisen greifen⁶⁴²).

Seit dem sechszehnten Jahrhundert werden beide Parteien gleichzeitig zum Beweise zugelassen, und zwar sind die ausschliesslichen Beweismittel Eid — mit der obangeführten Unterscheidung zwischen Gutsherrn und Bauern — und Eisenprobe. Auf letztere wird gewöhnlich nur subsidiär erkannt, namentlich wenn eine Partei sich gegen die Eidesleistung erklärt⁶⁴³); zuweilen giebt der Richter der Eisenprobe den Vorzug, um nicht durch den Eid „zu viele Seelen zu beschweren“⁶⁴⁴). Mitunter wird aber auch unmittelbar auf Eisentragen erkannt⁶⁴⁵). Behufs der Eisenprobe stellt jede Partei einen Bauern; hinsichtlich des Erfolges werden die Bestimmungen des Ritterrechts wiederholt: „Welche Partei unversehrt bleibt, soll bei dem Lande (bezw. bei dem Nutzungsrechte) bleiben; brennen sie sich beide, so soll man das Land zur Hälfte theilen (*middelen*); bleiben sie beide unverletzt, so soll man gleichfalls das Land entzweischlagen⁶⁴⁶). Das letzte Erkenntniss der Art ist vom Jahre 1530⁶⁴⁷).

⁶⁴¹) Das. No. 325. Von einer gleichzeitigen Eidesleistung beider Parteien, wie sie das mittl. Livl. RR. c. 206 (Anm. 627) vorschreibt, findet sich keine Spur. Im Gegentheil werden in anderen Fällen gegenseitig angebotene Eide — „um der Beschwerung der Seelen willen“ — vom Richter ausdrücklich verworfen. Brieflade No. 758. 813.

⁶⁴²) Brieflade No. 278. 325. 554. In den beiden letzteren Urtheilen finden wir den technischen Ausdruck: „die Hand abstreichen“ gebraucht.

⁶⁴³) Urtheil vom J. 1530, Briefl. No. 1005.

⁶⁴⁴) Urtheil vom J. 1510, das. No. 742. Vergl. auch Nr. 650 (vom J. 1505) und oben Anm. 641.

⁶⁴⁵) Urtheile von den Jahren 1505 und 1528 in der Brieflade No. 650. 945. 950.

⁶⁴⁶) Briefl. No. 742. 752. 945.

⁶⁴⁷) Das. No. 1005.

c) Bekreuzigungsverfahren.

§ 52.

Eine weitere Fortbildung des bisher geschilderten Verfahrens finden wir in dem sog. Bekreuzigungsverfahren, welches seit dem fünfzehnten Jahrhundert⁶⁴⁸⁾ in allen Fällen zur Anwendung kam, wo gewaltsame Störung des Besitzes, Gränzein- drang, stattgefunden hatte⁶⁴⁹⁾. Derjenige, dem Solches wider- fahren, hat darüber beim Mannrichter mündlich oder schriftlich Klage zu führen, und ihn zu bitten, ihm gegen den Beklagten eine Bekreuzigung zu vergönnen. Diesem Gesuch muss der Richter ohne Verzug willfahren, und ein Schreiben an den Beklagten ausfertigen, in welchem er diesen davon in Kennt- niss setzt, und ihm aufgiebt, die Bekreuzigung binnen sechs Wochen *a dato* „mit Recht zu entsetzen“, d. i. vor Gericht seine Handlung zu rechtfertigen. Nachdem dieses Schreiben durch den Kläger oder durch den Richter dem Beklagten zugestellt worden, muss letzterer die von dem Kläger vorzunehmende Bekreuzigung ohne Widerrede gestatten, es sei in seinem Hause, Hofe, Landen, Leuten, Dörfern oder Gewässern. Jede von dem Beklagten dagegen unternommene Handlung galt als Gewalt⁶⁵⁰⁾.

⁶⁴⁸⁾ Die früheste Erwähnung des Bekreuzigungsverfahrens finden wir in einem Urtheile des Harrisch-Wierischen Landesrathes vom Jahre 1476 (Briefl. No. 315), wo dasselbe als eine bekannte Einrichtung vorausgesetzt wird, die also wahrscheinlich schon seit langer Zeit im Gebrauche war. Fabri widmet der Darstellung dieses Verfahrens ein eigenes — das fünfte — Buch seines Werkes.

⁶⁴⁹⁾ Nach Fabri S. 93 kann die Bekreuzigung angewendet werden: „mit landen, lüden, watern edder strömen, holte und hoy, gewelde, wrevelike husgewelde, ok allerley wiltsam entwöringe edder wrevelike entwöringe edder antastinge etc.“

⁶⁵⁰⁾ S. die ausführliche Schilderung des Verfahrens bei Fabri S. 93 bis 95, woselbst auch Formulare. Ueber die Wirkung der Bekreuzigung

Die Bekreuzigung selbst aber geschieht in nachstehender Weise: Der Kläger oder einer seiner Angehörigen oder auf sein Geheiß ein zuverlässiger Deutscher Knecht spaltet ein etwa drei Ellen langes Stück Holz am oberen Ende, steckt quer in die Spalte ein anderes, ellenlanges Stück Holz hinein. Das so angefertigte Kreuz — oder, falls es erforderlich, mehrere solche Kreuze — wird auf den streitigen Gegenstand (Gebreke) gehörig befestigt. Der Beklagte muss die Kreuze drei Tage lang, ohne etwas dagegen sagen zu dürfen, stehen lassen. Vor Ablauf dieser drei Tage muss er den Richter einladen, sich zum anberaumten Termin auf seinem Hofe einzufinden. Thut er dies nicht, und entsetzt nicht rechtlich die Bekreuzigung, so verliert er, nach Ablauf der sechs Wochen, als sachfällig, alles Bekreuzigte⁶⁵¹), er weise denn Ehehaften nach. Sind solche vorhanden, so kann der Richter die sechswöchentliche Frist erstrecken, wie er dies auch sonst, mit Genehmigung beider Parteien, thun darf; abkürzen darf er die Frist nicht. In dem anberaumten Termin erscheint der Richter nebst seinen Folgern an dem Orte der Bekreuzigung, und die Parteien treten vor ihn. Der Beklagte, hier „Entsetzer“ genannt, hat das erste Wort, und bringt — nachdem die üblichen Fragen über die Besetzung des Gerichts vorausgegangen⁶⁵²) — die Beweise bei, welche ihm zu seinem Rechte an dem Streitgegenstande und zur Entsetzung der Bekreuzigung verhelfen können, worauf auch der Kläger — „Bekreuziger“ — seine Beweise vorzulegen hat⁶⁵³). Nachdem dergestalt Beweis und Gegenbeweis auf der Stelle geführt worden,

und die Folgen einer Widersetzlichkeit des Beklagten vergl. auch die Briefflade No. 442. 650.

⁶⁵¹) Fabri S. 95—98. S. auch die Briefflade No. 942. 1121.

⁶⁵²) S. oben § 6.

⁶⁵³) Fabri S. 98. 100—104.

wird durch den Urtheilsmann, nach vorgängiger Berathung mit den Urtheilern, das Urtheil eingebracht⁶⁵⁴). Ist dieses dem Entsetzer günstig, so nimmt der Richter die Kreuze ab, und verweist den Entsetzer mit seinen etwanigen Ansprüchen an den Kläger wegen zugefügter Gewalt an das Obergericht⁶⁵⁵). Hat dagegen der Kläger obgesiegt, so wird ihm, auf seine Bitte, der mit dem Kreuze bezeichnete Gegenstand auf der Stelle überantwortet oder er in den Besitz desselben eingeführt⁶⁵⁶). Können die bekreuzigten Gegenstände nicht gleich weggebracht werden, so wird dem obsiegenden Theile zu deren Abführung die erforderliche Frist bewilligt, und dem Entsetzer aufgegeben, ihm darin bei höchster Strafe nicht hinderlich zu sein⁶⁵⁷). Uebrigens darf ein solches Urtheil von jeder der streitenden Parteien an das Obergericht gescholten werden⁶⁵⁸). — Bleibt in dem zur Verhandlung angesetzten Termin der Beklagte aus, so wird er für sachfällig erklärt und das Bekreuzigte dem Kläger überantwortet⁶⁵⁹); erscheint dagegen der Kläger nicht, so wird die Bekreuzigung aufgehoben⁶⁶⁰).

Der Beweis ist bei der Bekreuzigung, wie aus Obigem zu ersehen, ein zweiseitiger, wie er seit dem sechszehnten Jahrhundert überhaupt in Besitzstreitigkeiten üblich geworden⁶⁶¹). In Betreff der Beweismittel aber weist Fabri den Entsetzer an,

⁶⁵⁴) Das. S. 105.

⁶⁵⁵) Das. S. 106 fgg.

⁶⁵⁶) Das. S. 108 fgg.

⁶⁵⁷) Das. S. 111 fg.

⁶⁵⁸) Das. S. 108.

⁶⁵⁹) Brieflade No. 942. 1121.

⁶⁶⁰) Das. No. 1470.

⁶⁶¹) S. oben § 51.

sein Recht zunächst durch Urkunden nachzuweisen⁶⁶²); in deren Ermangelung Zeugen, und zwar namentlich zwei oder drei ehrbare, unberüchtigte Gutemänner, vorzuführen⁶⁶³); fehlen ihm auch solche, so soll er sich darüber, dass er und seine Vorfahren sechs und dreissig Jahre lang im ruhigen Besitze des bekreuzigten Gegenstandes gewesen, zum Eide mit sechs Eidhelfern, unberüchtigten glaubwürdigen Rathleuten, erbiethen. Wenn Bauerland bekreuzigt ist, so haben die Bauern selbst ihren alten Besitz eidlich zu erhärten⁶⁶⁴). Demnächst wird der Satz aufgestellt, dass „ein Mann näher ist, sein Land und seine Leute (durch Eid mit Gehülften) zu behalten, als Jemand sie ihm mit neuer Ansprache oder Bekreuzigung abzugewinnen, es sei denn, dass der Bekreuziger mit genügsamen Siegeln und

⁶⁶²) Fabri S. 101: „— — So spreke de entsetter: Her richter! Ik sta hir mit minem hogen rechte und entsette desse becrützinge mit segel und breven. So he de heft, so mach he de geneten. Item delbreve, kopbreve etc.“ S. Anm. 351.

⁶⁶³) Das. S. 102: „Tom andern, de de segel und breve nicht en heft, de spreke also: Her richter! Ik entsette desse becrützinge mit twen edder dren lofwerdigen besware getüchenissen, de ik alhir vor juw int gericht bringe etc. — — So du nu solke beswaren tüchenisse vorhanden heddest, also bi namen drier erbar unberüchtigeder guder manne, des machst du denn ok vor dem gehegeden gerichte geneten, und de becrützinge also darmede entsetten.“

⁶⁶⁴) Das. S. 103: „Tom drüdden und veerden, so du nu ok solke beswaren tüchenisse nicht en heddest, so spreke also: Her richter! Ik entsette desse becrützinge mit minem egen rechte sulf sovende, unberüchtigede menne, up den hilligen, dat ik efte min vorvader edder min vader vorhen dit landt, holt, water, edder wat idt is, rouwsamliken, an jemandes ansprake, nu xxxvj. jar lanck gebruket und beseten hebben. Unde schal denn to und bi sik stellen söven(?) unberüchtigede, lofwerdige radtlüde(?), und de idt mit eme darup to den hilligen sweren, wo üzundes berört is, na forme und wise der landtrechte, dar tor stedde. Sös und dörtich jar rouwsam und bewislik besitt is einem manne neger to beholdende, denn also ein ander mit siner nien ansprake, ane segel und breve, aftosprekende edder to becrützigende. Wat överst buer lande sint, de becrütziget werden, schollen de buren mit erem sulvest rechten beholden, mit solkem olden besitt und hebbender were.“

Briefen bewiese, dass das von ihm beanspruchte Gut ihm zugehöre“⁶⁶⁵). Sonst kann auch der Bekreuziger sich des Zeugenbeweises, so wie des Eides mit sechs Gehülfen, bedienen⁶⁶⁶).

Dieses von Fabri, dessen Buch im Jahre 1539 gedruckt ist, geschilderte Beweisverfahren unterscheidet sich von dem in den §§ 50 und 51 dargestellten sehr wesentlich dadurch, dass 1) der Eid mit Gehülfen durch Urkundenbeweis zurückgewiesen werden kann, und 2) der Eisenprobe, welcher noch im Jahre 1530 eine wichtige Stellung unter den Beweismitteln gebührte (§ 51 a. E.), durchaus keine Erwähnung geschieht. Dieses Beweismittel muss also zwischen den gedachten Jahren — 1530 und 39 — für den Besitz- und Gränzprocess wenn nicht abgeschafft worden, so doch ausser Uebung gekommen sein^{666a}).

⁶⁶⁵) Das. S. 103: „*Ein man is neger, sin landt und lüde, idt si ok wor idt si genömet, to beholdende, also jemandt de mit nier ansprake edder becrützinge aftowinnende si; idt si denn, dat de becrützinger dem jegendele genochaftige breve und segel upbringe, darmede he bewise vor dem gehegeden gerichte, dat dat guds, so he angespraken, eme togehöre, sus heft he nen recht darto, und de besitter heft dat hogeste recht, und is baven sin olde besit nicht mehr plichtich to bewisende.*“

⁶⁶⁶) Fabri recapitulirt S. 106 fg. nochmals die im Bekreuzigungsprocess zulässigen Beweismittel in nachstehender Art: „*Idt schal und(?) nemandes to rechte sin besitt nemen edder mit rechte daruth bringen, denn allene mit dessen dren stücken: mit genögehaftigem segel und breven, mit löfwerdiger beswarner tüchenisse, edder mit sines sulves rechte sülf sövende war maken (das Vorstehende geht offenbar auf den Bekreuziger; damit stimmt aber nicht der Schlusssatz:), dat datjenige, dat sin jegendel becrütziget heft, eme mit rechte tohört und nicht sinem jegendel.*“ Dieser Widerspruch ist um so auffallender, als unmittelbar darauf von den Beweismitteln des Entsetzers gehandelt wird: „*Idt kann edder mach nene becrützinge entsettet werden, utgenamen mit dessen veer stücken, nömliken, ift mit segel und ift mit breven, twier edder drier lofwerdiger geswaren guder manne tüchenisse, xxxvj. jar rouwsam und fredesam besitt, ane ansprake, ane lofwerdige segel und breve, de den besitter darvan tügen, sülf sövende, wo baven berört, up den hilligen to beholden.*“

^{666a}) S. übrigens unten § 65 Anm. 88.

4. Verfahren in Läuflingsforderungssachen.

§ 53.

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo die Einigungen über die Ausantwortung der entlaufenen Bauern⁶⁶⁷⁾ abgeschlossen wurden, wurden in allen Territorien, mitunter für einzelne Districte derselben⁶⁶⁸⁾, Hakenrichter eingesetzt, denen die Verhandlung der aus dem Entlaufen (Verstreichen) der Bauern entspringenden Streitigkeiten übertragen ward. Jeder Hakenrichter musste, wenn er von einem Betheiligten aufgefordert wurde, ohne dass es in jedem einzelnen Falle der landesherrlichen Genehmigung bedurfte, dem Kläger Beistand leisten, nachdem er zwei Gutemannen (Lehnsleute) als Beisitzer sich zugesellt⁶⁶⁹⁾.

⁶⁶⁷⁾ Solcher Einigungen sind bis jetzt sechs bekannt: I. Die von dem Bischof Bartholomäus von Dorpat (zwischen den Jahren 1443 und 61) mit dem Capitel, dem Abt von Falkenau und der Ritterschaft des Stifts abgeschlossene; II. des Erzbischofs Michael Einigung mit den Ständen des Erzstifts Riga vom 31. Januar 1494; III. die Einigung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg und der Ritterschaft der Ordenslande mit dem Bischof von Oesel, dessen Capitel und Ritterschaft, am 22. Juni 1508 auf 20 Jahre abgeschlossen; IV. Einigung desselben mit dem Bischof von Reval und dessen Capitel, dem Abt zu Padis und der Harrisch-Wierischen Ritterschaft, vom 24. Juni 1509; V. des Ordensmeisters mit dem Bischof von Oesel vom 11. Januar 1554 und VI. des Bischofs Johannes von Oesel und Curland mit seiner Ritterschaft vom 10. September 1554. S. über diese Einigungen und deren Veranlassung v. Bunge, geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse S. 7 fgg. In den folgenden Anmerkungen sollen die einzelnen Einigungen nach den ihnen vorstehend vorgesetzten Nummern citirt werden.

⁶⁶⁸⁾ So werden in der Einigung No. IV Art. 10 und 12 besondere Hakenrichter in Harrien, Wierland und Jerwen angeordnet. In den Stiftern scheint nur je ein Hakenrichter bestellt gewesen zu sein. S. die Einigungen I. II. VI.

⁶⁶⁹⁾ Einigung I. Art. 1 P. 7. Ein. II. Art. 5. Ein IV. Art. 10.

Wenn der Erbherr, welchem ein Bauer entlaufen ist, dessen Aufenthalt erforscht hat, muss er zunächst privatim denjenigen, unter dessen Gute der Läufling sich aufhält oder niedergelassen hat, wegen dessen „Ausantwortung“ angehen⁶⁷⁰⁾, und zugleich eine Bewahrung für den Fall verlautbaren, dass der Bauer nach dieser Ansprache von dem Gute des Angesprochenen, mit dessen Wissen oder in Folge seiner Fahrlässigkeit, sich entfernen würde⁶⁷¹⁾. Diese Ansprache wird „Forderung“ genannt, der sie Ausübende „Forderer“⁶⁷²⁾, das Recht dazu aber haftet an dem Gute, zu welchem der entlaufene Bauer gehört⁶⁷³⁾. Die Forderung geht nicht bloss auf den Bauern, sondern auch auf alle von demselben mitgebrachte oder dort erworbene Habe⁶⁷⁴⁾, und darf der Bauer von dem Gutsbesitzer,

⁶⁷⁰⁾ Einigung I. Art. 1 P. 1 u. 3. III. Art. 1. IV. Art. 1.

⁶⁷¹⁾ Ein. I. Art. 1 P. 4. II. Art. 4. IV. Art. 3. Nach der ersten Einigung muss der Beklagte, wenn der Läufling unter seinem Gute nicht gefunden wird, auf Verlangen vor dem Hakenrichter beeidigen, dass er jenen nicht aufgenommen, noch nach der Verwahrung gewarnt oder weggeschafft. Vergl. auch die Brieflade No. 399. 429.

⁶⁷²⁾ In allen Einigungen, so wie in zahlreichen andern Urkunden, werden die Ausdrücke „fordern“, „verfordern“, „Forderung“, „Forderer“, die offenbar technisch waren, gebraucht.

⁶⁷³⁾ Wenigstens wird seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fast in allen Urkunden über die Veräusserung von Gütern das Recht, die vom Gute entlaufenen Bauern zu verfordern, auf den Erwerber ausdrücklich übertragen. S. die Kauf- und Auftragsbriefe in der Brieflade No. 228. 354. 410. 471. 582. 586. 594. 673. 680. 777 und viele andere; den Erbtheilungs-transact No. 341, den Pfandbesitzcontract No. 475, die Schenkungsurkunde No. 1375 u. a. m.

⁶⁷⁴⁾ Einigung I. Art. 1 P. 6: „— — dass sie dem kläger seine leute, als sie zu ihm gekommen sein, mit alle dem ihren, das sie zu ihm gebracht haben — — wieder ausantworten.“ Art. 3: „Item ob einiger mannn ausgeantwortet werde, der da korn gesüet hette, es were was korn es were, von dem korn soll die herrschaft ausnehmen seine redliche schulde, seinen zehenden und seine gerechtigkeit.“ Einigung IV. Art. 1 P. 2: „— — de (hakenrichter) soll — em de lüde mit erer have uthantworten, und darto all

in dessen Gebiet er geflüchtet, wegen etwaniger Schulden dem Forderer nicht vorenthalten werden⁶⁷⁵). Der Angegangene ist vielmehr verpflichtet, den verstrichenen Bauern ohne Widerrede auszuantworten⁶⁷⁶). Verweigert er Solches, so erhebt der Forderer deshalb Klage bei dem Hakenrichter, welcher dem Beklagten aufgibt, den Kläger binnen vierzehn Tagen klaglos zu stellen. Leistet jener dieser Weisung nicht Folge, so begiebt sich der Hakenrichter auf Kosten des Beklagten⁶⁷⁷) nach dessen Gute, und liefert den entlaufenen Bauern, falls dieser sich vorfindet, auf der Stelle aus. Findet der Bauer sich nicht mehr vor, so antwortet der Hakenrichter dem Kläger einen von des Beklagten Bauern, von gleicher Qualität, wie der entlaufene, für so lange aus, bis der entlaufene ihm wiedergestellt wird, oder die Parteien sich anderweitig vergleichen⁶⁷⁸) — Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein Gutsbesitzer, auf dessen Gebiet ein verstrichener Bauer sich niederlässt, davon Kenntniss erhält und dem Erbherrn des Läuflings nicht binnen vier Wochen darüber Anzeige macht⁶⁷⁹).

gewonnen korn und hoy, utbescheiden gelehnet este gehüret queck, ok buten bescheden dat erdfest und nagelfest is. Und weret sake, dat de bur roggen geseiet hedde, de roggen sal dem sülvigen buren folgen, und sal den tegenden geven der herschop, dem dat landt höret.“ Einigung II. Art. 2: *„Item ist de erfman bi den frömden heren kinder hedde gekregen, wo veel erer is, de schollen den vader folgen, und nicht bliven bi den frömden heren, dar se gebaren sin.“* Einigung III. Art. 1. V. Art. 1.

⁶⁷⁵) Einigung IV. Art. 2: *„ — — est he em jennige schult upgelehnt hedde, der en darf he em nicht betalen.“* Vergl. Ein. I. Art. 3 (Anm. 674). II. Art. 5. III. Art. 1.

⁶⁷⁶) S. sämtliche Einigungen, desgl. den Landtagsschluss zu Walk vom 25. Octbr. 1424, die Wemel'sche Vereinigung vom J. 1482, Landtagsschluss zu Wolmar vom 5. März 1532 und zu Pernau vom J. 1552.

⁶⁷⁷) Einigung I. Art. 1 P. 11. II. Art. 3. IV. Art. 11.

⁶⁷⁸) Einigung I. Art. 1 P. 8. Ein. II. Art. 4. III. Art. 1. IV. Art. 3.

⁶⁷⁹) Einigung IV. Art. 1 und 2.

Der Erbherr ist übrigens befugt, den entlaufenen Knecht zu greifen, wo er ihn findet, nur muss er ihn dann demjenigen aufbieten, auf dessen Grund und Boden er ihn gegriffen. Wenn dieser sich für den Läufling nicht verbürgt, darf der Erbherr ihn mit sich nehmen⁶⁸⁰).

IV

Verfahren in peinlichen Sachen.

1. Aelteres Recht. Fehde.

§ 54.

Während in den Städten auch in peinlichen Sachen schon sehr früh alle Selbsthülfe (*sulfrucht*) verboten war⁶⁸¹), war

⁶⁸⁰) Das. Art. 15.

⁶⁸¹) Bereits im ältesten Rigischen Stadtrecht (UB. No. 77) besagt der erste Artikel: „*Primum quidem sit, ut nemo ipse iudicet; sed si quis nocet alicui, adversus proximum suum coram iudice satisfactionem exigat, secundum ius ordinatum.*“ S. auch das. Art. 33. Umgearb. Rig. StR, II, 4: „*Negen man sal sulfrichte don, bi sinem live.*“ Der erste Artikel der ältesten Rigischen Bursprake vom J. 1376 (UB. No. 1123) lautet: „*De rad verbud itliken manne sulfrucht to doende bi sinem live*“, und wird in den späteren ebenso wiederholt. S. ferner die Reval'schen Burspraken (UB. No. 981, 982, 1516) Art. 2, die Pernau'sche Bursprake (UB. No. 1517) Art. 6. — Dem Lateinischen Texte des Lübecker Rechts für Reval vom J. 1257 Art. 49 ist die Fehde wegen Todtschlages unter Bedingungen gestattet: „*Nemo alium potest propter homicidium, infra civitatis marchiam sive wicbelde perpetratum, aliquem citare vel producere ad duellum, nisi in eodem loco, ubi homicidium fuit factum, et clamor lesi est auditus etc.*“ Allein dieser Artikel ist in die Deutschen Recensionen nicht mehr aufgenommen. — Uebrigens finden sich Spuren des Fehderechts in alten Gildeschragen. S. z. B. die Schra der heil. Kreuzes-Gilde in Riga vom J. 1252 (UB. No. 242) Art. 16: „*Vortmer weret sake, dat en broder were beveidet, dat he nicht dorste gan ute der gilde in sine herberge, so sal men eme mede don veer brodere edder sosse, de solen ene beleiden in sine herberge.*“ Aehnlich in der Schra des Rigischen Fischeramtes (UB. No. 1524) Art. 15. Schra

auf dem Lande, namentlich unter den Ritterbürtigen, noch lange Zeit das Fehderecht oder Faustrecht in Uebung⁶⁸²). Im Falle einer Tödtung hatte nämlich die Familie des Getödteten⁶⁸³), im Falle von Lähmungen und Verwundungen der Verletzte selbst und dessen Familie⁶⁸⁴), die Wahl, ob sie den der Tödtung oder Verletzung Schuldigen vor Gericht belangen, oder sich durch Selbsthülfe, Rache, Fehde (*veide*, d. i. Krieg), Genugthuung verschaffen wollten. Wählten sie das letztere, so erhob sich — bisweilen nach Kündigung des Friedens, was absagen, entsagen, *diffidare*, hiess⁶⁸⁵) — die ganze Verwandtschaft des Getödteten oder Verletzten mit ihren Leuten, und verfolgte den Verbrecher — der als Friedensbrecher galt — bis sie ihn getödtet oder zur Genugthuung (durch Entrichtung

der St. Canutigilde zu Reval (UB. No. 1519) Art. 4: „*Nu ofte ein buten der gilde were und sloge einen gildebroder to dode, und weren sine gildebroder dar bi, so mogen se ene wreken, ofte se konen, edder se nemen ok vulle borgen vor de ganze mannes boet.*“ S. auch das. Art. 25. — Hierher gehört wohl auch noch die Willkür des Revaler Rathes aus dem vierzehnten Jahrhundert (UB. No. 863, 3): „*Weret dat jeman van butento, de unse borger nicht en were, unseme borgere entsegede und druwede eme an sin lif, de borger scal to eme gan mit dem richte, und eschen eme enen borger to, und sat her sik dartegen und worde he dar dot geslagen, de dat deden, de dorsten dar nene not umme liden van rechtens wegene.*“

⁶⁸²) Noch im Jahre 1548 erklärt Robert Tolcks vor Gericht: „er wolle das mit des Edelmanns Rechte, als der Faust, beschützen, dass es nicht geschehe etc.“ Vergl. überhaupt v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 21. 22. 79. 80.

⁶⁸³) Mittl. Livl. RR. c. 84: „*Sleit ein des stichtes man den andern dodt, he schal wiken iar und dach ut dem stichte. Wenn iar und dach umb kumpt und umbgekamen is, und wil he wedder inne, so geve he dem bischoppe dörtein gülden und veer ör, und legde de sake af, ift he mach: mach he nicht, so drege he de veyde.*“ S. auch c. 86.

⁶⁸⁴) Das. c. 87: „*Lehmet ein den andern edder wundet en, dar is kein recht up gesettiet, men he legere en edder drege sine veyde.*“

⁶⁸⁵) S. z. B. das UB. No. 748. 983, 3. 1029. Es findet sich auch der Ausdruck „*dedicere*“, UB. No. 713, b. — S. auch unten Anm. 691.

eines Wehrgeldes oder einer Busse, im Fall einer Tödtung Mannbusse genannt) gezwungen hatten, oder selbst unterlagen. Die Verwundung und selbst Tödtung des Friedensbrechers war straflos, auch wenn sie auf der Flucht geschah. Nur musste derjenige, der den Friedensbrecher verwundete oder tödtete, den begangenen Friedensbruch mit sechs Eidhelfern beschwören⁶⁸⁶). Bei andern, als den obgenannten Verbrechen, war das Fehderecht ausgeschlossen⁶⁸⁷). — Erbot sich übrigens der Friedensbrecher zur Zahlung der Wedde an den Richter, und des Wehrgeldes oder der Busse, durch welche der Regel nach jeder Friedensbruch gesühnt werden konnte, an den Verletzten oder dessen Verwandte, so konnten diese von dem Richter gezwungen werden, sich damit zu begnügen und jede weitere Fehde aufzugeben⁶⁸⁸). Wer dieses Sühnegeld vor Gericht ausgeschlagen hatte, konnte auf keinerlei fernern Ersatz Anspruch machen⁶⁸⁹).

⁶⁸⁶) M. L. RR. c. 182. Vergl. auch c. 44 und 116. UB. No. 713, b. 983, 3 (Anm. 681 a. E.).

⁶⁸⁷) Dies ist wohl der Sinn des mittl. L. RR. c. 111: „*Wor ein man einen viendt heft, de an em gebraken heft, in welker achte idt is, den schal he nicht antasten edder ut den rechten nicht vören, he do idt denn mit des richters willen und vullwort, in des rechten he is.*“

⁶⁸⁸) Das. c. 84 und 87 (Anm. 683 und 84). Rig. StR. IX, 4: „*Were dat also, dat en man untqueme, de enen dotslach (gedan) hedde, den sal men vredelos leggen. Wil he den dotslach beteren, dat sal he beden in de stat deme rade, so mach he beteren tegen den vrunt mit x. mark sulvers, und tegen de stat mit iij. mark sulvers, und de rat sal dar en boven vögen also-danige beteringe, de he do, de den vrunden erlic si. Iset ok, dat de dotslach mortlike geschen is ofté mit vorsate, so mach he tegen den vrunt mit xx. mark sulvers und tegen de stat mit vj. mark sulvers (betern). Mer were dat sake, dat de vrunt der beteringe nicht hebben ne wulden, so sulde de rat dat gelt up boren, und bannen eme vrede. Und weret, dat ene na dere tit jeman sloge, de sulde dat beteren, alse hir vore bescreven is.*“ — S. auch die Beschlüsse der Estnischen Vasallen vom 26. März 1306 (UB. Reg. 713), und das UB. No. 1132. 1141. 1286.

⁶⁸⁹) M. L. RR. c. 121.

— Wenn die Fehde durch Erlegung des Wehrgeldes oder der Busse oder auf andere Weise, durch Vergleich oder richterliches Erkenntniss, erledigt war, so erfolgte eine formelle Aussöhnung, bei welcher der verletzte Theil die Urfehde (*orvaide*, *caesodium*) leisten, d. i. für sich und seine Angehörigen die eidliche Versicherung geben musste, wider den Gegner keinerlei Feindseligkeit fortan zu unternehmen⁶⁹⁰).

Spuren von der wirklichen Ausübung des Fehderechts durch Privatpersonen — Ritterbürtige, wie Bauern — finden sich bis in das fünfzehnte Jahrhundert⁶⁹¹), bis durch das Gebot eines allgemeinen Landfriedens, erst auf eine Reihe von Jahren⁶⁹²), im sechszehnten Jahrhundert aber für immer, auch im Gebiete des Landrechts, alle Selbsthülfe in peinlichen Sachen abgeschafft und mit Strafe bedroht wurde⁶⁹³).

⁶⁹⁰) Beispiele von solchen Urfehden s. im UB. No. 635. 640. 891. In der letztern wird dafür der sonst nicht bekannte, aber sehr bezeichnende Ausdruck „*caesodium*“ gebraucht. S. auch noch die Sühnebriefe im UB. No. 618. 637. 653. 655. 667. 1569. 1571. 2297.

⁶⁹¹) Die Belege dafür finden sich in den Citaten aus dem Urkundenbuche in den vorstehenden Anmerkungen, besonders 685, 88 und 90. Es fehlt auch nicht an Beispielen, dass Edelleute Städten Fehdebriefe zugestellt, so die Brüder Christian und Willekin von Scherembeke im J. 1340 der Stadt Dorpat (UB. No. 795. 800 und 801), Hans von Tisenhusen im J. 1471 derselben Stadt (Briefl. No. 287). Ein gewisser Claus Doeck richtete im J. 1418 einen Absagebrief an den Revaler Rath (UB. No. 2266), Berendt von Vreden im J. 1409 an den Kaufmann in Nowgorod (UB. No. 1788). — Ueber die Uebung der Blutrache bei den Bauern berichtet Rüssow in seiner Chronik Bl. 18, b.

⁶⁹²) Landtagsrecess vom 21. Januar 1472.

⁶⁹³) Landtagsrecesse vom 13. Februar 1534, vom 29. Septbr. 1537, vom 28. Juli 1546. S. überhaupt v. Bunge Entwicklung der Standesverhältnisse S. 82. 95 fgg.

2. Klage um Friedensbruch und Ungericht.

§ 55.

Alle Klagen um Friedensbruch, desgleichen Klagen um Ungericht (*ungerichte*, auch *unrecht*), d. h. um jedes Verbrechen, wegen dessen eine öffentliche Strafe eintreten kann, werden mit Gerüfte (*ruchte*, *geruchte*, *schrichte*), d. i. mit öffentlichem Geschrei⁶⁹⁴), erhoben, wenn handhafte That vorhanden ist⁶⁹⁵). Unter handhafter That — auch offenbare Schuld genannt⁶⁹⁶) — versteht man diejenige, bei welcher der Verbrecher öffentlich ertappt worden ist. Es wird aber dahin auch schon gerechnet, wenn Jemand (im Falle von Todtschlag oder Verwundung) mit scharfen Waffen betroffen wird, oder wenn gestohlene und geraubte Sachen in seiner Wohnung und unter

⁶⁹⁴) Für dieses war in Norddeutschland die eigenthümliche Form „*Jodute*“ oder „*Tiodute*“ üblich (vergl. darüber Homeyer's Richtsteig S. 541), welche auch in unseren Gegenden (im Handelshof zu Nowgorod) vorkommt. UB. No. 3077.

⁶⁹⁵) Mittl. L. RR. c. 177: „*Wiff edder maget, de nodt vor dem rechten klaget, de schollen klagen mit geruchte, dorch de handhaftige dadt und dorch de nodt, de se dar bewisen schollen. We ok wive (deve?) mit düfte edder mit roff vor gerichte bringet gevangen, de schollen ok klagen mit geruchte dorch de handhaftige dadt, de se mit den lüden vorbringen.*“ Das Wort „*wive*“ (ohne Zweifel eine Verstümmelung für „*deve*“) hat v. Helmersen (a. a. O. § 105) veranlasst, die Unerlässlichkeit des Gerüftes auf Klagen wegen Nothzucht und gegen Frauen zu beschränken, was offenbar unrichtig ist. — RR. c. 178: „*De ok doden vor gerichte bringet, und klaget vor gerichte dat unrecht, so em gedan, de schal idt klagen mit geruchte, dorch de handhaftige dadt, de schinbar is. Wor nene apenbare dadt ne is, de mach (moth?) men sündter geruchte klagen, ift men des ane schaden bliven wil.*“ Die Emendation des Textes durch die Worte: „*wor — ne is*“ nach der Quelle (Sachsensp. II, 64, 5) bedarf keiner Rechtfertigung. Vergl. auch noch c. 108. 165. 184. Rig. StR. II, 21. IX, 11. Lüb. StR. I, 73. II, 166. 179. 201. UB. No. 2406.

⁶⁹⁶) M. L. RR. c. 113. Rig. StR. I, 22. IX, 17 (Anm. 697).

seinem Verschlusse gefunden werden, nachdem er, darüber befragt, es geleugnet⁶⁹⁷). — Wenn ein Gerüfte erhoben wird, so ist jeder Grossjährige, welcher sein Schwert führen kann, verpflichtet, sich bewaffnet einzustellen und den Verbrecher zu verfolgen, er weise denn Ehehaften nach⁶⁹⁸). Selbst Verwandte des Verbrechers dürfen sich davon nicht ausschliessen, und ebenso wenig der Vasall, wenn sein Lehnsherr, und der Lehnsherr, wenn dessen Vasall verfolgt wird⁶⁹⁹). Wer übrigens eine Klage mit Gerüfte erhoben hat, muss sie auch vollführen, d. h. beweisen; kann er dies nicht, so trifft ihn die Strafe, welche auf dem angeschuldigten Verbrechen steht⁷⁰⁰).

⁶⁹⁷) M. L. RR. c. 144: „*Handhaftige dadt is, wor men en begripet mit der dadt, edder duffte edder roff findet in siner were, dar he den slötet to drecht.*“ S. auch c. 145. 177. 178 (Anm. 695). Rig. StR. IX, 17: „*De handdadige dat is de gene, de mit der apenbaren schult ofte mit vorevlucht vorwunnen wert, ofte mit deme egachtigen wapene besen wert, und ok efte he rof ofte duve in sinen weren hevet, dar he sulven den slötet to dreget, und ofte man dar na vraget, und he vorsaket.*“ Fast gleichlautend ist das Lüb. StR. II, 453. Vergl. auch das. Art. 201.

⁶⁹⁸) M. L. RR. c. 183: „*Wapen mach men wol vören, wenn men dem gerüchte volget, und deme schollen van rechte volgen alle de jennen, de to uren jaren kamen sint, also verne als se dat swerdt vören können, idt en beneme en denn rechte nodt.*“ Rig. StR. I, 22: „*So war en rüchte scut in der stat und dar geschriet wert, und komet de naburen nicht to, de darbi beseten sint, dat soln se beteren der stat, er jewelik mit ½ mark sulvers; so we aver sweren wil, dat he des nicht ne horde, de ne darf nicht beteren.*“

⁶⁹⁹) M. L. RR. c. 233: „*Ein man moth wol sinem heren, und de here sinem manne, und de mach dem mage volgen, und schal helpen wehren (Sachsensp. III, 78: bestedigen) van rechts wegen umb unrechte, dar he mit rechte (gerüchte) to geladen wert, an einer apenbaren (handhaftigen) dadt, und he deit wedder sine truwe nicht.*“

⁷⁰⁰) Das. c. 108 heisst es, nach den in der Anm. 149 ausgezogenen Worten: „*Schriet he överst ein gerüchte, edder begripet eine klage, de schal he vullenvören und vörderen de mit rechte. Wente gerüchte is ein beginnen der klage, und vullenvöret he der klage nicht, he schal sulven in der schult stan.*“ S. auch das. c. 44.

Ist keine handhafte That vorhanden, so darf auch nicht mit Gerüfte, sondern nur einfach geklagt werden⁷⁰¹). — Wenn mehrere Kläger um Ungericht gegen Einen Angeschuldigten auftreten, so braucht dieser, ehe er der Klage des ersten Klägers ledig ist, den übrigen nicht zu antworten⁷⁰²). — Die Bestimmung, dass der Beklagte, wenn er vor Gericht erscheint, nicht mehr als sieben Männer (Begleiter) mitbringen, und ausser dem Schwert keine Waffe tragen darf⁷⁰³), mag sich wohl bloss auf den Fall beziehen, wo er nicht auf der That ertappt war, denn alsdann wird er ohne Zweifel immer entwaffnet worden sein⁷⁰⁴).

3. Ueberführung des Verbrechers. Eid, Gottesurtheil.

§ 56.

Ist der Verbrecher in handhafter That gefangen, so wird er vor Gericht geführt und — wenn er leugnet oder die Antwort verweigert — muss bei schwereren Verbrechen, welche an Leib oder Ehre gehen, der Kläger mit sechs Eidhelfern, bei geringeren Vergehungen mit zwei Mitschwörenden die Klage wahr machen⁷⁰⁵). Geht die Beschuldigung auf einen Todtschlag, der Angeklagte aber leugnet, und ein Anderer nimmt

⁷⁰¹) Das. c. 178 (Anm. 695).

⁷⁰²) Das. c. 197: „*Klagen vele lude up einen man unrecht, he en heft den andern nicht to antworden, eer he des ersten leddich is.*“

⁷⁰³) Das. c. 180.

⁷⁰⁴) Vergl. oben § 6.

⁷⁰⁵) M. L. RR. c. 113: „*Welk man mit apenbarer schuldt gevangen wert, de em an sine eere geit, und wille des versaken, dat schollen de kleger vullenbringen sulf sövende, dat he dat gedan hadde. Were ok de bröke minder, so scholde he sulf drüdde up em tügen.*“ Das. c. 219: „*Geit em (d. i. dem die Antwort verweigernden Angeklagten) överst de schuldt an dat liff edder an sin gesundt, so moth de kleger sulf sövende tügen up en.*“ Vergl. auch c. 196.

die Schuld auf sich, so muss, wenn letzterer entflieht, der Angeklagte sich von der Anklage durch einen Eid mit sechs Eidhelfern reinigen⁷⁰⁶). Nach dem Rigischen Stadtrecht kann derjenige, der dem Richter „Blau und Blut“ aufweisen kann, den Angeklagten schon durch seinen eigenen Eid überführen, es sei denn, dass letzterer durch zwei Zeugen darthut, dass er zu der Zeit, wo die Verwundung stattfand, an einem andern Orte gewesen sei⁷⁰⁷). Nach demselben Stadtrecht kann ein Hausfriedensbruch, wenn der desselben Angeschuldigte aus dem Hause entkommen ist, durch das Zeugniß der Nachbarn bewiesen werden. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so kann der Angeklagte durch den Eid mit sechs Eidhelfern, seine etwanigen Gefährten durch den Eid mit je drei Gehülften, der Klage entgehen⁷⁰⁸).

⁷⁰⁶) Das. c. 85: „Vorsaket ein man den dodtslach, und is ein ander, de den doden (de dadt?) up sik nimpt, und wiket ut, so mach he des entgan, de des vorsaket, sülf sövende, de des stichtes manne sin, bederve lüde, ift he ok sülvest des stichtes man si; is he nicht, so sin idt andere bederve lüde, de em helpen sweren, dat he des rades und dades unschuldich si, so schal em de bischop vrede werken ofte de richter bi dem halse.“ — Eine verwandte Bestimmung enthält ein Ordell des Lübeck'schen Rathes aus dem vierzehnten Jahrhundert (UB. No. 933, 2): „Icht ein man doit geslagen worde in der stat to Lubeke, und en man den dodtslach up sich neme, ofte de vrunde ander lude schuldigen wulden, dat se dar mede wesen hedden, en mogen se en des dodtslages nicht overtugen, so mogen de lude, den man schult gift, dar af gain mit enes hant.“

⁷⁰⁷) Rig. StR. IX, 20: „So welik man blawe und blot hevet, dät sal he wisen deme vogede, und so is naghere to overgande sinen wedersaken mit sines sulves hant uppe den hilgen, dan he eme si to untgande, dat ne were also, dat de andere betugen muchte mit twen erliken besetenen borgeren, de scoln dat sweren, dat he dar to dere tit nicht ne were, dar eme de sericheit beschach.“

⁷⁰⁸) Das. Art. 8: „So war en man met beradenem mode ofte mit besamenen vrunden an des anderen were geit und ene dar sleit, wert he in der were beholden, he sal et beteren mit sines sulves live. Kunt he aver ute der were und wert he den vorwunnen mit den naburen, he sal der stat beteren

Ist der Verbrecher nicht auf handhafter That ergriffen, so kann er, wenn er „vollkommen an seinem Rechte“, d. h. von unbescholtenem Rufe, ist, jeder Anklage durch seinen Eid entgehen⁷⁰⁹). Diesen Eid muss der Angeklagte persönlich leisten; indessen ist es auch gestattet, dass der Vater für den Sohn schwöre⁷¹⁰). Wer sich aber bereits einmal von einer Klage um Diebstahl oder Fälschung durch einen Eid gereinigt hat, kann, abermals wegen desselben Vergehens angeklagt, dieser Anklage nur durch einen selbänder zu leistenden Eid entgehen; wird er zum drittenmal wegen Diebstahls oder Fälschung belangt, so muss er sich der Probe des glühenden Eisens unter-

x. mrk. sulvers und deme manne twevolt sinen bröke, na stades rechte, und iewelik, de met eme an vlocke und an verde gewesen hevet, de sal beteren der stat ij. mark sulvers, den men vorwinnen mach mit den naburen. So weliken husvredebrekeren men nicht vorwinnen en mach, de mach des untgan mit vj. man eden, de erlike besetene lude sin, und en iewelik, de an vlocke und verde gewesen hevet, mit dren man eden, de erlike besetene lude sin.“ S. auch noch das. Art. 6 und 7 und über den Beweis einer Nothzucht VI, 3.

⁷⁰⁹) Mittl. L. RR. c. 113, wo es, nach den in der Anm. 705 abgedruckten Worten, heisst: „*Were idt överst, dat einer beschuldiget worde umb einigerlei, des were he neger to entgande mit den hilligen, denn jemand em to averwinnende.*“ Diese Bestimmung bildet offenbar einen Gegensatz zu der vorangehenden, und kann daher nur von dem Falle verstanden werden, wenn keine handhafte That stattgefunden (s. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 59). Vergl. auch c. 15 (oben Anm. 396) und c. 131 (unten Anm. 711). — Lüb. StR. II, 32: „*Is dat ienich man den andern tiet duve oder roves, und nicht under eme ne begripet, de, deme men is tiet, de mach sik des untsecgen mit siner enen hant up den hilegen.*“ Vergl. auch Art. 36. 64. 116, und Michelsen, Oberhof No. 234. Auch kann das in der Anm. 706 angeführte Ordell hierher gezogen werden. — Rig. StR. IX, 13. — S. noch die Bulle Pabst Honorius III. im UB. No. 3164, und ebendasselbst die Urkunden No. 518. 901. 1096; auch die Briefl. No. 558.

⁷¹⁰) M. L. RR. c. 138: „*De vader mach den söne utnemen eins, ift he umb missedadt beklaget würde, dewile he van em nicht gesundert en is, also dat he swere up den hilligen, dat de söne der dadt unschuldich.*“

werfen⁷¹¹). Wer bereits einmal vor Gericht des Diebstahls, oder Raubes, oder Kirchenraubes, oder Mordes, oder der Verätherei, oder der Vergiftung oder endlich der Zauberei überführt worden, und dafür eine Busse erlegt hat, darf sich, im Falle einer abermaligen Anklage wegen irgend eines Verbrechens, nicht mehr durch den Eid reinigen, sondern muss entweder ein glühendes Eisen tragen oder bis an den Ellenbogen in einen siedenden Kessel greifen⁷¹²). — Bauern konnten sich in schwereren Criminalsachen von einer Anklage in der Regel nur durch die Eisenprobe von der Strafe befreien⁷¹³).

Endlich gehört hierher noch die Bestimmung des Lübeckischen Stadtrechts, dass, wenn ein Bürger ausserhalb der Stadtmark erschlagen, die Leiche in die Stadt gebracht und ein

⁷¹¹) Das. c. 131: „ — — Wert överst ein seker man, de eer nene düfte gebetert heft, betegen umb düfte, he entgeit es allene up den hilligen. Wert he överst to dem andernmale vorklaget vor gerichte, so schall he sik sulf ander entseggen up den hilligen. Wert he överst to dem drüdden male vor gerichte vorklaget umb dufte, so mot he sik reinigen mit dem iseren. Sunder de kleger schall dat up den hilligen sweren, dat he dat nicht durch hates willen, noch einigerlei andere sake willen, sünder dorch vorlust sines gudes gedan. Bernet he sik, men schal en hangen; wert he överst schyr, de kleger geve ein mark sülvers vor sin ungemak. Dat sülvige recht höret ok aver unrechte mate und unrechte wage, und aver unrecchten kope, ift man sodant under se findet, wente se denne (sodane?) sint alle deve.“ S. das Wiek-Oesel'sche Lehnrecht II, 1, 2. — Das älteste Rigische Stadtrecht (UB. No. 77) Art. 13 bestimmt: „*Quicumque satisfacit urbi pro furto, atque si convictus fuerit postmodum, iure civili carebit.*“ In das umgearb. Stadtrecht ist diese Bestimmung nicht aufgenommen.

⁷¹²) Livl. RR. c. 38: „*De mit dufte edder mit rovc, edder mit kerkenbreken, edder mit vorrederniss, edder mit vorgift edder towerie vorwunnen wert vor gerichte, edder gebetert heft, wert he beschuldiget anders wor, he mach mit sinem ede nicht entschuldiget werden, sunder twier heft he kore, dat iser to dregen edder in einen sendendigen ketel to gripen bet an de ellenpogen.*“ c. 131: „*Wert einer betegen mit düfte, de eer düfte gebetert heft vor gerichte, — — — des mach he anders nicht entgan, dan mit dem iseren.*“

⁷¹³) S. die in den Anmerkungen 385 — 388 angeführten Quellen.

anderer Bürger der Tödtung beschuldigt wird, dieser der Klage entgehen kann, wenn er selbzwölfte beschwört, dass er keine Schuld an dem Tode jenes hat⁷¹⁴).

4. Flucht des Verbrechers, Verfestung, Friedlosigkeit.

§ 57.

Wenn der wegen Ungerichts Angeklagte auf dreimalige Vorladung nicht erscheint⁷¹⁵), desgleichen wenn der auf der That ertappte entflieht, so wird er für verfestet oder friedlos erklärt⁷¹⁶). Wer den dergestalt Angeklagten mit Gewalt entführt und entkommt, wird gleichfalls friedlos⁷¹⁷). Wird ein Friedens-

⁷¹⁴) Lüb. StR. II, 181.

⁷¹⁵) Das. II, 180: „So wen so men vredelos scal leggen, deme schal man dat aller irst kundegen in sineme kerkspele, er man en vredelos legge, und wil he sik untschuldegen und mach he, he kome, ne mach he nicht, men legget ene vredelos in deme dridden dage.“ Vergl. das. I, 73 und mittl. L. RR. c. 219.

⁷¹⁶) M. L. RR. c. 155: „We einen man vor gerichte vorklaget in sin antworde, wert he fluchtich, so nimpt he de sake up sik; is he överst vorklaget umb ungerichte, men schal en altohand fredeloss leggen.“ Das. c. 80: „Mordt und vorrederniss und kerkenbreken (dat is) dat radt. Werden se mit der that upgehouden, men schal se richten, kamen se en wech, men mach se vorvesten und fredeloss leggen binnen dem stichte etc.“ — Vergl. auch c. 115. — Rig. StR. IX, 4: „Were dat also, dat en man untqueme, de enen dodtslach hedde, den sal men vredelos leggen.“ Lüb. StR. II, 210: „Wundet unse borgere den anderen mit eggagtigen wapene und wert he dar umme vorvluchtich und vredelos gelecget etc.“

⁷¹⁷) M. L. RR. c. 196: „Welk man einen beklageden man, de umb ungerichte beklaget is, entföret weldikliken, wert he gevangen in der dadt, he schal pine liden gelik em. Kumpt he överst en wech, men vorvestet en altohandt, ift men en in der dadt beseen heft, und betügen mach sülf sövende mit unbespraken luden up den hilligen.“ Abweichend bestimmt das Rig. StR. IX, 6: „We enen mordere ofte enen manslachtigen man beschermet weldechliken und de vorvolginge hinderet, iset dat men ene vorwinnen mach, he sal dat lif vorlesen, ofte he sal et lösen mit x. mark sulvers. Mer mach men ene nicht vorwinnen, so sal he sik untschuldigen mit vj. erliken besetenen borgeren.“

brecher in einem Hofe oder in einer Burg gehalten, und auf Verlangen des Richters nicht ausgeliefert, so werden Burg oder Hof, sammt Allen, die sich darin befinden, verfestet⁷¹⁸). Eine Ausnahme findet statt hinsichtlich solcher Orte und Stätten, welche das Asylrecht genießen, wohin nicht nur Kirchen und Klöster⁷¹⁹), sondern auch die Schlösser oder Häuser des Deutschen Ordens gehören⁷²⁰). — Nach Landrecht trifft übrigens Friedlosigkeit auch denjenigen, der einen Friedlosen wissentlich speist oder beherbergt⁷²¹).

Die Wirkungen der Verfestung oder Friedlosigkeit (Acht) bestanden darin, dass der Verfestete alle bürgerlichen Rechte verlor. Er war zum Vorsprecheramte⁷²²), wie zum Zeugniss unfähig⁷²³); sein Vermögen fiel an seine nächsten Erben⁷²⁴). Auf seine Klage braucht sich Niemand einzulassen; er dagegen muss Jedem, der wider ihn klagt, antworten⁷²⁵). Kein Ver-

⁷¹⁸) M. L. RR. c. 184: „*Up welkerem huse edder hoffe men den fredebreker holt wedder recht, wenn de richter mit gerüchte darvör geladen wert, und he en den fredebreker afeschet, als dat recht is, dat men dat hören möge up dem huse, gift he en nicht af edder ut to rechte, men vorveste de borch edder den hoff und de darup und inne sint. Leth men överst darup gan des richters baden sösse und den kleger, de söken den fredebreker und roff, so en schal men se nicht vorvesten.*“

⁷¹⁹) Vergl. das UB. No. 283, a. 600. 985. 1007.

⁷²⁰) Bulle Cölestins III. vom 21. Decbr. 1196, Honorius III. vom 16. Decbr. 1220. Privilegium König Ruprechts vom 19. August 1403, UB. No. 1633, 3114, 3121.

⁷²¹) M. L. RR. c. 208: „*Welk man spiset edder herberget einen fredelosen man, he is fredeloss gelik em.*“ Das Rigische Stadtrecht IX, 13 und die Revaler Burspraken (UB. No. 982, 35 und 1516, 38) bedrohen den Schuldigen nur mit Geldstrafen.

⁷²²) M. L. RR. c. 176. 247. S. oben § 10.

⁷²³) Das. c. 247. S. § 22.

⁷²⁴) Das. c. 80 a. E.: „— — *överst er gudt vorbreken se nicht, dat becht er wif und kinder und rechte erven.* S. Anm. 729.

⁷²⁵) Das. c. 202. 247. S. oben § 16.

gehen, das an ihm begangen wurde, zog irgend eine Verantwortlichkeit des Thäters nach sich⁷²⁶). Man kann ihn zu jeder Zeit, auch an heiligen Tagen, greifen und vor Gericht bringen⁷²⁷). Wird er im letztern Falle überführt, so geht es ihm — um welches Verbrechen willen er auch friedlos gelegt sein mag — stets an den Leib⁷²⁸).

Die Friedlosigkeit dauerte so lange, bis der Friedlose sich mit dem Richter und mit dem Kläger verglichen, d. h. bis er, vor Gericht gestellt, sowohl dem Richter die Wedde, als dem Kläger die Busse gezahlt hatte, worauf ihm vom Richter Friede gebannt wurde⁷²⁹). Wenn der Verfestete sich freiwillig erbot, vor dem Richter zu erscheinen⁷³⁰) und seine Unschuld darzutun, — um sich „aus der Verfestung zu ziehen“, — so musste der Richter ihm sicheres Geleit geben⁷³¹). Erschien dann

⁷²⁶) Verordnung des Hochmeisters vom J. 1408. Rig. Burspraken im UB. No. 1123, 5. 1213, 4. 1493, 4. 1667, 4.

⁷²⁷) M. L. RR. c. 126: „*Binnen den hilligen dagen moth men wol einen fredelosen man rangen edder besetten edder to eschen.*“

⁷²⁸) Das. c. 115: „*Umb welkerlei saken willen ein man fredeloss gelecht wert, wert he binnen der tidt gevangen und vor gericht gebracht, idt geit em an sinen liff, ist he der dadt edder der schuldt mit rechte avertuget wert.*“ S. auch das Lüb. StR. I, 73. II, 179.

⁷²⁹) M. L. RR. c. 80, wo nach den in der Anm. 716 angeführten Worten fortgefahren wird: „*so lange beth se sik vorliken mit dem richter und mit dem kléger, överst er gudt etc.*“ (Anm. 724). Vergl. auch das Rig. StR. IX, 4, oben Anm. 688.

⁷³⁰) M. L. RR. c. 115, nach den in der Anm. 728 angeführten Worten: „*Deit he sik överst ut der schuldt, und kumpt he ungevangen vor gerichte und wil sin unschuldt darvan don sülf sövende up den hilligen, de kumpt to sinen rechten und biwet der unschuldt quidt.*“

⁷³¹) Das. c. 119: „*Wert ein man fredeloss gelecht, und wil sik daruth theen, dem schal de richter frede maken vörtokamen, und mit sinem rechte van dem to werrende(?). Wenn he sik up den hilligen utgetagen heft, so schal en de richter und (de) sakeweldige, ist he dar is, quidt laten.*“ c. 120: „*Is de sakeweldige dar nicht, so schal men idt em to entbeden drie, jo to*

der Verfestete und stellte Bürgen, dass er jederzeit vor Gericht erscheinen werde, so wurde er nach dem Landrecht auf freiem Fuss gelassen; hat er aber keine Bürgen, so musste der Richter selbst ihn bürgen, d. h. ihn in Haft halten, bis er Rechtes pflegt⁷³²). Nach den Stadtrechten war im Falle von schweren Verbrechen, und namentlich bei Verfesteten, eine Bürgschaft nicht zulässig, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Klägers⁷³³). — Seine Unschuld beweist der Verfestete dadurch, dass er sie selbsiehend, also mit sechs Eidhelfern, beschwört⁷³⁴), worauf er, wenn der Kläger gegenwärtig ist, sofort zu seinem Rechte kommt, d. h. die Friedlosigkeit für aufgehoben erklärt wird⁷³⁵). Ist der Kläger abwesend, und erscheint nicht auf dreimalige Vorladung, so wird der Verfestete gleichfalls freigesprochen und die Verfestung aufgehoben⁷³⁶). Die Aufhebung der Verfestung durfte übrigens von keinem

veertein nachten. Kumpt he dar binnen nicht, so schal men en leddich delen van der klage, und schal em frede werken, alse dat ein recht.“ Vergl. auch das Rig. StR. IX, 4 und das Lüb. StR. II, 14. 244.

⁷³²) M. L. RR. c. 203: „*Ein vorvestet man mach sik wol uttheen in allen steden binnen dem gerichte, darinne he vorvestet is. Borgen schal he överst setten, dat he vörkamen wil; ne heft he der borgen nicht, de richter sal en selven holden, bet he des rechtens plege.*“ (Vergl. v. Bunge über den Sachsenspiegel S. 50). Uebrigens ist auch der um Ungericht Angeklagte von der Bürgschaftsleistung befreit, wenn er im Gerichtsbezirk mehr besitzt, als die etwanige Busse beträgt. RR. c. 121.

⁷³³) Rig. StR. II, 22 a. E. (Anm. 498). IX, 2: „*Vor duwe, vor rof und des gelike ne mach nen man borge werden, dar en mit dere openbare schuld begrepen wert.*“ Lüb. StR. II, 232: „*So welk man deit enen broke, de em geit an sinen hals oder an sine sunt, dene schal borgen de koninglike wolt, dene ne mach ok ne man to borge don, it ne do de gance rat.*“

⁷³⁴) M. L. RR. c. 115 (Anm. 730). S. auch das. c. 37 (Anm. 739) und 196 (Anm. 717).

⁷³⁵) Das. c. 119 (Anm. 731).

⁷³⁶) Das. c. 120 (Anm. 731).

andern Richter geschehen, als von demjenigen, welcher sie ausgesprochen hatte⁷³⁷).

Die Friedlosigkeit erstreckte sich zunächst nur auf den Bezirk desjenigen Gerichts, von welchem sie ausgesprochen worden war⁷³⁸). Wer indessen durch das Obergericht verfestet worden, war, wenn er binnen Jahr und Tag sich nicht herauszog⁷³⁹), auch in den Bezirken aller untergeordneten Gerichte friedlos; umgekehrt war dagegen der von einem niedern Gerichte Verfestete deshalb nicht auch im Obergerichte verfestet. Der von dem Obergericht Verfestete konnte nur von diesem, nicht aber von einem untergeordneten Gericht, gerichtet werden⁷⁴⁰). — Nach Lübeck'schem Stadtrecht war, wer in einer Stadt Lübeck'schen Rechts verfestet worden, in allen Städten verfestet, in denen dieses Recht galt⁷⁴¹).

5. Untersuchungsverfahren; insbesondere in den geistlichen Gerichten.

§ 58.

In den geistlichen Gerichten wurde gegen Geistliche nicht bloss bei erhobener Klage das Verfahren eingeleitet, sondern

⁷³⁷) Das. c. 203 (Anm. 732).

⁷³⁸) Das. c. 208 a. E.: „Men mach ok nenen fredelosen man vorwinnen in einem andern rechte.“

⁷³⁹) Das. c. 37: „We fredeloss wert gelecht vor dem översten richter, und darinne is jar unde dach, unde sik nicht darut thüt bi sinen eden sülf sövende, de blivet fredeloss in allen rechten, de in dat rechte hort.“

⁷⁴⁰) Das. c. 209: „We in dem högsten rechten fredeloss wert gelecht, des is he in allen rechten fredeloss, de darin hören, in dat gerichte. We överst in dem neddersten rechte vorvestet wert, he en is in dem översten rechte nicht vorvestet, he en werde denn redelick darin gebracht. De nedderste richter en moth nicht richten de vestinge, de de överste richter gedan heft.“

⁷⁴¹) Lüb. StR. II, 357: „De vorvestet is in ener stad, dat si umme wat missedat id si, de is vorvestet in alleme Lubeschen rechte.“

es war der Richter auch verpflichtet, von Amts wegen einzuschreiten bei offenkundigen Vergehungen und bei glaubhafter Denunciation; und wenn ein Geistlicher durch ein dringendes Gerücht öffentlich bezüchtigt war, musste der Richter eine amtliche Untersuchung oder Inquisition veranstalten. In Folge dieses letztern Verfahrens konnte jedoch den Ueberwiesenen nicht (wie bei Anklage und Notorietät) die volle Strafe, sondern nur eine ausserordentliche Ahndung (Busse, Pönitentz) treffen⁷⁴²). — In den Sendgerichten waren die Sendschöffen verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Vergehen der Gemeindeglieder anzuzeigen, was man „rügen“ (*wrogen*) nannte. Nach dem ältern Rechte wurde der Angeschuldigte, wenn er gestand, mit einer Busse belegt; leugnete er aber, so konnte er sich durch einen Eid, bald mit, bald ohne Eidhelfer, reinigen; ja, nach Anleitung des Landrechts, selbst durch ein Gottesurtheil. Dies letztere hörte aber früh auf, und seit dem sechzehnten Jahrhundert kam auch der Gebrauch des Reinigungseides in Wegfall⁷⁴³).

Es ist bereits oben (§ 12) gezeigt worden, wie in den Städten auch der weltliche Richter in gewissen Criminalfällen amtlich einzuschreiten verpflichtet war, wenn auch keine Klage erhoben worden⁷⁴⁴). Veranlassung dazu gab ohne Zweifel theils das Bedürfniss einer grösseren Rechtssicherheit bei dem Zu-

⁷⁴²) Vergl. das Statut des Rigischen Provincialconcils vom J. 1428 Tit. 7: *de officio ordinarii*, wo das „*inquirere et corrigere*“ zu den Hauptpflichten des geistlichen Richters gerechnet wird.

⁷⁴³) Vergl. überhaupt Richter's Kirchenrecht § 211, Walter's Kirchenrecht § 194, und oben § 9.

⁷⁴⁴) S. ausser den oben Anm. 151 angeführten Quellen, auch noch das Rig. StR. X, 9: „*Weret also, dat gut vorstolen worde, und kumpt men uppe dat gut, so schal dat gut weder gan, und wert de def begrepen, dar scal sik de voget mede beweten.*“

sammenleben so vieler Menschen in einem beschränkteren Raume, und die dadurch nothwendig gewordene polizeiliche Thätigkeit der Obrigkeit, theils die Schwierigkeiten, welche oft der Anstellung einer Criminalklage Seitens des Verletzten, namentlich in Betreff des Beweises, entgegentraten, theils endlich, in späterer Zeit, der Einfluss des Canonischen und des Römischen Rechts. Auf solche Weise entwickelte sich in den Städten schon in diesem Zeitraume der Untersuchungs- oder Inquisitionsprocess, ohne dass sich jedoch für denselben specielle Normen in den Rechtsquellen festgestellt finden⁷⁴⁵). Uebrigens verordnet schon das ältere Lübeck'sche Recht, dass, wenn obrigkeitliche Personen zu einem Streite hinzukommen, sie die Streitenden vor Gericht fordern, ihnen bei Strafe Frieden gebieten, und aufgeben sollen, sich — mit Zuziehung ihrer Freunde — zu vertragen. Geschieht dies nicht, so soll die Obrigkeit sich der Sache „unterwinden“, und, je nachdem ein Theil sich an dem andern verbrochen, den Schuldigen zur gesetzlichen Genugthuung verurtheilen⁷⁴⁶).

⁷⁴⁵) Vergl. Eichhorn's Deutsche Rechtsgeschichte § 459.

⁷⁴⁶) Lüb. StR. II, 122: „*Schelet oder twiet bederve man under twischen, de ratman scholen se laten komen vor er antworde, und scholen en beiden beden bi eres sulves halse und bi viftich marken goldes, dat se vrede holden, und scholen en beden, dat se to samene komen mit eren vrunden und verenen sik na erem rade. Ne mach dat nicht geschen, so scholen sik des de ratman underwinden, und na deme alse er en an deme anderen gebroken hevet, scholen se enen deme andern laten beteren. Kunt aver en ratman dar to, dar twe lude oder mer ludes twieden, de ratman alene mach en wol vrede beden bi tein marken sulvers, alse dicke alse des not is.*“

Zweiter Abschnitt.

Veränderungen in dem Gerichtswesen und dem Gerichtsverfahren bis zur Unterwerfung der Ostseeprovinzen unter den Russischen Scepter.

Erster Titel.

Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Estland während der Schwedischen Herrschaft.

Einleitung.

§ 59.

Bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts blieb das Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Estland im Wesentlichen auf demselben Standpunkt, den es am Schlusse des vorhergehenden Zeitraumes eingenommen hatte. Die unter dem Titel: „Ritterrechte des Fürstenthums Ehsten“ um das Jahr 1600 von dem Ritterschafts-Secretär Moritz Brandis zusammengetragene Compilation¹⁾ ist fast ausschliesslich aus Quellen geschöpft, welche jenem Zeitraume angehören, und hatte — wenn sie auch viel rein geschichtliches Beiwerk auf-

¹⁾ S. darüber v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte § 82.

genommen — doch den deutlich ausgesprochenen Zweck, eine dem practischen Gebrauche dienende Darstellung des derzeit geltenden Rechts zu liefern. Wir stossen darin fast auf alle Institute des alten Rechts²⁾, nur von Gottesurtheilen findet sich keine Spur. Selten, z. B. in dem von der Citation handelnden Art. 13 des zweiten Buches, kommen aus den späteren Protocolen des Landesrathes oder Landgerichts (§ 60) entnommene Bestimmungen vor. Von besonderer Wichtigkeit ist die auf solche Protocolle von den Jahren 1585 und 1587 gegründete Verweisung auf das Kaiserrecht, d. i. das Römische Recht, in Fällen, wo das heimische Recht nicht ausreicht³⁾. Der Einfluss des Römischen Rechts zeigt sich denn auch in bedeutendem Umfange⁴⁾ in dem um das Jahr 1648 zu Stande gekommenen

²⁾ So handelt B. I. Art. 7 vom Urtheilsmann, B. II. Art. 18 vom Urtheilfinden, Art. 19 von der Wedde, Art. 28 von der Friedlosigkeit, Art. 32 von dem Rechte, einer Beschuldigung durch den Eid zu entgehen, Art. 48 von der Bekreuzigung u. s. w. — Auch die vorausgeschickte „Ordnung des gehegten Gerichts“ enthält in ihren Schlussartikeln mehrere Reminiscenzen an das alte Recht.

³⁾ B. II. Art. 16 Lex. 4. Das hierzu als Beleg angeführte Urtheil des Landgerichts vom J. 1585 (in J. Paucker's Ausgabe in den *Monumenta Livoniae* III, 2, S. 179 Anm. 1) spricht aus: „*weiln in ihren von kuningem zu kuningem etc. confirmirten privilegien ausdrücklich geschrieben, das, wan felle fürfallen, die in denselben privilegien nicht enthalten, der richter nach den keiserlichen rechten urtheilen und sprechen sol.*“ Ziemlich gleichlautend ist auch ein Urtheil vom Jahre 1587 (ebendas. Anm. 2), nur dass darin das Wort „ausdrücklich“ fehlt. In der That findet sich auch in keinem der älteren Privilegien eine solche ausdrückliche Bestimmung, ja nicht einmal eine Andeutung der Art. Vergl. v. Bunge's angeführte Einleitung § 67 und 88 a. E. Bestimmte Stellen aus dem Römischen Rechte werden in den gedachten Urtheilen nicht angeführt; aber auch solche finden wir in den Berichten des Landgerichts an den König von den Jahren 1592 (*Monum. Livoniae* III, 2, 322) und 1621 (v. Bunge's Archiv VII. S. 219).

⁴⁾ S. das Nähere in v. Bunge's Beiträgen zur Kunde der Livländ. Rechtsquellen S. 131 fg.

„Ritter- und Landrecht des Herzogthums Esthen“⁵⁾, dessen erstes Buch: „Vom Landgerichte, gerichtlichem Process und was demselben angehörig“, die Hauptquelle für diesen Zeitraum bildet. Dazu kommen noch einzelne königlich Schwedische Verordnungen⁶⁾, Constitutionen des Landgerichts⁷⁾, die von dem Estländischen Generalgouverneur Erich Oxenstierna im Jahre 1653 erlassene Manngerichtsordnung⁸⁾, nebst Ergänzung vom 28. März 1664⁹⁾. Ueber die Fortbildung des in dem Ritter- und Landrechte aufgezeichneten Rechts durch die späteren gesetzlichen Normen, so wie durch den Gerichtsbrauch, geben Auskunft die Marginalien von J. H. Riesenkampff¹⁰⁾. Reichen Stoff zur Kenntniss der Entwicklung des Rechts durch die Praxis während dieses ganzen Zeitraumes liefert ferner die zweite Abtheilung der Est- und Livländischen Brieflade, herausgegeben von E. Pabst und R. Baron von Toll. Reval 1861 und

⁵⁾ Es ist herausgegeben von J. P. G. Ewers. Dorpat 1821. 8. S. überhaupt v. Bunge's Einleitung § 83. Obschon die nachgesuchte Bestätigung dieses Landrechts von der Schwedischen Regierung bis zu deren Ende hingezogen wurde, erhielt es dennoch schon früh practische Geltung. Berufungen auf dasselbe finden wir bereits in den Jahren 1657 und 1667. S. die Brieflade II. No. 696 (Anmerkungen) und 754. Vergl. auch No. 981 vom J. 1693, besonders aber die Oberlandgerichts-Constitution vom J. 1691 Art. 1. 7. 8.

⁶⁾ Ueber die gedruckten Sammlungen derselben s. v. Bunge a. a. O. § 80. Das Reval'sche Burggericht brachte sogar das alte Schwedische Landrecht (das. § 77) in Anwendung (Brieflade II. No. 612), während das Landgericht von dessen Geltung in Estland mit Recht nichts wissen wollte (das. No. 739).

⁷⁾ S. Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 577 fgg.

⁸⁾ Das. S. 585 fgg. Durch diese Manngerichtsordnung wurde die von demselben Generalgouverneur am 22. März 1648 erlassene Instruction für die Mannrichter antiquirt.

⁹⁾ Ewers S. 602 fgg.

¹⁰⁾ Das. S. 483 — 574.

1864. 8. In gleich hohem Maassstabe gilt dies von den handschriftlichen Auszügen des Landraths Ferd. Samson von Himmelstiern aus den Protocollen des Estländischen Ober- und Niederlandgerichts für die Jahre 1585 — 1652.

In der Stadt Reval wurde das im Jahre 1586 revidirte Lübeck'sche Stadtrecht sehr bald recipirt¹¹⁾, welches in dem hierher gehörigen fünften Buche zwar grösseren Theils aus den älteren Recensionen meist wörtlich schöpft, jedoch Manches als veraltet weggelassen¹²⁾, dagegen einzelne neue, wohl auf Autonomie beruhende Artikel aufgenommen hat¹³⁾. Von grösserer Bedeutung für die Fortbildung des Rechts sind die von dem Reval'schen Rathe selbst ausgegangenen autonomen Normen, insbesondere die Obergerichts-, die Procuratoren- und die Consistorialordnung¹⁴⁾.

¹¹⁾ v. Bunge a. a. O. § 84.

¹²⁾ So fehlt in den revidirten Statuten eine Reihe der von der Zeugenfähigkeit handelnden Artikel der älteren Deutschen Recensionen, namentlich Art. 73. 129. 213. 310. 313. 315. 346; ausserdem von den das Gerichtswesen betreffenden Artikeln: 54. 55. 82. 117. 211. 233. 237. 254. 323. 344. 364.

¹³⁾ Von den neu hinzugekommenen Artikeln (s. v. Bunge a. a. O. § 227 Anm. 1.) beziehen sich nur sehr wenige auf den Process.

¹⁴⁾ S. v. Bunge, Revaler Rechtsquellen Bd. I. S. 250 fgg. 268 fgg. 287 fgg.

Erstes Capitel.

Von der Gerichtsverfassung und den Parteien.

I.

Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Gerichte.

1. Landesgerichte.

§ 60.

Die Gerichtsverfassung des Landes erfuhr, theils schon zu Anfang, theils im Laufe dieses Zeitraumes, manche wesentliche Veränderungen. Zwar blieben im Ganzen dieselben Richterstellen bestehen: der Landesrath, nunmehr königliches Landgericht genannt, die Manngerichte, die Hakenrichter; allein es veränderte sich theils ihre Competenz, theils ihre innere Einrichtung. In ersterer Beziehung ist hervorzuheben, dass das Landgericht in den meisten Civil- und Criminalsachen des Adels die erste Instanz wurde¹⁵⁾, während den Manngerichten nur Gränzstreitigkeiten, Immissionen, Aufträge, die Vollstreckung der Urtheile des Landgerichts und des königlichen Gouvernements, und die Ausführung anderer obrigkeitlicher Com-missa, als Zeugenverhöre, Aufnahmen des Augenscheins und dergleichen mehr, vorbehalten blieben, besonders aber die Untersuchung in Criminalsachen der niedern Stände¹⁶⁾. Demnächst wurde, wahrscheinlich im Jahre 1617¹⁷⁾, vorzugsweise für gering-

¹⁵⁾ Estländ. Ritter- und Landrecht B. I. Tit. 1 Art. 2. Tit. 2 Art. 2. 3. S. übrigen unten § 68 No. 5.

¹⁶⁾ Das. Tit. 5 Art. 1. 4. 8 fgg. Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 § 1.

¹⁷⁾ Von diesem Jahre sind wenigstens die ersten Protocolle des Niederlandgerichts.

fügige Schuldforderungssachen¹⁸⁾, ein Niederlandgericht errichtet¹⁹⁾, und das bisherige Landgericht dadurch zum Obergericht oder Oberlandgericht²⁰⁾ erhoben. — Der Adel verlor die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Bauern in Sachen, welche an Leib und Leben gehen, und es ward diese Jurisdiction den königlichen Gerichten — den Manngerichten und dem Landgericht — übertragen²¹⁾. — Den Hakenrichtern wurden verschiedene polizeiliche Functionen zugewiesen²²⁾, namentlich aber auch, neben den Manngerichten, und zuletzt ausschliesslich, die Vollstreckung der Urtheile des Landgerichts und des königlichen Gouvernements auferlegt²³⁾.

Ausser dem Niederlandgericht wurden auch noch andere neue Behörden errichtet. Dahin gehört:

1) das im Jahre 1630 vom Könige verordnete Amt eines *Advocatus Fisci*, auch *Advocatus regius* oder *Commis-*

¹⁸⁾ In der ersten Zeit scheint die Competenz des Niederlandgerichts nicht genauer bestimmt gewesen zu sein, es vielmehr von dem Oberlandgericht abgehungen zu haben, welche bei demselben angebrachte Sachen es an das Niedergericht verweisen wollte. S. das Niederlandgerichtsprotocoll vom J. 1617. Erst später wurde die Zuständigkeit auf Sachen, deren Werth 200 Rthlr. nicht übersteigt, beschränkt. R. u. LR. I, 3, 1.

¹⁹⁾ R. u. LR. I, 3, verglichen mit I, 2, 3. S. auch die Brieflade II. No. 790. 938.

²⁰⁾ Die Benennung „Oberlandgericht“ begegnet in dessen Protocollen zum erstenmal im Jahre 1647, bis dahin heisst es seit dem Jahre 1617 gewöhnlich „Obergericht“

²¹⁾ Gnadenbriefe Gustav Adolfs vom 24. Novbr. 1617 und vom Jahre 1630. Königl. Resolution vom 20. August 1634 § 20. R. u. LR. I, 2, 4. IV, 18, 4.

²²⁾ Estländ. R. u. LR. I, 6, 4. VI, 6, 2. Brieflade II. No. 581. 583. 897. S. auch unten § 68 No. 1.

²³⁾ R. u. LR. I, 6, 2. Vergl. dazu Riesenkampff's Marginalien zum B. I. Tit. 34 Art. 3.

sarius Fisci genannt, welcher das Interesse der Krone wahrzunehmen und in gewissen Fällen als öffentlicher Ankläger aufzutreten hatte²⁴).

2) das geistliche Consistorium, auch Domcapitel genannt, ist wahrscheinlich schon im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts eingesetzt worden²⁵). Vor dasselbe gehörten alle Sachen, welche Beruf und Amt der Prediger betrafen, während letztere in weltlichen Sachen unter dem Landgericht sortirten. Ehesachen mussten zwar auch zunächst bei dem Consistorium verhandelt werden; allein das Landgericht war gleichfalls befugt, sie anzunehmen und darin zu erkennen, nur musste vorher ein Gutachten des Consistoriums eingeholt werden²⁶).

3) das Burggericht zu Reval, bereits gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts errichtet²⁷). Der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit desselben wurden sämtliche Bewohner des Schlosses und Domes zu Reval, nebst Zubehör (d. i. den Vor-

²⁴) Oberlandgerichtsprotocoll vom J. 1634. S. überhaupt unten § 72.

²⁵) H. R. Paucker (*Estlands Geistlichkeit* (Reval 1874. 8.) S. 21) folgert zwar daraus, dass das alte Siegel des Consistoriums die Jahrzahl 1639 trägt, dass die Behörde in diesem Jahre eingesetzt worden. Allein in dem Urtheile des Landgerichts vom 12. März 1617 (Brieflade No. 326) ist bereits von einem Erkenntniss des „ehrwürdigen Consistoriums“ in Ehesachen die Rede. Ja aus einem Erkenntniss des Landgerichts in Ehesachen vom 5. Juli 1592 (*Monum. Livoniae* III, 2, 314) scheint hervorzugehen, dass damals schon ein geistliches Gericht in Estland bestand.

²⁶) Estl. R. u. LR. B. I. Tit. 2 Art. 5 — 7. Königl. Resolution vom 16. October 1675 Art. 3.

²⁷) Die Zeit der Errichtung dieser Behörde lässt sich nicht genauer ermitteln. Erwähnt wird sie zuerst in einem Schreiben des Königs Sigismund an die Landräthe vom 13. Juni 1596, und seit dem Jahre 1620 ist von ihr in den Protocollen des Oberlandgerichts häufig die Rede. In einer königl. Resolution vom 27. März 1688 wird auf eine die Competenz des Reval'schen Burggerichts betreffende königl. Verordnung vom 15. Septbr. 1649 Bezug genommen. S. auch noch die Brieflade No. 411. 476. 593. 596. 612 u. 1038 und vergl. oben Anm. 6.

städten), so wie aller Krongüter, ohne Unterschied des Standes, unterworfen²⁸⁾. Zwischen diesem Burggerichte und dem Landgericht entstanden schon früh wiederholte Competenzconflicte²⁹⁾. Als nun, gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, in Folge der Güterrevision und -Reduction, viele adelige Landgüter von der Krone eingezogen und den bisherigen Besitzern in Arende gegeben wurden³⁰⁾, nahm das Burggericht die Gerichtsbarkeit auch über diese Güter, deren Besitzer und Bewohner, in Anspruch. Die hierdurch wesentlich vermehrten Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den gedachten Behörden führten endlich mehrere Entscheidungen des Königs herbei, welche im Ganzen zu Gunsten des Burggerichts ausfielen³¹⁾. Die beanspruchte Ausdehnung der Gerichtsbarkeit desselben wurde als berechtigt anerkannt, und davon nur ausgenommen und der Jurisdiction des Landgerichts vorbehalten: Criminalsachen Adelliger, welche Ehre und Leib angehen³²⁾, und Sachen, welche nach dem königlich Schwedischen Duellplacat vom Jahre 1682 zu beurtheilen sind³³⁾. — Noch vor dem Ende der Schwe-

²⁸⁾ S. die königl. Resolutionen vom 27. März und 22. Juni 1688, vom 1. April 1691 und vom 3. Januar 1694.

²⁹⁾ S. die Protocolle des Oberlandgerichts von den Jahren 1620. 1634. 1635. 42. 46 und besonders 1647.

³⁰⁾ S. die Geschichte des Livländ. Privatrechts (St. Petersb. 1862. 8.) § 114.

³¹⁾ Mit Beziehung auf die königliche Resolution vom 22. Juni 1688 publicirte der Generalgouverneur von Estland, Axel Julius de la Gardie, am 30. Novbr. d. J. die Namen der Landgüter, welche fortan der Gerichtsbarkeit des Burggerichts untergeben sein sollten. Es waren deren in Harrien 75, in Wierland 50, in Jerwen und in der Wieck je 59, in Allem also 243. S. die Briefflade II. No. 935.

³²⁾ Königl. Resol. vom 22. Juni 1688 und vom 1. April 1691.

³³⁾ Königl. Resol. vom 1. April 1691 und vom 3. Januar 1694.

dischen Herrschaft wurde übrigens, auf wiederholte Bitte des Adels, das Burggericht gänzlich aufgehoben³⁴⁾.

Fortsetzung. Innere Einrichtung der Gerichte. Gerichtshegungen.

§ 61.

Was die innere Einrichtung der Gerichte betrifft, so besteht die wesentlichste Veränderung darin, dass — ohne Zweifel durch den Einfluss des Römischen Rechts — die Trennung der urtheilenden von der vollstreckenden Gewalt aufhört. Im Anfange dieses Zeitraumes sehen wir zwar den Urtheilsmann³⁵⁾, natürlich mit den Urtheilern, noch in voller Thätigkeit, besonders bei Aufträgen von Gütern³⁶⁾, desgleichen bei Zeugenverhören³⁷⁾, Bewahrungen³⁸⁾, Anweisungen³⁹⁾. Allein schon

³⁴⁾ S. die geschichtliche Uebersicht des Provincialrechts der Ostseegouvernements (St. Petersb. 1845. 8.) Th. II. S. 53.

³⁵⁾ In einem Berichte der Landräthe an den Reichsmarschall Heinrich Horn vom Jahre 1614 (v. Bunge's Archiv IV, 329 fgg.) heisst es: „Es sind auch allhier im Lande geordnet Mannrichtere und Hakenrichtere, welche nebenst zweien Geschwornen vom Adel und einem Urtheilsmann das Untergericht hegen, sowohl auch Ufräge, Contracten und andere gemeine Sachen und Händel schlichten und richten.“ Daraus dürfte man schliessen, dass auch bei den Gerichtshegungen der Hakenrichter, Beisitzer und ein Urtheilsmann thätig gewesen, wovon jedoch sonst nirgends eine Spur vorkommt.

³⁶⁾ S. die Brieflade No. 32. 66. 82. 132. 250. 281. 314. 332, von den Jahren 1573. 84. 89. 93. 99. 1605. 15. 19 u. a.

³⁷⁾ Das. No. 18. 19. 22. 90. 222. 223, von den Jahren 1567. 68. 1591. 98.

³⁸⁾ Das. No. 2 vom J. 1561. Braunes Protocoll des Landgerichts vom J. 1586.

³⁹⁾ Das. No. 33 vom J. 1573. Eigentliche mannrichterliche Urtheile aus dem Ende des sechszehnten und dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts fehlen leider in den bisher zugänglich gemachten Urkundensammlungen.

vom Jahre 1620 ab fehlt der Urtheilsmann häufig bei den Verhandlungen des Mannrichters⁴⁰⁾, und erscheint nur noch bei Aufträgen, aber auch bei diesen zuletzt im Februar 1636⁴¹⁾. Seit dieser Zeit verschwindet er ganz, und bereits in einem mannrichterlichen Urtheile vom 3. Mai desselben Jahres⁴²⁾ übernehmen der Mannrichter und seine beiden Beisitzer ausdrücklich die Functionen der Urtheiler⁴³⁾. In dieses Jahr fällt mithin — wie es scheint — diese wichtige und durchgreifende Aenderung der innern Gerichtsverfassung, und vermuthlich wurden, wenn nicht schon gleichzeitig, so doch nicht viel später, die Mannrichter von der Ritterschaft auf drei Jahre gewählt, und jedem derselben zwei ständige, gleichfalls auf drei Jahre gewählte Beisitzer zugeordnet⁴⁴⁾. Auch im Obergericht wird

⁴⁰⁾ So wird schon in einem Auftragsbriefe vom Jahre 1620 (Brieflade No. 339) des Urtheilsmannes nicht mehr erwähnt, ebensowenig bei Zeugenverhören in den Jahren 1622. 23. 25. 28 u. a. (das. No. 355. 356. 361. 373. 400. 403. 404), bei Immissionen in den Jahren 1625. 29. 31 (das. No. 377. 412. 413. 439). Bei Gränzfürungen ist schon im Jahre 1567 kein Urtheilsmann gegenwärtig, ebensowenig in den Jahren 1623 und 1628 (Briefl. No. 17. 359. 402. 403).

⁴¹⁾ Brieflade No. 481.

⁴²⁾ Das. No. 483. Hier heisst es am Schlusse der Urkunde: „Erkennen deswegen ich Richter, nebst meinen Beisitzern, dass die ganze Gesindehofstelle Tedwe-Auw genannt, dass es Simon Lode posediren und besitzen soll etc.“ Und so treten von jetzt an der Mannrichter und seine beiden Beisitzer in einer Reihe von Erkenntnissen constant als Urtheil sprechende Richter auf. S. z. B. die Briefl. No. 484. 496. 536. 553. 566 u. a. m.

⁴³⁾ S. auch das R. u. LR. I, 5, 13 und die Manngerichtsordnung vom J. 1653 § 12.

⁴⁴⁾ Estl. R. u. LR. B. I. Tit. 5 Art. 2 u. 3. Zwar sehen wir aus dem bis zum Jahre 1663 und bezw. 1666 reichenden Verzeichnisse der Harischen und Wierischen Mannrichter bei J. Paucker (Die Herren von Lode (Dorpat 1852. 8.) S. 135 und 142 fgg.), dass nach dem Jahre 1636 die Mannrichter selbst, wie ihre Beisitzer, mitunter häufiger wechseln, als alle drei Jahre, und dass demselben Mannrichter nicht immer dieselben Beisitzer assistiren. Allein das Letztere erklärt sich daraus, dass den

in dieser Beziehung bereits seit dem Beginn dieses Zeitraumes nicht mehr zwischen dem Präsidenten — jetzt dem königlichen Statthalter oder Generalgouverneur — und den Assessoren (Landrätchen) unterschieden: alle nehmen an der Aburtheilung gleichen Antheil⁴⁵⁾.

Die Gerichte hielten auch jetzt noch keine beständigen Sitzungen, sondern es versammelten sich die Manngerichte, so oft ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wurde, an dem Orte, wo dieß der Fall war, zu sog. Localterminen, um Verbrechen zu untersuchen, Zeugen zu vernehmen, über streitige Gränzen zu entscheiden und dergl. mehr⁴⁶⁾. Demnächst wurde aber ein bis zweimal im Jahre, gewöhnlich um Johannis und um Lichtmess, in Reval ein öffentlicher Gerichtstag oder Dingelstag gehalten⁴⁷⁾, dessen Beginn, nach Vereinbarung

Mannrichtern gestattet war, wenn sie, namentlich bei Localterminen, ihrer (ständigen) Beisitzer nicht gleich habhaft werden konnten, andere geeignete Personen von Adel dazu aufzufordern (Manngerichtsordnung vom J. 1653 § 2). Dass ferner einzelne Mannrichter vor Ablauf von drei Jahren durch andere, zum Theil nur zeitweilig, ersetzt wurden, kann auf verschiedenen Gründen des Zufalls beruhen.

⁴⁵⁾ In König Erichs XIV. Privilegienbestätigung vom 2. August 1561 Art. 2 heisst es: „— — doch dass unser Statthalter sowohl in selben, als in anderen Gerichten, wie von Alters gebräuchlich, präsidire und mit urtheile etc.“ Vergl. auch das R. u. LR. I, 1, 9. 32, 1.

⁴⁶⁾ R. u. LR. I, 5, 6. 19. Manngerichtsordnung vom J. 1653 § 1.

⁴⁷⁾ Während der Kriegszustände am Ende des sechszehnten und Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurden fast gar keine Gerichtstage gehalten; erst seit dem Jahre 1614 beginnen sie wieder regelmässiger (vergl. den Bericht der Landrätche vom J. 1614 in v. Bunge's Archiv IV, 330). Im Jahre 1620 wurde beschlossen, jährlich einen Gerichtstag auf Johannis, und, wenn solches nicht möglich, zur nächsten Lichtmesse zu halten (s. Anm. 53). Mittelst königl. Resolution vom 7. Juni 1630 wurde vorgeschrieben, zwei Gerichtstage jährlich, und mittelst Resolution vom 20. August 1634 wenigstens einmal des Jahres einen Gerichtstag zu halten. Dabei blieb es denn auch, und zwar wurde die Juridik gewöhnlich im Januar und Februar, selten zu Johannis, gehalten.

des Generalgouverneurs mit den Landräthen, zeitig — d. i. sechs Wochen vorher — durch sog. Kirchspielsbriefe⁴⁸⁾ bekannt gemacht wurde⁴⁹⁾. Zu diesen Gerichtstagen oder Juridiken versammelte sich nicht nur das Landgericht, sondern auch das Niederlandgericht und die Manngerichte. — Ebensolche Juridiken hielt auch das Consistorium. — Die Hakenrichter müssen ihr Amt zu jeder Zeit, wenn es erforderlich ist, wahrnehmen⁵⁰⁾.

Wenigstens bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wurde der Gerichtstag des Landgerichts feierlich eröffnet. Der Generalgouverneur begab sich mit den Landräthen gewöhnlich in die grosse Gildestube zu Reval⁵¹⁾. Hier wurde vom Generalgouverneur eine Rede gehalten, sodann der Friede gebannt, von dem Secretär die Privilegien verlesen, und die anwesenden Parteien, insbesondere die Procuratoren, ermahnt, bei Verhandlung der Sachen dem Gesetze gemäss sich zu verhalten⁵²⁾.

⁴⁸⁾ Diese sog. Kirchspielsbriefe wurden durch die Gutsbesitzer von Hof zu Hof befördert. Als im J. 1647 der Generalgouverneur die Juridik nur durch Patente an den Kirchenthüren angezeigt hatte, verlangte die Ritterschaft die Wiedereinführung der alten Ordnung.

⁴⁹⁾ S. schon den Bericht der Landräthe vom J. 1614 (Archiv IV, 330). R. u. LR. I, 1, 12. 8, 4 (unten Anm. 80).

⁵⁰⁾ R. u. LR. B. I. Tit. 6.

⁵¹⁾ Während der mannigfachen Zwistigkeiten, welche etwa seit dem Jahre 1620 bis nach dem Jahre 1641 zwischen der Ritterschaft und der Stadt obwalteten, wurden statt der grossen Gildestube zu den Gerichtshegungen meist die Wohnungen einzelner Landräthe benutzt. In den Jahren 1617, 1624 und 1625 wurde der Gerichtstag im neu angefertigten Remter des St. Michaelisklosters gehalten; in den Jahren 1647 und 1648 wird eine „Gerichtsstube“ oder „Landstube“ als Sitzungslocal bezeichnet, im J. 1649 das Haus des Ritterschafthauptmanns. Vergl. die Landgerichtsprotocolle von diesen Jahren. Der Landstube geschieht auch in dem R. u. LR. I, 9, 1 Erwähnung (s. unten Anm. 81) und dürfte darunter vielleicht das noch gegenwärtig bestehende Gerichtslocal im Ritterhause auf dem Dom zu Reval zu verstehen sein.

⁵²⁾ S. die „Ordnung des gehegeten Gerichts“ aus der Regierungszeit des Königs Johann von Schweden (1568—92) und vom 4. Juli 1597 in den

Auch die demnächst folgenden Gerichtsverhandlungen selbst waren öffentlich, soweit nicht das Gericht die Entfernung des „Umstandes“ anordnete⁵³). Diese Oeffentlichkeit scheint aber schon in diesem Zeitraume aufgehört zu haben; wann dies geschehen, lässt sich nicht genauer bestimmen: das Ritter- und Landrecht erwähnt ihrer nicht mehr. Nur die Bekanntmachung der Urtheile, am Schlusse jeder Juridik, geschieht noch heut zu Tage bei geöffneten Gerichtsthüren. Zu bemerken ist noch, dass es schon früh üblich wurde, die Reihenfolge der an jedem Tage zu verhandelnden Sachen im Voraus zu bestimmen und durch einen „Anschlag“ an der Gerichtsthür bekannt zu machen⁵⁴).

Monum. Livoniae III, 2, 94 fgg., 278 fgg., letztere auch in der Brieflade H, 194. Bericht der Landräthe vom J. 1614 im Archiv IV, 330. Noch im J. 1649 finden wir diese Feierlichkeit beobachtet.

⁵³) S. das Landgerichtsprotocoll vom Juni und Juli 1592 in Sachen Doenhof wider Tiesenhusen in den *Monum. Livoniae* III, 2, 304 fgg., bes. S. 309. 10. 16 und 19, wo wiederholt von dem „versammelten Umstand“ die Rede. Im Protocoll vom J. 1619 heisst es am Schlusse einer Verhandlung: „ist also der adelige Umstand abgewiesen und hierauf verabschiedet worden, wie folgt.“ — Uebrigens wird schon auf dem Gerichtstage im Febr. 1620, welcher in der Neukirch'schen Behausung auf dem Dom gehalten wurde, von den Landräthen „die grosse Beschwermiss der vielfältigen Gerichtstage, so hishero haben gehalten werden müssen in beschlossenen Thüren, erwogen“, und darauf beschlossen, dass künftig nach dem Alten alle Jahr auf eine gewisse Zeit zu Johannis ein Dingeltag gehalten werden soll etc. S. oben Anm. 47.

⁵⁴) In dem Landgerichtsprotocoll vom J. 1644 ist davon, als von einer bekannten, also schon längere Zeit bestehenden Einrichtung die Rede. Im J. 1649 wird, nach Eröffnung des Gerichtstages, Verlesung des Friedensbannes etc. öffentlich verkündet: „dass agirende Parten sich beim Secretären angeben und gegen morgen sollen anschlagen lassen.“ S. auch die Constitution des Oberlandgerichts vom J. 1691 Art. 7. 8.

2. Stadtgerichte.

§ 62.

Die städtischen Gerichte, namentlich in Reval, behalten ihre frühere Verfassung bei; nur dass für verschiedene Sachen besondere Untergerichte, aus Gliedern des Rathes zusammengesetzt, errichtet werden. So treten zu dem Gerichte des Voigts, nunmehr Niedergericht genannt, hinzu: das Waisengericht für Vormundschaftssachen⁵⁵⁾, das See- und Frachtgericht⁵⁶⁾, das Strassengericht, später Commercengericht genannt, für Sachen, betreffend die Berechtigung zum Handel⁵⁷⁾. Es werden zwei öffentliche Ankläger, Officiale, einer für Justizsachen⁵⁸⁾, der andere, Commerciens-Official, für Handelssachen, angestellt⁵⁹⁾. Das bereits im sechszehnten Jahrhundert in Reval errichtete Stadt-Consistorium hat eine sehr ausgedehnte Competenz, indem nicht nur alle Sachen, Amt und Wandel der Prediger betreffend, desgleichen Ehesachen, sondern auch alle Streitigkeiten unter Geistlichen, und alle mit der Religion irgend in Beziehung stehenden Vergehungen, namentlich Gotteslästerung, Zauberei, Fleischesverbrechen, desgleichen Streitig-

⁵⁵⁾ Ueber dessen Organisation s. die zuletzt im J. 1697 revidirte Waisengerichts- und Vormünderordnung in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts I, 259 fgg.

⁵⁶⁾ Ueber das Verfahren bei demselben s. die Lübeck'sche Seegerichtsprocessordnung vom J. 1655, bei v. Bunge a. a. O. I, 234 fgg.

⁵⁷⁾ S. die Strassenordnung, vom König bestätigt den 31. Mai 1679, ebendas. I, 379 fgg. und die Kaufhausesordnung vom 22. Novbr. 1670, das. I, 389 fgg. Concordaten zwischen dem Rathe und der grossen Gilde vom 27. Januar 1672 Art. 3 der Incidentpunkte. Das. II, 50.

⁵⁸⁾ Obergerichtsordnung Art. 19. 22.

⁵⁹⁾ Strassenordnung vom J. 1679 Art. 8.

keiten zwischen Eltern und Kindern, vor dasselbe gehören⁶⁰⁾. — Gegen das Ende dieses Zeitraumes wurde auf königlichen Befehl das Amt eines Justizbürgermeisters errichtet, welcher, vom Könige aus der Zahl der Rathsglieder ernannt, den beständigen Vorsitz im Rathe führte^{60a)}. Dieses Amt wurde jedoch kurz vor der Unterwerfung Revals an Russland wieder aufgehoben^{60b)}.

Von Urtheilern kommt, mindestens seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, auch bei den Stadtgerichten nichts mehr vor⁶¹⁾. Die Sitzungen des Revaler Rathes werden jährlich in der Woche nach heil. drei Könige (den 6. Januar), nach vorausgegangenem Gottesdienste in der Rathscapelle, feierlich eröffnet, und ebenso in der Woche vor St. Thomas (d. 21. Decbr.) geschlossen. Sie werden, gleichwie die Sessionen des Niedergerichts, an bestimmten Wochentagen das ganze Jahr hindurch gehalten, ausser in den ziemlich weit bemessenen „Ferien und Vacanzen“, während welcher nur die nothwendigsten Sachen vorgenommen werden⁶²⁾. Zweimal im Jahre, um Ostern und um Michaelis, wurden — als Fortsetzung des alten „Echte

⁶⁰⁾ Consistorialordnung Cap. 3.

^{60a)} Königl. Brief vom 16. April 1687.

^{60b)} S. überhaupt v. Bunge, die Revaler Rathslinie S. 44 fg. u. 126.

⁶¹⁾ Das revidirte Lübeck'sche Stadtrecht V, 1, 1 kennt freilich noch die „Finder“, allein eine Hauptstelle über das Urtheilfinden (älteres Lüb. StR. II, 54) ist weggelassen, und das ganze Institut scheint schon sehr früh unpractisch geworden zu sein.

⁶²⁾ Im ersten Anhang zu der Revaler Rathsordnung (v. Bunge a. a. O. I, 246): „von Vacanz und Ferien“, werden, ausser einigen einzelnen Festtagen, als Ferien verordnet: vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Weihnachten, acht Tage vor und nach Fastelabend, vierzehn Tage vor und nach Ostern, ebensoviel vor und nach Pfingsten, vor und nach Michaelis, und „die ganze Zeit der Hundstage“ (etwa vier Wochen), in Allem also ungefähr 22 Wochen im Jahre, d. i. über 40 Procent.

Ding“ (§ 5) — öffentliche Sitzungen gehalten, welche ausschliesslich für die Verhandlung von Veräusserungen und Belastungen von Immobilien bestimmt waren^{62a)}.

II.

Von den Parteien und deren Stellvertretern.

§ 63.

Auf die Rechte und Rechtsverhältnisse der Parteien hat das Römische Recht bedeutenden Einfluss gewonnen. In Beziehung auf die Stellvertretung der Parteien findet sich angeordnet, dass — mit Ausnahme der Stellvertretung durch Verwandte⁶³⁾, der Ehefrau durch den Ehemann⁶⁴⁾, und Bevormundeter durch ihre Vormünder⁶⁵⁾ — diejenigen, welche ihre Sache nicht selbst führen können⁶⁶⁾ oder wollen⁶⁷⁾, damit nur der

^{62a)} S. v. Bunge, Revaler Rechtsquellen II, 538.

⁶³⁾ R. u. LR. I, 14, 1: „Ein Verwandter mag wegen seines Verwandten zu Rechte wohl erscheinen, was sich gebühret handeln, und dessen Recht bewahren, ohne Vollmacht. Doch dass er *Cautionem de rato* oder Versicherung der Genehmigung bestelle.“ — Im Jahre 1597 wurde übrigens vom Landgericht Robrecht Taube, der sich erboten hatte, an Stelle des auf die Citation nicht erschienenen Johann Taube zu antworten, abgewiesen, weil „dieses Fürstenthums Statuten und löbliche Gewohnheiten nicht nachgeben, über einen, der nicht citiret ist, zu richten.“ Briefl. II. No. 200. Mit dem älteren Recht stimmt dies jedoch keinesweges. S. oben § 10 a. E.

⁶⁴⁾ Landgerichts-Protocoll vom März 1647. Vergl. auch das R. u. LR. II, 14.

⁶⁵⁾ R. u. LR. V, 14, 2. 3. Revaler revidirte Procuratoren-Ordnung vom J. 1687 Art. 7.

⁶⁶⁾ Dahin gehören namentlich Abwesende. Parteien, welche einen Rechtsstreit anhängig haben, dürfen ohne Urlaub des Gerichts nicht ver-

Rechte kundige, also geprüfte⁶⁸⁾, vom Gericht dazu ausdrücklich bestellte und beeidete Procuratoren beauftragen dürfen⁶⁹⁾. Dabei ist übrigens keinem verwehrt, zur Abfassung von Satzschriften sich auch anderer Rechtsbeistände — Advocaten — zu bedienen⁷⁰⁾. In der Folge setzte jedoch das Oberlandgericht die Zahl der Rechtsbeistände — ohne zwischen Procuratoren und Advocaten zu unterscheiden — auf acht⁷¹⁾, später auf zwölf, fest⁷²⁾. Bei den Stadtgerichten Revals wurde auch für die Advocaten erfordert, dass sie dazu von dem Rathe förmlich bestellt und vereidet seien; auch wurde die Zahl der Procuratoren daselbst auf drei, die der Advocaten auf acht, beschränkt⁷³⁾. — Der Procurator muss von der Partei entweder mündlich vor Gericht bevollmächtigt sein, oder, wenn er in

reisen und müssen dann einen Bevollmächtigten hinterlassen. Landgerichtsprotocoll von den J. 1597 und 98.

⁶⁷⁾ Im R. u. LR. I, 14, 4 wird zwar noch, auf Grundlage des alten Rechts (§ 10 und 16), den Rechtlosen das Recht abgesprochen, vor Gericht ihre Ansprüche geltend zu machen. Allein diese Bestimmung wurde wohl bald unpractisch, wie die Rechtlosigkeit überhaupt. S. unten § 72.

⁶⁸⁾ Revaler Procuratoren-Ordnung Art. 1: „Es soll Niemand in dieser Stadt zu der Advocatur oder Procuratur admittiret werden, er sei dann eines ehrbaren Wandels, der Rechten und gerichtlichen Processen wohl erfahren und von E. Hochweisen Rathe ordentlich dazu bestätigt.“ Vergl. auch das R. u. LR. I, 13, 1.

⁶⁹⁾ R. u. LR. a. a. O. Art. 3 und 16. Revaler Procur.-Ordnung Art. 1 und Anhang.

⁷⁰⁾ R. u. LR. I, 13, 6. Revaler Procur.-O. Art. 2 u. a.

⁷¹⁾ Oberlandgerichts-Constitution vom J. 1691 Art. 2.

⁷²⁾ Oberlandgerichts-Protocoll vom J. 1692 S. 46.

⁷³⁾ Revaler Procur.-Ordn. Art. 2 und 3. Beim Oberlandgericht muss, wenn die Partei sich eines fremden Advocaten bedient, die Satzschrift von einem recipirten und beeidigten Procurator revidirt und unterschrieben werden. Oberlandgerichts-Constitution vom J. 1691 Art. 16.

Abwesenheit der Partei auftritt, schriftliche Vollmacht haben⁷⁴). Armen Parteien werden Procuratoren und Advocaten vom Gericht zu unentgeltlichem Dienste zugeordnet⁷⁵); von anderen Parteien haben die Rechtsbeistände das Recht, ein Honorar zu verlangen, welches zum Theil durch Taxen festgesetzt ist, und niemals in einer Quote des Streitgegenstandes bestehen darf⁷⁶).

Zweites Capitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren bei den Landesgerichten.

I.

Von dem ordentlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Verfahren in erster Instanz.

a) Verfahren bis zum Urtheil, mit Ausnahme des Beweisverfahrens.

§ 64.

Eine der wesentlichsten Veränderungen in dem Verfahren vor den Landesgerichten bestand darin, dass dasselbe ein ausschliesslich schriftliches wurde⁷⁷).

⁷⁴) R. u. LR. I, 13, 5. Oberlandgerichts - Constitution vom J. 1691 Art. 2. Revaler Procur.-Ordn. Art. 10.

⁷⁵) R. u. LR. I, 13, 2. Reval'sche Procur.-Ordn. Art. 6.

⁷⁶) R. u. LR. a. a. O. Art. 12. Anhang zur Reval'schen Procuratoren-Ordnung.

⁷⁷) R. u. LR. I, 15, 4: „ — — soll der Kläger — — seine Klage in Schriften — — übergeben.“ I, 20, 2: „Es soll aber der Beklagte

Die Ladung des Beklagten geschieht noch durch die Partei selbst⁷⁸⁾, und zwar mittelst „ausgeschnittenen Zettels“⁷⁹⁾, und muss mindestens vierzehn Tage vor dem zur Verhandlung angesetzten Termin dem Gegner eingehändigt werden⁸⁰⁾. Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden durch eine an die Landstube anzuschlagende öffentliche oder Edictalcitation vorgeladen⁸¹⁾. Beim Ausbleiben des Klägers wird derselbe in die Kosten und zu einer Geldstrafe verurtheilt, vor deren Er-

auf des Klägers angebrachte und empfangene Klage in angesetztem Termine alle seine dawider habende Exeptionen und Schutzreden, so viele er derselben hat, in Schriften, mit allen dazu gehörigen Documenten und Beweisthum, damit er die Klage zu hintertreiben vermeint, auf ein Mal, gleichwie bei der Klage verordnet, einbringen und doppelt übergeben etc.“ Uebrigens pflegten auch jetzt noch die Satzschriften, bevor sie dem Gerichte überreicht wurden, von den Parteien „abgelesen“ zu werden. Oberlandgerichts-Constitution vom J. 1691 Art. 9.

⁷⁸⁾ Dieses gilt zunächst für die Ladungen vor das Oberlandgericht zu den Juridiken. Die Citation vor das Manngericht zu den Localterminen geschah durch den Mannrichter. R. u. LR. I, 5, 6: „Dessen soll der Mannrichter beide Parteien auf einen gewissen Ort und Tag bestimmen, und eine geraume Zeit, zum wenigsten drei vierzehn Tage vorher, in Schriften kund thun etc.“ S. auch die Brieflade No. 657 u. a.

⁷⁹⁾ R. u. LR. I, 8, 2. 5. 9, 2. Beispiele von Ladungsbriefen s. in der Brieflade II. No. 59. 520. 69. 70. 752. 825. 1038. — In M. Brandis' Protocoll S. 103 (*Monum. Livon.* III, 2, 282) findet sich beim J. 1598 die Notiz: „Ebert Feindt legt ein eine Citation an Thonius Homburch mit einem Stücklein von einem güldenen Ringe.“ Soll dies etwa das „Wahrzeichen“ sein, dessen die älteren Quellen bei Gelegenheit der Ladung Erwähnung thun? S. oben § 14.

⁸⁰⁾ R. u. LR. I, 8, 4: „Weil nach Landes Gewohnheit der Gerichtstag von dem königl. Herrn Gouverneur sechs Wochen vorher ausgeschrieben wird, als soll und muss die Citation binnen dreimal vierzehn Tagen, und also zum wenigsten vierzehn Tage vorher, den Parten gebühlich eingehändigt werden; geschieht es eher als vierzehn Tage, ist es so viel besser. Auf die Citation aber, die nicht zum geringsten vierzehn Tage vorher behendigt worden, darf niemand antworten, er thue es denn gutwillig.“ — Ueber die Zurücksendung s. die Brieflade No. 560.

⁸¹⁾ R. u. LR. I, 9, 1. 2.

legung er mit keiner weiteren Ladung zu hören ist. Der Beklagte, welcher sich auf die erste und zweite Citation, ohne Ehehaften zu haben, nicht stellt, verfällt in eine Geldstrafe; leistet er auch der dritten Ladung keine Folge, so wird er überdies für sachfällig erkannt⁸²⁾.

Auf die schriftliche Klage, deren Erfordernisse nach den Grundsätzen des Römischen Rechts bestimmt werden⁸³⁾, und mit welcher die Beibringung der Beweismittel verbunden sein muss⁸⁴⁾, soll der Beklagte gleich im ersten Termin, oder spätestens am nächsten Gerichtstage⁸⁵⁾, Punkt für Punkt antworten⁸⁶⁾, und alle seine Einreden, nebst Urkunden und sonstigen Beweismitteln, auf einmal, und zwar doppelt, einreichen⁸⁷⁾. Darauf muss der Kläger binnen zwei oder drei Tagen repliciren⁸⁸⁾; der Beklagte sodann binnen gleicher Frist seine Duplik übergeben, und zum Urtheil schliessen⁸⁹⁾. In den Schlusschriften vorge-

⁸²⁾ Das. I, 10. Oberlandgerichts-Constitution vom J. 1691 Art. 7. 8. Briefl. No. 211 u. a.

⁸³⁾ R. u. LR. I, 15, 2—6. Oberlandg.-Constit. v. 1691 Art. 17.

⁸⁴⁾ R. u. LR. I, 15, 3. Oberlandg.-Constit. Art. 4.

⁸⁵⁾ R. u. LR. I, 17.

⁸⁶⁾ Oberlandg.-Constit. v. 1691 Art. 18: „In den Antworten soll punctuell geantwortet werden“ Der Grundsatz des älteren Rechts (§ 15), dass der Beklagte auf Momente, welche in der Ladung nicht ausdrücklich angegeben waren, sich nicht einzulassen brauchte, wird auch in diesem Zeitraume beobachtet. S. den Bericht des Landgerichts vom J. 1614 im Archiv IV, 330.

⁸⁷⁾ R. u. LR. I, 20, 2 (s. oben Anm. 77). Oberlandg.-Constitution Art. 4. 5.

⁸⁸⁾ R. u. LR. I, 15, 7.

⁸⁹⁾ Das. I, 20, 3. Sowohl nach diesem Artikel, als auch nach I, 15, 8, soll der Richter befugt sein, den Parteien, auf deren Bitte, aus erheblichen Gründen, namentlich wenn die Sache noch dunkel und dem Richter selbst eine weitere Aufklärung wünschenswerth erschien, noch je einen Schriftsatz (Triplik und Quadruplik) zu verstatten. S. auch die Land-

brachte Nova, sie mögen sich auf den Streitgegenstand oder auf dessen Beweis beziehen, werden von dem Richter von Amts wegen verworfen⁹⁰⁾, die Acten als geschlossen angesehen, in Vortrag gebracht, und nach Stimmenmehrheit das Urtheil gefällt⁹¹⁾. Wenn eine der Parteien es begehrt, wird vor der Aburtheilung eine schriftliche Relation aus den Acten angefertigt, und den Parteien zur Durchsicht und Ueberreichung etwaniger Bemerkungen binnen drei Tagen zugefertigt⁹²⁾. Sämmtliche während der Juridik gefällte Urtheile werden an einem, durch einen öffentlichen Anschlag zeitig angekündigten Tage öffentlich abgelesen, und demnächst den Parteien ausgefertigt⁹³⁾.

Ein dem ältern Rechte unbekanntes⁹⁴⁾, aus dem Römischen Rechte entlehntes Institut, der Eid für Gefährde, d. h. die eidliche Versicherung der Partei, dass sie nicht aus Chikane

gerichtsprotocolle vom 24. Febr. und 3. März 1645 und vom 26. Febr. 1648. Dies wurde jedoch durch die Oberlandgerichts-Constitution vom Jahre 1691 Art. 4 wieder aufgehoben: „(Es soll) mit der *Replica* und *Duplica* geschlossen, *ultra Replicam* aber keine Documente und *ultra Duplicam* keine Schriften und Suppliken mehr admittiret werden.“

⁹⁰⁾ R. u. LR. I, 20, 4. Die Oberlandgerichts-Constitution von 1691 Art. 4 (Anm. 89) lässt übrigens die Beibringung von Urkunden bei der Replik zu.

⁹¹⁾ R. u. LR. I, 1, 9. 32, 1.

⁹²⁾ Oberlandg.-Constit. von 1691 Art. 19.

⁹³⁾ R. u. LR. I, 32, 2.

⁹⁴⁾ Noch unterm 31. März 1647 sprach sich das Landgericht dahin aus: „die Prästrung des *iuramenti calumniae* kann gebetener Maassen, als in diesem Gericht ungewöhnliches, wie früherhin interloquiret, für diesmal nicht zugelassen werden“. Zwei Jahre später wird, „da kein Mittel, auf andere Art hinter die Wahrheit zu kommen“, dem Bevollmächtigten der einen Partei das *iuramentum malitiae* von Gerichtswegen auferlegt, „obwohl solches vor diesem nit practisiret etc.“ S. die Landgerichtsprotocolle von 1647 und 1649.

handle, wird seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts üblich. Dieser Eid ist übrigens der Regel nach nur auf Verlangen einer Partei von der andern zu leisten⁹⁵⁾.

Wer nicht in dem Gerichtsbezirk mit Immobilien besitzlich ist, muss — er sei Kläger oder Beklagter — auf Verlangen des Gegners, für Schäden und Kosten, für Ausführung der Sache und Leistung des Abzurtheilenden, so wie wegen etwaiger Widerklage, Caution leisten, und zwar, in Ermangelung von Bürgen oder Pfand, durch eidliche Angelobung, oder — je nach Beschaffenheit der Personen — selbst Bürge werden, d. i. gefänglicher Haft untergehen⁹⁶⁾.

Auf eine Widerklage braucht sich der Kläger erst einzulassen, nachdem die von ihm klagbar gemachte Sache durch Urtheil und Recht vollständig erledigt ist⁹⁷⁾, und auch dann nur in dem Falle, wenn die Widerklage ihrem Grunde nach mit der Klage im Zusammenhange steht⁹⁸⁾.

b) Beweisverfahren.

§ 65.

Von dem Beweisrecht (§ 26) ist auch die letzte Spur verschwunden; es besteht nur eine Beweislast, und zwar für diejenige Partei, welche eine positive Behauptung aufstellt, die von der Gegenpartei bestritten wird⁹⁹⁾.

⁹⁵⁾ R. u. LR. B. I. Tit. 19.

⁹⁶⁾ Das. Tit. 18.

⁹⁷⁾ Auffallend ist, dass im J. 1618 das Landgericht eine Reconventionsklage wider einen Bürgerlichen „an dessen gebührliche Obrigkeit remittirt“.

⁹⁸⁾ R. u. LR. B. I. Tit. 16.

⁹⁹⁾ Das. Tit. 21 Art. 1: „Ein jeder ist schuldig, den Grund seiner Sache, darauf er besteht, zu beweisen“ Art. 2: „Insonderheit aber muss

Unter den Beweismitteln fallen die Gottesurtheile ganz weg¹⁰⁰), ebenso — mindestens seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts — der Eid mit Gehülfen¹⁰¹). Der Eid der Partei ist nicht mehr ein vorzugsweise in Anwendung kommdendes, überall concurrirendes, sondern umgekehrt ein subsidiäres, nur in Ermangelung von Urkunden und Zeugen zulässiges Beweismittel¹⁰²). Das Ritter- und Landrecht kennt sogar nur den nothwendigen, von dem Richter auferlegten,

der beweisen, der da klagt und ein Ding bejahet, nicht aber der verneinet“. S. auch schon das Urtheil des Landgerichts vom Jahre 1591 in der Brieflade No. 123.

¹⁰⁰) Eine ganz vereinzelt Spur findet sich doch noch in einer mannrichterlichen Verhandlung eines Gränzstreits vom 19. Juni 1567 (Briefl. No. 17), bei welcher sich drei Bauern „zu Rechte erbieten, was ihnen ein Landrecht (s. oben S. 92 Anm. 462) auferlegen würde, es wäre zum Eide oder zum Eisen, dass das ihre alte Gränze sei etc.“ Von diesem Anerbieten wurde indessen kein Gebrauch gemacht. — Auch noch in der Verhandlung gegen einen der Zauberei beschuldigten Bauern, Namens Tint Hans, vom 23. Juli 1632 (Briefl. No. 450), heisst es am Schluss: „Nachdem der alte Tint Hans nicht kann gefreiet werden laut Gezeugniss, als erkennen wir zu Recht, dass er gefänglich (einzuziehen ist), so lange bis der Herr Landrath einen Scharfrichter holen und mit dem Wasser proben, auch „*der scherfe anstrengen*“ lässt. S. unten Anm. 198.

¹⁰¹) S. oben § 59. Schon in M. Brandis' Ritterrechten ist Alles weggelassen, was sich auf Gottesurtheil und Eid mit Gehülfen bezieht. Nur im B. II. Tit. 14 Art. 2 erinnern die „sieben Bauern“, als Zeugen, namentlich in Gränzstreitigkeiten, an die Eidhelfer. So heisst es auch in einem Urtheile des Landgerichts vom Jahre 1597 (Briefl. No. 195): „weil in diesen Landen Gewohnheit und gebräuchlich, dass sieben unberüchtigte Bauern Einem Gränze und Lande abzeugen können“. Dass aber hier von Zeugen im eigentlichen Sinne die Rede ist, ergibt sich deutlich aus einer Reihe von dergleichen Zeugenverhören (Briefl. No. 355. 356. 378. 523 u. a.). — Das R. u. LR. weiss durchaus nichts mehr von dieser Institution, bestimmt vielmehr im B. I. Tit. 23 Art. 1: „— — darentgegen auch die grosse Menge der Zeugen, zur Verhütung unnöthiger Eide, von dem Richter nicht gestattet, noch zugelassen sein soll.“

¹⁰²) R. u. LR. I, 30, 1—3.

namentlich den Ergänzungseid, für den Fall eines durch einen Zeugen geführten halben Beweises¹⁰³); der freiwillige oder zugeschobene Eid ist ihm fremd¹⁰⁴). An dessen Stelle kam, wohl noch im Laufe dieses Zeitraumes, auf Grundlage der Deutschen Reichsgesetze, der Gebrauch von sog. Positionalartikeln auf, welche jede Partei dem Gegner stellen darf, und letzterer eidlich beantworten muss, widrigenfalls angenommen wird, dass er deren Inhalt als wahr anerkenne. Uebrigens wird in diesem Falle sowohl, als zur Leistung des Ergänzungseides, nur zugelassen, wer sich eines guten Namens und tadellosen Rufes erfreut, so dass von ihm ein Meineid nicht zu befürchten ist¹⁰⁵).

¹⁰³) Das. I, 23, 2: „Begäbe es sich aber, dass der Zeugenführer nicht mehr, als einen einzigen Zeugen vorzubringen wüsste, und selbiger wäre eine ehrliche, unverwerfliche und unbescholtene Person, so macht seine eidliche Aussage einen halben Beweis; und so der Zeugenführer bei seinem Eide erhalten will, dass dasjenige wahr sei, was der einzige Zeuge gezeugt hat, so wird es für einen vollkommenen Beweis gehalten.“ Bereits in einem Urtheile des Landgerichts vom Jahre 1596 (Brieflade No. 168) heisst es: „dass, obwohl von Klägern ein Zeugniß eingeführet, die Rechte aber vermögen, dass in zweier Zeugen Munde alle Wahrheit bestehen thue, als soll, woferne Kläger bei seinem Gewissen erhalten (d. i. beeidigen) will, dass er etc. — — die beklagte Frau — — zu bezahlen schuldig sein“ S. auch Briefl. No. 913. — Uebrigens kommt auch der Schätzungseid vor: Briefl. No. 167. 175.

¹⁰⁴) Die Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 spricht zwar im § 4 von einer Eideszuschiebung in Gränzprocessen, allein nicht von Seiten einer Partei an die andere, sondern Seitens der einen Partei an die Zeugen der andern, um dadurch der Collision der Zeugeneide vorzubeugen.

¹⁰⁵) R. u. LR. I, 23, 3: „Doch muss solcher Zeugenführer (Anm. 103) eines guten Namens und Gerüchtes (d. i. Rufes) sein. Denn da er eine solche Person, die eines bösen Gerüchtes und das Schwören gering achtet, soll er nicht zugelassen werden, eines einzigen Zeugen eidliche Aussage mit seinem Eide zu bestätigen und zu bestärken.“

Der Zeugenbeweis (Kundschaft) ist im Ritter- und Landrecht¹⁰⁶⁾ bereits ganz in der Weise dargestellt, wie er noch gegenwärtig geführt wird. Jeder Theil überreicht förmliche Beweisartikel, auf welche der Gegner Fragstücke stellen, auch gegen die Zeugen, so wie später gegen deren Aussagen, Einwendungen machen darf¹⁰⁷⁾. Die Zeugen müssen, wenn ihr Zeugniß Gültigkeit haben soll, vor dessen Ablegung in Gegenwart der Parteien beeidigt werden¹⁰⁸⁾; nur in Gränzprocessen werden die Bauern in der Regel, nach vorausgegangener Ermahnung zur Aussage der Wahrheit, an Eidesstatt verhört¹⁰⁹⁾.

Der Beweis durch Augenschein hat bereits seine heutige Gestaltung gewonnen¹¹⁰⁾, desgleichen der Urkundenbeweis¹¹¹⁾. In Beziehung auf die Form der Urkunden findet sich seit dem Anfange dieses Zeitraumes die Veränderung, dass sie von den Ausstellern nicht nur besiegelt, sondern auch unterschrieben

¹⁰⁶⁾ Bis zum Jahre 1625 wurde das Verhör noch in der alten Weise (§ 30) bewerkstelligt, ohne ein articulirtes zu sein (Brieflade No. 18. 20. 22. 68. 90. 223. 355. 361. 373). Ein Uebergang zu der späteren Form ist ersichtlich aus den No. 398. 400. 404. 489.

¹⁰⁷⁾ R. u. LR. B. I. Tit. 22—27. S. auch die Zeugenverhöre in der Brieflade No. 523. 524. 597. 676. 678.

¹⁰⁸⁾ R. u. LR. a. a. O. Tit. 22 Art. 6: „Doch mag kein Zeugniß gelten, es haben denn die Zeugen, ob es gleich adelige Personen, ihre Aussage nach landüblichen Rechten beeidiget und beschworen, und mag der Richter, wenn die Parteien damit nicht zufrieden sein, einen Zeugen des Eides nicht erlassen, wenn die Sache von hoher Importanz und Wichtigkeit“. S. noch ebendas. Art. 4 und 9, und die Brieflade No. 549. 676.

¹⁰⁹⁾ S. die Brieflade No. 355. 378. 523. Vergl. auch die Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 4, nach welchem die Frage über die Beeidigung der Zeugen in solchen Fällen von dem Mannrichter dem Landgerichte zur Entscheidung vorgestellt werden soll.

¹¹⁰⁾ R. u. LR. B. I. Tit. 29.

¹¹¹⁾ Das. Tit. 28.

werden, und mit dem siebenzehnten Jahrhundert erscheint die Unterschrift als ein wesentliches Erforderniss¹¹²⁾. Ausgeschnittene Zettel (§ 24) sind, insbesondere für Citationen, noch in lebhaftem Gebrauch¹¹³⁾. Für andere Fälle werden sie seltener angewendet¹¹⁴⁾, und tritt an deren Stelle schon früh die Ausfertigung zweier besonderer gleichlautender Exemplare¹¹⁵⁾.

c) Veränderungen am Schlusse dieses Zeitraumes.

§ 66.

Von einzelnen in der vorstehenden Darstellung aufgeführten Ueberresten des alten Verfahrens scheint so Manches noch am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, oder doch im Beginne des achtzehnten, abgekommen, und bereits damals auch in andern, als den bisher angegebenen Beziehungen, der Process sich seiner heutigen Form noch mehr genähert zu haben. Dahin gehört namentlich:

1) eine grössere Laxität der Gerichte in der Ertheilung von Fristen zur Einreichung von Satzschriften von Seiten der

¹¹²⁾ S. bereits die Brieflade No. 1. Bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts bildet die blosse Untersiegelung noch die Regel (Brieflade No. 3. 8. 11. 13. 25. 30. 31. 36—38. 57. 63. 65 u. a.), die Unterschrift kommt nur ausnahmsweise vor (das. No. 35. 42. 46), ja sie vertritt zuweilen nur die Stelle des dem Aussteller fehlenden Siegels (das. No. 48. 61. 89. 225); seit dem Ende des Jahrhunderts fehlt sie aber fast nie.

¹¹³⁾ S. die Citate in der Anm. 79. Statt der Buchstaben, welche durchschnitten werden, findet sich bald ein Wort, z. B. „*Justitia*“, bald ein Spruch, z. B. „*Si debes solve*“, „*Non uni cuncta*“, „*Comite fortuna*“ u. a.

¹¹⁴⁾ Brieflade No. 55. 71. 79. 159. 190. 346, das späteste Beispiel vom J. 1621.

¹¹⁵⁾ Das früheste Beispiel ist vom Jahre 1574, Brieflade No. 36. S. auch das. No. 117. 139. 333. 384. 508. 626. 702 u. v. a.

Parteien, und einer Erweiterung dieser Fristen. Aus den zwei bis drei Tagen, binnen welchen früher verfahren werden musste (§ 64), wurden acht Tage¹¹⁶⁾, und auch diese wurden, sobald die Partei darum ansuchte, ohne Schwierigkeit verlängert¹¹⁷⁾. Uebrigens werden diese Fristen als legale (constitutionelle) angesehen, und müssen, ohne in jedem einzelnen Falle von dem Richter anberaunt worden zu sein, von den Parteien wahrgenommen werden¹¹⁸⁾.

2) Das Ritter- und Landrecht bestätigt zwar noch den Grundsatz des alten Rechts (§ 28), dass alle Beweismittel von den Parteien gleichzeitig mit der Klage und bezw. der Erklärung auf die Klage beigebracht werden müssen¹¹⁹⁾. Allein gerade in dieser Beziehung wurde von den Gerichten eine ganz maasslose Nachsicht geübt, indem die Vorstellung der Beweise nicht nur häufig bis zur nächsten Gerichtshegung, also auf ein ganzes Jahr, gefristet, sondern mitunter diese Frist verdoppelt wurde¹²⁰⁾.

¹¹⁶⁾ Riesenkampff's Marginalien zum R. u. LR. I, 15, 7: „Dies ist *usu* abrogirt und geniessen beide Theile achttägige Frist.“

¹¹⁷⁾ Zahlreiche Beispiele finden sich in allen Jahrgängen der Protocolle des Ober- und des Niederlandgerichts. Vergl. auch die Brieflade No. 98. 619. 624 u. a.

¹¹⁸⁾ Bereits das R. u. LR. I, 17, 2 bestimmt: „Erlanget er nun Dilation, darf er weiter nicht citiret werden, besondern ist schuldig, auf den nächstfolgenden Gerichtstag, ohne alle Ausflucht, entweder persönlich oder durch einen genugsam Vollmächtigen zu erscheinen und zu antworten.“

¹¹⁹⁾ R. u. LR. B. I. Tit. 15 Art. 4. Tit. 20 Art. 2. Beispiele davon, dass der Kläger bei Ueberreichung der Klage seine Zeugen nicht nur benennt, sondern auch dem Gericht gleich zum Verhör vorstellt, sind in den Protocollen des Landgerichts nicht selten.

¹²⁰⁾ In einem Landgerichtsurtheil vom J. 1591 wird die „*Regula iuris*“ aufgestellt: „Dilation wird zugelassen, wenn Einer mehr Beweis künftighin einlegen will“. In einer Sache, in welcher den Parteien schon das Jahr zuvor auferlegt worden, bessere Beweise beizubringen, werden im J. 1587 die Kläger, bis sie bessere und zu Recht zulässigere Beweise vorbringen,

Nicht selten wird sogar in dem Endurtheil der unterliegenden Partei offen gelassen, bis zur nächsten Juridik bessere Beweise beizubringen und die Verhandlung der Sache wieder aufzunehmen¹²¹). Noch vor Ablauf dieses Zeitraumes jedoch wurde angeordnet, dass beide Parteien, bei Verlust dieses Rechts, binnen vierzehn Tagen nach Einreichung der Antwort des Beklagten, ohne dass es dazu einer richterlichen Aufgabe bedarf¹²²), ihren Beweis und bezw. Gegenbeweis anzutreten, d. h. mit Beibringung der Beweismittel zu beginnen haben. Erst nach geschlossenem Beweisverfahren folgten Replik und Duplik, oder Memorial und Gegenmemorial¹²³).

3) Den Parteien wurde gestattet, auch noch nach der Duplik in einer „mündlichen Conferenz“ schliesslich zu

abgewiesen, weil die Aussagen ihrer Zeugen keine Beweiskraft haben; denn der eine habe ein Interesse an dem Ausgang der Sache, der andere seine Kenntniss nur vom Hörensagen; die Rechte aber erheischen in allen Sachen vollkommene *probationes* und Beweise. — Im J. 1635 wird die Verhandlung einer Sache vom Richter von Amts wegen bis zur nächsten Juridik vertagt: „*interim* sich die Parten, weil die Sache dunkel, bessere Beweise einzubringen bemühen sollen“. — Andere Fälle der Art liefern die Landgerichtsprotocolle in Menge.

¹²¹) Auch hiervon findet sich in den Protocollen des Landgerichts eine grosse Zahl von Beispielen. Solche Urtheile sind übrigens eigentliche Beweisurtheile (s. oben § 28 und 36). Allein es kommen auch Fälle vor, wo die unterliegende Partei, ohne dass ihr im Urtheil die Beibringung besserer Beweise vorbehalten war, mit solchen auftritt und die Aufhebung des Urtheils bewirkt. — Im Jahre 1597 wurden, nachdem die Urtheile des Landgerichts am Schluss der Juridik öffentlich verlesen worden waren, von einigen Parten Protestationen wider dieselben eingelegt, mit dem Erbieten, bessere Beweise beizubringen. Dasselbe geschah auch im Jahre 1636.

¹²²) Ein Beweisurtheil, durch welches das Beweisthema richterlich festgestellt wird, ist dem Estländischen Process durchaus unbekannt.

¹²³) Vergl. Riesenkampff's Marginalien zum R. u. LR. I, 21, 2. Zwar wird hier deshalb auf die Oberlandgerichts-Constitution vom Jahre 1691 Art. 6 Beziehung genommen, allein in diesem ist von ganz andern Fristen die Rede.

verfahren, wenn sie nicht schon vorher ausdrücklich darauf verzichtet hatten¹²⁴).

2. Verfahren in den höheren Instanzen. Appellation. Revision.

§ 67

Für die Urtheile des Manngerichts galt noch über die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts hinaus das alte Recht (§ 41), dass sie sofort (stündlich, *stante pede*) „gescholten“ werden mussten, wenn sie nicht die Rechtskraft beschreiten sollten¹²⁵). Allein schon in diesem Zeitraume wurde den Parteien vergönnt, binnen vierundzwanzig Stunden, bei Verlust des Rechtsmittels, gegen mannrichterliche Urtheile die Appellation an das Oberlandgericht anzumelden¹²⁶). Auch das Verfahren bei dem Oberlandgericht änderte sich in der Weise, dass der Appellant jedesmal das erste Wort hat, und — ohne Rücksicht darauf, ob er in der Unterinstanz Kläger oder Beklagter war — seine Appellation rechtfertigen muss¹²⁷).

¹²⁴) Riesenkampff zum R. u. LR. I, 20, 3. Hierdurch wurde das ältere Verfahren (s. Anm. 89), zum Theil wenigstens, wiederhergestellt.

¹²⁵) R. u. LR. I, 33, 2. Briefl. No. 496, b. 516. 567. 578. 589. 862.

¹²⁶) Riesenkampff's Marginalien zu der angeführten Stelle des R. u. LR.

¹²⁷) Vergl. die Manngerichtsordnung vom J. 1653 Art. 15. Uebrigens scheint noch im J. 1635 das alte Verfahren (§ 42) beobachtet worden zu sein. In dem Protocolle dieses Jahres wird angeführt: Mannrichter Lode übergiebt die Citation wider den Bürgermeister Wangersen, so wie des Mannrichters Urtheil, und bittet, bei demselben erhalten zu werden. Beklagter gesteht, dass er citirt, und bittet *copiam libelli*; weil aber kein Libell eingelegt, sondern nur die Citation und das Urtheil, so wird ihm die gebetene Dilation bis morgen nachgegeben. Ist hier von einer Appellationssache die Rede, so ist jedenfalls der als Kläger auftretende Lode nicht Appellant, da er um Aufrechterhaltung des mannrichterlichen Urtheils bittet; er hat vielmehr das erste Wort, weil er in der Unterinstanz Kläger war.

Wer mit einem Urtheile des Niederlandgerichts unzufrieden ist, muss seine Appellation „den andern Tag“ — d. i., nach späterer Deutung, binnen achtundvierzig Stunden¹²⁸⁾ — nach Eröffnung des Urtheils anmelden¹²⁹⁾. Ist dies geschehen, so muss der Appellant bei der nächsten Juridik¹³⁰⁾, ohne vorgängige Citation des Gegners, beim Oberlandgericht seine Beschwerdepunkte, unter Beibringung der Voracten, rechtfertigen, worauf die Antwort des Appellanten durch das Gericht eingeholt, und, ohne dass ein ferneres Verfahren zulässig, zu der Fällung des Erkenntnisses geschritten wird¹³¹⁾.

Von den Urtheilen des Burggerichts ging die Appellation an das königliche Hofgericht zu Stockholm¹³²⁾.

Das Oberlandgericht behauptete bis in das siebenzehnte Jahrhundert sein vielfach angefochtenes¹³³⁾ altes Privilegium der Inappellabilität¹³⁴⁾. Allein bereits in der im Jahre 1614

¹²⁸⁾ Riesenkampff zum R. u. LR. I, 3, 2.

¹²⁹⁾ Ursprünglich, und noch im Jahre 1647, galt auch für das Niederlandgericht der Grundsatz, dass von dessen Urtheilen „alsobald, so lange das Gericht bei einander ist, nach dieser Lande Recessen, appelliret“ werden musste. S. das Oberlandgerichtsprotocoll vom J. 1647.

¹³⁰⁾ Oberlandgerichts-Constitution vom J. 1691 Art. 15. In der Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 15 war die Frist zur Introduction der Appellation von dem Manngericht an das Oberlandgericht auf Jahr und Tag festgesetzt.

¹³¹⁾ R. u. LR. I, 3, 2. 33, 1.

¹³²⁾ Oberlandgerichts-Protocoll vom J. 1649 S. 388.

¹³³⁾ Die Protocolle des Oberlandgerichts geben über mehrere Fälle Auskunft, in welchen einzelne Parteien dieses Privilegium missgeachtet, an den König appellirt und zu wiederholten Deductionen Veranlassung gegeben haben. S. die Protocolle von den Jahren 1594, 1615, 1619, 1621. J. Paucker in v. Bunge's Archiv VII, 217 fgg.

¹³⁴⁾ Dasselbe wird noch im R. u. LR. als bestehend aufgefasst und dieses durch eine Reihe von Citaten aus älteren Privilegien und Proto-

für das Reich Schweden erlassenen Gerichtsordinanz wurde es dem königlichen Hofgericht in Stockholm untergeordnet¹³⁵⁾, und im Jahre 1616, in Veranlassung eines besondern Falles, die Appellation von den Erkenntnissen des Oberlandgerichts an den König und das Hofgericht in Stockholm gestattet¹³⁶⁾. Ungeachtet wiederholter Gegenvorstellungen des Oberlandgerichts und der Ritterschaft¹³⁷⁾, blieb es dabei, und zwar wurde im Jahre 1651 durch einen offenen königlichen Brief angeordnet, dass in allen Sachen, deren Werth mindestens Ein Tausend Thaler beträgt, nur Gränzstreitigkeiten ausgenommen, von den Erkenntnissen des Oberlandgerichts das Rechtsmittel der Revision an den König ergriffen werden könne¹³⁸⁾. Gegen Ende

collen belegt, auch durch „König Gustav Adolphi Generalprivilegium *de anno* 1617“, welches jedoch diesen Gegenstand gar nicht berührt. S. Ewers' Ausgabe des R. u. LR. S. 33 fgg.

¹³⁵⁾ Königl. Gerichtsordinanz vom 10. Februar 1615 Art. 13: „Von diesem königlichen Hof- und obersten Gerichte (zu Stockholm) sollen zuvörderst angenommen, cognosciret und decidiret werden alle *Appellationes*, welche nach Rechtens Form an Uns gebracht werden sollen und können, es sei von den fürstlichen Hofgerichten, — — — *item* von den Estnischen Landräthen, Bürgermeister und Rath der Städte Reval und Narva, keinen allhier ausgeschlossen etc.“ Damit stimmt fast wörtlich überein der königl. Gerichtsprocess vom 23. Juni 1615 Art. 20 P. 1.

¹³⁶⁾ Königl. Briefe vom 14. Decbr. 1615 und vom 24. Juni 1616, in der Brieflade No. 316. 318.

¹³⁷⁾ Brieflade No. 317. 320. S. auch die Citate in der Anm. 133.

¹³⁸⁾ Königl. Brief vom 17. Januar 1651: „Wir haben bewilligt, wenn Urtheile in dem Landgericht eröffnet werden, von welchen die verlierende Partei an Uns die Revision ergreifen will, so soll solches auf folgende Art geschehen: 1) dass der Streitgegenstand sich zum mindesten bis auf tausend Reichsthaler an Werth belaufe; 2) dass die Revision nach Eröffnung des Urtheils beim Landgerichte vor Ablauf von zehn Tagen gesucht werde. 3) Wer die Revision nachsucht, soll sogleich beim Landgericht zweihundert Reichsthaler bis zur Ausführung der Sache deponiren, so dass, wenn er später in der Revisionsinstanz verliert, er zugleich des erlegten Geldes verlustig geht, und dasselbe dem Landgericht zu gute

des siebenzehnten Jahrhunderts ward dies dahin geändert, dass die Revision in allen Sachen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zugelassen wurde¹³⁹⁾. Die Bestimmungen des Schwedischen Rechts über das Rechtsmittel der Revision¹⁴⁰⁾ sind in den Hauptbeziehungen bis in die neueste Zeit unverändert geblieben¹⁴¹⁾.

Schliesslich ist zu bemerken, dass das Institut der Bewahrung und Anweisung (§ 37) den Rechtsquellen dieser Periode durchaus fremd, daher wohl schon zu Anfang derselben, gleich anderen Formalitäten, ausser Uebung gekommen ist¹⁴²⁾.

kommt. Gewinnt er dagegen die Sache, so erhält er das Geld zurück. Doch sollen die *personae miserabiles*, welche sich *per querelam* an Uns wenden, dadurch nicht beschränkt werden. 4) Der um die Revision Nachsuchende soll dieselbe binnen Jahr und Tag prosequiren etc. 5) In Gränzstreitigkeitssachen aber, wobei es auf Augenschein ankommt, soll keine Revision zugelassen, vielmehr die darin gefällten Urtheile sogleich vollstreckt werden.“

¹³⁹⁾ Königl. Brief vom 26. October 1694, in welchem als Motiv die Nothwendigkeit einer Gleichstellung des Oberlandgerichts mit den Hofgerichten des Breiteren ausgeführt wird. Vergl. auch noch Riesenkampff's Marginalien zu I, 33, 3.

¹⁴⁰⁾ S. besonders die königlichen Verordnungen vom 28. Juni 1662, vom 2. April 1681, vom 31. August 1682, vom 5. Januar und 27. März 1688, vom 22. Septbr. 1690 und vom 19. Mai 1696.

¹⁴¹⁾ Näheres darüber s. unten § 86.

¹⁴²⁾ Nur im Anfange dieses Zeitraumes finden sich noch ein Paar vereinzelte Spuren: Brieflade No. 2 und 33. Das Aufhören steht ohne Zweifel im Zusammenhange mit der Aufhebung des Institutes des Urtheilsmannes und der Urtheiler. S. oben § 61.

II.

Ausserordentliches Verfahren.**1. Fortbildung der alten ausserordentlichen Processarten.**

§ 68.

Je mehr der ordentliche Process durch Erweiterung der Fristen und besonders durch die Schriftlichkeit und durch das formellere und complicirtere Beweisverfahren an Ausdehnung gewann, um so mehr stellte sich das Bedürfniss heraus, davon die Fälle zu scheiden, in welchen, der Geringfügigkeit des Streitgegenstandes und der Einfachheit der streitigen Rechtsverhältnisse wegen, ein einfacheres und mehr beschleunigtes Verfahren geboten war; dann aber erforderten auch manche Sachen, ihrer eigenthümlichen Natur nach, ein Abweichen von dem ordentlichen Verfahren. Mehrere dieser Processarten, welche bereits dem ältern Rechte bekannt waren (§ 48—53), erhielten in diesem Zeitraume eine weitere Ausbildung. Dahin gehört:

1. Der unbestimmte summarische Process, in minder wichtigen und dem reellen Werthe des Streitgegenstandes nach geringfügigen Sachen. Er wird vor dem Hakenrichter — welcher übrigens dazu von dem königlichen Gouverneur in jedem einzelnen Falle ermächtigt sein muss — auf kürzestem, an möglichst wenig Formen gebundenem Wege geführt¹⁴³).

2. Der Executivprocess, in Forderungssachen, welche auf klaren, unbestreitbaren Urkunden — zu denen insbesondere auch rechtskräftige richterliche Erkenntnisse gehören — be-

¹⁴³) Ergänzung zur Manngerichtsordnung vom 28. März 1664 Art. 1.

ruhen. Hier bedarf es keiner Ladung des Gegners: man kann vielmehr aus dergleichen Urkunden ohne Weiteres bei dem Oberlandgericht oder bei dem königlichen Gouverneur auf Execution klagen¹⁴⁴). In Beziehung auf die fernere Form des Executivprocesses wurden vorzugsweise die Bestimmungen des Schwedischen Rechts geltend¹⁴⁵), und namentlich für die Execution in Immobilien das Institut der Immission oder des gerichtlichen Pfandrechts eingeführt. Darnach werden dem Gläubiger die nach dem Betrage der Zinsen der zu exequierenden Summe berechneten Einkünfte von Landgütern des Schuldners oder von Bestandtheilen derselben „zugeschlagen“, d. i. eingewiesen. Innerhalb Jahres und Tages darf der Schuldner den Gegenstand der Immission einlösen; nach Ablauf dieser Zeit wird die Immission, wenn der Gläubiger es verlangt, an den Meistbietenden öffentlich versteigert¹⁴⁶). — Eines der Executionsmittel des alten Rechts (§ 40), die Schuldknechtschaft, ist in Wegfall gekommen.

3. Der Arrestprocess, gegen Edelleute unstatthaft¹⁴⁷), beginnt mit der Execution durch Beschlag auf die Person oder das Vermögen eines unbesitzlichen Schuldners, wenn dieser keine Bürgen zu stellen vermag¹⁴⁸). Wer den Arrest auf die Person oder den Sequester auf das Vermögen seines Gegners erlangt

¹⁴⁴) Estl. R. u. LR. B. I. Tit. 8 Art. 9.

¹⁴⁵) S. besonders die königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669.

¹⁴⁶) Das. § 6. Königl. Resolutionen vom 28. Januar 1685, vom 16. December 1687, vom 19. Mai 1697, vom 12. Januar 1698 und vom 18. April 1699. Vergl. auch das R. u. LR. I, 34, 3, und Riesenkampff's Marginalien S. 514 und 549. Beispiele von vollzogenen Immissionen s. in der Briefflade No. 897. 949. 952. 981. 1006. 1008. 1016 u. a.

¹⁴⁷) Estl. R. u. LR. I, 35, 2.

¹⁴⁸) Das. Art. 1. 3. 4.

hat, muss, bei Befürchtung der Wiederaufhebung desselben, sein Recht in der nächsten Sitzung des Oberlandgerichts verfolgen¹⁴⁹⁾.

4. Mit dem Läuflingsforderungsprocess wird es noch ganz nach dem Alten gehalten¹⁵⁰⁾. Dagegen wurde

5. das Bekreuzigungsverfahren (§ 52), von welchem im Anfange des Zeitraumes noch Spuren vorkommen¹⁵¹⁾, abgeschafft und ausdrücklich verboten¹⁵²⁾. Im Uebrigen wurde das Verfahren des ältern Rechts wegen gestörten Besitzes und streitiger Gränzen Anfangs im Ganzen unverändert bei-

¹⁴⁹⁾ Das. Art. 7.

¹⁵⁰⁾ Dem davon handelnden Tit. 18 B. IV. des R. u. LR. liegen meist die älteren Bauer-Einigungen zum Grunde, und auch die neuere vom 18. März 1632 enthält keine wesentlichen Abweichungen vom alten Recht (§ 53). Vergl. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 118 No. 17. S. 121 No. 14.

¹⁵¹⁾ S. die Brieflade No. 16 und 17, vom Jahre 1567. Nicht zu verwechseln mit der Bekreuzigung des alten Rechts ist die von dem Mannrichter vorzunehmende Bekreuzigung, deren auch das R. u. LR. I, 5, 4 gedenkt, und in Beziehung auf welche es in dem Protocolle des Oberlandgerichts vom J. 1638 heisst: „Am 1. Februar haben die Herren Landräthe öffentlich der Ritter- und Landschaft zugeredet, dass, obwohl bisher wegen der Bekreuzigung des Herrn Mannrichters Missverständniss gewesen, so haben dennoch die Herren Landräthe itzo einhellig beschlossen, dass der Mannrichter die Bekreuzigung zu thun soll bemächtigt sein, und der solche nit annehmen und niederwerfen würde, dem Gerichte in ernste Strafe soll verfallen sein, worauf sich die Ritterschaft beredet und durch den Hauptmann geantwortet, dass sie sich solches gefallen liesse; baten, dass darüber ernstlich möge gehalten werden.“ Auch diese Bekreuzigung scheint bald ausser Uebung gekommen zu sein.

¹⁵²⁾ R. u. LR. I, 35, 5: „ — — soll hinfüro niemanden gestattet werden, einem andern sein Gut oder Land, welches er oder seine Vorfahren ruhig besessen, oder auch die darauf stehenden Früchte, als Korn, Heu und dergleichen, zu bekreuzigen; besondern, da er darauf rechtmässige Ansprache zu haben vermeinet, dass er durch ordentliche Wege Rechtens dieselben verfolge etc.“ S. auch die Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 12 a. E.

behalten¹⁵³⁾ und zunächst den Manngerichten übertragen¹⁵⁴⁾, welche jedoch zur Einleitung des Verfahrens in jedem einzelnen Falle von dem Oberlandgericht oder von dem königlichen Gouverneur beauftragt sein mussten¹⁵⁵⁾. Wenn, wie dies öfters geschah¹⁵⁶⁾, das Manngericht die Entscheidung der Sache an das Obergericht verwies, desgleichen wenn von der Entscheidung des Manngerichts appellirt worden, ernannte das Oberlandgericht aus seiner Mitte¹⁵⁷⁾ Commissarien, welche an den Ort des Rechtsstreits sich begeben, und, nach Anhörung der Parteien, Verhör etwaniger Zeugen und genommenem Augenschein, in zweiter Instanz erkennen mussten¹⁵⁸⁾. Von diesem Erkenntniss war Anfangs keine weitere Berufung zulässig. Im Jahre 1645 aber wurde, in Veranlassung eines besondern Falles¹⁵⁹⁾,

¹⁵³⁾ R. u. LR. I, 5, 6 fgg. Zu mehreren Artikeln dieses Titels ist ausdrücklich das „Livländische Ritterrecht L. V.“ als Quelle angeführt, worunter hier Fabri's *formulare procuratorum* zu verstehen ist. S. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 110 fgg.

¹⁵⁴⁾ R. u. LR. I, 5, 4.

¹⁵⁵⁾ Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 1. S. auch Brieflade No. 359. 402. 403. 457. 458 u. v. a.

¹⁵⁶⁾ S. z. B. die Brieflade No. 458. 553. 647. 666. 894.

¹⁵⁷⁾ Zuweilen wurde den deputirten Landrätthen auch ein Mannrichter oder ein anderes Glied der Ritterschaft beigesellt.

¹⁵⁸⁾ R. u. LR. I, 29, 2. Das früheste Beispiel dieser commissarischen Instanz findet sich im Landgerichtsprotocoll vom Jahre 1585. S. auch die Brieflade No. 311. 378. 487. 539 u. a.

¹⁵⁹⁾ In Sachen Carl Hastfer wider den Landrath Hans Heinrich von Tiesenhusen hatte Letzterer im J. 1642 um Wiederaufnahme der von den Commissarien entschiedenen Sache gebeten, wurde jedoch abgewiesen (s. die Vota der Landrätthe und des Gouverneurs über die Frage vom 16. Septbr. 1642 in der Brieflade No. 541). In den Jahren 1643 und 1644 suchte die ganze Ritter- und Landschaft bei dem Gouverneur und den Landrätthen darum nach, die alten Recesse in Gränzsachen in so weit zu corrigiren: „dass die, welche annoch einige erhebliche *rationes*, worum

auf Anhalten der ganzen Ritterschaft, vom Oberlandgericht verordnet, dass der mit der Entscheidung der Commissarien unzufriedene Theil das Recht haben solle, binnen zehn Tagen an das ganze Oberlandgericht, als dritte Instanz, zu appelliren; jedoch soll zuvor das Urtheil zweiter Instanz erfüllt, und von der Partei, welche um die Revision nachgesucht, der Eid gegen Gefährde geleistet werden¹⁶⁰). Wiederum in Folge eines einzelnen Falles wurde bereits zu Anfang des Jahres 1647 diese Verordnung mittelst königlicher Resolution wieder aufgehoben und statt dessen die Berufung (Revision) von der Entscheidung der Commissarien an den König vorgeschrieben¹⁶¹). Nachdem letztere Bestimmung im Jahre 1651 wieder zurückgenommen worden¹⁶²), ward das Verfahren, mit Zuziehung der Ritterschaft, dahin geregelt, dass die Commissarien keine Entscheidung treffen, sondern über das Ergebniss ihrer Wahrnehmungen dem Oberlandgericht berichten, und letzteres dann das Urtheil in der Sache fällen solle¹⁶³), es sei denn, dass beide streitenden Theile

sie mit der Herren Commissarien Abspruch *in secunda instantia* nicht acquiesciren könnten, beizubringen und zu demonstriren hätten, weiters gehört, und durch die *tertia instantia* von dem Gouverneur und Landrätthen, also vom ganzen Gericht, weiters judiciret und gerichtet werden.“ Darauf erfolgte der in der Anm. 160 angeführte Abscheid.

¹⁶⁰) Abscheid des Oberlandgerichts vom 24. März 1645 in der Brieflade No. 575. In demselben war ursprünglich zugleich bestimmt, dass der Appellant, wenn er in der dritten Instanz unterlag, dem Landgericht hundert Speciesthaler als Strafe erlegen sollte. Hiergegen erhob jedoch die Ritterschaft Einsprache, und schlug vor, statt dessen von dem Appellanten den Eid gegen Gefährde zu fordern (Brieflade No. 593, vom 9. Februar 1647), worauf das Oberlandgericht auch einging (das. No. 608).

¹⁶¹) S. die Brieflade No. 608 und 610 und besonders den Bericht der Landrätthe an die Königin vom 2. Februar 1647, in dem Protocoll XIII, A. fol. 135 — 142.

¹⁶²) Königl. Brief vom 17. Januar 1651 P. 5. S. oben Anm. 138.

¹⁶³) In dringenden Fällen behielt sich das Oberlandgericht vor, *in*

freiwillig den Spruch der Commissarien begehren und darin compromittiren¹⁶⁴).

2. Neue Arten des ausserordentlichen Processes.

§ 69.

Zu den neu aufgekommenen Arten des ausserordentlichen Verfahrens gehört vor Allem:

1. der Concursprocess. Die ersten Anfänge seiner Ausbildung reichen zwar in das Ende des sechszehnten Jahrhunderts hinauf¹⁶⁵), das Verfahren blieb jedoch in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts noch sehr unsicher und schwankend¹⁶⁶), bis durch das Ritter- und Landrecht das

corpore sich an Ort und Stelle zu begeben, um sich von der Sachlage genaue Kenntniss zu verschaffen.

¹⁶⁴) Bereits im Jahre 1648 wurde die Königin um Genehmigung dieser Anordnung gebeten. S. die Landgerichtsprotocolle vom 20. März 1648 und vom 23. Juni 1651.

¹⁶⁵) Auf dem Landtage vom J. 1587 (M. Brandis' Ritterrechte B. II. Art. 25 Lex. 2) wurde beschlossen: wenn ein Gut an mehrere Gläubiger verpfändet (und der Schuldner zahlungsunfähig) ist, sollen die Gläubiger zusammentreten, das Gut durch unparteiische Leute in Gelde schätzen lassen, und, die Summe ihrer Forderungen gegenüber stellend, von den letztern nach Verhältniss kürzen. Demjenigen, welcher die grösste Forderung hat, steht es sodann frei, bei dem Pfande zu bleiben und die andern Gläubiger daraus zu lösen, d. h. ihren gekürzten Antheil ihnen auszuzahlen.

¹⁶⁶) Als im J. 1615 ein Gläubiger seine Forderung an das Gut Forel geltend machte, ward vom Oberlandgericht, dem die Existenz noch anderer Creditoren bekannt wurde, den letztern aufgegeben, ihre Ansprüche bis zum nächsten Gerichtstage „bei dem Kläger“ anzugeben. Wenn solches geschehen, solle, nach Gestalt der Sachen, einem Jeden „die Billigkeit widerfahren“ — Aehnlich entschied das Oberlandgericht im J. 1619 in Sachen wider Dücker's Erben, nur dass die Gläubiger ihre Forderungen „bei dem Secretär“ angeben sollten. — In demselben Jahre

materielle Concursrecht auf Grundlage des gemeinen Deutschen Rechts geregelt¹⁶⁷⁾, und dadurch mittelbar auch in das Verfahren mehr Stätigkeit gebracht wurde. Gegen den Schluss dieser Periode waren Folgendes die Hauptbestandtheile des Concursprocesses: Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners sich ergeben hatte, wurde von dem Oberlandgericht ein Proclam zur Zusammenberufung der Gläubiger, gewöhnlich auf drei Monat¹⁶⁸⁾, erlassen, und die darauf eingegangenen Anmeldungen der Creditoren dem Gemeinschuldner (von einem Contradictor findet sich noch keine Spur) zur Erklärung zugefertigt. Nachdem sodann die Gläubiger unter einander, insbesondere wegen etwaniger Vorzugsrechte, Schritten gewechselt, und die etwa erforderlichen Beweismittel beigebracht, gingen die Acten „zur Formirung eines Quanti“ an das Manngericht¹⁶⁹⁾. In-

wurde wegen des den Tittfer'schen Erben gehörigen Gutes Köendes der Wier'sche Mannrichter nebst drei anderen Adeligen als Commissarien verordnet, um sich des Orts zu verfügen, das Gut zu ästimiren und nach geschehener Aestimation einem Jeglichen nach Advenant zuzueignen. — Im J. 1635 wird dem von mehreren Gläubigern in Anspruch genommener Schuldner aufgegeben, jene zufriedenzustellen. In Entstehung dessen soll das Gut Sassel gerichtlich aufgeboden und an den Meistbieter verkauft werden, worauf die sämmtlichen Creditoren sich aus dem Erlös, so weit er langt, bezahlt machen sollen. — Die Theilnahme des Gerichts an den Verhandlungen war mithin sehr beschränkt, das Wesentliche dem Ueber-einkommen der Gläubiger überlassen; von einem Vorzugsrechte einzelner Gläubiger findet sich keine Spur, vielmehr theilen alle die Schuldmasse unter sich *pro rata*.

¹⁶⁷⁾ B. IV. Tit. 7 des R. u. LR. handelt nämlich „Vom Vorzug der Creditoren und ihren Freiheiten“; über das Verfahren aber finden wir auch hier nichts bestimmt, so dass dasselbe sich einzig durch den Gerichtsbrauch ausbildete.

¹⁶⁸⁾ Oberlandgerichtsprotocolle vom 3. April 1690 und 1691, bei Riesen-kampff, Marginalien zu B. I. Tit. 9 Art. 2.

¹⁶⁹⁾ Sollte unter dem dunkeln Ausdruck „Formirung eines Quanti“ der Entwurf eines Locationsurtheils zu verstehen sein? Ein solcher ist jedenfalls unter der Relation gemeint, deren das Urtheil vom J. 1687

zwischen wurden die Güter des Gemeinschuldners abgeschätzt und schliesslich vom Oberlandgericht das Locationsurtheil gefällt¹⁷⁰⁾.

2. Der Consistorialprocess, besonders in Verlöbniß- und Ehescheidungssachen, wird möglichst summarisch, und — wenn die Parteien nicht ausdrücklich anders verlangen — mündlich verhandelt¹⁷¹⁾. Demnächst unterscheidet er sich von dem ordentlichen Gerichtsverfahren durch den vor der Antwort des beklagten Theiles vor Gericht anzustellenden Sühneversuch¹⁷²⁾, durch besondere Erfordernisse des Scheidungsurtheils¹⁷³⁾ und durch den feierlichen Scheidungsact¹⁷⁴⁾.

3. Trotz dem auch durch die Rechtsquellen dieser Periode bestätigten Grundsätze des ältern Rechts (§ 12), dass Niemand

(s. Anm. 170) gedenkt, welche aber nicht vom Manngericht, sondern von Commissarien — wohl aus der Zahl der Landräthe — abgefasst werden soll.

¹⁷⁰⁾ So referirt Riesenkampff zum R. u. LR. IV, 7, 1 aus dem Oberlandgerichtsprotocoll vom Jahre 1708 S. 355. Im Eingange des Locationsurtheils des Oberlandgerichts in Sachen der Creditoren des Reinhold Wrangell von Sall vom 21. März 1687 (Briefl. No. 912) heisst es: „In Sachen sämmtlicher Creditoren des etc. R. Wrangell von Sall erkennt das königliche Oberlandgericht auf producirte *Obligaciones* etc., der Creditoren gegen einander gewechselte Schriften, dabei angeführten Beweisthum und der verordneten Herren Commissarien darüber abgestattete Relation, zu allerunterthänigster Folge Ihrer königlichen Majestät allergnädigsten Rescripts *in puncto liquidationis et praeferentiae* hiermit *definitive* für Recht: 1) dass etc.“ Das hier angezogene königl. Rescript ist in den bekannten Sammlungen Schwedischer Rechtsquellen nicht zu finden.

¹⁷¹⁾ Königl. Verordnung über den Domcapitelprocess vom 11. Februar 1687 § 19.

¹⁷²⁾ Das. § 18. Königl. Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. 16 § 1.

¹⁷³⁾ Kirchenordnung a. a. O. § 14.

¹⁷⁴⁾ Das. § 6.

zur Klage gezwungen werden dürfe¹⁷⁵⁾, fand schon früh der sog. *Provocationsprocess* des gemeinen Deutschen Rechts durch die Praxis auch in Estland Eingang¹⁷⁶⁾.

III.

Verfahren in Criminalsachen.

1. Untersuchungsprocess.

a) Erweiterte Anwendung des Untersuchungsverfahrens.

§ 70.

Zwar gilt auch noch in diesem Zeitraume der Grundsatz: „wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter“¹⁷⁷⁾, es wird daher auch noch, um Criminalsachen zur gerichtlichen Verhandlung zu bringen, die Anstellung einer (Privat-) Klage als nothwendig vorausgesetzt¹⁷⁸⁾. Allein von dieser Regel werden — besonders

¹⁷⁵⁾ R. u. LR. I, 15, 1: „Es mag niemand zu klagen gezwungen werden, wofern er die Sache zu Recht nicht anhängig gemacht.“

¹⁷⁶⁾ Riesenkampff's Marginalien zu der angeführten Stelle.

¹⁷⁷⁾ R. u. LR. I, 15, 1: „Was für Gericht nicht geklaget wird, das darf man auch nicht richten.“

¹⁷⁸⁾ Am 28. Februar 1650 ward der Wieck'sche Mannrichter beauftragt, den *Episcopus* auf dessen Visitationsreise auf die Insel Dagö zu begleiten: „weil dann allerlei Excessen allda von einigen Eingepfarrten verübet, als soll der Mannrichter bei dem Visitationswerk die *Casus* zugleich vornehmen, verhören und nach Beschaffenheit der Sachen zur verdienten Strafe ziehen.“ Auf dieser Reise (einem Ueberbleibsel der alten Sendgerichte, § 9 und 58) kommen eine Reihe von Verbrechen, die zum Theil schon vor Jahren begangen worden, zur Verhandlung; der Mannrichter verlangt aber zuvor von dem Bischof, er möge „einen gewissen Kläger verschaffen, der die Delinquenten gebühlich anklage und die angestrenzte Action *prosequere* und *verfolge*“ Der Bischof erwidert darauf, er wolle keinesweges Kläger oder Fiscal sein, werde aber, so viel er von den Pastoren erfahren könne, dem Gericht notificiren, und

seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts — sehr wesentliche und weit greifende Ausnahmen gemacht. Auf das Römische Recht gestützt¹⁷⁹⁾, spricht das Ritter- und Landrecht aus: „Es wird zum öftern eine Uebel- oder Missethat begangen, die billig sollte und müsste bestrafet werden; findet sich aber Niemand, der Solches klage oder fürbringe. Damit nur frevelhaftige, ärgerliche, auch wider gemeine Ruhe und Frieden laufende Misshandlungen nicht ungestraft bleiben, so gebührt der Obrigkeit und stehet ihr frei, wider die Verbrecher Amts wegen zu inquiriren und zu forschen“¹⁸⁰⁾. Damit steht im Zusammenhange die Bestimmung, dass „zwar Niemand schuldig ist, eines Anderen, insonderheit der Seinigen, Schande und Verbrechen zu offenbaren; wenn aber Jemand eine böse That nicht verhütet, noch wehret, die er hindern oder wehren kann, und noch dazu dieselbe verschweiget, oder es hätte ein Anderer eine so grosse Uebelthat im Willen oder vollbracht, an deren Offenbarung, Verhütung und Abstrafung dem ganzen Wesen, Ruhe und Wohlstande gelegen, als da sein: *crimen laesae maiestatis*, Landesverrätherei, Eltern- und Kindermord etc. — und dergleichen; in solchen Fällen soll derjenige, dem solche Missethat bewusst, und (der sie) verschwiegen, nach derselben Grösse und beiläufigen Umständen gestrafet wer-

sandte dem Mannrichter „etzliche specificirte Casus“ zu, darüber eine Inquisition anzustellen. In Folge dessen nimmt dann das Manngericht diese specificirten Casus vor, und fordert in einigen derselben den Beschuldigten, ohne dass ein Ankläger auftritt, zum Examen vor, verhört Zeugen etc. In den meisten Fällen aber tritt ein Kläger auf, oder das Gericht bezeichnet den Hauptzeugen, den es zuerst befragt, und der den Thatbestand erzählt, oder auch den Denuntianten, als Kläger. S. die für die Geschichte des Criminalprocesses sehr wichtigen Protocolle des Wieck'schen Manngerichts vom J. 1650.

¹⁷⁹⁾ Namentlich auf L. 13 *D. de officio praesidis* (I, 18).

¹⁸⁰⁾ R. u. LR. B. V. Tit. 46 Art. 1.

den¹⁸¹⁾. Ferner wird jeder Gutsbesitzer, in dessen Gebiet ein Verbrechen begangen ist, verpflichtet, den Verbrecher zu verhaften, und „das Gericht darüber ergehen zu lassen“¹⁸²⁾, oder, wie es in anderen Rechtsquellen heisst, ihn unverzüglich der zuständigen Behörde — dem Manngericht — zu überliefern¹⁸³⁾, welches schleunigst zur „Untersuchung“ der Sache zu schreiten hat¹⁸⁴⁾.

So war mithin zur Zeit der Abfassung des Ritter- und Landrechts, in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, die Untersuchungsmaxime im Criminalprocess in lebhafter Anwendung, und es fragt sich nur, ob dieselbe bloss auf Criminalsachen der Bauern und anderer Personen niederen Standes in Ausführung gebracht wurde¹⁸⁵⁾, oder auch auf solche adeliger Verbrecher. Obschon es an Andeutungen, welche für letzteres zu sprechen scheinen, nicht fehlt¹⁸⁶⁾, so schliessen sie doch

¹⁸¹⁾ Das. V, 36, 2.

¹⁸²⁾ Das. V, 10, 4. 44, 2.

¹⁸³⁾ Ergänzung der Manngerichtsordnung vom Jahre 1664 Art. 5.

¹⁸⁴⁾ Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 10.

¹⁸⁵⁾ Bei diesen ist die regelmässige und ausschliessliche Anwendung des Untersuchungsverfahrens gar keinem Zweifel unterworfen: R. u. LR. I, 2, 4 und IV, 18, 14, verglichen mit V, 10, 4. 44, 2. 46, 1 und der Manngerichtsordnung a. a. O.

¹⁸⁶⁾ R. u. LR. V, 35, 1: „Würde jemand berüchtiget, als hätte er — — das hohe *crimen laesae maiestatis* begangen, oder in andere Wege wider des Landes Freiheit und adelige Ehre und Gebühr gethan, der oder dieselben, da sie besitzliche Erb- oder Lehnleute, sollen ordentlich citiret, die Unbesitzlichen aber, doch dass sie schildbar, in Bürgen Händen genommen, und alsdann vor den königlichen Herrn Gouverneur und Landrätthe vorgestellt, die Sache darum der oder die angegeben worden, nothdürftig und genugsam untersucht, erkundiget, erwogen, auch auf befundene gründliche Beschaffenheit, nach Landes Rechten, Sitten und Gebrauch geurtheilet, und der Verbrecher mit gebührender Strafe

eine andere Deutung nicht aus¹⁸⁷⁾, und können jedenfalls nur als Ausnahmen für einige Arten von Verbrechen verstanden werden¹⁸⁸⁾. Denn der Regel nach wurde im Laufe dieser Periode gegen Edelleute nur im Wege des Anklageprocesses verfahren¹⁸⁹⁾.

b) **Form des Untersuchungsverfahrens.**

§ 71.

Der Untersuchungsprocess wird vor den Manngerichten, in Auftrag des königlichen Gouverneurs, in der Regel an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, mit möglichster Beschleunigung verhandelt¹⁹⁰⁾. Der Richter soll vor Allem

ohne alle Gnade belegt werden“ Fast wörtlich entnommen aus den königl. Privilegien vom 2. August 1561, vom 10. April 1594, vom 3. Sptbr. 1600 und den 24. Novbr. 1617.

¹⁸⁷⁾ Dass der blosse Ausdruck „untersuchen“, der für die Thätigkeit des Richters in Criminalsachen gebraucht wird, nicht nothwendig auf den Untersuchungsprocess zu beziehen ist, hat bereits W: von Bock (Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland S. 53 Anm. 19) hervorgehoben. Dazu kommt, dass das Ritter- und Landrecht für das eigentliche Untersuchungsverfahren den Ausdruck *Inquisition* braucht: R. u. LR. V, 46. Vergl. auch noch die Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 11 und 14, wo der Unterschied des Verfahrens in Criminalsachen gegen Edelleute und gegen Personen andern Standes ausdrücklich anerkannt wird, und *Riesenkampff's* Marginalien zu I, 2, 4.

¹⁸⁸⁾ Dahin würden, nach dem R. u. LR. V, 35, 1 (oben Anm. 186), Majestätsverbrechen und Landesverrath gehören. — Vereinzelt steht der Fall, dass auf die Klage zweier Bauern (Schwedischer Herkunft) über schwere Bedrückungen von Seiten der Gutsherrschaft, der König am 18. August 1684 eine besondere Commission beauftragte: „eine *Inquisition* zu veranstalten, und die Bauern in königlichen Schutz, Frieden und Obhut zu nehmen“. Brieflade No. 884.

¹⁸⁹⁾ S. z. B. die Brieflade No. 195. 307 und überhaupt unten § 72 und 73.

¹⁹⁰⁾ Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 10. 11. Ergänzung

darauf achten, dass das Gerücht, welches zum amtlichen Einschreiten veranlasst, nicht von „leichtfertigen und feindseligen“, sondern von „ehrliehen und unverdächtigen“ Personen seinen Ursprung habe. Demnächst soll seine Thätigkeit gerichtet sein auf die Erforschung der Wahrheit „der That“, so wie der Schuld desjenigen, der der That bezichtigt worden¹⁹¹⁾. Er muss mithin die Beweise selbst herbeischaffen¹⁹²⁾, wenn nicht ein Denunciant vorhanden ist, denn alsdann liegt diesem jene Pflicht ob¹⁹³⁾. Ist „die That“ gewiss, und eine Person derselben durch das Gerücht bezichtigt oder verdächtig gemacht, so darf das Verfahren gegen den Verdächtigen eingeleitet werden: „doch dass derselbe mit seiner Defension, ob er sich der That mit Recht entlegen könnte, gehört, und Niemand ungehörter Sache verdammet werde“¹⁹⁴⁾.

Von Beweismitteln finden wir im Ritter- und Landrecht nur den Reinigungseid ausdrücklich erwähnt, von dessen Leistung ehrlose und anrühige Personen ausgeschlossen werden¹⁹⁵⁾. Die Beibringung von Beweisen, insbesondere auch von neu aufgefundenen, ist zu jeder Zeit, selbst nach geschlossenem Ver-

derselben vom Jahre 1664 Art. 5. Landgerichtsprotocoll vom Jahre 1636 S. 251.

¹⁹¹⁾ R. u. LR. V 46, 2.

¹⁹²⁾ Vergl. die Manngerichtsordnung a. a. O.

¹⁹³⁾ R. u. LR. V, 35, 3.

¹⁹⁴⁾ Das. V, 46, 3.

¹⁹⁵⁾ Es ist dies ein Ueberbleibsel des alten Rechts (§ 56), welches übrigens im Ritter- und Landrecht nicht wenig abgeändert ist. Im B. V Tit. 39 Art. 2 heisst es nämlich: „Welche an ihren Ehren und Stande befleckt sein, als da sind: die wegen Dieberei, Raub, Mord, Brand, Zauberei, Vergiftung, Verrätherei, Kirchenraub, Meineides, falscher Zeugnis, begangener Untreu, Falsches und anderer grober Uebelthaten gerichtlich verklaget, überwunden und condemniret worden und dafür gebüset haben; *item* die Jahr und Tag in der Verfestung geblieben; *item*

fahren, gestattet, und sind dieselben bei der Entscheidung der Sache zu berücksichtigen¹⁹⁶). — Der Tortur, als Mittels zur Erforschung der Wahrheit, gedenkt das Ritter- und Landrecht nicht¹⁹⁷); in der Praxis fehlt es jedoch nicht an Beispielen ihrer Anwendung¹⁹⁸), bis sie im Jahre 1686 ausdrücklich aufgehoben ward¹⁹⁹).

die Haut und Haar, Leib und Leben vom Galgen, Pranger und Staupenschlagen, dazu man sie durch Urtheil und Recht vertheilet, gelöset, oder durch Andere lösen lassen, alle diese werden für ehrlose und anrühige Leute gehalten“. Art. 2: „Die nun also ein Mal durch Urtheil und Recht ehrlos und anrühig geworden sein, die mögen, wann sie anderweit mit solcher Uebelthat und Laster bezichtigt werden, mit ihrem Eide nicht unschuldig werden“. Besonders wichtig ist, dass Eid mit Gehülfen und Eisenprobe — welche die Quelle dieser Artikel (s. oben S. 156 Anm. 711 und 712) anordnet — hier ganz weggefallen sind. S. übrigens auch noch unten § 72.

¹⁹⁶) Protocoll des Oberlandgerichts vom 9. Febr. 1692 S. 134.

¹⁹⁷) Ueber die Ausübung der Tortur durch Unbefugte s. das R. u. LR. V, 4, 1.

¹⁹⁸) Solche Beispiele aus den Jahren 1669 und 1683 (in beiden Fällen handelte es sich um Sodomie) führt an Riesenkampff in den Marginalien zu V, 46. Von der Tortur ist auch der Ausdruck: „*der scherfe anstrengen*“ in der Urk. vom 23. Juli 1632 (oben Anm. 100) zu verstehen.

¹⁹⁹) Königl. Brief an das Dörpt'sche Hofgericht vom 22. December 1686 (in J. Schmedemann's Justitienwerk S. 1087): „Wir haben aus Eurem Schreiben — Uns — vortragen lassen Eure — Anfrage, wie Ihr Euch bei der Aburtheilung von Criminalsachen verhalten sollt, wenn von einer beschuldigten und verdächtigen Person solche Indicien und Präsumtionen sich ergeben, dass sie zwar des Verbrechens schuldig zu sein scheint, gleichwohl mit keinem vollkommenen Beweise, wie das Gesetz und Recht es erfordert, überführt werden kann; ob eine solche Person, zur Erforschung der Wahrheit, nach dem bei Euch üblichen Gebrauch, bis zum Eingeständniss der Wahrheit gepeinigt und torquirt werden, oder man sich auch in solchen Fällen nach Anleitung unserer Kriegsartikel, § 23 im Prozesse, verhalten solle? Und gereicht es Euch hierauf zur gnädigen Antwort, dass, da Wir es sehr bedenklich finden, Jemanden zur Aussage der Wahrheit peinigen zu lassen, weil Solches unsicher ist und die wenigste Wahrheit dadurch erforscht wird, es daher besser ist, in

War die Untersuchung geschlossen, so fällt das Manngericht das Erkenntniss²⁰⁰⁾, und sendet dasselbe — das Verbrechen mochte ein schweres oder ein leichtes sein — vor der Verkündigung, sammt dem Untersuchungsprotocolle und den übrigen Acten, dem königlichen Gouverneur zu. Dieser unterwirft, mit Zuziehung einiger Landräthe, das Erkenntniss einer Revision und Leutation, und fertigt es alsdann dem Manngericht, Behufs Eröffnung und demnächstiger Vollstreckung

solchen dunkeln und zweifelhaften Sachen, wo die Wahrheit auf eine andere Art, nach menschlichem Verstande und allem angewendeten Fleiss, nicht erforscht werden kann, die Verdächtigen dem Urtheile Gottes zu überlassen, als manche Unschuldige zu peinigen und zu verurtheilen, so pflichten Wir der Meinung derjenigen von Euch bei, welche hierin dem allgemeinen Gebrauch in Unserem Reiche und dem Inhalte der Kriegsartikel folgen etc.“

²⁰⁰⁾ Ueber das Verfahren in der Zeit, wo das Rechtsprechen noch Sache besonderer Urtheiler war (§ 61), vernehmen wir aus dem Bericht des Landgerichts vom Jahre 1614 (Archiv IV, 331) Nachstehendes: „Wenn eine That oder Misshandlung in eines vom Adel Gebiete — — sich zutregt — —, alsdenn lest der vom Adel den Thäter — — gefenglichen einziehen, und meldet dem königl. Statthalter — — ein solches an, bittet daneben, dass er von wegen Ihrer königl. Majestät einen zum *Judicio* oder Gerichte dazu deputiren wolle, der dem Richter mit beiwohnen helfe. Darnach fördert er auch zu Richtern etzliche besitzliche Geschworene vom Adel und ein Haufen alte unparteiische Pauren, die unsere Landesgebreuche wissen und in solchen Fellen des Rechtens gute Erfahrung haben. Alsdann wird der *Reus* oder Thäter fürgebracht und vom beleidigten Teil angeklaget, und muss mit offenbarer That, eigener Bekenniss und glaubwürdigen genugsamen Zeugnissen überwunden werden. Darauf wird nach Landesgebrauch den Pauren dieses verstendlichen eingebildet, welche vom Gerichte abgewisen, dass sie sich draussen berathfragen und das alte Recht einbringen sollen. So sie aber die Sache nicht recht eingenommen hatten, und wider des Landes Gebrauch und Recht etwas einführen wollten, werden sie ermahnt, dass sie die Misshandlung woll einnehmen, und das alte Recht, Landesgebrauch nach, einbringen sollen. Auf solch rechtmessiges Einbringen wird der Thäter von den Richtern, nachdem die That ist, zur Straff condemniret und verurtheilet, und kann derselbe, wenn das Urtheil gefeldt und gesprochen, keinesweges absolviret oder lossprechen werden.“

zu ²⁰¹⁾. Sind Glieder der Ritterschaft bei der Sache betheilig, so darf das Manngericht in derselben kein Erkenntniss fällen, muss sie vielmehr zur Urtheilssprechung an das Oberlandgericht gelangen lassen ²⁰²⁾.

2. Privatanklageprocess.

§ 72.

Das alte, auf Klage mit Gerüfte gegründete Criminalverfahren (§ 55—57) war, was zunächst die Einleitung desselben durch das Gerüfte anlangt, wohl schon vor Ablauf des sechszehnten Jahrhunderts antiquirt ²⁰³⁾. Es trat an die Stelle die einfache Klage oder Anklage des Verletzten ²⁰⁴⁾; jedoch erhielten sich daneben zwei mit dem alten Recht in Verbindung stehende Institute, zum Theil freilich nur unter den alten Namen, mit wesentlich veränderter Gestalt und Bedeutung. Es sind dies:

1. Die Friedlosigkeit. Sie trifft nicht nur einen Capitalverbrecher, welcher auf die an ihn ergangene Ladung sich nicht vor Gericht stellt ²⁰⁵⁾, sondern auch als unmittelbare

²⁰¹⁾ R. u. LR. I, 2, 4. IV, 18. 14. Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 10. 11. Ergänzung derselben vom Jahre 1664 Art. 5.

²⁰²⁾ R. u. LR. V, 35, 1. 2. Manngerichtsordnung Art. 11. 14. Vergl. Riesenkampff's Marginalien zum R. u. LR. I, 2, 2. 4.

²⁰³⁾ Eine Erinnerung an das Gerüfte findet sich übrigens in der Klage wegen Nothzucht, jedoch in einer Art, welche beweist, dass die Quelle in dieser Beziehung ganz missverstanden ist. Es heisst nämlich im R. u. LR. V, 24, 1: „Wer eine — — Frau oder Jungfrau — — mit Gewalt — — — zu seinem schändlichen Willen zwinget, und mit der That nothzüchtiget, darüber Geschrei ergeheth, gehöret, wer darüber betreten oder sonsten beständig überwiesen wird, der soll mit dem Schwerte gerichtet werden.“

²⁰⁴⁾ S. oben Anm. 178. 189. 290.

²⁰⁵⁾ R. u. LR. V, 9, 1. 40, 1.

Strafe denjenigen, welcher eine sog. Absage (§ 54), mündlich oder schriftlich, an einen Andern ergehen lässt und dadurch den Landfrieden bricht²⁰⁶). Ihre Wirkungen werden im Ritter- und Landrecht im Ganzen in Uebereinstimmung mit dem alten Recht (§ 57) angegeben²⁰⁷); dagegen bekunden die unklaren Bestimmungen desselben über die Beendigung der Friedlosigkeit²⁰⁸), dass das alte Recht bereits missverstanden wurde.

2. Die Mannbusse wird zwar noch als Sühnegeld aufgefasst²⁰⁹), was sie nach dem alten Recht (§ 54) ausschliesslich

²⁰⁶) Das. V, 9, 2. 3. Unter den Artikeln, welche bei der Eröffnung der Gerichtstage, nachdem der Friede gebannt war, verlesen wurden, lautet der neunte: „Weilen sich auch etzliche finden, die umb geringer Ursach willen sich unterstehen, seinen Nebenmenschen sowohl mündlichen als schriftlichen abzusagen, und dann solche und dergleichen Absage wider I. K. Majestät Hoheit, dieses Fürstenthumbs woll bestalltes löbliches Recht, auch allgemeinen Landtfrieden ist: als sollen die Verbrecher sampt ihren Mitgesellen in diesem ganzen Fürstenthumb Ehsten friedlos geleet sein, und wo sie darinnen betroffen, gerichtlichen angezogen und am Höchsten gestraffet werden“. *Monum. Livoniae ant.* III, 2, 97. Ein Beispiel der practischen Anwendung dieser Bestimmung s. ebendas. S. 285.

²⁰⁷) R. u. LR. V, 9, 1. 3. 40, 2. 3. 5. S. dagegen das. V, 36, 1.

²⁰⁸) Das. V, 40, 4: „Will ein Mann, der friedlos geleet oder in die Acht erklärt ist, sich daraus ziehen, so soll er Bürgen stellen, dass er sich vor Gerichte stellen und sich verantworten wolle, und ihm alsdann vom Gerichte sicher Geleite gegeben werden; da nun kein Kläger vorhanden, oder derselbe zu dreien vierzehn Tagen vorgeladen würde und aussen bliebe, so soll er von der Klage losgesprochen und ihm Friede gewirket werden“. S. auch das. Art. 5.

²⁰⁹) Das. V, 42, 3: „Werden Todtschlages, oder andere peinliche und Halssachen auf ein Sühnegeld und Abtrag vertragen, welches gleichwohl, ehe und zuvor die hohe Obrigkeit von der Sache gründlich berichtet und derselben Consens und Zulass darüber erfordert worden, nicht geschehen soll, kann noch mag, so soll solch Sühne- und Abtragungsgeld, wie auch andere fürm Mannrichter aberkannte Mannbussen und Strafen in drei Theile geleet und getheilet werden, als nämlich der Kirchen ein, dem Kläger das andere, und demselben, der das Gerichte bei sich hegen lässt, das dritte Theil“ Der Titel 42,

war; zugleich wird sie aber als Geldstrafe behandelt, indem davon nur der dritte Theil dem Verletzten, ein Drittheil der Kirche und ein Drittheil „demjenigen, der das Gericht bei sich hegen lässt“, zugesprochen wird²¹⁰). Es wird die „adelige“ von der „schlechten Mannbusse“ unterschieden, und jene auf 200, diese auf 40 Thaler geschätzt²¹¹). Der einer Tödtung oder eines andern mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens Schuldige darf sich mit dem Verletzten oder den Angehörigen des Getödteten über die Zahlung der Mannbusse, als Sühnegeldes, vergleichen, jedoch bedarf es dazu der Genehmigung der „hohen Obrigkeit“²¹²). Die Mannbusse wird indessen auch direct als Strafe dictirt, z. B. für einfachen Ehebruch²¹³), für den Bürgen, welcher den verbürgten Verbrecher nicht vor Gericht stellt²¹⁴),

welchem dieser Artikel angehört, ist „Von Busse und Wette“ überschrieben, der erste Artikel hat den Eingang: „Wird jemand in Brüche, Strafe oder Busse verurtheilt etc.“, von Wette, in der Bedeutung von Geldstrafe (§ 34), ist, ausser in jener Ueberschrift, weder in diesem Titel, noch sonst im Ritter- und Landrecht die Rede. Dies Alles beweist, dass der Verfasser aus den alten Rechtsquellen blosse Benennungen von Instituten beibehalten, deren Bedeutung ihm und seinen Zeitgenossen unklar war, weil die Institute selbst in ihrer ursprünglichen Gestalt veraltet, ausser Gebrauch gekommen und daher dem Volksbewusstsein entschwunden waren. S. auch noch unten Anm. 214.

²¹⁰) Eine königl. Resolution vom 20. August 1634 § 12 schrieb vor, von den Strafgeldern solle die Hälfte dem königlichen Fiscus, von der andern Hälfte der Kirche ein Drittheil, und ein eben solcher Antheil dem Kläger und dem Richter zufallen. Gegen diese Bestimmung scheint jedoch von der Ritterschaft mit Erfolg remonstrirt worden zu sein. Vgl. Riesenkampff's Marginalien zu V, 42, 3.

²¹¹) R. u. LR. V, 27, 3 vergl. mit V, 31, 7 und V, 45, 1.

²¹²) Das. V, 42, 3, oben Anm. 209.

²¹³) Das. V, 27, 3.

²¹⁴) Das. V, 45, 1. Darnach soll der Bürge die ganze Mannbusse „dem Gerichte erlegen und bezahlen“.

für die Entführung eines Erbbauers²¹⁵⁾ und für manche andere Fälle²¹⁶⁾.

Aber auch diese beiden Institute scheinen noch im Laufe dieser Periode ausser Gebrauch gekommen zu sein²¹⁷⁾.

Was die Ueberführung des Angeklagten anbetrifft, so sind auch hier, wie im Untersuchungsprocess (§ 71), die Hauptvertheidigungsmittel des alten Rechts, der Eid mit Gehülfen und die Eisenprobe, in Wegfall gekommen. Wo in dem Ritter- und Landrecht vom Beweise im Criminalprocess die Rede ist, wird nur im Allgemeinen angegeben, der Angeklagte müsse „entweder auf scheinbarer (d. h. offener) That betreten, oder, wie Recht, durch genugsame Zeugniß und Beweis oder eigenes Bekenntniß überführt“ sein²¹⁸⁾. Wenn gegen den Angeklagten nur „starke Vermuthungen und Indicien (Anzeigungen)“ sprechen, kann er sich durch den Reinigungseid von der Anklage befreien²¹⁹⁾. Die Herbeischaffung der Beweismittel war übrigens ganz Sache der Parteien, insbesondere hatten sie etwanige Zeugen vorzuführen und (seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts) förmliche Beweisartikel zu übergeben, wobei dem Gegner die Einreichung von Fragstücken freistand. Die Thätigkeit des Richters beschränkte sich daher auf das Verhör der Zeugen, Aufnahme des Augenscheins und Prüfung der sonst von beiden Theilen etwa vorgestellten Beweismittel²²⁰⁾.

²¹⁵⁾ Das. V, 31, 7.

²¹⁶⁾ In den Landgerichtsprotocollen aus den Jahren 1645—50 wird öfters auf die Erlegung einer halben Mannbusse für zufällige Tödtung, für Tödtung aus Nothwehr, für entfernte Theilnahme am Todtschlage und dergl. erkannt.

²¹⁷⁾ Wenigstens verschwinden mit dem achtzehnten Jahrhundert aus der gerichtlichen Praxis auch die Namen: Friedlosigkeit und Mannbusse.

²¹⁸⁾ R. u. LR. V, 27, 2. Vergl. auch V, 1, 3. 2, 1. 2. 29, 1. 31, 1.

²¹⁹⁾ Das. V, 27, 5. S. auch oben § 71.

²²⁰⁾ S. die Brieflade No. 678.

3. Staatsanklageprocess.

§ 73.

In dem Ritter- und Landrecht kommt nichts vor von einem Staatsankläger, Fiscal, welchem die amtliche Verpflichtung obgelegen hätte, Verbrecher vor Gericht zu belangen. Gleichwohl bestand in Estland bereits seit dem Jahre 1630 das Amt eines *Commissarius Fisci* (§ 60), welcher namentlich Beamte wegen Amtsvergehen in gerichtliche Ansprache zu nehmen verbunden war²²¹⁾. Daraus darf ohne Weiteres gefolgert werden, dass der *Commissarius Fisci* zu jener Zeit keinesweges officiöser oder Staatsankläger für Criminalsachen jeder Art, sondern nur für Amtsvergehungen, war, von denen gerade das Ritter- und Landrecht gar nicht handelt, daher es denn auch keine Gelegenheit hatte, des öffentlichen Anklägers überhaupt zu gedenken. Dieses wird nun auch dadurch bestätigt, dass die Amtsthätigkeit der fiscalischen Beamten in dem ganzen Schwedischen Reiche erst in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts eine grössere Ausdehnung erhielt. Während nämlich bis dahin den Fiscalen nur die Wahrnehmung gewisser Pflichten gegenüber den Gerichtsbehörden, in Beziehung auf die Wirksamkeit der Richter etc., oblag²²²⁾, ging unter dem 6. October 1665 bei der königlichen Executionskanzlei zu Stockholm der königliche Befehl ein, dass Edelleute, welche „königliche Ordnungen und Stadgen“ übertreten, von dem königlichen Hofgerichtsfiscal angeklagt werden sollten, Personen anderer Stände aber von dem Stadtfiscal²²³⁾. Bald darauf wurde durch

²²¹⁾ Manngerichtsordnung vom Jahre 1653 Art. 2 a. E.

²²²⁾ S. den königl. Gerichtsprocess vom 23. Juni 1615 Art. 5 und 10 und die königlichen Verordnungen vom 15. Juni 1638 und vom 25. April 1647, in Schmedemann's Justitienwerk S. 146. 149. 234. 271.

²²³⁾ Schmedemann a. a. O. S. 464.

die königliche Verordnung über Executionen vom 10. Juli 1669 § 25 allen Befehlshabern vorgeschrieben, für die Ausmittlung und Bestrafung aller derer Sorge zu tragen, welche „königliche Stadgen und Verordnungen“ übertreten, und zu diesem Zweck im § 26 ebendasselbst angeordnet:

„Damit nun aber dieses (nämlich die Ermittlung und Bestrafung der Uebertreter königlicher Stadgen und Verordnungen) desto ordentlicher zugehen möge, sollen unsere Befehlshaber zunächst, ein jeder an dem Orte, über den er gesetzt ist, gewisse Personen — — — zu Aufsehern bestellen, deren Verrichtung darin bestehen soll, nach Allem, was wider die eine oder die andere Verordnung verbrochen werden möchte, zu fragen und zu forschen, sich genau darnach zu erkundigen, und es (d. i. das Erforschte) zu verzeichnen, auch von Allem eine besondere Aufzeichnung unserm Befehlshaber, eine andere gleichlautende aber demjenigen, der zum Ankläger bestimmt ist, einzuliefern²²⁴). Was nun dergestalt angegeben wird, dessen soll sich der Ankläger, nebst dem, was er selber vielleicht noch entdecken möchte, annehmen, auch dasselbe, nach gegebener Anleitung, vor das Gericht bringen, und auf geschehenen Beweis und Gründe, welche er selber durch Hülfe und Zuthun unserer Befehlshaber zusammenbringen können, die Sache zum Urtheil betreiben, und sollen die Befehlshaber auch zusehen, dass von einem solchen (Ankläger) keine Sache versäumt oder niedergeschlagen werde. Zu solchen Anklägern werden zunächst die Fiscale bestimmt, welche bereits ein jeder an seinem Ort verordnet worden, und zwar mit dem Unterschied, dass Alles, was von der Ritterschaft und Adel versehen wird, von dem Ritterhaus- und Hofgerichtsfiscal ausgeführt, das Uebrige aber,

²²⁴) Dies ist wol der Ursprung der noch gegenwärtig in Reval bestehenden Strassenfiscale.

worin Personen anderer Stände sich vergehen, den Stadtfiscalen zur Ausführung überlassen werden soll. — — In diesem Allem soll die Gerichtsordinanz und Process²²⁵⁾, ebensowohl wie in andern Sachen, zur Richtschnur dienen, nur dass, mit Vermeidung aller Weitläufigkeit, die Sachen summarisch verhandelt werden, und ihnen ohne Aufschub Abhülfe geschehe. Nach gefälligem Urtheil soll der Ankläger Solches unsern Befehlshabern kund thun, welche diese, gleich andern Sachen, exequiren sollen“²²⁶⁾.

Durch diese Verordnung wurde zwar der peinliche Staatsanklageprocess, welcher bis dahin zunächst für Amtsvergehungen üblich gewesen zu sein scheint, auch auf andere Fälle ausgedehnt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass unter der „Uebertretung königlicher Verordnungen und Stadgen“ keinesweges Gesetzesübertretungen jeder Art, am wenigsten schwere Criminalverbrechen, zu verstehen sind²²⁷⁾, sondern nur Uebertretungen gewisser administrativer und polizeilicher Vorschriften, durch welche kein privates, sondern nur das öffentliche Interesse verletzt wird, bei welchen daher kein Privatkläger vorausgesetzt wird, eben deswegen aber ein öffentlicher Ankläger nothwendig erscheint²²⁸⁾. In Beziehung auf andere,

²²⁵⁾ Darunter ist die Gerichtsordnung für die Untergerichte und das Hofgericht zu Stockholm vom 10. Februar 1614 und die hofgerichtliche Processordnung (Gerichtsprocess) vom 23. Juni 1615 zu verstehen.

²²⁶⁾ Die hier gegebene Uebersetzung ist auf Grundlage des bei Schmedemann a. a. O. S. 593 fgg. abgedruckten Schwedischen Originals gemacht. Daraus erklären sich einige Abweichungen von dem in den älteren Deutschen Sammlungen (s. insbesondere von Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 467) enthaltenen alten Translat.

²²⁷⁾ Diese Ansicht vertheidigt W von Bock, Zur Geschichte des Criminalprocesses S. 61 fgg. S. indess von Bunge's Widerlegung derselben in den Erörterungen aus den in Livland etc. geltenden Rechten B. V. S. 170 fgg.

²²⁸⁾ Dass der Ausdruck: „Uebertretung königlicher Stadgen und Ver-

eigentliche Criminalsachen blieb es daher beim Alten, wie auch die gerichtliche Praxis dieser Zeit beweist²²⁹⁾, aus welcher sich einestheils nicht wenige Acten über Criminalprocesse erhalten haben, in welchen das inquisitorische Verfahren beobachtet worden, andernteils, namentlich gegen Edelleute, die Form des Privatanklageprocesses vorkommt²³⁰⁾.

ordnungen“ die angegebene Bedeutung hat, und im Schwedischen Rechte gewissermassen ein technischer war, ergiebt sich vor Allem aus dem alphabetischen Register zu Schmedemann's Werke u. d. W. „Stadgar“, wo die betreffenden Gesetze über jene Classe von (geringeren) Vergehungen zusammengestellt sind. Ausserdem geht es auch aus der Livländischen Landgerichtsordinanz vom 1. Februar 1632 § 7 und der Instruction für die Livländischen Kreisfiscale Art. 1 deutlich hervor. S. v. Bunge a. a. O. S. 173 fgg. und unten § 89 und 90.

²²⁹⁾ Im Oberlandgericht sehen wir den *Commissarius Fisci* zum erstenmal im Jahre 1644 auftreten, wo er, bei Gelegenheit einiger Privatklagen, wegen ausgeübter Gewalt, sich „auch für den succumbirenden Fall *actionem salvam*“ vorbehält; dass er sie aber auch ausgeführt, findet sich nicht. Ausserdem tritt er bis zum Jahre 1651 nur sechsmal auf, und zwar erhebt er zweimal Klage wegen Vornahme ungehöriger Handlungen am Bettage, einmal wegen Schliessung einer Kirche; einmal klagt er im Interesse des Fiscus gegen einen Lehngutsbesitzer. Im J. 1649 strengt er eine Klage gegen einen Edelmann an, welcher an einem Bürgerlichen Strassengewalt verübt; es ist jedoch nicht ersichtlich, ob er in dieser Sache von Amts wegen oder als Privatanwalt des Verletzten handelt. — In einem Gränzstreit wird im Jahre 1646 das streitige Land mit Sequester belegt und den Parteien angedeutet, dass derjenige, der den Sequester nicht achtet, vom Fiscal angeklagt werden solle.

²³⁰⁾ S. oben Anm. 189 und vergl. über die ähnliche Gestaltung der Verhältnisse in Livland unten § 89 fg.

Drittes Capitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren bei den Stadtgerichten Revals.

I.

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

1. Ordentliches Verfahren.

§ 74.

Bei den Untergerichten wird in allen Sachen möglichst summarisch, daher, der Regel nach, mündlich verfahren, und nur beim Waisen- und Niedergericht, wenn die Verwickelung der Sache es nothwendig erheischt, schriftlich²³¹⁾.

Bei dem Rathe dagegen bildet das schriftliche Verfahren die Regel, und nur in ganz geringfügigen Sachen, und solchen, welche keinen Aufschub leiden, ist die mündliche Verhandlung zulässig²³²⁾. — Die Vorladung des Gegners und jeder Vorstand vor Gericht muss am Tage vor der Sitzung des Gerichts bei dem Vorsitzer desselben (im Rathe bei dem wortführenden Bürgermeister) erbeten werden²³³⁾. Die ungehorsame Partei trifft beim Ausbleiben auf die erste, zweite und dritte Ladung eine Geldstrafe; zum viertenmale wird aber, auf Ansuchen des Gegentheils, die Sache für geschlossen angesehen, und *in contumaciam*,

²³¹⁾ Revaler Obergerichtsordnung § 11. Consistorialordnung Cap. 5 § 2. Lübeckische Seegerichtsprocessordnung vom J. 1655 § 1.

²³²⁾ Obergerichtsordnung § 6, 7 und besonders § 8.

²³³⁾ Das. § 1. 5.

nach Lage der Acten, verfahren²³⁴). Der Beklagte muss mit seiner Erklärung oder Litiscontestation alle etwanigen zerstörliehen Einreden verbinden. Aufschiebende Einreden müssen vor der Litiscontestation vorgetragen werden, und sind, bei Verlust derselben, alle auf einmal, und mit den erforderlichen Beweismitteln versehen, zu verlautbaren. Wie der Kläger bei seiner Klage, so muss auch der Beklagte bei seiner Erklärung alle Documente und übrigen Beweismittel beibringen²³⁵). — Die Schriftsätze werden von acht zu acht Tagen, ohne eine gerichtliche Mahnung abzuwarten, vor besetztem Gericht eingereicht²³⁶). — Nach Erledigung des Beweis- und Gegenbeweisverfahrens (s. unten) sind nur noch zwei Schriftsätze: Replik und Duplik, gestattet, denen dann eine mündliche Conferenz folgt. An deren Stelle ist nur aus besonders wichtigen Gründen ein nochmaliges schriftliches Verfahren (Memorial und Gegenmemorial) zulässig²³⁷).

In Beziehung auf Beweismittel und Beweisverfahren gingen bei den Stadtgerichten ganz dieselben Veränderungen vor, wie bei den Landesgerichten²³⁸). Namentlich wurde auch hier die vierzehntägige peremptorische Beweisantrittsfrist üblich²³⁹). Als etwas Eigenthümliches ist in Betreff des Urkundenbeweises hervorzuheben, dass den Handelsbüchern der Kaufleute (Gross-

²³⁴) Das. § 18. Dadurch wurden die Bestimmungen des revidirten Lübeck'schen Stadtrechts V, 4, 1 fgg. aufgehoben.

²³⁵) Obergerichtsordnung § 14.

²³⁶) Das. § 3 und 10.

²³⁷) Ebendas. § 10 und 11.

²³⁸) Vergl. das revid. Lüb. StR. B. V Tit. 5 — 8.

²³⁹) Die Praxis beruft sich deshalb auf das revid. Lüb. StR. V, 7, 9, wo jedoch nur das alte Recht über die Fristen, in welchen Zeugen vorzuführen sind (Lüb. StR. II, 420, s. oben § 30), bestätigt wird.

händler) halbe Beweiskraft beigelegt wurde; den Büchern der Krämer aber nur, wenn der Streitgegenstand die Summe von dreissig Mark nicht übersteigt²⁴⁰⁾.

2. Ausserordentliches Verfahren.

§ 75.

Abgesehen davon, dass, wie oben (§ 74) angegeben, bei den Untergerichten alle Sachen summarisch verhandelt werden sollen, — was in noch höherem Grade für die nach *Gastrecht* zu betreibenden Sachen gilt²⁴¹⁾, — wurden bei den Revaler Stadtgerichten in diesem Zeitraume alle ausserordentlichen Processgattungen des gemeinen Deutschen Rechts üblich, und erhielten bereits damals grösstentheils ihre heutige Ausbildung. Eine ausführlichere Darstellung derselben kann hier um so mehr wegfallen, als in den meisten dieser Processgattungen keine wesentliche Abweichung vom gemeinen Recht vorkommt, nur dass die allgemeinen Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (§ 74), so weit die besondere Natur des bezüglichen ausserordentlichen Processes es zulässt, auch bei diesem in Anwendung kommen. — Besondere Erwähnung verdient nur:

1) dass in *Bausachen* der wortführende Bürgermeister, auf Ansuchen des durch den Bau sich gefährdet erachtenden Nachbarn, die sofortige Einstellung des Baues anordnen kann. Sodann muss aber der Kläger binnen vierzehn Tagen das Baugericht zur Baustelle einladen, wo beide Theile, zugleich Sachverständige und etwanige Zeugen, summarisch vernommen wer-

²⁴⁰⁾ Revid. Lüb. StR. V, 6, 4: „Gewandschneider- und Krämerbücher sein zur Schuld zu beweisen genugsam bis auf 30 Mark“. S. darüber von Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 167 fgg. 198 fgg.

²⁴¹⁾ Vergl. das revid. Lüb. StR. V, 4, 2. 8, 2.

den, und, nach angestellter Besichtigung und etwa erforderlicher anderweiter Untersuchung, das Gericht sofort das Erkenntniss fällt. Wenn der Kläger die vierzehntägige Frist versäumt, wird das Verbot des Weiterbauens aufgehoben ²⁴²⁾.

2) In Wechselsachen wird, wenn ein Wechsel acceptirt ist und die Respittage abgelaufen sind, ohne dass Zahlung erfolgt, auf erhobene Klage des Gläubigers, ohne Rücksicht auf etwanige Appellation oder Provocation des Schuldners, die Execution binnen drei Tagen vollzogen und der Schuldner in gefängliche Haft gebracht. Gegen die Wechselklage sind keine andern Einreden zulässig, als die *Exceptio doli mali* und *solutionis*, aber auch diese müssen, wenn sie die Execution abwenden sollen, auf der Stelle erwiesen werden ²⁴³⁾.

3) Zur Verhandlung einzelner Sachen kann der Rath Commissionen ernennen, vor denen sich die Parteien bei Strafe zu sistiren haben ²⁴⁴⁾. Es wurde insbesondere üblich, beim Ausbruche eines Concurse, nachdem die Gläubiger mittelst Proclams zusammenberufen waren, eine Concurscommission aus Gliedern des Rathes zu ernennen, welcher die Leitung des Liquidations- und Prioritätsverfahrens übertragen wird, und welche, nach geschlossenen Acten, diese nebst einem Gutachten dem Rathe zum Urtheil vorzulegen hat.

3. Appellation.

§ 76.

Von den Erkenntnissen sämmtlicher Untergerichte kann an den Rath appellirt werden ²⁴⁵⁾, und zwar muss der unzufriedene

²⁴²⁾ Vergl. das. III, 12, 15.

²⁴³⁾ Lübeck'sche Wechselordnung vom Jahre 1662.

²⁴⁴⁾ Obergerichtsordnung § 17.

²⁴⁵⁾ Revid. Lüb. StR. V, 10, 4.

Theil, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, die Appellation bei dem betreffenden Unterrichter anmelden, und von da ab in vierzehn Tagen beim Rathe, unter Beibringung des unterrichterlichen Protocolls und der Voracten, introduciren, und seine einzeln aufzuführenden Beschwerdepunkte rechtfertigen²⁴⁶). Nach Anhörung der Widerlegung des Appellanten, und nachdem allenfalls beiden Theilen noch eine mündliche Conferenz gestattet worden, wird zum Erkenntniss geschritten. — Wider Erkenntnisse des See- und Frachtgerichts ist die Appellation nur zulässig, wenn der Streitgegenstand den Werth von 1000 Mark erreicht. Auch sie muss binnen zehn Tagen angemeldet, aber schon bei der nächsten darauf folgenden Rathssitzung introducirt und gerechtfertigt werden²⁴⁷).

Von den Urtheilen des Rathes ging zu Anfang dieses Zeitraumes die Appellation noch an den Rath zu Lübeck²⁴⁸). Allein im Jahre 1584 wurde dies aufgehoben, und es trat an die Stelle die Appellation an das königliche Hofgericht zu Stockholm, welche jedoch nur zulässig war, wenn der Werth des Streitgegenstandes sich auf mindestens fünfhundert Thaler belief²⁴⁹). Ausserdem wurden die Erkenntnisse des Rathes, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für inappellabel erklärt in Bausachen²⁵⁰), Arrest- und Executions-

²⁴⁶) Rathskonstitution vom 1. Septbr. 1665. Obergerichtsordnung § 4.

²⁴⁷) Lübeck'sche Seegerichtsprocessordnung vom Jahre 1655 § 6.

²⁴⁸) Unterwerfungsvertrag der Stadt vom 6. Juni 1561 und dessen Ratification vom 2. August 1561.

²⁴⁹) Königl. Resolution vom 25. August 1584 § 1 und vom 1. August 1590 § 6. Privilegium König Sigismunds vom 10. April 1594 Art 2 u. a. m.

²⁵⁰) Königl. Resolution vom 13. April 1667 § 7.

sachen²⁵¹⁾, Injuriensachen²⁵²⁾, und Sachen, welche auf Grundlage eines Vergleiches abgeurtheilt worden²⁵³⁾, wie denn von Alters her in Gilde- und Zunftsachen alle Berufung gegen Erkenntnisse des Rathes ausgeschlossen war. Die Appellation gegen Erkenntnisse des Rathes muss binnen zehn Tagen angemeldet und binnen fünf Monaten bei dem Hofgericht zu Stockholm introducirt werden²⁵⁴⁾.

II.

Verfahren in Criminalsachen.

§ 77.

Das revidirte Lübeck'sche Stadtrecht enthält noch sehr zahlreiche Spuren des alten Verfahrens in Criminalsachen. Die peinliche Anklage des Verletzten ist darnach noch regelmässig der Anfang jedes Verfahrens²⁵⁵⁾, selbst das Gerüfte wird noch als wesentliches Erforderniss — wenigstens in einzelnen Fällen — angesehen²⁵⁶⁾. Der Reinigungseid, ohne allen anderweitigen Beweis zulässig, spielt im Beweisverfahren noch eine Hauptrolle²⁵⁷⁾; das Institut der Friedlosigkeit oder Verfestung ist

²⁵¹⁾ Königl. Executions-Verordnung vom 10. Juli 1669 § 3. Königl. Brief vom 6. Mai 1692.

²⁵²⁾ Königl. Brief vom 3. März 1648. Königl. Resolution vom 15. November 1648.

²⁵³⁾ Königl. Brief vom 5. September 1700.

²⁵⁴⁾ Königl. Stadga vom 4. Juli 1695 § 18 P. 2.

²⁵⁵⁾ Revid. Lüb. StR. IV, 11, 1. 4. V, 2, 4. 4, 3.

²⁵⁶⁾ Namentlich bei Mord, Strassenraub und Nothzucht. Revid. Lüb. StR. IV, 2, 1. 7, 1. 8, 6.

²⁵⁷⁾ Revid. Lüb. StR. IV, 1. 6. 9. 8, 9. 12, 3. 4. 5. 16, 5 u. a. m.

noch in voller Kraft²⁵⁸). Dagegen erscheint das amtliche Einschreiten des Richters nur als Ausnahme von der Regel²⁵⁹), wie wohl sich schon der Grundsatz festgestellt hat, dass schwerere Verbrechen, namentlich Todtschlag, nicht ohne Vorwissen des Gerichts von den Beteiligten verglichen werden dürfen²⁶⁰).

Alles dieses änderte sich jedoch ohne Zweifel bereits in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, und, wie bei den Landesgerichten, so wurde auch bei den Stadtgerichten das Untersuchungsverfahren die für Criminalsachen vorherrschende Form²⁶¹). Aber auch hier kam, ohne Zweifel in derselben Veranlassung, wie bei den Landesgerichten (§ 72), und um dieselbe Zeit, der officiöse Anklageprocess in Aufnahme, indem dem bei der Stadt angestellten Justizofficial (§ 62) — welchem zunächst die Aufsicht auf die Beobachtung der Obergerichtsordnung, und namentlich die Protocollirung und Beitreibung der gerichtlich decretirten Geldstrafen oblag — ausserdem zur Pflicht gemacht wurde: „Da einige grobe Verbrechen, injuriöse Betastungen, Schlägereien, *Diffamationes* und dergleichen in der Stadt und deren Territorium vorgehen, — — solche alsobald dem Magistrate anzuzeigen, und, auf erhaltenen Zulass, die Verbrecher, wengleich kein Kläger vorhanden, *ex officio* zu belangen, Strafe zu urgiren, und also, zur Verhütung grober Excesse, sein Amt fleissig und aufrichtig zu treiben“²⁶²). In

²⁵⁸) Das. IV, 2, 1. 2. 8, 3. 11, 3. 17, 1. 2. 3.

²⁵⁹) Das. IV, 4, 4, meist wörtlich übereinstimmend mit dem ältern Rechte: Lüb. StR. II, 122, oben § 58 Anm. 746.

²⁶⁰) Revid. Lüb. StR. IV, 8, 1.

²⁶¹) S. z. B. die Consistorialordnung Cap. 5 § 6.

²⁶²) Obergerichtsordnung § 22.

derselben Weise trat, bei der Uebertretung von Handelsverordnungen, der Commercienofficial²⁶³) als officiöser Ankläger auf²⁶⁴).

Zweiter Titel.

Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Livland
während der Polnischen und Schwedischen
Herrschaft.

Erstes Capitel.

Die Landesgerichte und Verfahren bei denselben.

Einleitung.

§ 78.

Die wiederholten Umwälzungen, welche während der kurzen Dauer der Polnischen Herrschaft über Livland die Verfassung der dortigen Landesgerichte erfuhr²⁶⁵), mussten zwar auch auf

²⁶³) Ueber die ihm untergebenen Strassenfiscale s. oben Anm. 224.

²⁶⁴) Vergl. die Revaler Strassenordnung vom 31. Mai 1679, Abschnitt über die Strassennahrung P. 8.

²⁶⁵) Die wichtigsten Gesetze, durch welche diese Umwälzungen angeordnet wurden, sind, ausser den Unterwerfungsverträgen vom Jahre 1561, die Unionspacten mit Litthauen vom Jahre 1566, die *Constitutiones*

das gerichtliche Verfahren wesentlichen Einfluss ausüben. Dieses konnte jedoch in diesem Zeitraume um so weniger eine feste Gestaltung gewinnen, als einestheils die Grundsätze des alten Processrechts bei den immer wieder von Neuem umgeformten Gerichtsbehörden ausser Gebrauch kamen, ohne durch neue feste Normen ersetzt zu werden, andernteils aus denselben Gründen, und in Folge der Kriege, welche das Land fast ohne Unterbrechung verheerten, die Rechtspflege vielfach behindert, und ebendaher auch die Bildung eines constanten Gerichtsbrauchs gehemmt wurde. Zwar erfolgte unter Anderem im Jahre 1589 die Vorschrift, dass die Preussische Gerichtsordnung in Livland eingeführt werden solle²⁶⁶); allein es fehlt an allen Belegen dafür, dass diese Anordnung wirklich ins Leben getreten; ja es ist dies um so weniger wahrscheinlich, als nur neun Jahre später, auf königlichen Befehl, David Hilchen einen Landrechtsentwurf für Livland verfasste, welcher auch eine Gerichts- und Processordnung enthielt. Allein wenn auch dieser Codification, wie es scheint, die Preussische Gerichtsordnung zum Grunde lag, so gelangte doch der ganze Entwurf nicht zu practischer Geltung, weil nicht zur landesherrlichen Bestätigung²⁶⁷).

Es ist daher eine Darstellung des gerichtlichen Verfahrens

Livoniae vom Jahre 1582, und die beiden Ordinationen von den Jahren 1589 und 1598. S. darüber v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte § 69 und 71.

²⁶⁶) S. die *Ordinatio Livoniae* vom Jahre 1589.

²⁶⁷) Vergl. J. C. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 und 6 S. 180 fgg. v. Bunge a. a. O. § 73. — W. von Bock legt daher in seiner Schrift zur Geschichte des Criminalprocesses S. 39 fgg. auf diese Preussische Gerichtsordnung zu viel Gewicht, und schreibt ihr einen Einfluss auf das Verfahren in Criminalsachen in Livland zu, an welchem sie sicherlich gar keinen Antheil gehabt hat. S. oben S. 36 Anm. 156 und vergl. überhaupt von Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 169 fg.

in Livland während der ephemeren Polnischen Herrschaft so gut wie unmöglich²⁶⁸⁾, denn es lässt sich in dieser Beziehung in der That nur sagen, dass diese Periode in der Geschichte des Processes einen dunkeln Uebergang bildet von dem alten, im Laufe derselben fast ganz zu Grunde gegangenen Rechte zu der neuen Schöpfung, welche der folgende Zeitraum ins Leben rief.

§ 79.

Die von Gustav Adolph durch seinen Generalgouverneur Johann Skytte^{268 a)} auf den Trümmern des alten Rechts aufgeführte neue Organisation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in Livland war — aus den im § 78 entwickelten Gründen — ein ganz selbstständiger, mit dem untergegangenen alten fast in gar keinem Zusammenhange stehender Bau, dem vielmehr zunächst die in dem Schwedischen Reiche derzeit bestehenden Institutionen zur Grundlage und zum Muster dienten²⁶⁹⁾.

²⁶⁸⁾ Eine kurze Schilderung der verschiedenen Gerichtsverfassungen findet sich in der „Geschichtlichen Uebersicht des Provincialrechts der Ostseegouvernements“ Th. II. (St. Petersburg 1845. 8.) S. 29 fgg.; eine Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, wie es im Hilchen'schen Landrechtsentwurf enthalten, giebt O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft I, 8 fgg. — Im Anfange dieses Zeitraumes finden wir übrigens auch in Livland noch den alten Mannrichter und den Urtheilsmann. Brieflade No. 20. 21.

^{268 a)} S. die demselben zu diesem Zweck am 26. Novbr. 1629 von Gustav Adolph ertheilte Vollmacht, so wie die Instruction vom 10. December 1629.

²⁶⁹⁾ W. von Bock (a. a. O. S. 50 fgg.) irrt sich, wenn er das Gerichtswesen und Gerichtsverfahren, wie es im Schwedischen Landrecht oder Landslag vom Jahre 1608 sich dargestellt findet, für dasjenige ausgiebt, welches in Schweden zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts bestand. Jenes Schwedische Landrecht wurde zwar allerdings im Jahre

Die als erste Instanz errichteten Landgerichte, und das Hofgericht zu Dorpat, als Appellationsinstanz, erhielten — jene provisorisch unter dem 20. Mai 1630 und definitiv unter dem 1. Februar 1632, dieses am 6. September 1630 — Ordinanzen oder Instructionen, welchen die den entsprechenden Schwedischen Gerichtsbehörden ertheilten Gerichts- und Processordnungen vom 10. Februar 1614 und vom 30. Juni 1615 zum Grunde lagen. In jenen Ordinanzen sind zugleich die processualischen Rechtsgrundsätze niedergelegt, welche im Wesentlichen noch gegenwärtig in Livland Gültigkeit haben. Aehnliche Ordnungen wurden auch den für besondere Angelegenheiten eingesetzten Behörden (§ 80) ertheilt. Demnächst wurde, ausser mehreren einzelne Momente betreffenden Gesetzen²⁷⁰⁾, unter denen die königliche Executionsverordnung vom 10. Juni 1669 hervorzuheben ist, gegen das Ende der Schwedischen Herrschaft, die das gesammte Gerichtsverfahren behandelnde, in Livland gleichfalls geltend gewordene königliche Stadga vom

1608 einer Revision unterzogen, allein — wie in dem Promulgationsedict ausdrücklich gesagt wird — nur zum Behuf der Herstellung eines authentischen Textes dieses bereits im Jahre 1442 publicirten Gesetzbuches, ohne dass die späteren, dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetze darin aufgenommen wurden. Das Gerichtswesen und Verfahren hatte aber namentlich sehr wesentliche Aenderungen erfahren bereits durch die Gerichtsordnung vom Jahre 1598 (bei Schmedemann a. a. O. S. 112). Wollte daher v. Bock das Schwedische Gerichtswesen schildern, wie es zur Zeit der Unterwerfung Livlands an Schweden bestand, so hätte er seiner Darstellung nicht den zu jener Zeit längst antiquirten Landslag zum Grunde legen müssen, sondern die beiden im Texte erwähnten Gerichtsordnungen von den Jahren 1614 und 1615, welche den meisten Ausgaben des Landslag als Anhang beigedruckt sind. Seine Resultate wären dann — zum grossen Theile wenigstens — andere gewesen. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 170 fg., J. C. Schwartz in der Dorpater Zeitschrift II, 35 fgg. und über den Landslag überhaupt v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte § 77.

²⁷⁰⁾ S. darüber v. Bunge's Einleitung § 79. 80.

4. Juli 1695 erlassen. Sodann gehören zu den einzelne Punkte der Gerichtsordnung und des Verfahrens regelnden Quellen noch die Constitutionen des Dörpt'schen Hofgerichts, welche nicht nur für dieses, sondern auch für die demselben untergeordneten Gerichte verbindende Kraft hatten²⁷¹). — Endlich gelangte in diesem Zeitraume das Römische, so wie das canonische Recht in stets sich steigendem Maasse zur Anwendung²⁷²).

Da nun, besonders im Civilprocess, die meisten der angeführten Rechtsquellen noch heut zu Tage practische Gültigkeit haben, so wird für den vorliegenden Zweck eine ganz gedrängte Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen derselben über die Zuständigkeit der Gerichte und das gerichtliche Verfahren, unter besonderer Hervorhebung einzelner Eigenthümlichkeiten, genügen.

I.

Gerichtsverfassung und Zuständigkeit der Gerichte.

§ 80.

Zu den neu eingesetzten Gerichtsbehörden gehören:

1) die Landgerichte, welche für alle nicht anderen Gerichten ausdrücklich vorbehaltenen Civil- und Criminalsachen Adelliger, so wie derjenigen Nichtadeligen, welche auf dem Lande (d. i. ausserhalb der Städte) ihren Wohnsitz haben, die erste Instanz bilden²⁷³). — Das Gericht hält jährlich zwei —

²⁷¹) v. Bunge's Einl. § 79 Anm. *h.* und *i.*

²⁷²) Das. § 88. Vergl. O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift I, 20 fgg.

²⁷³) Landgerichts-Ordinanz vom 20. Mai 1630 § 1. 8. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 5. 6. Ueber die zum Theil concurrirende

in der Folge drei — bei Zeiten bekannt zu machende Juridiken auf einem der Schlösser oder Höfe seines Gerichtsbezirks, ausserdem aber, in Sachen, welche keinen Aufschub leiden, ausserordentliche Gerichtssitzungen ²⁷⁴⁾).

2) Das Hofgericht ist die zweite Instanz nicht nur für alle Landgerichte²⁷⁵⁾, sondern auch für das Oberconsistorium²⁷⁶⁾, desgleichen für die Rätthe sämmtlicher Städte Livlands, mit Ausnahme Riga's, so wie für den Hapsal'schen Rath²⁷⁷⁾; zugleich aber erste Instanz für Testaments-, Erbschafts-²⁷⁸⁾ und Concurssachen Adelliger²⁷⁹⁾, für Sachen, betreffend die Privilegien der Landgüter und Besitzstreitigkeiten unter Edelleuten²⁸⁰⁾, Privilegien der Ritterschaft²⁸¹⁾, fiskälische und könig-

Competenz des Burgerichts und des burggräflichen Gerichts s. den Schluss dieses § und § 92.

²⁷⁴⁾ LGO. v. J. 1630 § 3 — 6; desgl. vom J. 1632 § 4. Landesordnung vom 22. September 1671, Justizpunkte § 1. Placat vom 9. Mai 1689.

²⁷⁵⁾ Hofgerichtsordnung vom 6. Septbr. 1630 § 20 P. 1. 3. Königl. Brief vom 5. Februar 1697.

²⁷⁶⁾ Domcapitel-Process vom 11. Februar 1687 § 24. Königl. Resolution vom 28. September 1694 I, 3. Vor dieser Zeit war das Oberconsistorium inappellabel; es war von dessen Entscheidungen nur die Revision an den König gestattet. Consistorialordnung vom 13. August 1634 Abschn. 1 Cap. 13.

²⁷⁷⁾ Hofgerichtsordnung vom J. 1630 § 20. Königl. Privilegium, der Stadt Hapsal ertheilt vom 22. Febr. 1665. Königl. Brief vom 10. April 1695, betreffend den Rath zu Arensburg.

²⁷⁸⁾ Landgerichts-Ordin. v. 1630 § 8. Hofgerichtsordnung v. 1630 § 20 P. 3, verglichen mit der Schwed. Gerichtsordn. vom 10. Februar 1614 § 14.

²⁷⁹⁾ Königl. Brief vom 7. Octbr. 1687 und vom 17. Decbr. 1688.

²⁸⁰⁾ Landgerichts-Ordin. v. 1630 § 8.

²⁸¹⁾ Ebendas. und königl. Resol. vom 10. Mai 1678 § 13. Vergl. die Gerichtsordnung v. 10. Febr. 1614 § 14.

liche Hoheitsrechte²⁸²), für Klagen der Bauern wider die Guts-herrschaft wegen Bedrückung²⁸³), endlich für Sachen, die von königlicher Majestät namentlich dahin überwiesen werden²⁸⁴). Ueber die Zuständigkeit des Hofgerichts in Criminalsachen wird füglich bei der Darstellung des Criminalprocesses (§ 88) ge-handelt werden. — Das Hofgericht hielt ursprünglich zwei Juridiken im Jahre²⁸⁵); später wurden diese in eine, vom 1. October bis zum 1. März des folgenden Jahres, vereinigt²⁸⁶). Ausser der Zeit mussten Anfangs stets drei Glieder zur Ver-handlung der laufenden Sachen residiren²⁸⁷), in der Folge wurde die Gegenwart von sechs Gliedern angeordnet²⁸⁸).

3) Vermuthlich wurden bereits bei der Errichtung der Landgerichte und des Hofgerichts bei jedem der ersteren ein Kreisfiscal²⁸⁹), bei dem letztern ein Oberfiscal bestellt²⁹⁰), welche die bezüglichlichen Gerichte zu überwachen, die Rechte der Krone und der Kirchen wahrzunehmen, und geeigneten Falls als Staatsankläger aufzutreten haben²⁹¹).

²⁸²) Landgerichts - Ordin. v. 1630 § 8. Hofgerichtsordnung v. 1630 § 20 P 2.

²⁸³) Landger. - Ord. v. 1632 § 10.

²⁸⁴) Hofgerichtsordnung § 20 P. 5.

²⁸⁵) Das. § 3. Königl. Resol. v. 13. August 1631 § 16.

²⁸⁶) Königl. Brief an das Dörpt'sche Hofgericht vom 29. Mai 1688.

²⁸⁷) Hofgerichtsordnung § 3.

²⁸⁸) Königl. Brief an das Dörpt'sche Hofgericht v. 18. Oct. 1688.

²⁸⁹) Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 7. Die undatirte Instruction der Kreisfiscale bei v. Buddenbrock II, 811 fgg. ist, da sie der erst im Jahre 1668 errichteten Ordnungsgerichte erwähnt, wahr-scheinlich als Anhang zu den sog. Landesordnungen von diesem Jahre erlassen worden.

²⁹⁰) S. dessen Instruction vom 23. August 1630. Hofgerichtsord-nung § 5.

²⁹¹) S. die in den beiden vorhergehenden Anmerkungen angeführten

4) Die Landwaisengerichte, im Jahre 1646 für Vormundschaftssachen eingesetzt, und am 5. September 1647 von dem Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna mit einer Instruction versehen, waren dem Hofgericht untergeordnet, wurden jedoch bereits im Jahre 1694 wieder aufgehoben und ihre Functionen den Landgerichten übertragen²⁹²).

5) Im Jahre 1633 wurde in Dorpat ein Oberconsistorium, aus weltlichen und geistlichen Gliedern bestehend, eingesetzt²⁹³), dessen Gerichtsbarkeit alle Sachen, Amt und Beruf der Geistlichen und der Lehrer und das Kirchenvermögen betreffend, Ehesachen, Vergehen gegen die Religion, Fleischesverbrechen, so wie Hospitäler (milde Stiftungen) unterliegen sollten²⁹⁴). Im Jahre 1648 wurde zwar an dessen Stelle mittelst königlicher Resolution eine rein geistliche Behörde eingesetzt, jedoch schon nach vierzehn Jahren das Consistorium in seinem alten Bestande wiederhergestellt²⁹⁵). Nachdem aber die Schwedische Kirchenordnung vom 3. September 1686 in Livland eingeführt worden, ward auf Grundlage derselben im Jahre 1693 das Consistorium abermals in ein rein geistliches verwandelt²⁹⁶) und zugleich die im Jahre 1633 gleichzeitig mit dem Oberconsistorium errichteten beiden Unterconsistorien in Riga und Dorpat²⁹⁷) wieder aufgehoben²⁹⁸).

Instructionen, die Landesordnung vom 22. Septbr. 1671, Justizpunkte § 12, das Placat v. 9. Mai 1689 u. a. m.

²⁹²) Königl. Verordnung vom 20. December 1694 § 17.

²⁹³) S. die königl. Consistorialordnung vom 13. August 1634, Einl. und Abschn. I. Cap. 1—4.

²⁹⁴) Das. Cap. 8.

²⁹⁵) Königl. Resol. vom 31. Octbr. 1662 § 5 und vom 5. Decbr. 1662.

²⁹⁶) Gouvernements-Placat vom 22. Septbr. 1693. Königl. Verordnung vom 20. Decbr. 1694 § 16.

²⁹⁷) Königl. Consistorialordnung v. 13. August 1634 Abschn. II. Unterconsistorialordnung, vom Generalgouverneur Bengt Oxenstierna am 22.

6) Im Jahre 1668 wurden — zum Theil an Stelle der aus der Polnischen Zeit stammenden Schlossgerichte²⁹⁹⁾ — die Ordnungsgerichte angeordnet, welche zwar zunächst die Landespolizei zu verwalten hatten, allein insofern auch hierher gehören, als ihnen die Untersuchung und Aburtheilung geringfügiger Verbrechen, die von Personen niedern Standes begangen wurden, so wie zum Theil die Vollstreckung der Urtheile der eigentlichen Justizbehörden übertragen war³⁰⁰⁾. Auch diese Behörden wurden jedoch im Jahre 1694 wieder aufgehoben und ihre Functionen, so weit sie das Justizwesen betrafen, den Landgerichten überwiesen³⁰¹⁾.

7) Eine eigenthümliche Stellung nahm das Rigische Burggericht³⁰²⁾ ein, welches wahrscheinlich schon zu Anfang der Schwedischen Herrschaft eingesetzt worden³⁰³⁾, aus

Juni 1636 erlassen. Ausserdem bestand noch ein besonderes Consistorium für die beim Militär angestellten Geistlichen. S. die Rigische Burggerichtsordnung Tit. 2 § 9.

²⁹⁸⁾ Königl. Verordnung vom 20. Decbr. 1694 § 16.

²⁹⁹⁾ S. über diese die *Ordinatio Livonia* vom J. 1598; die Landgerichtsordinanz vom 1. Febr. 1632 § 10; die königl. Resol. vom 6. August 1634 § 3; die Consistorialordnung vom 13. August 1634 Abschn. I. Cap. 18. Wann sie aufgehoben worden, ist ungewiss. Vergl. v. Buddenbrock II, 81.

³⁰⁰⁾ S. die Livländ. Landesordnung vom 22. September 1671 Abth. V. Cap. 1.

³⁰¹⁾ Königl. Verordnung vom 20. Decbr. 1694 § 20. Die Verwaltung der Landespolizei wurde besondern Kreisvögten übertragen. Das. § 21. Instruction für die Kreisvögte vom 29. Octbr. 1695.

³⁰²⁾ Nicht zu verwechseln mit dem Burggrafengericht, von welchem unten § 92 die Rede ist.

³⁰³⁾ Ueber die Zeit der Errichtung fehlt es an Nachrichten. Da seiner besondern Gerichtsbarkeit in den Landgerichts- und Hofgerichtsordnungen von den Jahren 1630 und 1632 noch nicht Erwähnung geschieht, so dürfte es damals noch nicht bestanden haben. In der königl. Resolution vom

einem Präsidenten, drei Assessoren und einem Secretär bestand³⁰⁴⁾ und zweimal wöchentlich Sitzungen hielt³⁰⁵⁾. Es übte die volle bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit 1) über alle in Riga, Pernau, Dünamünde, Kokenhusen und Coborn³⁰⁶⁾ wohnhaften Civilbeamten und deren Familien³⁰⁷⁾, desgleichen über die beim Militär angestellten Geistlichen und deren Familien aus³⁰⁸⁾, mit Ausnahme der auf Immobilien und auf etwa von jenen Personen betriebene bürgerliche Nahrung sich beziehenden Sachen³⁰⁹⁾. 2) über alle Bewohner Dünamündes und der im Gebiete der Stadt Riga belegenen der Krone gehörigen Grundstücke — Schloss, Kloster, Vorburg, Spilwe³¹⁰⁾, — mit Ausnahme des activen Militärs³¹¹⁾. Vom Hofgericht war das Burggericht ursprünglich unabhängig und dem Rigischen Generalgouvernement untergeordnet³¹²⁾. Auf wiederholte Vorstel-

10. Mai 1678 § 13 wird der Generalgouverneur beordert: „dass derselbe nicht zulasse, dass das Burggericht seine Jurisdiction weiter extendire, als wozu es von Alters berechtigt ist“, woraus sich ergibt, dass es damals bereits seit geraumer Zeit existirte. Die noch ungedruckte Burggerichtsordnung ist undatirt, und nicht vor dem Jahre 1670 erlassen, da in ihr (Tit. 4) auf die königl. Verordnung vom 10. Juli 1669 Bezug genommen wird. Vielleicht ist sie durch obgedachte königl. Resol. vom 10. Mai 1678 veranlasst.

³⁰⁴⁾ Burggerichtsordnung Tit. 1 § 2.

³⁰⁵⁾ Das. § 2.

³⁰⁶⁾ Darunter ist ein Befestigungswerk am linken Dünaufer zu verstehen, wo noch heut zu Tage die Kobernschanze steht.

³⁰⁷⁾ Burggerichtsordnung Tit. 2 § 1. 10. 11.

³⁰⁸⁾ Das. § 9.

³⁰⁹⁾ Das. § 2.

³¹⁰⁾ Das. § 5 und 7.

³¹¹⁾ Die Frauen, Wittwen und Kinder aber, so wie das Gesinde der Militärs, sortiren unter das Burggericht. Das. § 6.

³¹²⁾ Das. § 14.

lungen der Ritterschaft³¹³⁾ wurde es aber im Jahre 1698 „der Direction des Hofgerichts untergeben“³¹⁴⁾, und schon im folgenden Jahre als besonderes Gericht aufgehoben und mit dem Rigischen Landgericht vereinigt³¹⁵⁾.

8) Die Gutsherrschaft hat über ihre Bauern nur eine polizeiliche Gerichtsbarkeit; in Civil- und Criminalsachen sortiren auch die leibeigenen Bauern unter die Landgerichte³¹⁶⁾.

II.

Die Parteien und deren Stellvertreter.

§ 81.

Den Parteien ist es gestattet, die Verhandlung ihrer Sache Stellvertretern zu überlassen³¹⁷⁾, diese müssen aber vollständig

³¹³⁾ S. z. B. die königl. Resol. vom 10. Mai 1678 § 13, oben Anm. 303.

³¹⁴⁾ Königl. Resol. vom 12. Januar 1698.

³¹⁵⁾ Königl. Resol. vom 10. Januar 1699.

³¹⁶⁾ Landgerichts - Ordinance vom 1. Febr. 1632 § 9. 11.

³¹⁷⁾ In Schweden war zur Zeit der Unterwerfung Livlands der Advocatenstand — wie es scheint — kaum bekannt. In der Livländ. Hofgerichtsordnung vom 6. Septbr. 1630 § 15 heisst es: „Und wiewohl man in Schwedischen Rechten hierin nichts findet, ist auch im Reiche selten zugelassen worden, dass man Advocaten und Procuratoren gebraucht, sondern ein Jeder seine Sache ufs best er gekonnt, fürgebracht, dennoch, weiln es in diesen Landen allezeit im üblichen Gebrauch gehalten worden, auch ohne das öfters sich begiebt, dass der, so eine gute Sache hat, derselbe der Gebühr nach nicht fürtragen kann etc. — — —, derowegen soll den Parten nachgelassen sein, dass, sofern sie selbstn nicht wollen oder können ihre Sachen für Gericht einführen, sie sich andere verschaffen mögen, welche ihrentwegen solches thuen können u. s. w.“ Daher ist auch die Schwedische Gesetzgebung über Rechtsbeistände sehr dürftig, und beschränkt sich fast nur auf Strafbestimmungen für Miss-

instruirt, und, wenn sie nicht in Gegenwart der Partei vor Gericht erscheinen³¹⁸⁾, mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein³¹⁹⁾. Ein Kronsbeamter darf ohne königliche Genehmigung keine fremde Streitsache führen³²⁰⁾; desgleichen darf derjenige, welcher bei der Verhandlung einer Sache im Untergericht irgend als Gerichtsperson mitgewirkt, in derselben Sache im Obergericht nicht Stellvertreter einer der Parteien sein³²¹⁾.

Einen Unterschied zwischen Procuratoren und Advocaten macht das Livländische Recht nicht. Im Anfange dieses Zeitraumes nahmen die Rechtsbeistände überhaupt keine amtliche Stellung ein, und wurden nur in einzelnen Fällen, wo das Gericht es für angemessen hielt, beeidigt³²²⁾. In der Folge aber bedurften sie zur Ausübung der Rechtspraxis der Genehmigung des Gerichts; jedes Gericht hatte seine „recipirten“

bäuche der Advocaten. S. unten Anm. 328. Diese Lücke wird aber ausgefüllt durch hofgerichtliche Constitutionen, von denen besonders die vom 2. Juli 1646, vom 18. Januar und 24. März 1666 ausführliche Instructionen für die Advocaten enthalten. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung II, 69 Anm. 61.

³¹⁸⁾ Hofgerichtl. Constitution vom 6. December 1673.

³¹⁹⁾ Hofgerichtsordnung vom J. 1630 § 15. Hofgerichtliche Constitutionen vom 18. Januar 1666 § 3, vom 6. Decbr. 1673 § 3, vom 15. März 1690.

³²⁰⁾ Königl. Brief vom 17. März 1696. Hofgerichtl. Constit. vom 11. Mai 1696. Den Fiscalen war übrigens das Advociren in Privatsachen nicht verwehrt. Instruction des Oberfiscals vom 23. August 1630 a. E. Vergl. J. C. Schwartz in der Dorpater Zeitschrift II, 128.

³²¹⁾ Königl. Brief vom Jahre 1686.

³²²⁾ Hofgerichtsordnung v. J. 1630 § 15 a. E. Dahin gehört insbesondere die Leistung der sog. Revisionseide. S. die königl. Revisionsplacate vom 28. Juni 1662 § 2 und vom 31. August 1682 § 2 und unten § 86.

Advocaten und nahm sie in Eid und Pflicht ³²³). Bei den Consistorien durften sich die Parteien ursprünglich gar nicht durch Advocaten vertreten lassen ³²⁴); auch später wurde ihnen zur Pflicht gemacht, in eigener Person vor Gericht zu erscheinen: „obgleich ein Gevollmächtigter ihre Sache zugleich treiben kann“ ³²⁵). — Die Advocaten müssen die bei Gericht einzureichenden Schriftsätze mit ihrem Namen unterzeichnen, auch wenn sie von der Partei selbst unterschrieben sind ³²⁶). Für jeden der Partei verursachten Schaden sind sie verantwortlich ³²⁷) und für muthwilliges Processiren strafbar ³²⁸). Von der einmal übernommenen Führung einer Streitsache darf kein Advocat willkürlich zurücktreten ³²⁹).

III.

Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Ordentliches Verfahren in erster Instanz.

a) Verfahren bis zum Urtheil, mit Ausnahme des Beweisverfahrens.

§ 82.

Das Verfahren bei den Landgerichten ³³⁰) sollte, nach der ursprünglichen Einrichtung, ein durchaus mündliches und sum-

³²³) S. die in der Anm. 317 angeführten hofgerichtl. Constitutionen und die Rigische Bürgergerichtsordnung Tit. 4.

³²⁴) Consistorial-Ordnung vom 13. August 1634 I, 7.

³²⁵) Königl. Verordnung über den Domcapitel-Process vom 11. Febr. 1687 § 18.

³²⁶) Königl. Processstadga vom 4. Juli 1695 § 10 a. E.

³²⁷) Königl. Briefe vom 7. August 1682 und vom 16. Mai 1693.

³²⁸) S. besonders die Processstadga vom J. 1695 § 10.

³²⁹) Königl. Resol. vom 5. April 1695.

marisches sein³³¹); gegen den Schluss des siebenzehnten Jahrhunderts aber wurde das schriftliche gestattet und bildete sehr bald die Regel³³²).

Der Klage muss ein Citationsgesuch vorausgehen; die Citation geschieht durch den Richter³³³). Die Ladungsfrist betrug ursprünglich in der Regel vierzehn Tage und konnte zweimal wiederholt werden³³⁴). Wer auf die erste und zweite Ladung nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe, wer der dritten nicht folgt, wird mit dem versäumten Verfahren ausgeschlossen und der Richter erkennt in der Sache nach Lage der Acten³³⁵). In der Folge wurden erweiterte, je nach der Entfernung des Citirten vom Gerichtsorte berechnete Fristen

³³⁰) Auf diese, als die regelmässige erste Instanz, ist im Text zunächst Rücksicht genommen; die wichtigsten Abweichungen für andere erste Instanzen, insbesondere für das Burggericht, werden in den Anmerkungen angegeben werden. — Vergl. auch noch überhaupt O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift I, 25 fgg.

³³¹) Landgerichtsordinanz vom 1. Februar 1632 § 15: „Kein schriftlicher Process soll bei diesem Gerichte zugelassen sein, sondern Alles mündlich und *summarie* gehandelt, und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig sein.“ Punkte zur Beförderung der Justiz vom Jahre 1671 § 6. Beim Burggericht soll in einfacheren Sachen mündlich, in erheblicheren schriftlich verfahren werden. Burggerichtsordnung Tit. 4.

³³²) Königl. Stadga vom 4. Juli 1695 § 4: „Die Parten sollen in der ersten Instanz, sie mögen mündlich oder schriftlich verhandeln, — — Alles, was zur Erläuterung der Sache dient, beibringen etc.“

³³³) Landgerichts-Ordinanz von 1630 § 4, von 1632 § 8. Stadga von 1695 § 1.

³³⁴) Landgerichts-Ord. von 1630 § 12, v. J. 1632 § 8. Burggerichts-Ordnung Tit. 3. Executions-Verordn. v. 10. Juli 1669 § 23.

³³⁵) Landg.-Ord. v. 1630 § 12, v. 1632 § 14. Burggerichts-Ordnung Tit. 5. Hofgerichts-Const. v. 18. Januar 1666 und v. 8. Mai 1669. S. auch noch die Briefflade II. No. 478. 568. 591.

angeordnet, und zugleich bestimmt, dass, wenn der Geladene auf diese einzige Ladung, falls deren Behändigung an ihn nachgewiesen ist, nicht erscheint, das Gericht in der Hauptsache nach Lage der Acten urtheilen solle³³⁶). Wenn übrigens der Ausgebliebene gesetzliche Hindernisse nachweist, so kann er dadurch „seine Sache wiedergewinnen“³³⁷).

Auf die Klage musste der Beklagte sofort oder in der nächsten Sitzung antworten³³⁸). Mit der Einführung des schriftlichen Verfahrens wurde ihm zur Einreichung seiner Erklärung eine längere Frist vergönnt. Ueberhaupt aber sind die Fristen keine legalen, sondern sie werden für jedes einzelne Verfahren jeder Partei durch den Richter besonders anberaunt^{338 a}). Mehr als zwei Schriftsätze werden jeder der Parteien nicht zugestanden. Nach der Replik und Duplik kann jedoch, auf Bitte der Parteien oder nach Ermessen des Richters, noch eine ein- oder mehrmalige mündliche Erörterung statthaben³³⁹).

³³⁶) Königl. Verordnung vom 19. April 1692. Königl. Processstadga vom 4. Juli 1695 § 1. Hofgerichtl. Constit. vom 22. März 1693. Darnach ist die Vorladungsfrist für denjenigen, der sich in demselben Gerichtsbezirke aufhält, auf drei Wochen festgesetzt, für den ausserhalb des Gerichtsbezirks, aber in Livland, auf sechs Wochen, in Estland, Ingermanland oder auf der Insel Oesel auf neun Wochen, in Finnland auf drei Monat, in Schweden auf vier Monat, endlich ausserhalb des Reiches auf sechs Monat. Alle diese Fristen fangen von dem Tage der Behändigung der Citation an zu laufen.

³³⁷) Landger.-Ord. v. 1630 § 12, von 1632 § 14, Burggerichtsordn. Tit. 5, und besonders königl. Processstadga vom J. 1695 § 2, wo auch die das Ausbleiben des Geladenen entschuldigenden Hinderungsgründe genau angegeben werden.

³³⁸) Landg.-Ord. von 1632 § 15.

^{338 a}) Vergl. O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift I, 27 fg.

³³⁹) Justizpunkte vom J. 1671 § 6. Königl. Stadga vom 4. Juli 1695 § 4. Burggerichts-Ordn. Tit. 4. Vergl. auch die hofgerichtl. Constitutionen vom 15. Februar und 24. März 1666.

— Nach geschlossenem Verfahren vereinigen sich Landrichter und Assessoren über ein Urtheil³⁴⁰⁾, welches den Parteien mündlich eröffnet und schriftlich ausgefertigt wird³⁴¹⁾. — Wenn der Beklagte statt einer directen Erklärung auf die Klage aufschiebende Einreden vorschützen will, so dürfen diese nicht einzeln, sondern es müssen alle auf einmal vorgebracht werden³⁴²⁾. Zerstörliche Einreden dagegen können auch mit der directen Erklärung auf die Klage verbunden werden^{342 a)}. — Der Beklagte kann auch eine Widerklage — welche übrigens auf demselben Fundamente, wie die Klage, beruhen muss — mit der directen Erklärung in der Art verbinden, dass beide, Klage und Widerklage, neben einander gleichzeitig verhandelt werden^{342 b)}.

Ein Eid für Gefährde wird nur aus erheblichen Ursachen, auf Verlangen der Partei oder nach Ermessen des Richters, geleistet³⁴³⁾. — Zur Cautionsleistung können nur Unbesitzliche verpflichtet werden; sie kann geschehen durch Pfand, Bürgen, oder — wenn die Partei Beides nicht zu beschaffen vermag — durch eidliche Versicherung³⁴⁴⁾.

³⁴⁰⁾ Landger.-Ord. von 1632 § 29. Burgger.-Ordn. Tit. 7. Vergl. die königl. Stadga v. J. 1695 § 13.

³⁴¹⁾ Stadga vom 4. Juli 1695 § 5 und 16.

³⁴²⁾ Burggerichtsordn. Tit. 4 § 18. Hofger.-Constit. vom 24. März 1666, vom 6. Decbr. 1673 und vom 14. Januar 1688 § 3.

^{342 a)} Vergl. überhaupt O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift I, 312 fgg. III, 220 fg.

^{342 b)} Königl. Brief an die Hofgerichte vom 3. August 1672. Not. b. pag. 59 LL. Schmidt a. a. O. I, 323 fgg.

³⁴³⁾ Landg.-Ord. von 1632 § 17. Stadga v. 1695 § 9.

³⁴⁴⁾ Landg.-Ord. von 1632 § 16.

b) Beweisverfahren.

§ 83.

Der Urkundenbeweis muss mit der Klage, und bezw. mit der Erklärung auf dieselbe verbunden werden³⁴⁵). Ebenso sind alle zum Beweise der Einreden und deren Widerlegung dienenden Beweismittel sofort beizubringen³⁴⁶). — Ergiebt sich aus der Klage und der Erklärung, dass die Parteien über die gegenseitig angeführten Thatsachen nicht in Allem einig sind, oder haben sie sich deren Beweis ausdrücklich vorbehalten, so erlässt der Richter ein Decret, durch welches (ohne Feststellung der zu beweisenden Momente) er beiden Theilen aufgiebt, binnen drei Wochen, bei Strafe der Ausschliessung, Beweis und Gegenbeweis anzutreten und in gleicher Frist zu schliessen³⁴⁷). In dieser Frist wird vorzugsweise der Zeugenbeweis durch förmliche Beweisartikel, denen sowohl der Richter, als auch die Gegenpartei, Fragstücke beifügen kann, geführt³⁴⁸). Die Zeugen werden in Gegenwart der Parteien beeidigt³⁴⁹) und darauf jeder einzeln verhört³⁵⁰). Zur Begründung eines vollständigen Be-

³⁴⁵) Königl. Processstadga vom J. 1695 § 4. Hofg.-Constit. vom 18. Januar und 24. März 1666 und vom 15. Februar 1669. Bürgergerichts-Ordnung Tit. 6.

³⁴⁶) Hofgerichtl. Constit. vom 24. März 1666.

³⁴⁷) Hofgerichtl. Constit. vom 17. Novbr. 1697. Vergl. die Uebergangsbestimmungen in der Landg.-Ord. von 1632 § 19 fgg., den Justizpunkten vom J. 1671 § 8 und der Hofgerichts-Constitution vom 15. März 1690, so wie überhaupt Schmidt l. c. I, 334 fgg., wo das Nähere über die Beweisfrist ausgeführt wird. Die Bürgergerichtsordnung Tit. 6 setzt den Beweistermin auf vierzehn Tage fest.

³⁴⁸) Hofgerichtl. Constit. vom 15. März 1690, 13. März 1691 und 17. Novbr. 1697. Bürgerg.-Ordn. Tit. 6.

³⁴⁹) Landg.-Ord. v. 1632 § 19. Königl. Brief vom 18. Septbr. 1687.

³⁵⁰) Landg.-Ord. v. 1632 § 19. Königl. Brief vom 26. Januar 1688.

weises ist die übereinstimmende Aussage dreier und mindestens zweier fähigen Zeugen erforderlich³⁵¹); eines einzigen Zeugen Aussage bildet nur einen halben Beweis³⁵²). — Der Eid ist nur ein subsidiäres Beweismittel, und ist namentlich Eideszuschreibung ohne anderweitigen Beweis dem Schwedisch-Livländischen Landrecht fremd, welches vielmehr nur den richterlich auferlegten Eid kennt, und diesen, entweder als Ergänzungs- oder als Reinigungseid eintreten lässt, wenn ein anderweitiger halber Beweis, z. B. durch einen Zeugen, geführt worden ist³⁵³). Der Eid mit Gehülfen ist zwar im Schwedischen Reiche erst gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ausdrücklich aufgehoben worden³⁵⁴); von dessen Anwendung in Livland findet sich jedoch während dieses ganzen Zeitraumes keine Spur. Eben- sowenig ist dem Livländischen Prozesse der Gebrauch zu beeidigender Positionalartikel (§ 65) bekannt.

2. Berufung an die höheren Instanzen.

a) Appellation und Querel.

§ 84.

Die Appellation ist nur gegen Endurtheile³⁵⁵) des Landgerichts, und auch gegen diese nur dann zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes sich auf mehr als fünfzig Reichs-

³⁵¹) Königl. Brief vom 25. Mai 1685.

³⁵²) Richterregeln § 16 P. 8. § 29.

³⁵³) Das. § 27—30. Vergl. übrigens darüber Schmidt a. a. O. S. 330 fgg. und Bd. III. S. 236. Abweichend ist hier die Burgger.-Ordn. Tit. 6, indem sie die Eideszuschreibung nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zulässt.

³⁵⁴) Königl. Verordnung vom 30. October 1695.

³⁵⁵) Justizpunkte vom J. 1671 § 10 (unten Anm. 360).

thaler Schwedisch beläuft³⁵⁶). Sie muss von der mit dem Endurtheile unzufriedenen Partei — bei Strafe des Verlustes dieses Rechtsmittels — spätestens binnen acht Tagen nach der Eröffnung des Urtheils, unter Beibringung eines sog. Appellations-schillings von sechs Mark Schwedisch, beim Landgerichte angemeldet werden³⁵⁷). In der darauf erfolgenden Verfügung (*apostoli reverentiales*) wird, wenn die Appellation nachgegeben worden, der Termin der Einführung und Rechtfertigung derselben bei dem Hofgericht, als der Appellationsinstanz, genau bestimmt³⁵⁸). Dieser Introductions- und Justificationstermin — dessen Nichtbeobachtung gleichfalls den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat — ist auf den Ablauf von vier Wochen anzuberaumen³⁵⁹).

Gegen Entscheidungen über Nebenpunkte des Processes — Beurtheile oder *interlocute* — war Anfangs eine Berufung an einen höhern Richter ganz ausgeschlossen³⁶⁰). Später wurde

³⁵⁶) Landgerichts-Ordinanz vom J. 1630 § 16, vom J. 1632 § 37 und 39. — Für die Anfechtung der Urtheile der dem Hofgericht untergeordneten Stadträthe waren meist bedeutendere Appellationssummen angeordnet, so für den Dorpater Rath dreihundert (*Privilegium* vom 20. August 1646 § 3), für den Pernau'schen fünfhundert Thaler Schwedisch (königl. Brief vom 4. Mai 1693).

³⁵⁷) Landg.-Ord. von 1630 § 15, von 1632 § 37. Königl. Brief vom 10. März 1696.

³⁵⁸) Landg.-Ord. von 1632 § 7. Königl. Stadga v. 4. Juli 1695 § 19.

³⁵⁹) Landg.-Ord. vom J. 1630 § 15. Die zweite Landgerichtsordinanz vom J. 1632 § 38 ordnete zwar an, dass die Appellation in der nächstfolgenden Juridik des Hofgerichts fortgesetzt (d. i. eingeführt und gerechtfertigt) werden solle, und damit stimmen auch noch die Justizpunkte vom Jahre 1671 § 11 überein. Allein die Praxis kehrte in Folge der königl. Stadga vom 4. Juli 1695 § 18, welche unter verschiedenen Terminen für die beiden Schwedischen Hofgerichte auch einen monatlichen anordnet, zu der Bestimmung der älteren Landgerichtsordinanz zurück.

³⁶⁰) Justizpunkte vom J. 1671 § 10: „Dass *ad unius partis instantiam* die *appellationes*, so von schlechten *interlocutoriis* und Abscheiden, die

eine Ausnahme für den Fall zugelassen, dass in dem Beurtheile etwas enthalten, „so den Parten an der Hauptsache selbst entweder binden oder beschweren könnte“³⁶¹). In solchen Fällen, insbesondere „wegen streitigen Zeugnisses“, war der unzufriedenen Partei gestattet, dem Richter „sofort“ ihre Unzufriedenheit zu erkennen zu geben, und dann in der Hälfte der Zeit, welche für Appellationen angeordnet ist, ihre Beschwerde bei dem Hofgericht vorzutragen³⁶²). Daraus bildete sich ein neues Rechtsmittel, Querel genannt, welches in der Folge auf alle Beurtheile ausgedehnt wurde, welche in appellationsfähigen Sachen gefällt werden³⁶³).

keine *vim definitivae* haben, vom königlichen Landgericht nicht fort nachgegeben und der Process dadurch stutzig gemacht werden möge“.

³⁶¹) Königl. Stadga vom 4. Juli 1695 § 24.

³⁶²) Königl. Brief vom 5. Februar 1697.

³⁶³) Königl. Resolution vom 15. April 1703: „— — — dass in allen Präliminar- und Processual-Zwistigkeiten insgemein (dieselben allein ausgenommen, worin die Appellation durch ein oder die andere königliche Verordnung vor diesem ausdrücklich verboten zu sein befunden werden möchten) derjenige, welcher durch die ausgefallene Resolution sich beschwert zu sein befindet, anstatt der sonst zu suchenden rechtlichen Appellation oder ordinären Revision, stracks sich bei dem Richter anmelden, und dass er mit dem gegebenen Ausschlag nicht zufrieden sei, kund thun, desgleichen auch ohne Aufhaltung beim Obrichter seine Beschwerde münd- oder schriftlich — — vortragen, die Sache auch sodann *summario processu*, und nachdem die Parten entweder mündlich oder allein vermittelst einer Schrift ein jeder seine Nothdurft vorzutragen, aufgenommen und stracks abgethan werden. Von Häradsgerichten und andern dergleichen Gerichtssthühlen (d. i. von den Gerichten erster Instanz, in Livland den Landgerichten) — — mögen die Parten innerhalb der Hälfte von der Zeit, als sonst ordinär in den Processen an die Hof- und andere dergleichen Obergerichte zu kommen vergönnet ist, sich angeben. — — — Worauf auch die Acten selbst, nebst dem Protocoll und *rationibus sententiae in originali*, wofern sie weitläufig sind, sammt des Klägers Deduction, afterfolget und ausgeführt werden sollen. Woneben Ihre königliche Majestät jedoch auch wollen, dass, wofern jemand ohne rechte Erheblichkeit dergleichen Sachen von einem Gerichtsstuhl zum andern zu

Gegen Erkenntnisse des Burggerichts muss die Appellation an das Generalgouvernement innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Urtheils, unter Erlegung eines Appellationschillings von drei Thalern Silber, angemeldet werden. Urtheile in Sachen unter hundert Thaler Silbermünze sind inappellabel. Der Rechtfertigungstermin ist auf vier bis sechs Wochen anzuberaumen. Gegen Contumacial-Erkenntnisse und Beurtheile, welche keine *vim definitivae* haben, ist kein Rechtsmittel zulässig, Suppliken halten den Gang des Verfahrens nicht auf. Bei unrechtmässig verweigerter Appellation ist eine Beschwerde an das Generalgouvernement gestattet³⁶⁴).

b) Verfahren bei dem Hofgericht.

§ 85.

Das Verfahren beim Hofgericht ist sowohl in Appellations-sachen³⁶⁵), als auch in solchen, welche in erster Instanz vor dasselbe gehören (§ 80), ein schriftliches³⁶⁶), jedoch erscheinen noch immer beide Parteien zu den angesetzten Terminen vor Gericht, um ihre Satzschriften einzureichen und bezw. entgegenzunehmen. Jeder Partei sind auch hier nur zwei Schriftsätze gestattet³⁶⁷). Die Termine zum Verfahren werden jedesmal von dem Richter ausdrücklich anberaunt, und die in jeder Sitzung

schleppen gesucht zu haben, würde befunden werden, derselbe zu Erstattung allen Schadenstandes und Gerichtskosten condemniret, und daneben als ein *temere litigans* büßen solle“. Vergl. (C. Helwig) Ueber Querelen, nach Livländischem Recht, in den Erörterungen Bd. I. S. 247 fgg.

³⁶⁴) Burggerichts-Ordnung Tit. 8.

³⁶⁵) Ueber das Verfahren in Querelsachen s. Anm. 363.

³⁶⁶) Hofgerichts-Ordnung vom 6. September 1630 § 24 und 27. — S. überhaupt O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift I, 33 fgg.

³⁶⁷) Dahin wurde in der Praxis die Bestimmung der Hofg.-Ordn. § 27, in Verbindung mit § 24 gedeutet.

zu verhandelnden Sachen mittelst Anschlags an den Gerichtsthüren bekannt gemacht³⁶⁸). Das Beweisverfahren ist dasselbe, wie in der ersten Instanz³⁶⁹); in Appellationssachen jedoch findet ein solches nur statt, wenn eine Partei neue Beweismittel, welche ihr erweislich bei der Verhandlung in der ersten Instanz unbekannt waren, beibringt³⁷⁰). Nach Schluss der Acten wird aus denselben von zwei Gerichtsgliedern eine ausführliche Relation angefertigt und den Parteien zugestellt, welche dieselbe zu unterschreiben haben, wobei ihnen gestattet ist, etwanige Bemerkungen dazu zu machen³⁷¹). Auf Grundlage dieser Relation wird sodann die Sache vom Gericht discutirt, nach Stimmenmehrheit das Urtheil gefällt³⁷²), dieses den Parteien unter Anschlag eröffnet und schriftlich ausgefertigt³⁷³).

c) Revision.

§ 86.

Von den Urtheilen des Hofgerichts ist keine Appellation, wohl aber eine Revision an den König zulässig³⁷⁴). Wer

³⁶⁸) Hofgerichtl. Constitution vom 31. October 1666, vom 9. April 1709 u. a. m.

³⁶⁹) Hofg. - Ordn. v. 1630 § 26. Hofg. Constit. vom 15. März 1690, vom 13. März 1691 und vom 17. Novbr. 1697.

³⁷⁰) Königl. Stadga vom 6. Juni 1691, verglichen mit der Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 4 und der königl. Revisionsverordnung vom 31. August 1682 § 6.

³⁷¹) Hofg. - Ord. vom J. 1630 § 30 und 31. Königl. Briefe vom 31. Januar 1681, 27. Juli 1682, 29. Januar 1683, 30. Juni 1687. Hofgerichtl. Constit. vom 9. Februar 1684. — Ist die Sache eine ganz einfache, so fällt die Relation weg, und wird gleich zur Aburtheilung geschritten. Hofg. - Ordn. § 29.

³⁷²) Hofg. - Ordn. § 32. 33.

³⁷³) Königl. Brief vom 28. Septbr. 1687. Hofgerichtl. Constit. vom 12. Novbr. 1687.

³⁷⁴) Hofg. - Ordn. § 35. Königl. Resolution vom 6. August 1634 § 4.

sich dieses Rechtsmittels bedienen will, muss dasselbe bei Verlust dieses Rechts³⁷⁵⁾ 1) innerhalb acht Tagen, von der Eröffnung des Urtheil an gerechnet, bei dem Hofgericht anmelden³⁷⁶⁾, 2) den sog. Revisionseid leisten³⁷⁷⁾, 3) den Revisionsschilling im Betrage von zweihundert Thalern Schwedisch erlegen³⁷⁸⁾, 4) binnen drei Monaten eine Reinschrift der Acten bei der Revisionsinstanz einreichen³⁷⁹⁾ und 5) binnen sechs Monaten derselben sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorstellen³⁸⁰⁾. Auch der Gegner ist verpflichtet, einen Revisionseid zu leisten³⁸¹⁾ und gleichzeitig mit dem Revisionsimpe- tranten sich bei der Revisionsinstanz einzufinden³⁸²⁾. Die angemeldete Revision hält zwar die Vollstreckung des Urtheils auf: wenn jedoch der Gegner gleichlautende Erkenntnisse zweier Instanzen für sich hat, so darf er, gegen Bestellung einer Caution, die Vollziehung auch des angefochtenen Urtheils verlangen. Kann er keine Caution leisten, so wird das Urtheil zwar auch vollzogen, allein das dem Sieger Zuerkannte bis zur Erlassung des Revisionsurtheils unter gerichtlichen Sequester

³⁷⁵⁾ Königl. Resol. vom 13. August 1631 § 15. Königl. Verordnung vom 2. April 1681 § 4, vom 31. August 1682 § 3 u. a.

³⁷⁶⁾ Hofg.-Ordn. § 35. Königl. Revisionsplacat vom 28. Juni 1662 § 4. Königl. Revisionsverordn. vom 31. August 1682 § 3.

³⁷⁷⁾ Königl. Placat vom 28. Juni 1662 § 1 und 2. Verordn. vom 31. August 1682 § 1. Dieser Eid ist seinem Wesen nach ein Eid für Gefährde. Das Eidesformular s. in der Verordn. v. 1682 a. a. O.

³⁷⁸⁾ Hofg.-Ordn. § 35. Königl. Resolutionen vom 13. August 1631 § 14 und vom 6. August 1634 § 4.

³⁷⁹⁾ Placat vom J. 1662 § 4. Verordn. vom J. 1682 § 3.

³⁸⁰⁾ Placat vom J. 1662 § 3. 4. Verordn. vom J. 1682 § 3.

³⁸¹⁾ Verordn. vom J. 1682 § 1. 2.

³⁸²⁾ Placat vom J. 1662 § 4. 5.

genommen³⁸³). — Die Revision selbst besteht zwar nur in der Durchsicht und Prüfung der abgeurtheilten Acten³⁸⁴), allein es ist jeder der Parteien anheimgestellt, bei der Revisionsinstanz eine summarische Deduction aus den Acten einzureichen, welche jedoch nichts Neues enthalten darf³⁸⁵), es seien denn neu aufgefundene, der Partei in den unteren Instanzen erweislich nicht bekannt gewesene Beweismittel³⁸⁶). Auch das Hofgericht ist verpflichtet, eine genaue Actenrelation und Rechtfertigung seines Urtheils einzusenden³⁸⁷). Wenn der Revisionsimpetrant obsiegt, so ist ihm der Revisionsschilling zurückzuzahlen³⁸⁸), Kostenersatz darf er aber vom Gegner nicht verlangen³⁸⁹). — Ist die Revision gegen Interlocute, gegen welche eine Querel gestattet ist (§ 85), angemeldet, so ist für die Beibringung der Acten an die Revisionsinstanz und das Erscheinen vor derselben die Hälfte der oben angegebenen Fristen (also anderthalb und bezw. drei Monat) wahrzunehmen³⁹⁰).

³⁸³) Verordn. vom J. 1682 § 7. Königl. Brief vom 5. Januar 1688. Königl. Verordnung vom 19. April 1692. Königl. Stadga vom 4. Juli 1695 § 25.

³⁸⁴) Königl. Placat vom 28. Juni 1662, Einleitung und § 7.

³⁸⁵) Königl. Resol. vom 28. Septbr. 1638 § 2. Königl. Placat vom J. 1662 § 8.

³⁸⁶) Königl. Placat von 1662 § 7.

³⁸⁷) Königl. Resol. vom 28. Septbr. 1638 § 3.

³⁸⁸) Königl. Resol. vom 29. Novbr. 1680 § 12 und vom 13. October 1691. Dadurch wurde die Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung § 35 abgeändert, nach welcher der Revisionsschilling in jedem Falle dem Gericht zufallen sollte, das gesprochene Urtheil werde vom König bestätigt oder nicht.

³⁸⁹) Königl. Verordn. vom 2. April 1681 § 5.

³⁹⁰) Königl. Resol. vom 15. April 1703.

3. Ausserordentliches Verfahren.

§ 87.

In Beziehung auf das ausserordentliche gerichtliche Verfahren gilt für Livland fast alles dasjenige, was oben (§ 68 und 69) hinsichtlich der Ausbildung der einzelnen hierher gehörigen Processgattungen in Estland während der Schwedischen Herrschaft gesagt worden ist, da dort wie hier das Meiste auf Schwedischer Gesetzgebung und dem immer mehr Eingang gewinnenden gemeinen Deutschen Recht beruht. Die Abweichungen sind zu unbedeutend, um einer besondern Ausführung gewürdigt zu werden.

IV

Verfahren in peinlichen Sachen.

1. Zuständigkeit der Gerichte in peinlichen Sachen.

§ 88.

Das Landgericht ist der Regel nach die zuständige Behörde zur Verhandlung wie aller Civil-, so auch der Criminalsachen³⁹¹⁾; nur einzelne Verbrechen, namentlich das Verbrechen der beleidigten Majestät³⁹²⁾, Amtsvergehungen³⁹³⁾, Vergehungen wider Zollbeamte, während sie ihre Amtspflicht ausüben³⁹⁴⁾, und Duell-

³⁹¹⁾ Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 6.

³⁹²⁾ Hofg.-Ordn. vom 6. Septbr. 1630 § 20 P. 2.

³⁹³⁾ Das. § 22. Vergl. die Gerichtsordnung vom 10. Febr. 1614 § 15 und vom 30. Juni 1615 § 22. Königl. Brief vom 7. Mai 1690.

³⁹⁴⁾ Königl. Briefe vom 23. Septbr. 1684 und 7. März 1696.

sachen Adelliger gehören unmittelbar vor das Hofgericht³⁹⁵). Andere Criminalsachen Adelliger wurden nach dem ältern Recht zwar auch bei dem Landgericht verhandelt, jedoch durfte in denselben, wenn dabei des Verbrechers Leben, Ehre, adelige Freiheit, Güter oder erbliche Gerechtigkeiten auf dem Spiele waren, nur das Hofgericht ein Erkenntniss fällen; daher solche Sachen, nach geschlossenem Verfahren, dem Hofgericht zur Entscheidung vorgestellt wurden³⁹⁶). Gegen das Ende dieses Zeitraumes ward jedoch den Landgerichten auch die Fällung des Urtheils in Sachen adeliger Verbrecher anheimgestellt, nur mit Vorbehalt der *Leuteration* durch das Hofgericht³⁹⁷), welche letztere übrigens auch in allen Criminalsachen Nichtadeliger erforderlich war, welche den Inculpaten an Leib, Leben und Ehre gingen³⁹⁸). Davon sind aber wieder ausgenommen: Blutschande, Sodomie, Nothzucht, Kindermord, Strassenraub, Raubmord und Tödtung mit Vorsatz. Die Urtheile der Landgerichte über genannte Verbrechen, wenn dieselben unzweifelhaft dargethan und eingestanden sind, sollen, auch ohne an das Hofgericht gebracht zu werden, sofort vollstreckt werden³⁹⁹).

Die Criminalurtheile, welche das Burgericht im Bereich seiner Gerichtsbarkeit (§ 80) fällte, mussten, wie es scheint,

³⁹⁵) Königl. Placat vom 22. August 1682 § 12.

³⁹⁶) Landg.-Ordn. vom J. 1632 § 25. Gerichtsordnung vom J. 1614 § 14. Vergl. auch die Landg.-Ordn. vom J. 1630 § 8 und die hofgerichtl. Constitution vom 9. Februar 1691.

³⁹⁷) Königl. Briefe vom 7. August 1699 und vom 4. August 1703.

³⁹⁸) Hofg.-Ordn. § 10 und 11. Landger.-Ordn. vom J. 1632 § 30. Königl. Resolutionen vom 21. April 1686 und vom 16. Decbr. 1687.

³⁹⁹) Landg.-Ordn. vom J. 1632 § 24, verglichen mit der Gerichtsordnung vom J. 1614 § 17. Die Emendation des § 24 der Landg.-Ordn. bei von Buddenbrock II, 102 ist ebenso willkürlich, als unbegründet.

ohne Ausnahme dem Generalgouvernement zur Leuteration vorgestellt werden⁴⁰⁰).

2. Verschiedene Formen des Verfahrens.

§ 89.

Wenn auch nicht erst während der Polnischen Herrschaft das Untersuchungsverfahren in Livland üblich geworden⁴⁰¹), so ist doch so viel gewiss, dass dasselbe zu Anfang dieses Zeitraumes, wie in Schweden⁴⁰²), so auch in Livland in Anwendung war, und auch während der ganzen Dauer der Schwedischen Regierung sich erhielt^{402 a)}, wiewohl keinesweges ausschliesslich, indem vielmehr neben demselben sowohl das Privatanklageverfahren, als auch der Staatsanklageprocess in Criminalsachen bestand. Alle drei Arten des Criminalprocesses kommen nament-

⁴⁰⁰) Burggerichts-Ordnung Tit. 7 und 8.

⁴⁰¹) Diese von W von Bock (Zur Geschichte des Criminalprocesses S. 39 fgg.) aufgestellte Behauptung ist bereits oben S. 36 Anm. 156 und S. 227 Anm. 267 zur Genüge widerlegt worden.

⁴⁰²) Davon überzeugt man sich leicht, wenn man, ohne mit v. Bock S. 50 fgg. beim Schwedischen Landrecht vom Jahre 1442 stehen zu bleiben (s. oben S. 228 Anm. 269), die Schwedische Gesetzgebung des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts verfolgt, zu welchem Zweck hier nur auf die vielen Bestimmungen zu verweisen ist, welche J. Schmedemann im alphabetischen Register zu seinem sogenannten Justitienwerke u. d. W. „*Ransakning i Criminal-måhl*“ zusammengestellt hat. Vergl. auch J. C. Schwartz in der *Dorpater Zeitschrift* II, 36 fgg. Ueber das in den Kriegsartikeln vom J. 1683 angeordnete Criminalgerichtsverfahren s. ebendasselbst S. 44 fgg.

^{402 a)} Dass auf die erweiterte Anwendung des inquisitorischen Verfahrens in Livland auch die peinliche Gerichtsordnung Carls V. vom J. 1532 von dem entschiedensten Einfluss gewesen, weist J. C. Schwartz a. a. O. S. 50 fgg. nach.

lich bereits in der Landgerichtsordnung vom Jahre 1632⁴⁰³⁾ vor. Darnach sollen:

1. „alle Excesse, so wider Edicte und Gebote der königlichen Majestät vorgehen, es sei verhängliche Verkäuferei, oder Nicht-Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen, Post und Posthäuser, Brücken, Stege und Wege, Flösse und Fähren, imgleichen Nichtentrichtung Statiekorns, Nichtbesoldung der Prediger und Schuldiener, und was dergleichen zu des Landes Nothdurft mehr angeordnet und ohne Mangel geleistet werden muss, wie denn auch diejenigen, so sich unter königlicher Majestät in diesen Landen gesetzt und nicht eidpflichtig geworden, — — von dem Landgericht auf ordentliche Klage oder des Land-Fiscalis Anhalten, oder auch *ex officio* gestrafet werden“⁴⁰⁴⁾. Dieses ist die einzige Bestimmung, welche ausdrücklich den Anklageprocess durch den Fiscal, aber auch nicht ausschliesslich, und keinesweges für Criminalsachen im engern Sinne, vielmehr gerade für solche Sachen anordnet, für welche, wie oben (§ 73) gezeigt worden, in der Folge die amtliche Thätigkeit der Fiscale im ganzen Schwedischen Reiche, besonders durch die Executionsverordnung vom Jahre 1669 § 26, in Anspruch genommen wurde, nämlich für „Uebertretungen königlicher Edicte und Gebote“. Was darunter zu verstehen, und dass die oben gegebene Auslegung die richtige ist, geht aus den in der Landgerichtsordnung angeführten Bei-

⁴⁰³⁾ Die Landgerichtsordnung vom Jahre 1630 enthält freilich keine bestimmte Andeutung des Inquisitionsprocesses, aber auch überhaupt gar nichts über die Form der Verhandlung von Criminalsachen. Denn bloss daraus, dass in dem § 8 für solche Verhandlung der Ausdruck „ventiliren“ gebraucht wird, was eben nur „verhandeln“ bedeutet, darf man keinesweges, wie v. Bock S. 9 annimmt, auf Ausschliesslichkeit des Anklageprocesses schliessen.

⁴⁰⁴⁾ Landg. - Ordn. vom J. 1632 § 7.

spielen bis zur höchsten Evidenz hervor. — Nach den oben ausgezogenen Bestimmungen der Landgerichtsordnung konnte übrigens in diesen Sachen auch „auf ordentliche Klage“, d. i. des Betheiligten (Privatmanns), oder vom Landgericht „*ex officio*“ (hier wohl so viel, als inquisitorisch) verfahren werden: wir finden hier also alle drei Arten des Criminalprocesses für anwendbar erklärt.

2. Criminalsachen Adelliger sollen „durch gebührlige Citation, Klag und Antwort — — — eingenommen, auch dem Flüchtigen sicher Geleit — — — gegeben, und sowohl eines als des andern Parts Gezeugnisse verhört — werden“, — worauf die Acten dem Hofgericht eingeschickt, und „beide Parten, oder, wo *ex officio* procedirt wurde, der Angeklagte dahin remittirt werden“⁴⁰⁵). Für Verbrechen Adelliger findet sich also hier zunächst der Privatanklageprocess angeordnet, denn nur auf diesen passt der Ausdruck „Parten“, welcher für beide Theile gebraucht wird. Offenbar ausnahmsweise soll gegen den adeligen Verbrecher auch „*ex officio*“ verfahren werden können, also wohl dann, wenn kein Privatkläger auftritt; aber auch bei diesem „amtlichen“ Verfahren wird jener „Angeklagter“ genannt, woraus sich ergibt, dass das Verfahren ein accusatorisches ist, dem „Angeklagten“ ein „officiöser Ankläger“ — ohne Zweifel der Fiscal — gegenübersteht. — Demnächst wird der Privatanklageprocess angeordnet für alle Sachen, welche Edelleute und Herren gegen ihre Diener und Hausgenossen „wegen Untreue in der Verwaltung und wegen anderer Unthat und grober Excesse“ anhängig machen; auch hier soll das Landgericht „auf Klage, Antwort und Beweis das Urtheil ergehen lassen“⁴⁰⁶). — Gleich hiernach, und offenbar als im Gegensatz damit, bestimmt die Landgerichtsordnung:

⁴⁰⁵) Das. § 25.

3. „Alle andern Criminalsachen unadeliger Personen, gesessener oder ungesessener, — — haben die Landrichter — — Macht und Gewalt, nach Qualität der Geklagten und erweislichen peinlichen Verbrechen — — vor oder nach dem Verhör mit⁴⁰⁷⁾ der Tortur und Gefängniss zu verfahren: sollen aber insonderheit in peinlichen Sachen — — vorsichtig und bedächtig — — procediren“⁴⁰⁸⁾. Wenn die hier gebrauchten Ausdrücke noch nicht klar genug das in solchen „Criminalsachen unadeliger Personen“ anzuwendende Untersuchungsverfahren erweisen, so schwindet aller Zweifel, wenn man im Verfolge verordnet findet, das Landgericht solle in Criminalsachen Unadeliger „mit der Tortur auf genugsame *indicia* und *praesumptiones* — — nicht verfahren“, ohne zuvor des Hofgerichts Resolution darüber eingeholt zu haben⁴⁰⁹⁾. „Wofern nun die Tortur im Hofgerichte gleicherweise erkannt oder bestätigt würde, soll vom Landgericht dieselbe vollzogen, und, nach Beschaffenheit der Aussage, mit mehrer Inquisition und Zeugen verfahren — — werden“⁴¹⁰⁾. Endlich ist auch für die Verhandlung derjenigen Criminalsachen, in denen die Urtheile vom Landgericht ohne hofgerichtliche Leutation (§ 88) vollstreckt werden können, wie überwiesene oder eingestandene Blutschande, Sodomie etc. (§ 88), das Untersuchungsverfahren ausdrücklich angeordnet⁴¹¹⁾.

⁴⁰⁶⁾ Das. § 27.

⁴⁰⁷⁾ In den Druckausgaben steht hier offenbar fehlerhaft „und“ statt „mit“.

⁴⁰⁸⁾ Landg. - Ordn. § 28.

⁴⁰⁹⁾ Das. § 30.

⁴¹⁰⁾ Das. § 34.

⁴¹¹⁾ Das. § 24, verglichen mit dessen Quelle, auf welche namentlich verwiesen wird, nämlich der Gerichtsordnung vom 10. Februar 1614 § 17, worin ausdrücklich gesagt wird, die Urtheile in solchen Sachen sollen

Das Ergebniss der Bestimmungen der Landgerichtsordnung vom Jahre 1632 über die Form des Verfahrens in Criminalsachen lässt sich also dahin zusammenfassen: 1) gegen adelige Verbrecher findet Privat- oder Staatsanklageprocess (kein Inquisitionsprocess) statt; 2) gegen Unadelige wird auf dem Wege des Untersuchungsprocesses verfahren, mit Ausnahme gewisser Vergehungen der Diener und Hausgenossen gegen ihre adelige Herrschaft, welche im Privatanklageprocess zu verhandeln sind; 3) bei Uebertretungen „königlicher Edicte und Gebote“ kann je nach Umständen jede der drei Processformen Platz greifen: denn, wenn der etwa Benachtheiligte nicht selbst als Kläger auftritt, noch der Fiscal als Staatsankläger, so ist der Richter verpflichtet, von Amts wegen einzuschreiten⁴¹²⁾.

3. Weitere Fortbildung des Verfahrens.

§ 90.

Bei den im § 89 entwickelten Grundsätzen blieb es im Wesentlichen bis zum Schlusse dieses Zeitraumes, nur dass der Privatanklageprocess in dem Grade seltener wurde, als das Untersuchungsverfahren häufiger zur Anwendung kam, und dass die Theilnahme des Fiscals an der Verhandlung der Criminalsachen allmählig wuchs. Die Fiscale^{412a)} nämlich — sowohl der Oberfiscal beim Hofgericht, auch die Kreisfiscale bei den

„nach gerichtlicher, fleissiger und genauer Inquisition“ gefällt und sofort vollstreckt werden.

⁴¹²⁾ S. überhaupt v. Bunge, Inquisitions- oder Anklage-Process?, in den Erörterungen Bd. V. S. 163 fgg., bes. S. 170 fgg., und vergl. J. C. Schwartz in der Dorpater Zeitschrift II, 39 fgg.

^{412a)} Ueber die Entwicklung dieses Instituts in Schweden und in Livland handelt eingehend J. C. Schwartz in der Dorpater Zeitschrift S. 57 fgg., auch S. 127 fgg. S. auch oben § 73.

Landgerichten — waren zwar zunächst verpflichtet, Sachen, bei welchen das Interesse der königlichen Regalien, zunächst des Fiscus⁴¹³), der Kirchen⁴¹⁴), so wie des Gemeinwesens, im Spiele war⁴¹⁵), namentlich alle „Uebertretungen königlicher (administrativer und polizeilicher) Edicte und Gebote“⁴¹⁶), daher auch Amtsvergehungen⁴¹⁷), von Amts wegen anhängig zu machen; sie sollten aber ausserdem auch in eigentlichen Criminalfällen, wenn sich kein Privatankläger fand, gegen die Verbrecher, besonders aber gegen die Hehler, als Ankläger auftreten⁴¹⁸). Dadurch, dass den Fiscalen ein Drittheil aller Strafgeelder in solchen Sachen zugesichert wurde, welche sie selbst aufgespürt und gehörig ausgeführt⁴¹⁹), wurde ohne Zweifel die Thätigkeit dieser Beamten angespornt und thatsächlich erweitert. So konnte und durfte also ohne Zweifel jede Criminalsache auf dem Wege des Staatsanklageprocesses verhandelt werden, und

⁴¹³) Instruction des Oberfiscals vom 23. August 1630 § 1 und 2. Instruction der Kreisfiscale § 1.

⁴¹⁴) Instr. des Oberfiscals § 5. 8 fgg. Instr. der Kreisfiscale § 2.

⁴¹⁵) Königl. Kirchenordnung vom 3. Septbr. 1686 Cap. 26 § 5. Vergl. auch die Instr. der Kreisfiscale § 5.

⁴¹⁶) Instr. des Oberfiscals § 8—11. 14. 15. Instr. der Kreisfiscale § 6. Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 26. Königl. Verordnung vom 17. Octbr. 1687 II. § 12 u. a.

⁴¹⁷) Instr. des Oberfiscals § 3. 7. Instr. der Kreisfiscale § 3. Schwartz a. a. O. S. 115.

⁴¹⁸) Instr. des Oberfiscals § 2. Instr. der Kreisfiscale § 7. Ueber Duellsachen insbesondere s. den königl. Brief v. 29. Novbr. 1688. — Statt der Durchführung eines förmlichen Anklageprocesses begnügten sich jedoch die Fiscale nicht selten mit einer blossen Denunciation, und überliessen dem Richter, die Sache auf inquisitorischem Wege weiter zu verhandeln. Schwartz S. 113 fgg. 116 fgg.

⁴¹⁹) Instr. der Kreisfiscale § 8. Executions-Verordn. v. 10. Juli 1669 § 28. Königl. Resolutionen vom 6. November 1669, vom 25. Juni 1696 und vom 16. August 1699.

wenn bei einzelnen Behörden diese Processform, in aller Art Criminalsachen und gegen Personen aller Stände, öfter vorgekommen sein sollte⁴²⁰⁾, so wäre dies aus den angeführten Umständen leicht erklärlich. Daraus folgt aber noch keinesweges, dass diese Processform am Schlusse dieses Zeitraumes die gesetzlich und practisch ausschliessliche gewesen, und vollends ist dadurch der Untersuchungsprocess in Criminalsachen nichts weniger als verdrängt worden. Im Gegentheile haben neuere archivalische Forschungen ergeben, dass während der Schwedischen Herrschaft, besonders in der zweiten Hälfte derselben, das inquisitorische Verfahren gerade überwiegend vorherrschte, während der reine Staatsanklageprocess nur eine seltene Ausnahme bildete⁴²¹⁾. Auch fehlt es nicht an gesetzlichen Vorschriften über den Untersuchungsprocess bis an das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts⁴²²⁾.

⁴²⁰⁾ S. von Bock a. a. O. S. 80 fgg. In den wenigsten der hier aufgeführten Fälle ist übrigens ein formeller accusatorischer Process voraussetzen; die meisten waren Inquisitionsprocesse unter Mitwirkung des Fiscals. S. Anm. 418 und Schwartz S. 120 fgg. 132 fg.

⁴²¹⁾ Vergl. von Bunge l. c. S. 177 fg. Aus der Durchforschung einer Zahl von 386 in dem Hofgericht aufbewahrter landgerichtlicher Criminalacten aus allen Decennien des Zeitraumes von 1630 bis 1710 hat Schwartz a. a. O. S. 130 fg. das Ergebniss gezogen, dass von denselben verhandelt worden:

im reinen Privatanklageprocess	17,	also	4,4 %,
im gemischten Process (Untersuchung auf Grund einer Privatanklage) ohne Fiscal	60,	„	16 %,
im reinen Inquisitionsprocess	178,	„	46 %,
im Untersuchungsverfahren unter Mitwirkung des Fiscals	117,	„	30 %,
im reinen Staatsanklageprocess	14,	„	3,6 %.
	386		100

Die Art des Verbrechens hat auf die Form des Processes gar keinen Einfluss.

⁴²²⁾ S. z. B. den königl. Brief vom 26. Mai 1693 bei Schmedemann

Das Wichtigste über die Form der Verhandlung im Anklage-, wie im Untersuchungsverfahren, ist in der bisherigen Darstellung bereits enthalten. Hier ist noch schliesslich zu wiederholen, was bereits oben (§ 71) für Estland angeführt worden, dass nämlich gegen den Schluss dieses Zeitraumes die Tortur⁴²³⁾ abgeschafft, und verordnet wurde, in zweifelhaften Fällen den Verbrecher dem Gerichte Gottes zu überlassen, d. h. von der Instanz zu absolviren⁴²⁴⁾.

Zweites Capitel.

Gerichtswesen und Verfahren in der Stadt Riga.

Einleitung.

§ 91.

Seit dem letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts machte der Rigische Rath von seinem Autonomierecht, besonders auch in Beziehung auf Gerichtswesen und Verfahren, den lebhaftesten und umfassendsten Gebrauch. Am 15. Decbr. 1581 wurde eine neue Gerichtsordnung publicirt, welche in zehn

S. 1346; vergl. auch das Placat des Livländ. Generalgouvernements vom 9. Mai 1689 bei von Buddenbrock II, 1093 fgg.

⁴²³⁾ Vergl. darüber auch Schwartz a. a. O. S. 104. Dass bis dahin die Tortur in Schweden keinesweges ausser Gebrauch gewesen, wie von Bock S. 62 Anm. g. behauptet, ergibt sich aus den Richterregeln § 38.

⁴²⁴⁾ Königl. Brief vom 22. Decbr. 1686, oben S. 209 Anm. 199.

Capiteln das seit der Mitte des Jahrhunderts vielfach geänderte gerichtliche Verfahren in seinen Hauptzügen regelte. Bereits am 15. August 1578 war eine Procuratoren - Ordnung ergangen, welcher am 12. Novbr. 1634 eine Ergänzung folgte. Durch eine ganze Reihe von Senatusconsulten wurden viele einzelne Materien des Gerichtswesens normirt⁴²⁵). — Im Jahre 1673 aber erfolgte eine Umarbeitung des gesammten Rigischen Stadtrechts, unter dem Titel: „Der Stadt Riga Statuta und Rechte“, in deren zweitem Buche: „Vom Gerichtsprocess“, mit Beseitigung alles Alten, die Grundsätze des gemeinen Deutschen Processes jener Zeit grösstentheils adoptirt sind, und durch welche auch die älteren Gerichtsordnungen und Senatusconsulte, so weit sie nicht darin Aufnahme fanden, grossentheils antiquirt wurden. — Gegen das Ende dieses Zeitraumes gewannen mehrere allgemeine Schwedische Gesetze, insbesondere die königliche Processstadga vom 4. Juli 1695 und die verschiedenen Revisionsverordnungen, in Riga Geltung. Diese wurden, in Verbindung mit neueren Senatusconsulten, — freilich erst im folgenden Zeitraume — besonders codificirt, und unter dem Titel: „Abgeänderte Articul des Rigischen Rechts“ den Statuten angehängt⁴²⁶).

Da die Statuten, nebst den abgeänderten Artikeln und dem gemeinen Deutschen Recht, im Wesentlichen die Quelle des noch gegenwärtig in Riga und den übrigen Städten Livlands geltenden Rechts bilden, so hat die nachfolgende Darstellung — auf diese Quellen gestützt — um so kürzer gefasst werden können.

⁴²⁵) S. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte § 70.

⁴²⁶) Das. § 86 und 87.

I.

Gerichtsverfassung und Zuständigkeit der Gerichte.

§ 92.

Wie in Reval, bildeten sich auch in Riga für verschiedene Zweige der Justiz neben dem Voigteigericht, welches selbst in zwei Behörden, das stadt- und das landvoigteiliche Gericht, sich theilte, noch mehrere andere Untergerichte, als namentlich: das Waisen, das Amts-, das Kämmerer- und Baugericht, das Kirchengenicht und das (Luxuspolizei- oder) Gesetzgericht⁴²⁷). Sie waren je mit zwei bis drei Gliedern des Rathes besetzt und dem ganzen Rathe, als zweiter oder Appellationsinstanz, untergeordnet⁴²⁸). Dem ganzen Rathe in erster Instanz waren überdies alle Testaments-, Erbschafts- und Proclamsachen, so wie Immissionen, vorbehalten⁴²⁹). Im Rathe sass ein rechtsgelehrter Syndicus⁴³⁰), und ihm sowohl, wie den einzelnen Untergerichten, waren rechtskundige Secretäre zugeordnet⁴³¹). Als öffentlicher Ankläger war ein Official angestellt, zu dessen Obliegenheiten zugleich die Wahrnehmung der Rechte des Stadtärars und die Ueberwachung der Rechtspflege gehörte. Der Rath hielt seine Sitzungen, mit Ausnahme der Ferien⁴³²), an jedem Mittwoch und Freitag⁴³³), das Voigtei-

⁴²⁷) Rigische Statuten B. II. Cap. 1 § 4. Cap. 13 § 4. B. III. Tit. 4 § 6.

⁴²⁸) Das. B. II. Tit. 13 § 4. Tit. 28.

⁴²⁹) Das. II, 3, 1.

⁴³⁰) Das. II, 29.

⁴³¹) Das. I, 9. II, 1, 1. 5, 1. 2.

⁴³²) Diese sind ebendas. II, 10 in weit geringerem Umfange, als in Reval (S. 178 Anm. 62), bemessen, und zwar: „nach den letzten offen-

gericht am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend⁴³⁴); für die übrigen Untergerichte waren ebenso bestimmte Sitzungstage angeordnet⁴³⁵). Bis über die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hinaus wurden alle Gerichtssitzungen öffentlich gehalten⁴³⁶). Die Statuten kennen aber nur noch die offenbaren Gerichtstage des Rathes, welche — ein Ueberbleibsel des alten echte Ding (§ 5) — noch gegenwärtig alle Quartale dreimal von acht zu acht Tagen gehalten werden⁴³⁷).

Im Jahre 1576 wurde ein Stadtconsistorium, aus Gliedern des Rathes und der Stadtgeistlichkeit bestehend, eingesetzt. Dasselbe hatte, wie das Revaler, eine ausgedehnte Jurisdiction und war inappellabel⁴³⁸).

Bei der Unterwerfung der Stadt an Polen, im Jahre 1581, gründete König Stephan Bathory das Amt des Burggrafen⁴³⁹).

baren Rechtstagen vor Weihnachten bis an das h. Dreikönige Fest, die ganze Fastnachtswoche, acht Tage vor und acht Tage nach Ostern, die ganze Woche in den Pfingsten bis *Trinitatis inclusive*, die ganze Johanniswoche, vierzehn Tage in den Hundestagen, die Woche vor Michaelis und 14 Tage hernach, die Martiniwoche“; in Allem 13 — 14 Wochen.

⁴³³) Rig. Stat. I, 13.

⁴³⁴) Das. II, 1, 1.

⁴³⁵) Das. II, 1, 4.

⁴³⁶) Im Senatusconsult vom 24. März 1658 heisst es: „E. E. Rath geschlossen, wenn Herren des Rathes in Privatsachen mit einander im Process gerathen, — — — soll solches nicht vor den Umstandt, besondern wann die andern abgetreten, geschehen“. Im Senatusconsult vom 4. Juni desselben Jahres: „Nachdem leider der Ungehorsam der Bürger von Tage zu Tage mehr einreißt, in dem dieselbe — — — mit allerhand Injurien und Scheltworten einander angreifen, welches E. E. Rath und den ganzen Umstand verdrüsslich anzuhören etc.“

⁴³⁷) Rig. Stat. B. I. § 13.

⁴³⁸) Privil. des Königs Stephan vom 14. Januar (bestät. am 16. Novbr.) 1581, des Königs Gustav Adolph vom 25. Septbr. 1621. C. G. Sonntag in den Rigaischen Stadtblättern Jahrg. 1824 No. 15. 16. 40 — 42.

⁴³⁹) Bereits in den sog. Subjectionspacten vom 28. Novbr. 1561 § 13

Dazu wurde jährlich auf St. Johannis vom Könige, auf Präsentation des Rathes, einer der vier Bürgermeister ernannt⁴⁴⁰). Derselbe musste allen Verhandlungen auf dem Rathhause beiwohnen, den Rath an seine Pflichten erinnern, auf die Wahrung der königlichen Hoheitsrechte und darauf achten, dass von den Gerichten die Justiz prompt verwaltet und allen Missbräuchen gesteuert werde⁴⁴¹). Zugleich übte er die Gerichtsbarkeit über alle Edelleute, welche im Gebiete der Stadt Verbrechen begehen oder Verträge abschliessen⁴⁴²). Wiederholte Vorstellungen des Adels wegen Aufhebung des Burggrafenamtes vermochten während der Schwedischen Regierung nur einige Beschränkungen seiner Jurisdictionsbefugnisse herbeizuführen⁴⁴³).

hatte König Sigismund August die Ernennung eines Rathsgliedes zum Burggrafen von Riga, nach dem Muster Danzigs, verheissen. Allein erst König Stephan setzte dies durch das Privilegium vom 14. Januar (16. Nov.) 1581 ins Werk. Darnach sollte das Burggrafenamnt in der Weise verwaltet werden, wie es in den drei grösseren Städten Preussens (Danzig, Thorn und Elbing), auf Grundlage des sog. *Statutum Thorunense* vom Jahre 1520, bestand. Die näheren Bestimmungen für Riga enthält das Privilegium König Sigismunds III. vom 31. Mai 1593. Vergl. überhaupt C. G. Sonntag in den Rigaischen Stadtblättern Jahrg. 1823 No. 50—52.

⁴⁴⁰) Privil. vom 14. Januar 1581, vom 25. September 1621. Königl. Resol. vom 31. October 1662 § 2. Der Burggraf darf nicht zum wortführenden Bürgermeister gewählt werden. Eben gedachte königl. Resol. § 2 P. 3.

⁴⁴¹) Königl. Resol. vom 31. Octbr. 1662 § 2 P. 2 und 3.

⁴⁴²) Privil. vom 31. Mai 1593 und vom 25. September 1621. — Wenn Edelleute in der Stadt Immobilien besitzen oder bürgerliche Nahrung treiben, so sind sie in diesen Beziehungen der ordentlichen städtischen Gerichtsbarkeit untergeben. Königl. Resol. vom 22. und vom 31. October 1662 § 6—8.

⁴⁴³) Dergleichen Vorstellungen wurden schon während der Polnischen Regierung gemacht, jedoch mittelst königlicher Bescheide vom 30. Novbr. 1587, 17. April 1589 und vom Jahre 1593 zurückgewiesen. Aus der Zeit der Schwedischen Herrschaft gehört hierher die königl. Resol. vom 10. Mai 1678 § 10.

In Criminalsachen, welche an Ehre, Leib und Leben gehen, hat darnach der Burggraf nur das Präsidium im Rathe, welcher Behufs der Urtheilsfällung auch den Generalgouverneur und zwei Offiziere von Adel hinzuziehen muss⁴⁴⁴). Für die Verhandlung und Entscheidung von Vertrags- und geringeren Strafsachen waren dem Burggrafen zwei gleichfalls vom Könige ernannte Glieder des Rathes als Assessoren beigegeben⁴⁴⁵). Von den Entscheidungen des burggräflichen Gerichts ging die Appellation an das königliche Hofgericht zu Stockholm⁴⁴⁶).

II.

Die Parteien und deren Stellvertreter.

§ 93.

Jedermann ist es gestattet, seine Rechte, sei es als Kläger oder als Beklagter, persönlich vor Gericht wahrzunehmen; wer aber verreisen will oder anderweitig behindert ist, muss einen genugsam Bevollmächtigten an seiner Statt, auf Gewinn und Verlust der Sache, zu Gericht senden⁴⁴⁷). Ohne Vollmacht darf sich Niemand anmassen, für einen Abwesenden aufzutreten, es wäre denn ein naher Verwandte des Abwesenden, der zu

⁴⁴⁴) Königl. Resol. vom 31. October 1662 § 2 P. 4. Nach dem Privilegium vom 31. Mai 1591 sollten Edelleute in schwereren Criminalsachen nur dann unter der Jurisdiction des Burggrafen stehen, wenn sie Vagabunden sind und keinen bleibenden Wohnsitz haben, auch nicht genügende Caution stellen wollen, desgleichen wenn sie sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Burggrafen unterworfen haben.

⁴⁴⁵) Königl. Resol. v. 31. Octbr. 1662 § 2 P. 5.

⁴⁴⁶) Ebend. Einl. zum § 2.

⁴⁴⁷) Gerichtsordnung vom J. 1581 Tit. 2 Art. 6. Rig. Statuten B. II. Cap. 7 § 1.

gleich dafür Caution leistet, dass der Vertretene seine Handlungen genehm halten und ihn in bestimmter Frist mit einer Vollmacht versehen werde⁴⁴⁸). Zur Stellvertretung der Parteien werden von dem Rathe besondere der Rechte kundige Procuratoren oder Advocaten⁴⁴⁹) angestellt, welche einen vorgeschriebenen Eid (Procuratorium) leisten müssen, dagegen in den von ihnen geführten Sachen von dem Eid für Gefährde, wo ein solcher sonst verlangt wird, entbunden sind⁴⁵⁰). Sie dürfen Sachen, von deren Gerechtigkeit sie nicht überzeugt sind, nicht annehmen⁴⁵¹), und werden für ihre Mühwaltung, wenn sie sich mit ihrem Principal nicht anders einigen können, nach einer Taxe honorirt⁴⁵²), armen Parteien jedoch zum unentgeltlichen Dienst vom Gericht zugeordnet⁴⁵³). Das Honorar darf der Regel nach nicht mehr als vier Procent von dem Werthe des Streitgegenstandes betragen⁴⁵⁴). — Auch die

⁴⁴⁸) Rig. Stat. II, 7, 6.

⁴⁴⁹) Einen Unterschied der Art, wie das Revaler Recht (§ 63), macht das Rigische zwischen Procuratoren und Advocaten nicht; es giebt diese Benennung abwechselnd allen förmlich angestellten und beeideten Stellvertretern.

⁴⁵⁰) Procuratoren-Ordnung vom 15. August 1578 Art. 1, vom 12. Novbr. 1634 Art. 1. Senatusconsult vom 15. Septbr. 1609. Rig. Stat. II, 7, 7. Die Procuratorenordnung vom J. 1578 Art. 2 beschränkt die Zahl der anzustellenden Procuratoren auf vier; in den späteren Rechtsquellen ist diese Beschränkung weggefallen.

⁴⁵¹) Procur.-Ordn. von 1578 Art. 1 und 6, von 1634 Art. 11.

⁴⁵²) Procur.-Ordn. von 1578 Art. 5, von 1634 Art. 12. Rig. Stat. II, 7, 10.

⁴⁵³) Procur.-Ordn. von 1578 Art. 6.

⁴⁵⁴) Rig. Stat. II, 7, 10: „Wenn die *Procuratores* und *Advocaten* die Sachen zu Ende gebracht, soll ihnen ihr Lohn gegeben werden, nemlich in bürgerlichen Sachen — — — sollen sie, nach Beschaffenheit der Sachen, — — — nachdem die Sache in beeden *Instantiis* oder nur in einer *Instantia* allein geführt, 1. 2. 3, auch in den allerwichtigsten

Stellvertreter abwesender Parteien, welche nicht als Procuratoren angestellt sind, müssen sich nach der Procuratorenordnung richten⁴⁵⁵). Sowohl die Procuratoren, als andere Stellvertreter, müssen die von ihnen einzureichenden Satzschriften unterschreiben⁴⁵⁶).

III.

Gerichtliches Verfahren in Civilsachen.

1. Ordentliches Verfahren in erster Instanz.

§ 94.

Für das gerichtliche Verfahren in Civilsachen überhaupt gilt als Hauptgrundsatz, dass der Richter bloss die Verhandlung zu leiten, das Erkenntniss zu fällen und zu vollstrecken hat, dagegen soll er „Keinem schaden oder helfen zu seiner Klage und Antwort“⁴⁵⁷).

Das ordentliche Verfahren ist das schriftliche, bei welchem aber möglichste Kürze zu beobachten ist. Jedem Theile stehen nicht mehr als zwei Satzschriften zu: auf die Klage folgt die Einlassung (Kriegsbefestigung), der Kläger replicirt, der Beklagte duplicirt. Beim Rathe werden diese Satzschriften von vierzehn zu vierzehn Tagen, in den offenbaren Gerichtstagen dagegen, desgleichen bei den Unterge-

Sachen nicht mehr, als 4 von hundert von dem obsiegenden, und die Hälfte von dem verlierenden Theil zu fordern haben, daneben aber keine verbotene *Pacta* machen etc.“ Vergl. auch die Procur.-Ordn. von 1578 Art. 5.

⁴⁵⁵) Procur.-Ordn. v. 1578 Art. 2.

⁴⁵⁶) Senatusconsult vom 15. Septbr. 1609. Statuten II, 7, 3.

⁴⁵⁷) Rig. Statuten II, 1, 5.

richten, von acht zu acht Tagen eingereicht⁴⁵⁸). Will der Beklagte Einreden vorschützen, so muss er Solches vor der Einlassung thun⁴⁵⁹), und dann wird darüber, ob der Beklagte sich einzulassen habe oder nicht, erkannt⁴⁶⁰). Will der Beklagte sich nicht einlassen, so wird, ohne eine fernere Verhandlung zu gestatten, sofort zum Erkenntniss in der Hauptsache geschritten⁴⁶¹).

Jeder Klage geht eine Citation voraus⁴⁶²). Ein Bürger braucht, wenn sein Gegner ein Mitbürger ist, erst auf die dritte Citation zu erscheinen. Bleibt er dann noch aus, so verfällt er in eine Geldstrafe, und erhält einen vierten, peremptorischen Termin: versäumt er auch diesen, so wird er für sachfällig erkannt. Im weitem Verlaufe des Processes aber, desgleichen wenn einer der streitenden Theile nicht Bürger ist, sind alle Citationen peremptorisch, so dass beim Nichterscheinen der Citirte sein Recht auf das in Rede stehende Verfahren verliert, und in der Sache nach Lage der Acten erkannt wird⁴⁶³). Bleibt der Citant selbst aus, so verfällt er die drei ersten Male in eine Geldstrafe, bleibt er zum vierten Male aus, so geht er seiner Klage verlustig⁴⁶⁴). In allen diesen Fällen werden die

⁴⁵⁸) Das. II, 13, 1. Sowohl die Procuratorenordnung vom J. 1578 Art. 3, als auch die Gerichtsordnung vom J. 1581 Tit. 2 gestatteten jeder der Parteien drei Satzschriften einzureichen, die letzten durften aber nichts Neues enthalten.

⁴⁵⁹) Rig. Stat. II, 16, 1. 17, 1. Vergl. auch II, 8, 1.

⁴⁶⁰) Das. II, 17, 1. 2. Vergl. auch II, 12, 2.

⁴⁶¹) Das. II, 13, 2.

⁴⁶²) Das. II, 9, 1 fgg.

⁴⁶³) Procur.-Ordn. von 1578 Art. 3. Gerichtsordn. von 1581 Tit. 2 Art. 1. Tit. 3 Art. 3 und 4. Rig. Stat. II, 9, 4—6. Vergl. auch ebendas. II, 13, 3. 16, 2. 17, 1.

⁴⁶⁴) Rig. Stat. II, 9, 7.

Nachtheile des Nichterscheinens wieder gehoben, wenn der Ausgebliebene rechtliche Hindernisse (Ehehaften) nachweist⁴⁶⁵). — Personen, deren Aufenthalt unbekannt, werden durch einen öffentlichen Anschlag vorbeschieden⁴⁶⁶).

In den Untergerichten ist der Richter verpflichtet, die Streitsache wo möglich zu vermitteln und die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen⁴⁶⁷).

Wer nicht mit liegenden Gründen in der Stadt besitzlich ist⁴⁶⁸), kann vom Gegner zur Cautionsleistung angehalten werden⁴⁶⁹). War eine *cautio de iudicio sisti* durch Bürgschaft geleistet worden, und der Verbürgte erscheint freiwillig oder stirbt, so ist der Bürge seiner Bürgschaft enthoben⁴⁷⁰).

Fortsetzung. Das Beweisverfahren.

§ 95.

Ist die Einlassung des Beklagten verneinend ausgefallen, so wird durch ein gerichtliches Erkenntniss beiden Theilen aufgegeben, Beweis und Gegenbeweis zu führen, und sind alsdann die Parteien verpflichtet, binnen vierzehn Tagen von der Zeit an, wo die Beweisverfügung rechtskräftig geworden, den Beweis anzutreten⁴⁷¹). Wer die Beweisfrist unbenutzt verstreichen lässt,

⁴⁶⁵) Gerichtsordn. von 1581 Tit. 2 Art. 1. Tit. 3 Art. 3. Rig. Stat. II, 9, 4. 7.

⁴⁶⁶) Rig. Stat. II, 9, 8.

⁴⁶⁷) Das. II, 3, 3. 4.

⁴⁶⁸) Das. II, 8, 3 III, 13, 3. 14, 2.

⁴⁶⁹) Das. II, 8, 1. 2. III, 14, 1.

⁴⁷⁰) Das. III, 14, 3. 4.

⁴⁷¹) Das. II, 20, 1. 11.

verliert das Recht der Beweisführung⁴⁷²). Einreden müssen sofort bei ihrer Vorschützung erwiesen werden⁴⁷³).

Unter den Beweismitteln müssen Urkunden⁴⁷⁴) gleich bei den ersten Satzschriften beigebracht werden; der Replik und Duplik beigefügte Documente bleiben unberücksichtigt⁴⁷⁵). Im Urkundenbeweise nehmen die Handelsbücher eine wichtige Stelle ein: unter Kaufleuten liefern sie für den Producenten einen halben, gegen ihn einen vollen Beweis; nach dem Tode des Kaufmanns beweisen seine Bücher auch für ihn voll⁴⁷⁶). — Der Zeugenbeweis wird durch Stellung förmlicher Beweisartikel geführt⁴⁷⁷), auf welche der Gegner Fragstücke stellen⁴⁷⁸), auch gegen die Person der Zeugen Einwendungen erheben darf, welches letztere aber vor Eröffnung der Zeugenaussagen geschehen muss⁴⁷⁹). Dagegen kann noch später gegen die Aussagen selbst excipirt werden⁴⁸⁰). Die Zeugen werden in Gegenwart beider Parteien beeidigt und sodann vom Richter verhört⁴⁸¹). — Das Stadtrecht erkennt ferner nicht nur den vom Richter auferlegten, nothwendigen, sondern auch den freiwilligen, von einer Partei der andern zugeschobenen Eid als Beweismittel an. Ersterer ist entweder Ergänzungs- oder Reinigungseid, je nach-

⁴⁷²) Das. II, 20, 12.

⁴⁷³) Das. II, 17, 1. 2.

⁴⁷⁴) Das. II, 24.

⁴⁷⁵) Das. II, 13, 2.

⁴⁷⁶) Das. II, 24, 4. S. auch v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 164 fgg.

⁴⁷⁷) Rig. Statuten II, 20, 1. 4. 5. 6.

⁴⁷⁸) Das. II, 20, 2. 7.

⁴⁷⁹) Das. II, 20, 2. 22, 1. Vergl. auch 21, 1. 2.

⁴⁸⁰) Das. II, 20, 2. 23, 1.

⁴⁸¹) Das. II, 20, 3.

dem von dem Kläger oder von dem Beklagten ein halber Beweis geführt worden⁴⁸²). Ueber die Eideszuschreibung und Zurückschreibung gelten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Deutschen Rechts⁴⁸³). Dem Erben des Beklagten kann ein Eid nicht zugeschoben werden, vielmehr muss der Kläger seine Klage wider den Erben (anderweitig) beweisen⁴⁸⁴).

2. Appellation. Querel. Revision.

§ 96.

Wer mit dem Urtheile eines Untergerichts unzufrieden ist, musste, nach dem zu Anfang dieses Zeitraumes und bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts geltenden Rechte, binnen zehn Tagen die Appellation beim Rathe introduciren, und am nächstfolgenden Freitag rechtfertigen⁴⁸⁵). Im Jahre 1695 aber wurde, auf Grundlage des Schwedischen Rechts⁴⁸⁶),

⁴⁸²) Rig. Stat. II, 18, 14—17.

⁴⁸³) Das. II, 18, 1 fgg.

⁴⁸⁴) Diese Bestimmung steht höchst wahrscheinlich mit den Grundsätzen des alten Rechts über den Beweis nach todtter Hand (§ 21 und 26) im Zusammenhange, wird aber in den Statuten anders begründet. Es heisst nämlich im B. II. Cap. 18 § 10: „Die Zuschreibung oder Wiederweisung des Eides hat nicht statt, wenn derjenige, so schwören soll, des Handels nicht gewiss ist, darauf er schwören solle. Denn wann er dran zweifelte, so mag er den Eid recusiren. Darum soll der Eid dem alleine, so bei dem Handel gewesen, oder mit im Handel ist, zugeschoben werden. Und ob einer sonst des Handels, aus einer gemeinen Rede, Gerüchte oder Sage Wissenschaft hätte, das wäre zu der Eidesleistung nicht genug“. § 11: „Darum kann der Kläger des Verstorbenen Erben diesen Eid nicht zuschieben, sondern er muss seine Klage wider den Erben erweisen“.

⁴⁸⁵) Procur.-Ordn. vom J. 1578 Art. 4. Gerichtsordnung vom J. 1581 Cap. 5. Rig. Statuten II, 28, 1.

⁴⁸⁶) Namentlich der königl. Processstadga vom 4. Juli 1695 § 6. 7.

festgesetzt, dass die Appellation, mit Erlegung eines Appellationsschillings, binnen acht und vierzig Stunden beim Untergericht angemeldet, und binnen achtzehn Tagen, vom Datum des Urtheils an gerechnet, beim Rathe gerechtfertigt werden müsse⁴⁸⁷). In geringfügigen Sachen, in Sachen armer Personen, Waisen und Wittwen, und wo Gefahr im Verzuge ist⁴⁸⁸), namentlich auch von den Erkenntnissen des Amts-, Wett-, Kämmerei- und Kirchenggerichts⁴⁸⁹), kann statt der Appellation, ohne Erlegung eines Appellationsschillings, beim Untergericht eine Querel angemeldet werden. Die Anmeldung muss auch hier binnen acht und vierzig Stunden, die Rechtfertigung beim Rathe aber in der nächsten darauf folgenden Rathssitzung geschehen, und ist jeder Partei dabei nur eine Satzschrift zugestanden, während bei der Appellation jeder Theil zwei Satzschriften einreichen darf⁴⁹⁰).

Gegen Erkenntnisse des Rathes war bis zum Jahre 1690, nach dem alten Recht⁴⁹¹), theils die Bitte um Revision beim Rathe selbst⁴⁹²), theils die Appellation an den König zulässig, welche letztere binnen zehn Tagen angemeldet⁴⁹³) und zur nächsten Juridik des königlichen Hofgerichts zu Stockholm gerechtfertigt werden musste⁴⁹⁴). Gegen das Ende dieses Zeitraumes aber wurde auch für Riga das Rechtsmittel der Re-

⁴⁸⁷) Abgeänderte Artikel des Rig. Rechts II, 28, 1. 2.

⁴⁸⁸) Senatusconsult vom 1. April 1701. Abgeänd. Art. II, 28, 4.

⁴⁸⁹) Rig. Stat. II, 13, 4.

⁴⁹⁰) Das. II, 13, 1. 2. 4. Abgeänd. Art. II, 28. 4.

⁴⁹¹) S. oben § 45 und 46.

⁴⁹²) Rig. StR. II, 30.

⁴⁹³) Das. II, 31, 1.

⁴⁹⁴) Das. II, 31, 4

vision oder ausserordentlichen Appellation an den König eingeführt⁴⁹⁵). Dasselbe ist jedoch unzulässig in Administrativsachen, in Bau- und Servitutsachen, im Executionsverfahren, und gegen Urtheile, in welchen auf Strafe oder Geldbusse erkannt ist, insonderheit wenn darin beider Theile Ehre und guter Name vorbehalten und bewahrt ist; endlich auch nicht gegen Nebenurtheile, welche nicht die Kraft eines Endurtheils haben⁴⁹⁶). Dieses Rechtsmittel muss binnen achtmal vier und zwanzig Stunden angemeldet⁴⁹⁷), innerhalb derselben Frist die sog. Revisionseide von beiden Theilen geleistet⁴⁹⁸), sodann, falls der Revisionsimpetrant in zweien Instanzen unterlegen, das Urtheil von ihm erfüllt⁴⁹⁹), und die Revision binnen fünf Monaten bei dem königlichen Hofgericht zu Stockholm gerechtfertigt werden⁵⁰⁰).

3. Ausserordentliches Verfahren.

§ 97.

Unter den ausserordentlichen Processformen sind hervorzuheben:

1) der unbestimmte summarische Process, welcher sich von dem ordentlichen darin unterscheidet, dass er der Regel nach ein mündlicher⁵⁰¹), dass gleich die erste Citation eine peremptorische ist⁵⁰²), dass ohne dringende Gründe gar

⁴⁹⁵) Königl. Briefe vom 7. Mai und 26. November 1690.

⁴⁹⁶) Abgeänd. Artikel II, 31, 2.

⁴⁹⁷) Das. § 1.

⁴⁹⁸) Das. § 3—5.

⁴⁹⁹) Das. § 7—11.

⁵⁰⁰) Das. § 14.

⁵⁰¹) Rig. Stat. II, 12, 1. 2. 5.

⁵⁰²) Das. II, 9, 5. 6. 12, 4.

kein Aufschub zur Erklärung des Beklagten und zu den Schlussanträgen bewilligt, auch der Beweis ohne alle Formalien geführt wird, damit die ganze Sache in einer und höchstens in dreien auf einander folgenden Sitzungen beendet werden könne⁵⁰³). Dieses Verfahren findet statt in allen Sachen, welche ihrer Natur nach keinen Verzug leiden, namentlich wenn der Streitgegenstand der Verderbniss ausgesetzt ist, in Bau- und Handelssachen, ferner in Sachen armer Waisen und Wittwen⁵⁰⁴), in Sachen, welche nach Gastrecht zu verhandeln sind⁵⁰⁵) und in allen Sachen, welche bei dem Amts-, dem Wett-, dem Kämmerer- und dem Kirchengenicht verhandelt werden⁵⁰⁶).

2. In dem Arrestprocess wird der Arrest (Kummer) auf das Vermögen oder die Person des Beklagten nur nachgegeben, wenn der Kläger (Arrestant) seine Forderung, und dass sein Schuldner (Arrestat) in der Stadt nicht besitzlich oder dass er verschuldet ist, einigermaassen beglaubigt, oder — falls er dies nicht vermag und Gefahr im Verzuge ist — genügende Caution leistet. Ist der Arrest in Folge dessen bewilligt, so muss der Arrestant binnen acht Tagen seine Klage gerichtlich verfolgen, widrigenfalls der Arrest wieder gehoben wird⁵⁰⁷).

3. Der Executivprocess findet statt, wenn der Schuldner seine Schuld eingestanden, oder der Gläubiger aus unanstreit-

⁵⁰³) Das. II, 12, 5. Zur Beschleunigung können solche Sachen zweimal an demselben Tage, Vor- und Nachmittags, verhandelt werden. Das. II, 9, 6.

⁵⁰⁴) Rig. Stat. II, 12, 4.

⁵⁰⁵) Das. II, 12, 3. Vergl. auch II, 9, 5. 32, 5. III, 6, 1.

⁵⁰⁶) Das. II, 13, 4.

⁵⁰⁷) Gerichtsordnung vom J. 1581 Cap. 1. Rig. Stat. II, 15.

baren Urkunden⁵⁰⁸), namentlich aus einem rechtskräftigen Urtheile, klagt⁵⁰⁹), und besteht darin, dass dem Gläubiger auf dem schleunigsten Wege zu seinem Rechte verholfen wird. Ist seine Klage eine dingliche, so wird er in den Besitz (*realis immissio*) der ausgeklagten Sache gesetzt⁵¹⁰); ist sie eine persönliche, so wird der Schuldner ausgepfändet, und reicht das Mobiliar zur Deckung des Gläubigers nicht hin, so wird die Execution in das Immobiliarvermögen vollstreckt⁵¹¹). Zu diesem Zweck wird das schuldnerische Immobil vor dem Voigteigericht dreimal „aufgeboten“, d. h. dessen Veräußerung angekündigt. Nach dem letzten Aufbot bittet der Gläubiger beim Rathe, indem er einen Bot auf das Immobil macht, um die *Immissio ex primo decreto*, welche durch eine symbolische Tradition vollzogen wird, und dem Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil verleiht, jedoch ohne den Naturalbesitz. Nach Jahr und Tag erhält er auch diesen durch die *Immissio ex secundo decreto*, und zugleich das Eigenthum am Immobil, wenn nicht der Schuldner dasselbe (wozu er noch sechs Wochen nach der zweiten Immission Zeit hat) durch Zahlung der Schuld einlöst, oder ein Dritter den Bot des Gläubigers überboten und dadurch die *Immissio ex secundo decreto* für sich erlangt hat⁵¹²). — Reichen auch die Immobilien nicht zu, oder sind keine vorhanden, auch nicht ausstehende Forderungen des Schuldners, so

⁵⁰⁸) Rig. Stat. II, 12, 3. 24, 2. III, 6, 1. — Dahin sind auch Wechsel zu rechnen; denn Klagen aus solchen werden im Wege des gewöhnlichen Executivprocesses verhandelt, da das Rigische Stadtrecht über den Wechselprocess keine besondern Bestimmungen enthält. Vergl. die Statuten V, 8.

⁵⁰⁹) Rig. Stat. II, 32, 1.

⁵¹⁰) Ebendas.

⁵¹¹) Das. § 1 — 6.

⁵¹²) Das. § 6 — 11.

wird letzterer in Person in den Schuldthurm gesetzt oder dem Gläubiger zum Dienst übergeben⁵¹³).

4. Der Concursprocess wird eröffnet, wenn des Schuldners Zahlungsunfähigkeit notorisch ist, oder er freiwillig sein Vermögen seinen Gläubigern abtritt, oder seine Insolvenz sich anderweitig ergibt, z. B. bei Gelegenheit der Execution in seine Immobilien, durch seine Flucht und dergl.⁵¹⁴). In solchen Fällen wird sein Vermögen inventirt und unter Curatel gestellt; seine Gläubiger werden durch ein Proclam zusammenberufen, und, nachdem sie unter einander über die Liquidität und Priorität ihrer Forderungen gestritten⁵¹⁵), ein Locationsurtheil gefällt⁵¹⁶).

IV

Verfahren in Criminalsachen.

§ 98.

Von dem alten Verfahren in Criminalsachen kommen in den revidirten Rigischen Statuten nur noch wenige Spuren vor, wie z. B. der Gebrauch des Reinigungseides ohne anderweitigen Beweis, um Beschuldigungen gewisser Art zu entgehen⁵¹⁷); ja

⁵¹³) Das. II, 32, 12. III, 6, 4.

⁵¹⁴) Das. II, 15, 8. 9. 32, 10. III, 3, 2.

⁵¹⁵) Das. II, 15, 9. 32, 10. III, 10.

⁵¹⁶) Das. III, 10.

⁵¹⁷) S. z. B. die Rig. Stat. VI, 6, 4: „Wollte auch der Vogt Jemanden wegen berüchtigter Unkeuschheit vorstellen, davon er genugsam Anzeige hätte, dass er wegen Ehebruchs bezüchtigt werden möchte; so soll derselbe des Verdachts mit dem Eide entgehen können, anders ist er in gebührliche Strafe verfallen“. Das. 7, 1: „Der einen friedlosen Mann Willens beherberget oder auch hauset, der soll es mit drei Mark Silbers büßen, oder er muss bei seinen Eiden erhalten, dass er nicht gewusst,

selbst das Gerüfte findet sich noch, jedoch ohne seine alte Bedeutung⁵¹⁸). Das regelmässige Verfahren war vielmehr das inquisitorische; denn in den Statuten heisst es: „Obzwar die Richtere keinen wegen eines *delicti* oder Verbrechens zur Klage zwingen sollen, so ist ihnen dennoch, wenn die Klage bereits angestellt, oder die Sache offenbar worden, das Aergerniss oder Verbrechen *ex officio* zu untersuchen und zu bestrafen unbenommen“⁵¹⁹). Die Verhandlung aller Criminalsachen competirt dem Voigteigerichte⁵²⁰), welches jedoch, ohne Erkenntniss des Rathes, keine Tortur vornehmen darf, und nach beendetem Verhör „die Indicien, Bekenntnisse und Urgicht (d. i. Beantwortung der sog. Torturalfragen), nebst den Acten“ dem Rathe zur Fällung des Endurtheils vorstellen muss⁵²¹). Der Inculpat darf nicht durch einen Stellvertreter, sondern muss persönlich vor Gericht erscheinen⁵²²), wird, wenn die Strafe an Leib und

dass der Mann vogelfrei gemachet gewesen“. S. auch das. VI, 4, 2 in der folgenden Anm. 518.

⁵¹⁸) Rig. Stat. VI, 4, 2: „Wenn ein Geschrei gehöret würde, wegen einer zugefügten Gewalt in der Stadt, solche sollen die dabei wohnende Nachbarn alsbald zu wehren schuldig sein, bei ernster Strafe des Gerichts, oder die Nachbarn müssen sich mit dem Eide entschuldigen, dass sie das Geschrei nicht gehöret haben“. Das. § 7: „Da in einem Wirthshause von den Gästen, ohne des Wirths Verursachen, eine Misshandlung und Todschatz begangen würde, und der Thäter käme davon; alsdann soll der Wirth ohne Gefahr sein: er soll aber über Gewalt zu rufen schuldig sein, und mit seinen Eiden erhalten können, dass er ein Geschrei gemachet, und den Thäter nicht aufhalten können“.

⁵¹⁹) Rig. Stat. II, 1, 6.

⁵²⁰) Das. II, 2, 1. 4.

⁵²¹) Das. II, 3, 2. Vergl. über die Anwendung der Tortur und überhaupt über das Criminalverfahren in Riga im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts: M. von Wolffeldt's Mittheilungen aus dem Strafrecht. Bd. II. (Leipzig 1844. 8.) S. 55 fgg. Die Abschaffung der Tortur durch König Carl XI. von Schweden (S. 209 Anm. 199) erstreckte sich selbstverständlich auch auf Riga.

⁵²²) Rig. Stat. II, 6, 3.

Leben geht, in gefänglicher Haft gehalten, und aus derselben, ohne Einwilligung des Klägers, auch gegen Bürgschaft nicht befreit⁵²³). Eine Appellation ist in Criminalsachen, welche Lebens- oder Leibesstrafe mit sich führen, nicht gestattet⁵²⁴).

Neben dem Untersuchungsverfahren und dem Verfahren auf die Privatanklage — welches letztere aber, Obigem zufolge, auch ein inquisitorisches gewesen zu sein scheint — fand ohne Zweifel auch der accusatorische Process auf Grundlage der Schwedischen Gesetzgebung in derselben Weise, wie in den Landesgerichten, Eingang, wiewohl die Rigischen Statuten darüber schweigen. War doch auch in Riga ein Official als öffentlicher Ankläger angestellt (§ 91).

⁵²³) Das. III, 14, 5.

⁵²⁴) Das. II, 31, 5 und abgeänderte Artikel II, 31, 2.

Dritter Titel.

Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Curland während der herzoglichen Regierung.

Einleitung.

§ 99.

Die in den ersten fünfzig Jahren nach der Erhebung Curlands zu einem Herzogthum wiederholt unternommenen Bestrebungen zur Herstellung des durch auswärtige Kriege und innere Zerwürfnisse vollständig zerrütteten Gerichtswesens waren von keinem irgend erwähnenswerthen Erfolge begleitet⁵²⁵). Der im Jahre 1617 nach Curland gesandten königlich Polnischen Commission war es vorbehalten, durch die sog. Regimentsformel und die Curländischen Statuten sowohl die Gerichte neu zu organisiren, als auch für das gerichtliche Verfahren die Hauptgrundsätze festzustellen. Letztere wurden dann hundert Jahre später durch die commissorialischen Decisionen vom Jahre 1717 wesentlich verbessert und vervollständigt, und damals bereits das gesammte Gerichtswesen und Verfahren

⁵²⁵) Von dem traurigen Zustande der Rechtspflege im Anfange der herzoglichen Regierung legen die alten Landtagsrecesse von den Jahren 1567 bis 1606 (in v. Bunge's Archiv, erste Aufl. Bd. II. S. 168—270) vielfaches Zeugniß ab. Die wiederholt projectirte Abfassung eines Landrechts und einer Gerichtsordnung blieb unausgeführt. Vergl. auch K. W. Cruse, Curland unter den Herzögen Bd. I. S. 49 fgg.

im Ganzen auf den Fuss gebracht, auf welchem es noch gegenwärtig besteht. Eine im zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, unter dem Titel: *Instructorium des Curländischen Processes*, verfasste Privatarbeit enthält eine vollständige Darstellung des gerichtlichen Verfahrens und gelangte früh zu practischem Ansehen bei den Gerichten Curlands⁵²⁶).

In dem Pilten'schen Kreise wurde durch die Statuten vom Jahre 1611 und die Regimentsformel vom Jahre 1617 Gerichtswesen und Gerichtsverfahren geregelt, und durch einzelne Verordnungen das ausserordentliche Gerichtsverfahren genauer normirt; im Ganzen wenig verschieden von den Verhältnissen im Herzogthum⁵²⁷).

In den Städten endlich, welche die frühere Gerichtsverfassung im Wesentlichen behielten, wurde das für die Landesgerichte angeordnete Verfahren, mit den durch die eigenthümlichen Verhältnisse gebotenen Modificationen, durch die Praxis adoptirt⁵²⁸).

Bei solcher Uebereinstimmung der verschiedenen Rechtsgebiete in den wesentlichsten Momenten, ist eine verbundene Darstellung des in allen geltenden Rechts nicht nur möglich, sondern auch zweckmässig.

⁵²⁶) Ueber die Geschichte dieser Rechtsquellen s. v. Bunge, Einl. in die Rechtsgeschichte § 92. 93. 96.

⁵²⁷) S. ebendas. § 97 und 98.

⁵²⁸) Vergl. das. § 95.

Erstes Capitel.

Das Gerichtswesen und die Parteien.

I.

Gerichtsverfassung und Zuständigkeit der Gerichte.

§ 100.

In dem Herzogthum Curland bildeten

1) die Oberhauptmannsgerichte die erste Instanz für Civilsachen der Edelleute und Unadeligen ihres Jurisdictionsbezirks⁵²⁹⁾, so wie für Criminalsachen Nichtadeliger⁵³⁰⁾. Der Oberhauptmann, mit zwei, Anfangs von ihm beliebig zugezogenen⁵³¹⁾, später ständigen Assessoren⁵³²⁾, hegte das ganze Jahr über, nur mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Gericht⁵³³⁾.

⁵²⁹⁾ Regimentsformel vom Jahre 1617 § 6. Landtagsabschied vom 24. Decbr. 1624 § 33.

⁵³⁰⁾ Landtagsabschied vom 5. Januar 1724 § 44, vergl. mit der Regimentsformel von 1617 § 6.

⁵³¹⁾ Regimentsformel v. 1617 § 6: „ — — *capitanei maiores* — — *adhibitis assessoribus, quos habere poterint etc.*“

⁵³²⁾ Diese wurden, nach langjährigen Verhandlungen darüber (Landtagsabschiede vom 31. Aug. 1618 § 8, vom 13. Juni 1684 § 2, vom 8. Juli 1684 § 35, vom 23. August 1692 § 16, vom 3. September 1718 § 8; commissarial. Decisionen vom Jahre 1642 *ad grav.* Art. 9, vom Jahre 1717, *ad desid.* Art. 9), erst durch den Landtagsabschied vom 26. Novbr. 1759 § 2 definitiv verordnet.

⁵³³⁾ Regimentsformel v. 1617 § 8. Commiss. Decis. v. 1717 *ad desid.* Art. 9. S. überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen § 544. 545.

2) Das Hofgericht oder Obergericht (später Oberhofgericht genannt) bestand aus den vier herzoglichen Ober-räthen und zweien Doctoren der Rechte⁵³⁴), und war einestheils Gericht zweiter Instanz⁵³⁵), andertheils gehörten vor dasselbe unmittelbar Concur- und Edictalsachen⁵³⁶), Amtsvergehungen⁵³⁷) und einige andere Sachen⁵³⁸), so wie, mit Zuziehung der vier Oberhauptmänner, die Criminalsachen des Adels⁵³⁹). Das Hofgericht wird zweimal jährlich, um heil. drei Könige und um Trinitatis, gehegt⁵⁴⁰); ausser der Zeit müssen aber drei oder mindestens zwei Glieder desselben das ganze Jahr über zur Verhandlung der laufenden Sachen residiren⁵⁴¹).

3) Die Hauptmänner hatten, mit Zuziehung zweier Assessoren, die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der fürstlichen Güter⁵⁴²).

⁵³⁴) Die vier Oberräthe: der Landhofmeister, der Canzler, der Burggraf und der Landmarschall, bereits vom Herzog Gotthard eingesetzt, bildeten nebst den zwei rechtsgelehrten Räten zugleich das höchste Verwaltungscollegium des Herzogthums. Regimentsformel v. 1617 § 1. Vergl. auch den Landtagsrecess vom 28. Februar 1567.

⁵³⁵) Regimentsformel § 9.

⁵³⁶) Instructorium des Curländ. Processes Th. II. Cap. 7.

⁵³⁷) Regimentsformel § 7 vergl. mit den commiss. Decis. von 1717 *ad grav.* Art. 12. Landtagsabschied vom 9. Aug. 1636 § 14. Rescript vom 15. März 1663.

⁵³⁸) Instructorium Th. I. Tit. 2 § 1.

⁵³⁹) Regimentsformel § 16.

⁵⁴⁰) Das. § 10. Vergl. auch den Compositionsact vom 29. Novbr. 1642 § 16 und die commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* No. 8.

⁵⁴¹) Compositionsact von 1642 § 3 und vom 30. Juni 1717 § 13. Landtagsabschied vom 3. April 1699 § 14 u. a. m. S. überhaupt v. Ziegenhorn § 535 fgg.

⁵⁴²) Landtagsabschied vom 30. Aug. 1618 § 8, vom 12. Aug. 1621 § 3, vom 3. Septbr. 1718 § 17. Vergl. auch die Regimentsformel § 7 und v. Ziegenhorn § 546.

4) Ueber die Privatbauern sowohl, als über die auf den Gütern des Adels ansässigen Deutschen, stand dem adeligen Gutsbesitzer die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zu⁵⁴³).

5) Für die Vollstreckung der Urtheile der Gerichte war in jeder Oberhauptmannschaft ein Mannrichter angestellt, dem auch andere polizeiliche Verrichtungen oblagen⁵⁴⁴).

6) Als öffentlicher Ankläger fungirte ein Fiscal, welcher zugleich die herzoglichen Hoheits- und fiscälischen Rechte zu vertreten hatte⁵⁴⁵).

7) Vor das Consistorium, aus den sechs herzoglichen Räthen, dem Superintendenten und sechs Pröbsten bestehend, gehören alle Sachen, Amt und Wandel der Geistlichen betreffend, desgleichen Ehesachen und Sachen, betreffend Gotteslästerung. Seine Erkenntnisse sind inappellabel⁵⁴⁶).

8) Erbschafts- und andere Theilungen, so wie Gränzberichtigungen, werden von besonders zu dem Zweck vom Herzoge ernannten Commissionen verhandelt; ausserdem dürfen Commissarien nur auf Bitte der Parteien angeordnet werden⁵⁴⁷).

⁵⁴³) Privil. König Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 26. Privil. Herzog Gotthards vom 25. Juni 1570 Art. 11. Landtagsabschied vom 9. August 1636 § 40. Commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 21. Vergl. v. Ziegenhorn § 660.

⁵⁴⁴) Landtagsabschied vom 20. Octbr. 1622 § 9 Compositionsact vom 13. Juni 1684 § 3. 4 u. a. v. Ziegenhorn § 551.

⁵⁴⁵) Landtagsabschiede vom 20. Octbr. 1622 § 9, vom 20. Juli 1638 § 30, vom 29. Novbr. 1642 § 15, vom 14. März 1669 § 8, vom 27. Juli 1746 § 74, v. Ziegenhorn § 561. 562.

⁵⁴⁶) Instructorium des Curl. Processes Th. I. Tit. 4. v. Ziegenhorn § 396 — 400.

⁵⁴⁷) Curländ. Statuten vom J. 1617 § 8. Commiss Decis. von 1717 *ad grav.* Art. 5. v. Ziegenhorn § 534. 548.

In dem Pilten'schen Kreise ist das Landgericht die einzige Instanz in Civil- und Criminalsachen; das gleichzeitig mit demselben im Jahre 1611 eingesetzte Untergericht wurde bereits im Jahre 1617 wieder aufgehoben⁵⁴⁸). Ein Mannrichter ist auch hier für Polizei- und Executionssachen an gestellt⁵⁴⁹); desgleichen besteht ein eigenes Consistorium. Die Patrimonialjurisdiction auf seinen Gütern übt der Adel in demselben Umfange wie in dem herzoglichen Curland⁵⁵⁰).

Die Magisträte der Pilten'schen Städte (Hasenpoth und Pilten) haben sowohl Civil- als Criminaljurisdiction über alle Gerichtseingesessene. Dagegen steht den Magisträten der herzoglichen Städte nur die Civilgerichtsbarkeit in vollem Umfange zu, während die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen theils nur mit Zuziehung eines Oberhauptmanns oder Hauptmanns, theils von den bezüglichen Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten mit Zuziehung einiger Magistratsglieder ausgeübt wird⁵⁵¹). In den meisten Städten bestehen ausserdem noch Untergerichte, namentlich Waisen-, Voigtei-, Amts- und Wettgerichte, welche mit Gliedern des Magistrats besetzt sind⁵⁵²).

⁵⁴⁸) Pilten'sche Statuten vom J. 1611 Th. I. Tit. 2. Pilten'sche Regimentsformel vom Jahre 1617 § 9.

⁵⁴⁹) *Modus procedendi* in Schuldsachen vom J. 1746 § 8 fgg.

⁵⁵⁰) Pilten'sche Statuten Th. II. Tit. 1.

⁵⁵¹) Vergl. überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 681 und das Instructorium des Processes Th. I. Tit. 1 § 3. 4.

⁵⁵²) Instructorium Th. I. Tit. 1 § 1. 2.

II.

Die Parteien und deren Stellvertreter.

§ 101.

Frauenzimmer und Minderjährige dürfen bei Strafe der Nichtigkeit nicht selbständig vor Gericht auftreten, sondern müssen einen kriegerischen Vormund haben⁵⁵³). Sonst darf der Regel nach jeder seine Rechtssache selbst führen oder sie einem Stellvertreter übertragen. Als solche sind vorzugsweise berechtigt die Procuratoren oder Advocaten, welche vom Hofgericht geprüft und vom Herzog angestellt und beeidigt werden, und deren Zahl im herzoglichen Curland anfänglich auf vier beschränkt war⁵⁵⁴), später auf acht vermehrt wurde⁵⁵⁵). Ausser diesen Hofgerichtsadvocaten, welche vor allen Gerichten auftreten dürfen, giebt es noch Untergerichtsadvocaten, welche vor den Magisträten der Städte Rechtssachen führen dürfen⁵⁵⁶). In dem Piltenschen Kreise ist die Zahl der Procuratoren nicht beschränkt⁵⁵⁷). — Die Advocaten sind Jedem, armen Parteien unentgeltlich⁵⁵⁸), und gegen Jeden, namentlich auch gegen den Herzog⁵⁵⁹), zu dienen verpflichtet⁵⁶⁰). Jedoch darf Niemand

⁵⁵³) Curländ. Statuten § 14. Pilt. Stat. Th. I. Tit. 2 § 17.

⁵⁵⁴) Curländ. Statuten § 12. 13.

⁵⁵⁵) Commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 18.

⁵⁵⁶) Vergl. den Compositionsact vom 29. Novbr. 1642 § 14. Landtagsabschied vom 18. März 1645 § 38. v. Ziegenhorn § 562.

⁵⁵⁷) Pilt. Stat. Th. I. Tit. 6 § 1. 2.

⁵⁵⁸) Vergl. den Landtagsabschied vom 30. Septbr. 1786 § 29.

⁵⁵⁹) Commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 18. Compositionsact vom 27. Juli 1746 § 55.

ihrer mehr als zwei in einer Rechtssache annehmen⁵⁶¹). Für den Fall, dass sie sich mit den Parteien über das Honorar nicht einigen können, ist eine Taxe festgesetzt⁵⁶²). — Ihnen wird das Prädicat „Edel“ beigelegt und sie geniessen einen vorzüglichen Rang unter den fürstlichen Beamten⁵⁶³). Gegen das Ende dieses Zeitraumes erhielten sie durch ein königlich Polnisches Diplom den Titel „Justizräthe“, mit dem Prädicate: „Edelgeborne und Hochgelehrte“⁵⁶⁴).

Zweites Capitel.

Das gerichtliche Verfahren.

Einleitung.

§ 102.

In Betreff des gerichtlichen Verfahrens galt ursprünglich für alle Ober- und Untergerichte, in Civil- wie in Criminalsachen, als Hauptgrundsatz, dass es ein summarisches sei, und

⁵⁶⁰) Ebendas. Conferentialschluss vom 22. Octbr. 1715. Compositionsact vom 13. Juni 1684 § 9. Landtagsabschied vom 3. April 1699 § 20 und vom 3. Septbr. 1718 § 21.

⁵⁶¹) Commiss. Decis. von 1717 a. a. O.

⁵⁶²) Das.

⁵⁶³) Ebendas.

⁵⁶⁴) Königl. Diplom vom 8. Juli 1786. Vergl. überhaupt das Inland. Jahrg. 1837 No. 11 Sp. 181 fgg. und Richter's kritische Jahrbücher der Rechtswissenschaft Bd. I. S. 384 fgg.

dass alle Vorträge der Parteien nicht schriftlich, sondern mündlich, geschehen, in die Entscheidungen der Gerichte aber die Hauptumstände der Sache (*merita causae*) aufgenommen werden sollen⁵⁶⁵). Indessen war es den Parteien gestattet, durch eine schriftliche Darstellung des streitigen Sachverhältnisses (*status causae*), den Richter über dasselbe in genauere Kenntniss zu setzen⁵⁶⁶). Dieses wurde in der Folge dahin ausgelegt, dass zwar die Formalien des Processes mündlich vorzutragen, die Sachdarstellung selbst aber, der *status causae*, dem Gericht schriftlich zu übergeben sei, wobei sich gleichwohl die Parteien der möglichsten Kürze befleissigen sollten⁵⁶⁷). Auf solche Weise wurde das schriftliche Verfahren, welches übrigens — besonders wohl auch durch gesteigerten Einfluss des gemeinen Deutschen Rechts — schon früher in der Praxis vorzuherrschen begonnen hatte, seit dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts

⁵⁶⁵) Curländ. Regimentsformel vom J. 1617 § 14: „*Processus in omnibus iudiciis — — — summarius sit, et oretenus omnia proponantur, non in scriptis, sententiis vero iudicum merita causarum — — — inserantur*“
Piltensche Regimentsformel von demselben Jahre § 10. Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* No. 11. — Darüber, ob auch Oeffentlichkeit der Verhandlungen stattfand, vergl. unten Anm. 607.

⁵⁶⁶) Curländ. Regimentsformel § 15: „*Partibus tamen statum causae suae, pro informatione iudicis brevissime conscriptum, exhibere liberum erit*“.
Commiss. Decis. von 1717 a. a. O.

⁵⁶⁷) Landtagsabschied vom 3. Septbr. 1718 § 18: „Obgleich in denen *Decis. commiss.*, wie auch *Form. regim.*, heilsamlich versehen, dass alle *propositiones* in denen Gerichten *brevissime et quidem oretenus* geschehen sollen, dennoch aber die heutige Praxis darthut, dass mit Verlust vieler Zeit und zur Belästigung des Richters annoch alle Sachen *ad calamum* dictiret werden, welches daher zu kommen scheint, dass die *Secretarii merita causae* zu notiren nicht vermögend sind; als wird hiermit beliebt und festgesetzt, dass zwar die *formalia processus* dem *Secretario ad protocollum* dictiret werden können, der *status causae* aber soll dem Gerichte schriftlich übergeben werden, worin die *Advocati* sich aller Kürze befleissigen sollen, damit kein Satz über zwei Bogen extendiret werde“.
Vergl. auch den Landtagsabschied vom 31. Juli 1733 § 19.

auch gesetzlich als das regelmässige anerkannt. Eine Ausnahme bildeten nur die städtischen und die Hauptmannsgerichte, bei welchen es meist bei dem mündlichen und summarischen Verfahren blieb⁵⁶⁸⁾.

I.

Ordentliches Verfahren in Civilsachen.**1. Verfahren in erster Instanz bis zum Beweise.**

§ 103.

Die von dem Kläger erbetene Citation des Gegners wird diesem von dem Richter durch einen Gerichtsdienner, Ministerial⁵⁶⁹⁾, oder einen zuverlässigen Deutschen Mann⁵⁷⁰⁾, von den Stadtgerichten mündlich, Tages vor der Sitzung⁵⁷¹⁾, von den Landesgerichten schriftlich, vier Wochen vor dem Termin, zugestellt, und zwar auf dem Hofe oder Gute des Vorgeladenen übergeben⁵⁷²⁾. Die schriftliche Citation muss enthalten: Namen und Titel des Herzogs; des Klägers, so wie des Beklagten Namen, Titel und Besitzlichkeit; Zeit und Ort der Gerichts- hegung; die *merita causae* sammt dem Petitem; das Datum der Ausfertigung, das fürstliche Siegel; die Behändigung der Citation auf dem Gute oder in der Wohnung des Beklagten durch den

⁵⁶⁸⁾ Instructorium des Curländ. Processes Th. I. Tit. 1 § 2 fgg. Tit. 5 § 4. Tit. 6 § 2.

⁵⁶⁹⁾ Curländ. Stat. § 15. Pilt. Stat. Th. I. Tit. 7 § 2. 3. Commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 10.

⁵⁷⁰⁾ Instructorium Th. I. Tit. 5 § 4. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 564.

⁵⁷¹⁾ Instructorium I, 1, 7.

⁵⁷²⁾ Curl. Stat. § 16. Pilt. Stat. I, 7, 1. Vergl. auch das Instructorium I, 5, 4.

Ministerial oder sonstigen Boten und den Bericht des letztern über die erfolgte Behändigung⁵⁷³). — Wenn der Kläger zum Termin nicht erscheint, wird der Beklagte von dem Termin (nicht aber von der Sache) entbunden, und der Kläger nicht eher gehört, als bis er die dem Beklagten verursachten Kosten des versäumten Termins bezahlt, es sei denn, dass er Ehehaften nachweist⁵⁷⁴). Der Beklagte soll, wenn er im ersten Termin ungehorsam ausgeblieben, zum Beweise seiner Ehehaften zugelassen, wenn er aber auch im zweiten nicht erschienen, für überführt und sachfällig angesehen werden, wenn er auch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Beseitigung des früheren Erkenntnisses bitten sollte, es sei denn, dass er binnen sechs Monaten gesetzliche Ehehaften nachweist und eidlich bekräftigt⁵⁷⁵).

Auf die Klage muss der Beklagte alle etwanigen Einreden, die declinatorischen und dilatorischen, wie die peremptorischen, im ersten Termin auf einmal vorbringen⁵⁷⁶); der Kläger hat sie zu „refutiren“, worauf der Beklagte sie „salvirt“,

⁵⁷³) Landtagsabschied vom 14. März 1669 § 22. Instructorium I, 2, 34.

⁵⁷⁴) Curländ. Stat. § 19. Pilt. Stat. I, 11, 1. 13.

⁵⁷⁵) Curländ. Stat. § 20. Pilt. Stat. I, 11, 2. Instructorium I, 1, 11 bis 18. 5, 6.

⁵⁷⁶) Curländ. Stat. § 21. Pilt. Stat. I, 10. Commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 11: „*Cum quoque § stat. 21, quo omnes declinatoriae, dilatoriae et peremptoriae exceptiones in primo termino proponi — — debent, desuetudine plane adumbratus sit, et dum partes omnes exceptiones seorsim opponunt — — hoc modo terminus exceptione unica eludatur et lites in infinitum protrahantur; ideo renovando legem oblitteratam optimam et in aliis Germaniae provinciis usitatissimam, quatenus omnes exceptiones compatibles, et quidem prima vice declinatoriae, secunda dilatoriae et tertia peremptoriae, in primo termino simul opponantur etc.*“ Das Instructorium I, 1, 19 bezeugt übrigens, dass die Praxis fortdauernd diese Bestimmung unbeachtet liess.

der Kläger „schliesslich verfährt“⁵⁷⁷). Ist sodann über die Eiraden erkannt, und dadurch die Sache nicht erledigt, so wird dem Beklagten aufgegeben, sich direct auf die Klage zu erklären. Ist diese Erklärung eine ganz oder zum Theil verneinende, so kann der Kläger sofort um die Anberaumung eines Beweistermins bitten. Ihm steht aber auch frei, zuvor auf die Erklärung zu repliciren, und erst nachdem der Beklagte duplicirt, um die Ansetzung des Beweistermins nachzusuchen; der Beklagte kann ebenso sich einen Termin zur Führung des Gegenbeweises erbitten⁵⁷⁸). Die Termine zu jedem Verfahren werden von dem Richter angeordnet.

Wer nicht im Herzogthum⁵⁷⁹) besitzlich ist, muss dem Gegner, auf Verlangen, und zwar der Kläger wegen Schäden und Kosten, der Beklagte wegen Erscheinung vor Gericht und Erfüllung des Urtheiles, Caution leisten⁵⁸⁰).

2. Beweis. — Schlussverfahren.

§ 104.

Bitten die Parteien nach der Erklärung oder nach der Duplik um einen Beweis- und bezw. Gegenbeweistermin, so wird ihnen solcher auf vier Wochen anberaumt, welche Frist, ohne die dringendsten Ursachen, nicht erweitert werden darf⁵⁸¹).

Urkunden, deren der Kläger sich zum Beweise bedienen will, muss er schon bei der Klage, und spätestens bei der

⁵⁷⁷) Instructorium I, 1, 19.

⁵⁷⁸) Das. § 30. Pilt. Stat. I, 12. 14, 1.

⁵⁷⁹) Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 22.

⁵⁸⁰) Curl. Stat. § 10. 18. Pilt. Stat. I, 9.

⁵⁸¹) Curl. Stat. § 27. Vergl. Pilt. Stat. I, 14, 1. Instructorium I, 1, 31 fgg.

Replik, im Original beibringen⁵⁸²). Wer sich später — namentlich auch nach Beendigung des Processes — auf neu aufgefundene Urkunden beruft, muss eidlich erhärten, dass er sie früher nicht gekannt habe und an dieser Unkenntniss unschuldig sei⁵⁸³).

Der Zeugenbeweis wird durch Stellung förmlicher Beweisartikel geführt und dem Gegner dabei die Formirung von Fragstücken, so wie die Einwendung von Einreden gegen die Zeugen und deren Aussagen, gestattet⁵⁸⁴). Zwei Zeugen bilden einen vollkommenen Beweis⁵⁸⁵). Die Aussagen der Zeugen sollen übrigens den Parteien nicht eröffnet, sondern nur vom Richter bei der Urtheilsfällung berücksichtigt werden^{585a}). — Wenn die Aussagen der Zeugen einander widersprechen, so ist — nach den Pilten'schen Statuten — eher der Beklagte zum Reinigungseide, als der Kläger zum Ergänzungseide zugelassen⁵⁸⁶).

Der freiwillige oder zugeschobene Eid ist nur ein subsidarisches, in Ermangelung anderer Beweise anzuwendendes Beweismittel⁵⁸⁷), und kann auch von dem Procurator, wenn dieser namentlich dazu ermächtigt ist, in die Seele seines Prin-

⁵⁸²) Curl. Stat. § 21. 27. Instructorium I, 1, 10. 2, 36. 5, 4 u. a.

⁵⁸³) Curl. Stat. § 31

⁵⁸⁴) Das. § 27 fgg. Pilt. Stat. I, 14. Commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 23. Instructorium I, 1, 33 fgg. 2, 43.

⁵⁸⁵) Pilt. Stat. I, 14, 6.

⁵⁸⁵ a) Curl. Stat. § 29. Vergl. darüber Schmidt in der Dorpater Zeitschrift III, 235. Diese eigenthümliche Bestimmung soll dadurch veranlasst worden sein, dass in mehreren Fällen das Bekanntwerden der Zeugenaussagen zu blutigen Conflicten zwischen den Parteien und den Zeugen geführt hat.

⁵⁸⁶) Pilt. Stat. I, 14, 9.

⁵⁸⁷) Curländ. Stat. § 23: „*Actor, si probationibus destituatur, poterit reo iuramentum super actione intentata deferre etc.*“

cipals geschworen werden ⁵⁸⁸). Derjenige, welcher dem Gegner den Eid zuschiebt, muss zuvor selbst den Eid für Gefährde leisten ⁵⁸⁹).

Nach geschlossenem Beweisverfahren wird — besonders wenn schon vorher replicirt und duplicirt worden — jedem der beiden Theile noch die Einreichung einer Deduction (*status causae*) gestattet ⁵⁹⁰). Wenn sodann, nach Vortrag der Acten, das Urtheil gefällt und den Parteien eröffnet worden ⁵⁹¹), dürfen diese binnen drei Tagen um eine Erklärung etwaniger Dunkelheiten des Erkenntnisses bitten ⁵⁹²).

3. Appellation.

§ 105.

Von den städtischen Untergerichten wird an den Magistrat, von diesem, wie von den Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichten, und ebenso von den Commissionen, an das Hofgericht appellirt, und zwar muss die Appellation binnen zehn Tagen angemeldet werden ⁵⁹³). Die Magisträte entscheiden indess in Sachen bis zum Betrage von zwanzig Thalern inappellabel ⁵⁹⁴). Ausserdem ist die Appellation überhaupt ausgeschlossen von

⁵⁸⁸) Das. § 26.

⁵⁸⁹) Das. § 23.

⁵⁹⁰) Instructorium I, 1, 42.

⁵⁹¹) Pilt. Stat. I, 16, 1. Vergl. die Curländ. Regimentsformel § 14.

⁵⁹²) Curl. Stat. § 32. Pilt. Stat. I, 16, 3.

⁵⁹³) Curländ. Regimentsformel § 9. Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 28. Instructorium Th. I. Tit. 1 § 43. Tit. 2 § 1. Tit. 6 § 2.

⁵⁹⁴) Mitau'sche Polizeiordnung vom 5. September 1606 Tit. 1 § 15. Instructorium Th. I. Tit. 1 § 43.

Nebenurtheilen⁵⁹⁵), in Executionssachen⁵⁹⁶) und in Spolien-sachen⁵⁹⁷). — Die angemeldete Appellation muss spätestens vor der dritten Hofgerichtsjuridik, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, beim Hofgericht durch Rechtfertigung der Appellation weiter verfolgt werden⁵⁹⁸). In der Appellationsinstanz hat jeder Theil zwei Schriftsätze einzureichen⁵⁹⁹).

Gegen Urtheile des Hofgerichts darf nur in Rechtssachen, welche mehr als sechshundert Gulden oder die Ehre betreffen, an die königlichen Relationsgerichte appellirt werden, welche in den Monaten März und October in Warschau gehegt werden⁶⁰⁰). Diese Appellation, zu welcher nur Edelleute⁶⁰¹), und Advocaten in ihren eigenen Sachen⁶⁰²), nicht aber Bürgerliche⁶⁰³), zugelassen werden, muss binnen zehn Tagen angemeldet und binnen Jahresfrist gerechtfertigt werden⁶⁰⁴).

⁵⁹⁵) Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 11. Compositionsact vom 27. Juli 1746 § 52.

⁵⁹⁶) Curländ. Regimentsformel § 24. Landtagsabschied vom 3. April 1699 § 30.

⁵⁹⁷) Landtagsabschied v. 20. Juli 1638 § 31. Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 14.

⁵⁹⁸) Instructorium des Curl. Processes I, 1, 47.

⁵⁹⁹) Ueber das Verfahren in der Appellationsinstanz überhaupt s. das Instructorium I, 2. § 2 fgg.

⁶⁰⁰) Curländ. Regimentsformel § 10. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 329. 330. 335.

⁶⁰¹) Subjectionspacten vom 28. Novbr. 1561 Art. 6. Privil. Sigismund Augusts von dems. Datum Art. 4. Polnische Reichsconstitution vom Jahre 1768, Abschn. von den Grundgesetzen. Grundges. 15 § 7.

⁶⁰²) Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 18. Reichsconstitution vom J. 1768 a. a. O.

⁶⁰³) Landtagsabschied vom 20. Juli 1638 § 21. Vergl. auch die in den Anm. 601 und 602 angeführten Gesetze.

⁶⁰⁴) Instructorium I, 2, 19. 20.

Bei jeder Appellation ist der Appellant, wenn er nicht besitzlich ist, zur Cautionsleistung verpflichtet⁶⁰⁵).

Andere Rechtsmittel gegen Endurtheile eines Gerichts, ausser der Appellation, sind durchaus unzulässig⁶⁰⁶). Ist jedoch die Appellation dem Appellanten von dem Richter, wider dessen Urtheil sie angemeldet ist, nicht nachgegeben worden, so darf der Appellant des Rechtsmittels der ausserordentlichen Appellation sich bedienen. Dieses muss jedoch auf der Stelle vor den Gerichtsschranken mündlich verlaublich, und „der Umstand“⁶⁰⁷) zu Zeugen darüber aufgerufen werden. Sodann muss der Appellant innerhalb zehn Tagen über die erfolgte Anmeldung der ausserordentlichen Appellation vor einem öffentlichen Notar ein Instrument aufnehmen lassen⁶⁰⁸).

II.

Ausserordentliches Verfahren in Civilsachen.

§ 106.

Im Gegensatz zu dem formellen Civilprocess, wie er in den §§ 103—105 geschildert worden, lässt sich auch in Curland

1. ein unbestimmter summarischer Process unterscheiden, nach welchem besonders in den städtischen Unter-

⁶⁰⁵) Curländ. Stat. § 33.

⁶⁰⁶) Curländ. Regimentsformel § 18.

⁶⁰⁷) Aus der Erwähnung des „Umstandes“ ergibt sich, dass die gerichtlichen Verhandlungen, zum Theil wenigstens, öffentliche waren. Wahrscheinlich beschränkte sich jedoch diese Öffentlichkeit nur auf die Gerichtssitzungen, in welchen die Erkenntnisse den Parteien eröffnet wurden, da sonst nirgends eine Spur davon vorkommt.

⁶⁰⁸) Instructorium I, 1, 46. 2, 23.

gerichten, so wie in den Hauptmannsgerichten, geringfügige oder keinen Aufschub leidende Sachen mündlich verhandelt werden, und wobei namentlich das formelle Beweisverfahren wegfällt⁶⁰⁹). Hierher gehört auch das Gastrecht, nach welchem in Sachen Adelliger wider städtische Bürger, und umgekehrt, verfahren wird⁶¹⁰).

2. Der Executivprocess hat Statt bei Forderungen aus rechtskräftigen Urtheilen und anderen unanstreitbaren Urkunden (*instrumenta liquida et quarentigiata*). Bei rechtskräftigen Urtheilen sollte, nach den Curländischen Statuten, wenn die Klage eine persönliche war, der Schuldner, falls er binnen einem Monat dem Urtheile nicht Genüge leistet, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche, wenn die Erfüllung auch im zweiten Monate nicht erfolgt, gesteigert wird; kommt der Schuldner auch im dritten Monate seiner Verpflichtung nicht nach, so wird er in die Acht erklärt, und der gewinnende Theil hat das Recht, mit Beistand des Richters, die Güter seines Gegners in Besitz zu nehmen und sich daraus vollständig zu befriedigen⁶¹¹). War die Klage eine dingliche, so wird, wenn der unterlegene Theil das Urtheil binnen einem Monat nicht erfüllt, der Sieger durch richterliche Hülfe in den Besitz der ihm zuerkannten Sache eingewiesen⁶¹²). — Die für den ersten Fall angeordnete Achterklärung scheint indess in Civilsachen schon früh unpractisch geworden zu sein; wenigstens wird ihrer in späteren Rechtsquellen gar nicht weiter gedacht. Vielmehr wurden bereits im Jahre 1684 andere, den Zeitverhältnissen angemessenere Maass-

⁶⁰⁹) Instructorium I, 1, 2 fgg. 6, 2.

⁶¹⁰) Compositionsact vom 29. Novbr. 1642 § 36. Landtagsabschied vom 5. August 1662 § 22.

⁶¹¹) Curl. Stat. § 41.

⁶¹²) Das. § 42.

regeln angeordnet⁶¹³), und insbesondere durch die commissorialischen Decisionen vom Jahre 1717 der Executivprocess in der Weise festgestellt, wie er noch gegenwärtig in Curland practisch ist⁶¹⁴). Für den Pilten'schen Kreis wurde im Jahre 1746 ein besonderes Gesetz erlassen, dessen Bestimmungen mit denen der eben genannten commissorialischen Decisionen im Wesentlichen übereinstimmend sind⁶¹⁵).

3. Der Arrestprocess ist nur zulässig gegen unbesitzliche flüchtige oder der Flucht verdächtige Schuldner, desgleichen gegen Fremde, welche sich im Lande durch Verträge verpflichtet⁶¹⁶). Der Kläger muss, um den Arrest zu erwirken, sein Recht, und dass der Schuldner in einer der obigen Kategorien sei, oder dass derselbe mit der streitigen Sache übel umgehe, in der Kürze nachweisen⁶¹⁷). Sodann muss er seiner Klage binnen vier Wochen weitem Verfolg geben, widrigenfalls der Arrest des Schuldners oder die Sequestrirung der beanspruchten Sache vom Gericht wieder gehoben wird⁶¹⁸).

4. Für den Fall von Besitzstörungen oder von Entsetzung aus dem Besitz ordnete schon das ältere Recht ein möglichst summarisches Verfahren an⁶¹⁹). Auf die Klage des Spoliirten sollte von dem Richter sofort ein Termin angesetzt, und der Spoliirte, sobald er nachgewiesen, dass er im Besitz

⁶¹³) Landtagsabschied vom 8. Juli 1684 § 8.

⁶¹⁴) Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 13. Instructorium Th. II. Cap. 1.

⁶¹⁵) *Modus procedendi* in liquiden Schuldsachen für den Pilten'schen Kreis vom 23. August 1746.

⁶¹⁶) Curländ. Stat. § 34.

⁶¹⁷) Das. § 37.

⁶¹⁸) Das. § 36.

⁶¹⁹) Landtagsabschied vom 31. August 1618 § 13.

der Sache gewesen und daraus entsetzt worden, ohne Weiteres wieder restituirt werden, der Gegner mochte sich zum Termin gestellt haben oder nicht. Weder die Appellation des Beklagten⁶²⁰⁾, noch die Intervention eines Dritten, soll die Restitution aufhalten⁶²¹⁾. Bei Festhaltung dieser Grundsätze wurde durch die commissorialischen Decisionen vom Jahre 1717 der sog. Restitutionsprocess näher festgestellt. Darnach muss bei Immobilien der Kläger nachweisen, dass er mindestens sechs Wochen im ruhigen Besitz gewesen; auch das Restitutionsgesuch binnen Jahresfrist, bei Verlust seines Rechts, übergeben⁶²²⁾. Damit im Wesentlichen übereinstimmend ist das im Jahre 1756 für den Pilten'schen Kreis erlassene Gesetz über denselben Gegenstand⁶²³⁾.

5. Obgleich über den materiellen Gläubigerconcur, namentlich über die Classification der Gläubiger, die wesentlichsten Bestimmungen bereits in den Statuten vom Jahre 1617 enthalten sind⁶²⁴⁾, so wurde doch das Concurverfahren erst durch die commissorialischen Decisionen vom Jahre 1717 gesetzlich geregelt⁶²⁵⁾, und zwar in der Weise, wie es noch heut zu Tage gestaltet ist⁶²⁶⁾.

⁶²⁰⁾ Compositionsact vom 29. Novbr. 1642 § 26 und 27 und vom 13. Juni 1684 § 10. Landtagsabschied vom 10. Juli 1638 § 31 und vom 14. März 1669 § 24.

⁶²¹⁾ Landtagsabschied vom 8. Juli 1684 § 9 und vom 23. August 1692 § 19.

⁶²²⁾ Commissor. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 14. S. auch das Instructorium Th. II. Cap. 9.

⁶²³⁾ *Modus procedendi* in Restitutionssachen vom 30. Novbr. 1756.

⁶²⁴⁾ Curländ. Statuten § 39. Vergl. auch § 44.

⁶²⁵⁾ Commissorial. Decisionen von 1717 *ad desid.* Art. 13 § 4. 5.

⁶²⁶⁾ Instructorium Th. II. Cap. 7 und 8.

6. Der sog. Provocationsprocess findet auch in den Curländischen Gesetzen seine Bestätigung⁶²⁷⁾, ohne dass die Gesetzgebung ihn näher feststellte, daher für ihn die Bestimmungen des gemeinen Deutschen Rechts gelten.

7. Für das Verfahren in Läuflingsforderungssachen wurde zunächst der Grundsatz festgestellt, dass der Erbherr den entlaufenen Leibeigenen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Entweichung überall, auch auf fremdem Grund und Boden, eigenmächtig greifen und zurückbringen darf⁶²⁸⁾. Nach Ablauf dieser Zeit aber muss er sich, wenn der Läufling nicht gutwillig ausgeliefert wird, mit seiner Forderungsklage an den zuständigen Richter⁶²⁹⁾ wenden, welcher demjenigen, unter dessen Gute der Läufling sich befindet, aufgibt, letztern vor Gericht zu stellen, woselbst die Sache im summarischen Process zu verhandeln ist⁶³⁰⁾. Nach dem älteren Rechte war die For-

⁶²⁷⁾ Curl. Stat. § 11: *„Si quis — — alterum super debito aut crimine diffamaverit aut traduxerit, ei, qui diffamatus fuit, liberum sit, diffamatorem ad suum forum citare atque pertrahere, sub poena perpetui silentii, si citatus non steterit“*

⁶²⁸⁾ Curländ. Stat. § 61: *„Licitum unicuique erit, fugitivum suam, in alterius territorio deprehensum, prehendere, ibidemque domino alterius territorii sistere ad repetendum. Invito autem eius territorii domino eum abducere non debet, sub amissione iuris, sibi in fugitivum competentis, excepto casu, si quis fugitivum suum in continenti, hoc est spatio viginti quatuor horarum, insequatur, tunc enim fugitivum suum in fuga deprehensum etiam ex alterius territorio domum reducere impune poterit“*. Uebereinstimmend sind die Pilten'schen Statuten II, 1, 12. 13.

⁶²⁹⁾ Dieser ist, wenn der Läufling sich auf einer herzoglichen Domäne aufhält, der bezügliche Hauptmann, wenn auf einem adeligen Gute, der Oberhauptmann. Landtagsabschiede vom 20. Juli 1638 § 19, vom 13. Juni 1684 § 14, vom 8. Juli 1684 § 16.

⁶³⁰⁾ Vergl. Curl. Stat. § 54. Commiss. Decis. von 1717 *ad desid.* Art. 16. Pilt. Stat. II, 1. 2, und besonders das Instructorium Th. II. Cap. 11. von Ziegenhorn's Staatsrecht § 662.

derungsklage keiner Verjährung unterworfen⁶³¹) und ging verloren, wenn der Erbherr seine Erbbauern in Zeiten der Hungersnoth verlassen und dadurch zum Entweichen veranlasst hatte⁶³²). Letzteres wurde durch die commissorialischen Decisionen vom Jahre 1717 ganz aufgehoben⁶³³); die unvordenkliche oder hundertjährige Verjährung aber auch auf entlaufene Erbbauern ausgedehnt⁶³⁴).

III.

Verfahren in Criminalsachen.

1. Verschiedene Formen des Verfahrens.

§ 107.

Im Criminalproceße hat sich in Curland von dem alten Rechte schon insofern mehr erhalten, als daselbst das Anklageverfahren die Regel bildet, der inquisitorische Process dagegen nur ausnahmsweise in Criminalsachen der Bauern und anderer Personen niedern Standes statthat⁶³⁵). Gegen Edelleute, Beamte, Litteraten und städtische Bürger dagegen erhebt in Criminalsachen entweder der Verletzte, oder — namentlich wenn es öffentliche Verbrechen sind — der Fiscal eine förmliche Anklage⁶³⁶). Ja, es darf, wenn die Betheiligten über Privatver-

⁶³¹) Curl. Stat. § 53. Vergl. dagegen die Pilt. Stat. II, 1, 1.

⁶³²) Curl. Stat. § 61, a: „*Qui tempore famis homines suos proprios deseruerit illique se alio receperint, omni iure pristino, quod in eos habuit, privari debebit*“ Dieser § gehört zu denjenigen, welche nur in dem von der Polnischen Commission dem Herzoge übergebenen Exemplar der Statuten gestanden haben sollen, in dem der Ritterschaft zugestellten aber fehlten. S. darüber v. Ziegenhorn a. a. O.

⁶³³) Commiss. Decis. von 1717 *ad grav.* Art. 20. 21.

⁶³⁴) Ebendas. *ad desid.* Art. 16.

⁶³⁵) Landtagsabschied vom 11. Septbr. 1786 § 26. Instructorium I, 5, 11. 6, 3. v. Ziegenhorn § 545.

brechen sich vergleichen, weder der Fiscal, noch der Richter, amtlich gegen den Verbrecher einschreiten, und nur ein Vergleich über öffentliche Verbrechen schliesst die Anklage des Fiscals nicht aus⁶³⁷⁾. — Edelleute dürfen, wenn sie ein Verbrechen begangen, nur auf frischer That, innerhalb vierundzwanzig Stunden, ausserdem aber nur nach gefälligem richterlichen Erkenntniss gefänglich eingezogen werden⁶³⁸⁾.

Nur über das Anklageverfahren enthalten die einheimischen Gesetze genauere Bestimmungen (§ 108); das inquisitorische bildete sich in der Praxis nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Rechts aus.

2. Das Anklageverfahren insbesondere.

§ 108.

Das Anklageverfahren richtet sich im Ganzen nach den Bestimmungen über das Verfahren in Civilsachen, und weicht von letzterem nur in nachstehenden Momenten ab:

1. Der Citat muss in Person erscheinen, und darf nicht durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen⁶³⁹⁾.

2. Ist der Verbrecher entflohen, so wird eine Edictalcitation erlassen, welche mindestens vier Wochen vor dem Termin an den Kirchenthüren angeschlagen wird⁶⁴⁰⁾.

⁶³⁶⁾ Commissor. Decis. vom J. 1642 § 45. Landtagsabschied vom 20. Juli 1638 § 30, vom 14. März 1669 § 8, vom 27. Juli 1746 § 74. Instructorium I, 3, 1. 5, 2. 9. v. Ziegenhorn a. a. O.

⁶³⁷⁾ Compositionsact vom 29. Novbr. 1642 § 45. Vergl. den Landtagsabschied vom 13. Juni 1684 § 8.

⁶³⁸⁾ Commissor. Decis. vom Jahre 1717 *ad grac.* Art. 8. Landtagsabschied vom 19. Juni 1763 § 28. Pilt. Stat. IV, 18.

⁶³⁹⁾ Instructorium I, 3, 3. 8.

⁶⁴⁰⁾ Das. § 4. 5.

3. Erscheint der citirte Verbrecher nicht, so wird er im ersten Termin in die Unteracht, im zweiten in die Oberacht verurtheilt⁶⁴¹). Wenn er von dem letzten Termin an gerechnet nicht binnen sechs Wochen sich stellt und gesetzliche Hindernisse nachweist, wird er auf Antrag des Anklägers zum dritten Termin vorgeladen, und versäumt er auch diesen, so wird die Oberacht bestätigt und der Angeklagte als überführt angesehen und verurtheilt⁶⁴²). Die Wirkungen der Acht bestehen darin, dass Jeder an der Person und dem Vermögen des Geächteten sich ungestraft vergreifen darf⁶⁴³), dass Niemand ihn beherbergen, ihm Lebensmittel, Kleidung oder andere Bedürfnisse reichen darf, ohne derselben Strafe zu untergehen, welche den Geächteten trifft⁶⁴⁴). Ohne Genehmigung des Verletzten oder anderweitiger Interessenten darf der Geächtete auch durch den Herzog nicht von der Acht befreit werden⁶⁴⁵), und dürfen Uebelthäter selbst vom Könige keine Schutz- oder Geleitsbriefe erhalten⁶⁴⁶).

4. Unter den Beweismitteln sind die Eidesdelation und der Ergänzungseid ausgeschlossen⁶⁴⁷).

5. Verhaftete Verbrecher dürfen, wenn auf dem Verbrechen Leibes- oder Lebensstrafe steht, auch gegen Caution nicht auf freien Fuss gestellt werden⁶⁴⁸).

⁶⁴¹) Curländ. Stat. § 4 und 46.

⁶⁴²) Ebendas. und Instructorium I, 3, 8—12.

⁶⁴³) Curländ. Stat. § 46.

⁶⁴⁴) Das. § 49.

⁶⁴⁵) Das. § 48.

⁶⁴⁶) Curländ. Regimentsformel § 20. 21.

⁶⁴⁷) Bericht des Curländischen Oberhofgerichts vom Jahre 1805. Vergl. Neander's Auszug aus den Manifesten etc. Forts. II. S. 15.

⁶⁴⁸) Landtagsabschied vom 20. August 1692 § 14.

6. Edelleute können gegen Erkenntnisse in Criminalsachen appelliren⁶⁴⁹⁾, falls sie nicht wegen nachstehend genannter Verbrechen angeklagt sind: Einbruch (*invasio*), Spolium, Brandstiftung, Gewalt, Nothzucht (*deploratio*), Entführung, Raub. absichtliche und hinterlistige Tödtung⁶⁵⁰⁾.

7. In schwereren Criminalsachen kann der Herzog die Acten einfordern, und die Bestätigung des Urtheils sich vorbehalten⁶⁵¹⁾, wie ihm denn auch das Begnadigungsrecht zu steht⁶⁵²⁾.

⁶⁴⁹⁾ Curländ. Regimentsformel § 16.

⁶⁵⁰⁾ Das. § 17.*

⁶⁵¹⁾ Landtagsabschied vom 14. März 1669 § 37: „Wenn wichtige Criminalsachen vorfallen, können Wir es nicht ändern, dass zu besserer Untersuchung derselben Wir die Protocolle einholen lassen, wie Wir dann solches hinfüro gleicher Gestalt zu halten nicht unterlassen können, doch wollen Wir dergleichen Sachen beschleunigen“ Schon früher hatte der Herzog dieses Recht in Betreff der von den Hauptmännern verurtheilten fürstlichen Reuter sich vorbehalten. Landtagsabschied vom 5. August 1662 § 18. Als in der Folge der Herzog Ferdinand, während er ausserhalb Landes, in Danzig, residirte, die Einsendung aller Urtheile vor ihrer Publication nach Danzig verlangte (Commissor. Decis. von 1717 *ad grav. addit.* Art. 1), wurde auf Antrag des Adels von der Commission (*ad desid.* Art. 7) verordnet: „*Ne capitanei maiores et minores decreta et sententias suas ante publicationem ad illustrissimum principem pro confirmatione transmittant etc.*“ Wiewohl dieser Verordnung, welche durch die damaligen Ausnahmeverhältnisse veranlasst und begründet war, nur eine vorübergehende Wirksamkeit zugeschrieben werden dürfte, wurde sie doch in der Folge als eine peremptorische angesehen. Vergl. v. Ziegenhorn § 545, welcher übrigens zu weit geht, wenn er für den Herzog auch das Recht in Anspruch nimmt, die Urtheile „abzuändern“ Eine solche Befugniss kann auch aus dem Begnadigungsrechte nicht hergeleitet werden.

⁶⁵²⁾ Polnische Reichstagsconstitution vom Jahre 1768, Abschn. von den Grundgesetzen. Grundgesetz 15 § 4: „— — da auch gedachter Durchlauchtigster Herzog das Recht zu aggratiiren in den Herzogthümern Curland und Semgallen hat, so soll ihm jederzeit freistehen, sich desselben vorkommenden Falles zu bedienen, jedoch ohne Nachtheil des Dritten“

Dritter Abschnitt.

Veränderungen in dem Gerichtswesen und Gerichtsverfahren während der Russischen Regierung.

Einleitung.

§ 109.

Bei der Darstellung des Processes in der der Russischen Herrschaft unmittelbar vorausgehenden Zeit ist überall angegeben worden, dass sich das Gerichtswesen und Gerichtsverfahren schon vor der Unterwerfung der einzelnen Provinzen und Städte unter den Russischen Scepter im Wesentlichen zu der Stufe herangebildet hatte, auf welcher sie gegenwärtig stehen. Es wurden nämlich bei der Unterwerfung die derzeitigen Rechtszustände einfach bestätigt¹⁾, und bis zum Jahre 1783 erfuhr das Gerichtsverfahren fast gar keine, die Gerichtsverfassung nur wenige, nicht sehr wesentliche Modificationen²⁾. In den Jahren 1783 und 1786 wurden zwar an Stelle der bisherigen

¹⁾ S. die Capitulationen vom 4. Juli und 29. September 1710, und vergl. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte § 99.

²⁾ S. unten § 110.

Gerichte, auf Grundlage der für das ganze Reich erlassenen Statthalterschafts- oder Gouvernements-Verordnung vom 7. November 1775, in Liv- und Estland, und im Jahre 1795 auch in Curland, neue Richterstühle eingesetzt³⁾; allein bereits im Jahre 1796 erfolgte die Wiederherstellung der alten Behörden⁴⁾, deren Organisation in dem ersten Theile des am 1. Juli 1845 Allerhöchst bestätigten „Provincialrechts der Ostseegouvernements“, eine auf das derzeit bestehende Recht gegründete, feste Gestaltung gewann⁵⁾. Schon früher hatte die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Jahren 1816 bis 1819 die Errichtung einer ganzen Reihe neuer Justizbehörden für den Bauerstand im Gefolge gehabt⁶⁾.

Die im Jahre 1864 für das Russische Reich ins Werk gesetzte Justizreform⁷⁾ berührte ursprünglich die Ostseeprovinzen nicht. Zwar wurde die Ausdehnung dieser Reform auch auf Liv-, Est- und Curland, unter den entsprechenden Modificationen, in Aussicht genommen⁸⁾, allein bis jetzt ist es bei blossen Entwürfen geblieben.

Da die meisten und wichtigsten Neuerungen in diesem Zeitraume alle drei Provinzen gleichmässig betroffen haben, so ist eine vereinte Darstellung derselben, zur Vermeidung von Wie-

³⁾ Allerhöchste Befehle (Ukasen) vom 3. Juli 1783 und vom 23. October 1795. S. unten § 111.

⁴⁾ Desgleichen vom 28. November und 24. December 1796.

⁵⁾ Desgleichen vom 1. Juli 1845. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. § 110—113.

⁶⁾ v. Bunge's Einleitung § 114—116.

⁷⁾ S. die am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten „Gerichtsordnungen“. In Deutscher Uebersetzung: St. Petersburg, 1868. 8.

⁸⁾ Allerhöchster Befehl vom 11. Januar 1865. Vergl. auch schon das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 29. September 1862 Punkt 8, so wie den Allerhöchsten Befehl vom 23. Februar 1867.

derholungen, geboten. Weil übrigens eine ausführlichere Darlegung des neuesten und gegenwärtigen Rechtszustandes nicht zu den Zielen eines rechtsgeschichtlichen Werkes gehört, so wird an dieser Stelle eine kurze Andeutung der einzelnen wichtigeren Veränderungen und demnächst eine Verweisung auf die bezüglichen Gesetze genügen.

Erstes Capitel.

Veränderungen in dem Gerichtswesen ⁹⁾.

I.

Bis zum Jahre 1783.

§ 110.

Bei der Unterwerfung Liv- und Estlands an das Russische Reich, im Jahre 1710, wurden nicht nur sämmtliche Gerichtsbehörden des Landes und der Städte, wie sie am Schlusse des vorhergehenden Zeitraumes bestanden hatten, bestätigt ¹⁰⁾, sondern auch bald darauf in Livland die im Jahre 1694 aufge-

⁹⁾ S. überhaupt die Geschichtliche Uebersicht des Provincialrechts in den Ostseegouvernements Th. II. (St. Petersburg, 1845. 8.) S. 38 fgg., 45 fgg., 59 fg., 62.

¹⁰⁾ Capitulation der Livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, besonders Art. 9, der Stadt Riga von demselben Tage, Art. 9, Universal Kaiser Peters I. vom 16. August 1710, Capitulation der Estländischen Ritterschaft vom 29. Septbr. 1710 und der Stadt Reval von demselben Tage. Allerh. Befehl vom 31. Mai 1726.

hobenen (§ 80) Ordnungsgerichte wiederhergestellt. An die Stelle des königlichen Hofgerichts zu Stockholm trat als Appellations- und Revisionsinstanz für das Livländische Hofgericht und das Estländische Oberlandgericht das im Jahre 1718 von Kaiser Peter dem Grossen errichtete Justizcollegium der Liv- und Estländischen Sachen in St. Petersburg¹¹⁾, welches wiederum dem dirigirenden Senate untergeordnet war¹²⁾.

Wie in Livland das Oberconsistorium dem Hofgerichte¹³⁾, so wurde auch das Estländische Consistorium dem Oberlandgerichte untergeben¹⁴⁾.

Durch einen Landtagsschluss vom Jahre 1724 wurde das Estländische Niederlandgericht zugleich zum Landwaisen gericht constituirt und auch als solches dem Oberlandgericht subordinirt¹⁵⁾.

Der Rigische sowohl, als der Reval'sche Rath, wurden in Rechtssachen Anfangs dem Hauptmagistrat, im Jahre 1739 aber dem Justizcollegium der Liv- und Estländischen Sachen, als Appellationsinstanz, unterstellt¹⁶⁾. Das Burggrafenamt in Riga wurde zwar bei der Unterwerfung der Stadt bestätigt¹⁷⁾, allein bald darauf, auf Bitte des Livländischen Adels, aufgehoben, und, trotz wiederholten Vorstellungen des Rathes, nicht wieder-

¹¹⁾ Senats-Befehle vom 19. August 1737 und vom 12. Juni 1739. Allersh. Befehl vom 23. November 1739.

¹²⁾ Allersh. Resolution auf die Vorstellung des Senats vom 12. September 1737.

¹³⁾ S. oben S. 231 Anm. 276. Vergl. die Resolution des Justizcollegiums vom 17. Januar 1739.

¹⁴⁾ Allerhöchste Resolution vom 24. September 1722.

¹⁵⁾ S. die Landwaisengerichtsordnung vom Jahre 1724 in Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 607 fgg.

¹⁶⁾ Geschichtliche Uebersicht etc. S. 46 und 62.

¹⁷⁾ Capitulation der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 Art. 9.

hergestellt¹⁸⁾. — Für Polizeisachen wurde im Jahre 1713 ein besonderer Rigischer Oberinspector und Präsident des Rathes ernannt; allein bereits im Jahre 1739 wurde dieses Amt wieder aufgehoben, indem dessen Obliegenheiten theils der Gouvernementsobrigkeit, theils dem Rathe übertragen wurden¹⁹⁾. — Der Versuch, das Amt eines Justizbürgermeisters in Reval (§ 62) wieder einzuführen, wurde von dem dirigirenden Senate zurückgewiesen²⁰⁾.

II.

Einführung der Statthalterschaftsverfassung²¹⁾.

§ 111.

Im Jahre 1783 wurden die Provinzen Liv- und Estland in zwei Statthalterschaften, die Rigische und Reval'sche, umgeschaffen (später Livländisches und Estländisches Gouvernement umbenannt), und fast die ganze Verwaltung auf Grundlage der Statthalterschafts-Verordnung vom Jahre 1775 neu gestaltet. Als erste Instanz für Civil- und Criminalsachen wurden mehrere Kreisgerichte eingesetzt; die zweite Instanz bildete in jeder Statthalterschaft der Gerichtshof, in zwei Departements, für Civil- und für Criminalsachen, getheilt, und unmittelbar dem dirigirenden Senate, als dritter Instanz, untergeordnet. An die Stelle der Ordnungsgerichte und Hakenrichter traten die Nieder-

¹⁸⁾ Allerhöchste Befehle vom 22. December 1725 und vom 12. September 1728.

¹⁹⁾ Allerhöchster Befehl vom 14. October 1713. Vergl. die Geschichtliche Uebersicht a. a. O. S. 46.

²⁰⁾ Senatsbefehl vom 3. März 1775.

²¹⁾ S. überhaupt A. W. Hupel, die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und Reval'schen Statthalterschaft. Riga, 1789. 8.

landgerichte, welche wieder zwei Oberlandgerichten untergeben waren. In jeder Statthalterschaft wurde ein Gewissensgericht, in jedem Kreise ein adeliges Vormundschaftsamt errichtet. Jede Statthalterschaft erhielt ferner einen Procureur, welchem die Aufrechterhaltung der Gesetze, die Beförderung der Rechtspflege und die Aufsicht über die Gefängnisse übertragen war. Unter ihm standen die Anwälte oder Fiscale. — Die Consistorien wurden in ihrem bisherigen Bestande gelassen, und Anfangs behielten in den grösseren Städten, namentlich in Riga und Reval, auch die Räthe, mit ihren Untergerichten, ihre Verfassung; allein es wurden in den genannten Städten Gouvernements-Magistrate errichtet, an welche die Appellation von den Räthen oder Magistraten sämmtlicher Städte Livlands und bezw. Estlands ging²²⁾. Im Jahre 1786 wurde jedoch auch die besondere Gerichtsverfassung Riga's und Revals aufgehoben, und daselbst die Administrativ-, wie die Justizbehörden, nach den Bestimmungen der Statthalterschaftsverordnung vom Jahre 1775 und der inzwischen erschienenen allgemeinen Stadtordnung vom 21. April 1785 eingerichtet²³⁾. — Nachdem im Jahre 1795 Curland mit dem Russischen Reiche vereinigt worden²⁴⁾, ward auch die dortige Gerichtsverfassung ganz auf denselben Fuss gebracht²⁵⁾.

²²⁾ Allerhöchste Befehle an den Senat vom 3. Decbr. 1782 und an den Rigischen und Reval'schen Generalgouverneur, Grafen G. Browne, vom 3. Juli 1783. Specielle Ausführungsbestimmungen enthalten noch die Allerhöchsten Befehle vom 14. und 15. November 1783 und der Senatsbefehl vom 19. März 1784.

²³⁾ Allerhöchste Befehle vom 4. September, 18. und 30. December 1785 und vom 12. October 1787.

²⁴⁾ Allerhöchster Befehl vom 15. April 1795 und Manifest von demselben Tage.

²⁵⁾ Allerhöchste Befehle vom 23. October und 27. November 1795.

Diese Gleichstellung Liv-, Est- und Curlands mit dem ganzen Reiche, in Bezug auf Verfassung und Verwaltung, dauerte jedoch nur bis zum Jahre 1796, in welchem Kaiser Paul die alte Verfassung im Wesentlichen wiederherstellte. Beibehalten wurde — ausser den höheren Verwaltungsbehörden (den Gouvernementsregierungen und den Cameralhöfen nebst Kreisrenteien) — nur das Amt des Gouvernements-Procureurs. Das Livländische Hofgericht, das Estländische Oberlandgericht, das Curländische Oberhofgericht und das Pilten'sche Landgericht wurden unmittelbar dem dirigirenden Senate, als Appellationsinstanz, unterstellt²⁶⁾. Das Curländische und das Pilten'sche Consistorium wurden zu einer Behörde vereinigt, und für diese sowohl, als auch für das Livländische und das Estländische Consistorium, das Justizcollegium als Appellationsinstanz verordnet²⁷⁾. Auch in den Städten wurden die alten Behörden, wie sie vor dem Jahre 1786 bestanden hatten, von Neuem errichtet; von den Räthen der Städte Riga und Reval, desgleichen von dem Rathe der Stadt Narva, sollte die Appellation wieder an das Justizcollegium gehen, von dem Magistrate der Stadt Hapsal aber an das Livländische Hofgericht²⁸⁾.

²⁶⁾ Allerhöchste Befehle vom 28. November und 24. December 1796, vom 5., 24. und 26. Februar 1797, vom 24. September 1798 und vom 25. December 1799.

²⁷⁾ Allerh. Befehl vom 5. Februar 1797. Vergl. auch die Etats der Gouvernements vom 18. und 19. Februar 1797.

²⁸⁾ Allerh. Befehle vom 28. November 1796 und vom 23. und 24. Februar 1797. Vergl. auch die Allerh. bestätigte Vorstellung des Senats vom 29. December 1800.

III.

Veränderungen im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts.

§ 112.

Das neunzehnte Jahrhundert brachte nicht nur mehrere einschneidende Aenderungen in die alten, sondern auch ganz neue Gerichtsinstitutionen.

1. Bereits zu Anfang desselben wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels und der Gutsbesitzer Liv- und Estlands aufgehoben, und es traten an die Stelle besondere Bauergerichte, deren Mitglieder theils Edelleute, theils Bauern waren²⁹⁾. Nachdem sodann im Jahre 1816 in Estland, 1817 in Curland und 1819 in Livland die Leibeigenschaft ganz aufgehoben worden, hörte auch in Curland die Patrimonialgerichtsbarkeit auf, und in allen drei Provinzen wurden die Bauergerichte in mehreren Instanzen und unter verschiedenen Benennungen (Gemeindegerichte, Kirchspielsgerichte, Kreisgerichte) neu organisirt; als höchste Instanz wurde in jedem der drei Obergerichte, dem Estländischen Oberlandgericht, dem Livländischen Hofgericht und dem Curländischen Oberhofgericht, ein besonderes Departement für Bauersachen eingerichtet³⁰⁾.

²⁹⁾ S. die Allerhöchsten Rescripte vom 14. Juli und vom September 1802, das am 27. August 1804 Allerhöchst bestätigte sog. Regulativ für die Bauern Estlands, und die am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigte Livländische Bauerverordnung. Vergl. noch überhaupt R. J. L. Samsor: von Himmelstiern, historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, Beilage zum Inland, Jahrg. 1838.

³⁰⁾ S. die Allerhöchsten Befehle vom 23. Mai 1816, 25. August 1817 und 26. März 1819, und die durch dieselben bestätigten drei Bauerverordnungen, deren jede eine vollständige Gerichtsordnung enthält.

2. Auf Grundlage des im Jahre 1832 für das ganze Reich erlassenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengesetzes wurden die Consistorien (in Livland, Estland, Curland, Oesel, in den Städten Riga und Reval) neu organisirt, und erhielten das in St. Petersburg errichtete Generalconsistorium zur Oberinstanz. Im Zusammenhange damit stand die Aufhebung des Justizcollegiums und die unmittelbare Unterordnung des Rigischen, wie des Reval'schen Rathes, unter den Senat. Dem Rathe der Stadt Narva wurde das Estländische Oberlandgericht als Appellationsinstanz zugewiesen³¹⁾.

3. Das Livländische Hofgericht wurde im Jahre 1834 ganz neu organisirt, und besteht seitdem aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zwei Landrätthen, zwei Rätthen und zwei Assessoren³²⁾.

4. In dem Curländischen Oberhofgericht wurden bereits im Jahre 1797 die temporären Juridiken aufgehoben, so dass es, gleich den Oberhauptmannsgerichten, das ganze Jahr hindurch tägliche Sitzungen hält³³⁾. Später wurden auch die besonderen Juridiken für Criminalsachen abgeschafft, und die Oberhauptmänner von der Theilnahme an denselben befreit³⁴⁾. — Im Jahre 1817 wurde das Pilten'sche Landgericht als besondere Behörde aufgelöst und mit dem Oberhofgericht vereinigt; der Bestand des letztern wurde dadurch um ein Mitglied — einen beständigen Präsidenten — vermehrt. Der Pilten'sche Kreis verlor seine Selbständigkeit und wurde

³¹⁾ Allerhöchster Befehl an den Senat vom 28. December 1832 und das an demselben Tage bestätigte Kirchengesetz. Allerh. bestät. Gutachten des Reichsrathes von demselben Datum.

³²⁾ Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 11. Novbr. 1834.

³³⁾ Allerhöchster Befehl vom 5. Februar 1797.

³⁴⁾ Allerh. bestät. RRG. vom 1. April 1840.

in eine Oberhauptmannschaft des Curländischen Gouvernements umgeschaffen³⁵⁾. — Die Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Criminalsachen, welche nicht dem Oberhofgericht ausdrücklich vorbehalten waren, wurde im Jahre 1812 den Oberhauptmannsgerichten übertragen; die Hauptmannsgerichte erhielten die ganze Polizei- und Executivgewalt in ihren Bezirken, und übernahmen auch die Funktionen der Mannrichter, deren Amt aufgehoben wurde³⁶⁾. — Ausser dem bisherigen einen Fiscal, welcher den Titel Gouvernementsfiscal erhielt, wurde für jede der Oberhauptmannschaften ein Kreisfiscal verordnet³⁷⁾.

5. Die Magisträte der Curländischen Städte erhielten selbständige Gerichtsbarkeit in Criminalsachen, und wurden in Beziehung auf solche unmittelbar dem Oberhofgericht untergeben³⁸⁾.

6. In Estland wurden für die Verhandlung von Gränz- und Servitutstreitigkeiten Schiedsgerichte eingeführt³⁹⁾. Bei den — sämtlich in Reval residirenden — Manngerichten wurde für die Verhandlung der Sachen ausserhalb der Juridiken eine Dejour angeordnet⁴⁰⁾. Die Zahl der Hakenrichter wurde vermehrt und ihre Amtsbefugnisse wurden genauer bestimmt⁴¹⁾.

³⁵⁾ Allerh. Befehle vom 25. August 1817 und vom 13. März 1819. Senatsbefehl vom 3. April 1818.

³⁶⁾ Allerh. Befehl vom 26. Mai 1812.

³⁷⁾ Allerh. bestät. Beschluss des Ministercomité vom 10. October 1825.

³⁸⁾ Allerh. bestät. RRG. vom 9. Juli 1840.

³⁹⁾ Allerh. bestätigte Verordnung vom 15. April 1831.

⁴⁰⁾ Rescript des Estländischen Generalgouverneurs, Prinzen Georg von Holstein-Oldenburg, vom 22. September 1808. S. das Inland, Jahrg. 1836 Sp. 105 Anm. 1 und Sp. 126 Anm. 6.

⁴¹⁾ Allerh. Befehl vom 24. September 1798.

7. In den grösseren Städten, und zwar namentlich in Riga, Reval, Mitau, Dorpat und Libau, wurden besondere Polizeiverwaltungen, mit einem Militär als Polizeimeister, errichtet, welche von dem Rathe der Stadt unabhängig amtiren ⁴²⁾).

8. In Riga wurde im Jahre 1801 für die Untersuchung von Criminalsachen eine besondere Criminaldeputation eingerichtet, zu welcher das Stadt- und das Landvoigtegericht je eines ihrer Glieder delegiren, so dass letztere Behörden nur die Verhandlung der Civilsachen behielten ⁴³⁾).

9. In dem Rathe der Stadt Reval wurden die besonderen öffentlichen Sitzungen für die Verhandlung von Sachen, betreffend den Erwerb und die Belastung von Immobilien, im Jahre 1812 abgeschafft, und auch diese Sachen den gewöhnlichen Sitzungen des Rathes zugewiesen ⁴⁴⁾. — Zu den Untergerichten der Stadt kam im Jahre 1800 ein neues, unter dem Namen des mündlichen oder Stadtgerichts, hinzu, welchem die Verhandlung von Bagatellsachen übertragen wurde ⁴⁵⁾).

10. Der Magistrat der Stadt Hapsal, von welchem bis dahin an das Livländische Hofgericht appellirt worden war (§ 80 und 111), wurde im Jahre 1808 dem Estländischen Oberlandgerichte untergeben ⁴⁶⁾).

⁴²⁾ Allerh. bestätigter Etat der Dorpater Polizei vom 13. Juni 1805, der Polizeiämter in Mitau und Libau vom 22. Novbr. 1810, des Rigischen Polizeiamtes vom 11. Januar 1812, Verordnung des Generalgouverneurs über die Polizei in Reval vom 5. October 1819.

⁴³⁾ Vergl. das Provincialrecht der Ostseegouvernements vom 1. Juli 1845. Th. I. Art. 573 — 75.

⁴⁴⁾ Auftrag des Estländ. Generalgouverneurs vom 15. April 1812.

⁴⁵⁾ Polizeireglement und Instruction des Reval'schen Stadtgerichts vom 24. Septbr. 1800, in v. Bunge's Revaler Rechtsquellen I, 279 fgg.

⁴⁶⁾ Allerh. Befehl vom 9. Juni 1808.

IV

Die Parteien und deren Stellvertreter.

§ 113.

In Betreff der Stellvertretung der Parteien vor Gericht ist zunächst hervorzuheben, dass die Unterscheidung zwischen Procuratoren und Advocaten, wo sie bis dahin noch bestanden hatte, allmählig verschwand, und der letztere Titel für alle Personen geltend wurde, welche von der zuständigen Gerichtsbehörde die Autorisation erhalten, als Rechtsbeistände der Parteien vor Gericht aufzutreten⁴⁷⁾. In Curland blieb die Zahl der Advocaten zwar beschränkt; das Oberhofgericht erhielt jedoch die Befugniß, wenn es eine Vermehrung der bestehenden Anzahl von Advocaten für nothwendig erachtet, darüber einen Beschluss zu fassen und diesen dem Justizminister zur Bestätigung vorzustellen⁴⁸⁾; Personen, welche sonst irgend ein Amt bekleiden, dürfen jedoch nicht zugleich Advocaten sein⁴⁹⁾. In Liv- und Estland dagegen fing man an, auch den Secretären der Behörden und anderen Beamten das Recht der Advocatur (übrigens selbstverständlich mit Ausschluss der Behörde, bei welcher sie angestellt sind) zu ertheilen. Zwar wurde dies vom dirigirenden Senat gerügt⁵⁰⁾; allein das Allerhöchst bestätigte

⁴⁷⁾ Die Ertheilung des Rechts zur Ausübung der Advocatur gebührt den Gerichten zweiter Instanz (dem Hofgericht in Livland, dem Oberlandgericht in Estland, dem Oberhofgericht in Curland, dem Rigischen und dem Reval'schen Rathe), für sich und alle ihnen untergebenen Gerichte. Vergl. das Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsraths vom 5. Juli 1840.

⁴⁸⁾ Allerh. Befehl vom 9. Januar 1797.

⁴⁹⁾ Senatsbefehl vom 26. Februar 1832.

Gutachten des Reichsraths vom 12. April 1822, welches — freilich zunächst für das Innere des Reichs, wo und weil daselbst zu jener Zeit kein Advocatenstand existirte, daher ohne Rücksicht auf die Ostseeprovinzen — die juristische Praxis allen Beamten freigab, wurde ohne Weiteres auch in Liv- und Estland zur Anwendung gebracht⁵¹⁾. Uebrigens blieb dabei der Grundsatz bestehen, dass auch solche Beamte die Autorisation zur Ausübung des Berufs eines Advocaten von der zuständigen Gerichtsbehörde erwerben mussten. Den Procureuren und Fiscalen wurde die Ausübung der Advocatur in Privatsachen bei den Gerichten, welche zu ihrem amtlichen Wirkungskreise gehören, untersagt⁵²⁾. — In neuester Zeit wurde die Erlangung des Rechts der Advocatur an die Erwerbung eines höheren gelehrten Grades bei einer Juristenfacultät des Reiches, namentlich des Magister- oder Doctorgrades, geknüpft⁵³⁾, bald darauf aber auch der Candidatengrad zu dem Zweck für genügend erachtet⁵⁴⁾.

⁵⁰⁾ Senatsbefehle vom 4. April und 31. October 1785 und vom 6. April 1790.

⁵¹⁾ Sanctionirt wurde dieses durch das Allerh. bestät. Provincialrecht vom 1. Juli 1845. Th. I. Art. 105.

⁵²⁾ Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 26. April 1843.

⁵³⁾ Desgleichen vom 5. Juli 1840.

⁵⁴⁾ Desgl. vom 8. Mai 1861.

Zweites Capitel.

Veränderungen in dem Gerichtsverfahren.

I.

Einfluss der Statthalterschaftsverfassung auf das Verfahren überhaupt.

§ 114.

Bei der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv-, Est- und Curland (§ 111) wurden zwar die neu eingesetzten Richterstühle ausdrücklich angewiesen, darauf zu achten, dass die diesen Provinzen zugeeigneten besondern Rechte unverletzt befolgt werden⁵⁵⁾, und dies musste ohne Zweifel nicht nur auf das materielle (Privat- und Criminal-) Recht, sondern auch auf das gerichtliche Verfahren bezogen werden. Allein es konnte nicht fehlen, dass die neu organisirten Behörden manche Neuerungen auch in dieser Beziehung mit sich brachten, zumal die Statthalterschaftsverordnung vom Jahre 1775 nicht nur einzelne — wenn auch nur wenige — zum Theil mit der Organisation der Richterstühle selbst in genauer Beziehung stehende pro-

⁵⁵⁾ Allerhöchster Befehl vom 3. Juli 1783 Punkt 2: „Die nach Vorschrift Unserer Verordnungen zu errichtenden Departements, imgleichen die in verschiedenen Aemtern angestellten Persone, sollen, ein jeder in seiner Function, darauf sehen, dass die den erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die von Unsern Vorfahren sowohl, als von Uns, dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe, nach ihrem genauesten Inhalte, unverletzt befolgt werden mögen“

cessualische Normen aufstellte⁵⁶⁾, sondern auch ein besonderes Hauptstück derselben (das siebente) „von der Form des peinlichen Processes“ handelt. Wie weit diese Neuerungen in Beziehung auf den Civilprocess gingen, ist ohne Einsicht in die Archive der einzelnen Behörden schwer anzugeben, indem, wie es scheint, nicht überall und nicht in gleichem Umfange, Institutionen des Russischen Processes in Anwendung gebracht wurden. Auch war die Dauer dieser Gerichtsorganisation eine zu kurze, als dass solche Institutionen, wo sie Aufnahme gefunden, sich hätten einbürgern können. Mit der Wiederherstellung der alten Verfassung wurden die meisten Spuren des Einflusses der Statthalterschaftsverfassung auf den Civilprocess verwischt⁵⁷⁾, auf den Criminalprocess dagegen behielt sie einen solchen auch für die Folge in höherem Grade⁵⁸⁾.

II.

Ordentlicher Civilprocess.

§ 115.

Die Verhandlungsmaxime, welche bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Hauptgrundlage des Verfahrens in Civilsachen gewesen war, und vermöge welcher der Richter in solchen Sachen durchaus nur auf Anregung der Par-

⁵⁶⁾ Vergl. z. B. die Hauptstücke 6: von der Pflicht des Gerichtshofes peinlicher Sachen, 8: von der Pflicht des Gerichtshofes bürgerlicher Sachen, 14: von der Pflicht des Oberlandgerichts, 15: von dem Kreisgericht und seiner Pflicht etc.

⁵⁷⁾ Eine Ausnahme bildet nur die Einwirkung des Procureurs, worüber unten im § 115 das Nähere.

⁵⁸⁾ S. unten § 117 und 118.

teien handelte und handeln durfte, erlitt eine nicht ganz unbedeutende Beschränkung. Durch die Einführung des Amtes der Procureure nämlich, durch die denselben auferlegte Verpflichtung, auch auf die Beschleunigung der Rechtspflege ein wachsames Auge zu haben, und bei Verzögerungen von Amts wegen einzuschreiten⁵⁹⁾, wurden die Richter von denselben — in Liv- und Curland auch von den Kreisfiscalen — zur amtlichen Förderung auch von Civilsachen angehalten, welche die Parteien nicht gehörig verfolgten. Allmählig fingen die Richter selbst an, auf die Beobachtung der Termine von Seiten der Parteien zu wachen, und — wo Anschläge eingeführt sind — die Sachen von Amts wegen, ohne die Anregung der Parteien abzuwarten, anzuschlagen. Eine wichtige Folge dieses Verfahrens war, dass dadurch den Parteien ein wirksames Schutzmittel gegen die Lässigkeit ihrer Rechtsbeistände geboten wurde. — Für die Abkürzung der sehr ausgedehnten processualischen Fristen im Curländischen Verfahren in Civilrechtssachen wurde durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen⁶⁰⁾.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam beim Livländischen Hofgericht, und später auch bei den Landgerichten, das Verfahren in Terminen, zu welchen beide Parteien sich zu stellen hatten, allmählig ausser Gebrauch, und wurde statt dessen angeordnet, dass die Parteien ihre Satzschriften in die Canzlei des Gerichts einliefern sollten⁶¹⁾. Diese wesentliche Aenderung war von durchgreifendem Einfluss auf das ganze

⁵⁹⁾ Zu diesem Zwecke wurde auch die Einsendung von Verzeichnissen der pendenten Sachen und von Terminverschlügen nicht nur an die Procureure, sondern auch an die übergeordneten Instanzen, eingeführt.

⁶⁰⁾ Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. December 1841.

⁶¹⁾ Hofgerichts-Constitutionen vom 2. Mai 1758, vom 12. Sptbr. 1775 und vom 21. Juli 1797 § 3.

Verfahren⁶²⁾, dessen Darstellung jedoch dem heutigen Recht angehört.

Im Uebrigen ist das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben, und hat nur wenige und in keiner Weise durchgreifende Modificationen erlitten. Dahin gehört z. B., dass die Ladung des Beklagten durch den Kläger ganz abgekommen, und vielmehr überall unmittelbar durch den Richter geschieht. — Das Estländische Oberlandgericht und der Revaler Rath sahen sich veranlasst, im Jahre 1872 Constitutionen zu erlassen, welche die Abkürzung und Vereinfachung des Processganges, insbesondere die genauere Feststellung der processualischen Fristen, bezwecken. Für die Rechtfertigung der Appellation von den Manngerichten und dem Niederlandgerichte bei dem Oberlandgericht wird eine peremterische Frist von sechs Wochen, für die Justification einfacher Beschwerden eine solche von drei Wochen angeordnet. Durch beide Constitutionen wird das indirecte Verfahren auf eine Satzschrift von Seiten jeder Partei (Exception und Elision) beschränkt. Dagegen sollen im Hauptverfahren, Behufs genauerer Feststellung des Streitgegenstandes und demgemässer Vereinfachung des Beweisverfahrens, diesem Replik und Duplik vorausgehen; nach geschlossenem Beweisverfahren haben dann aber die Parteien noch das Recht, Deductionsschriften (Memorial und Gegenmemorial) einzureichen⁶³⁾.

Für die Verfolgung der gegen Erkenntnisse zweiter Instanz

⁶²⁾ S. überhaupt O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift Bd. I. S. 35 fgg. 38 fgg.

⁶³⁾ S. die „Ergänzende Geschäftsordnung des kaiserlich Estländischen Oberlandgerichts“ vom 15. Mai 1872, und die Constitution des Rathes der Stadt Reval, betreffend das Verfahren in Civilrechtssachen vom 23. Mai 1872. Vergl. über diesen Gegenstand noch O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift III, 227 fgg.

angemeldeten Rechtsmittel (Beschwerden, Appellation, Revision) bei dem dirigirenden Senat wurden neue Fristen festgesetzt⁶⁴⁾. — Das in Curland bis dahin bloss dem Adel und den Advocaten vorbehalten gewesene Recht, von den Urtheilen des Oberhofgerichts zu appelliren⁶⁵⁾, wurde auf alle Bewohner Curlands, ohne Unterschied des Standes, ausgedehnt⁶⁶⁾.

Schliesslich ist hier die Einführung des Stempelpapiers für alle Satzschriften der Parteien, so wie für alle gerichtlichen Ausfertigungen, desgleichen der Klage- und Appellationssteuer (Poschline) zu erwähnen. Auch auf die Lehre vom Urkundenbeweis ist die Einführung des Stempelpapiers nicht ohne Einfluss geblieben.

III.

Ausserordentliche Civilprocesse.

§ 116.

Von den verschiedenen Arten des ausserordentlichen Civilprocesses erlebten

1. einige gar keine oder doch nur ganz unbedeutende Abänderungen. Zu den ersteren sind zu zählen der unbestimmte summarische, der Provocations-, der Besitz-, Gränz- und Restitutionsprocess, in den Städten ausserdem das Verfahren in Bau- und Servitutstreitigkeiten; zu den letztern der Concurprocess. Für den städtischen Concurprocess erliess

⁶⁴⁾ Senatsbefehl vom 30. November 1803. Vergl. auch den Allerh. Befehl vom 3. April 1798.

⁶⁵⁾ S. oben § 105.

⁶⁶⁾ Allerh. Befehl vom 9. April 1802.

nämlich am 22. November 1819 der derzeitige Generalgouverneur, Marquis Paulucci, eine, meist auf bereits bestehende Gesetze gegründete Verordnung, welche zunächst die bei Eröffnung des Concurses zur Feststellung der Concurssmasse und zur Sicherung der Gläubiger zu ergreifenden Maassregeln normirt, vorzugsweise aber das officiöse Einschreiten gegen muthwillige und böswillige Bankroteure betrifft⁶⁷⁾. Denselben Zweck verfolgt eine von dem Revaler Rath am 1. März 1819 publicirte sog. Concurssordnung⁶⁸⁾.

2. Seit der Einsetzung der Gouvernementsregierungen sind nicht nur alle Executivprocesse, sondern auch die Sequesterprocesse an sie und die ihnen untergeordneten Polizeibehörden verwiesen worden. Nur in den grösseren Städten haben die bezüglichlichen Stadtbehörden ihre Zuständigkeit auch in solchen Sachen bewahrt. — Besondere Erwähnung verdient hier noch die im Jahre 1829 erfolgte ausdrückliche Aufhebung der im Lübeck'schen Stadtrecht (I, 3, 1) angeordneten Schuldknechtschaft (§ 40), welche übrigens der That nach längst ausser Gebrauch gekommen war⁶⁹⁾.

3. Ganz reorganisirt wurde im Jahre 1832 der Consistorialprocess⁷⁰⁾.

4. Der Process in Läuflingsforderungssachen ist seit der Aufhebung der Leibeigenschaft Antiquität geworden.

5. Neu gegründete Processformen sind:

a) der schiedsrichterliche Process in Gränz- und Servitutsachen für Estland⁷¹⁾;

⁶⁷⁾ S. v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts II, 549 fgg.

⁶⁸⁾ Das. I, 297 fgg.

⁶⁹⁾ Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 10. October 1829.

⁷⁰⁾ S. das Kirchengesetz vom 28. December 1832 Cap. 8: Von dem gerichtlichen Verfahren bei den Consistorien.

⁷¹⁾ Allerh. bestätigte Verordnung für die Schiedsgerichte vom 15. April 1831.

- b) die verschiedenen, durch die drei Bauerverordnungen von den Jahren 1816, 1817 und 1819 angeordneten Processarten ⁷²⁾);
- c) der Process in Kronsinteressesachen, auf die Russischen Reichsgesetze basirt.

IV

Criminalprocess.

1. Anklageverfahren.

§ 117.

In Criminalsachen haben sich die drei Formen: des privaten und officiösen accusatorischen und des inquisitorischen Verfahrens fortwährend erhalten. Das letztere ist jedoch vorherrschend geworden und bildet entschieden die Regel.

Der Privatanklageprocess kommt fast nur noch bei leichten Injurien vor, welche nicht das Einschreiten der Staatsgewalt *pro satisfactione publica* erheischen, und in solchen Fällen ist auch ein Vergleich zulässig. Der Staatsanklageprocess findet bei den Landesgerichten ⁷³⁾ statt gegen Personen von Adel — erblichem, wie persönlichem — und bei Amtsvergehen; in Curland auch gegen Litteraten und Exemte, demnach in neuerer Zeit auch gegen Ehrenbürger. Bei den Stadtgerichten, namentlich in Reval, ist das officiöse Anklageverfahren haupt-

⁷²⁾ Auch in den späteren Redactionen der Bauerverordnungen für Liv- und Estland sind die das gerichtliche Verfahren behandelnden Abschnitte im Wesentlichen unverändert geblieben.

⁷³⁾ In Betreff der Zuständigkeit der Gerichte in Criminalsachen ist es beim Alten geblieben.

sächlich nur wegen Amtsvergehen, wegen Uebertretung administrativer Verordnungen, z. B. der Zollgesetze durch Personen aus dem Kaufmannsstande, so wie gegen muthwillige und böswillige Falliten, üblich. Dies gilt auch von den Städten Curlands, in denen gleichfalls der officiöse Anklageprocess in anderen Fällen ausser Uebung gekommen ist.

Das alte Contumacialverfahren und die Acht, mit ihren Wirkungen, ist auch in Curland längst nicht mehr im Gebrauch. An dessen Stelle wird der entwichene und auf wiederholte Citation nicht erschienene Angeklagte *in contumaciam* verurtheilt und durch Steckbriefe und anderweitige polizeiliche Maassregeln verfolgt.

Das Honorar, auf welches nach dem ältern Rechte der officiöse Ankläger Anspruch hatte, ist im Jahre 1828 abgeschafft worden⁷⁴⁾.

2. Untersuchungsverfahren.

§ 118.

In dem Untersuchungsverfahren mochte man mindestens seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts begonnen haben, die General- und Specialinquisition von einander zu scheiden. Beide wurden jedoch in der Regel von demselben Richter geleitet, und in der Stadt Reval kam bis in das gegenwärtige Jahrhundert noch eine *defensio pro avertenda inquisitione speciali* vor⁷⁵⁾. Dieses änderte sich für die Landesbehörden, wie es scheint, seit Einführung der Statthalterschaftsverfassung, während welcher die

⁷⁴⁾ Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 4. November 1828.

⁷⁵⁾ S. den Bericht des Revaler Rathes über das gerichtliche Verfahren vom 8. November 1784 (bei v. Bunge a. a. O. I, 302 fgg.) I, a, 6.

Voruntersuchung dem Criminalrichter abgenommen und den Landpolizeibehörden übertragen wurde. In den Städten vollzog sich diese Veränderung später, und nur dort, wo besondere, von dem Rathe unabhängige Polizeiverwaltungen errichtet wurden ⁷⁶⁾.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einwirkung des Procureurs auf die Verhandlung von Criminalsachen, namentlich die ihm obliegende Durchsicht der Criminalurtheile, ferner die Bestätigung solcher Urtheile durch den Gouvernementschef u. s. w., in welchen Beziehungen im Wesentlichen die Vorschriften der allgemeinen Russischen Reichsgesetze seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in ihrem ganzen Umfange geltend wurden. Ebenso sind die Russischen Reichsgesetze über Revision oder Leuteration der Criminalurtheile der unteren Instanzen in schwereren Sachen durch die Oberinstanz, desgleichen über die Appellation in leichteren Sachen, maassgebend geworden.

⁷⁶⁾ S. oben § 112.

A n h a n g.

Nachweisung der in verschiedenen Werken zerstreut gedruckten Urkunden.

- 1424, Mai 12, König Sigismunds Schreiben, in v. Bunge's Beiträgen S. 68 Anm. 188.
1428. Statut des Rigischen Provincialconcils, in Jacobson's Geschichte der Quellen des Preussischen Kirchenrechts (Königsb. 1837.) Anhang S. 20 fgg.
- 1450? Bartholomäus', Bischofs von Dorpat, Läuflingseinigung, in v. Bunge's Entwicklung der Standesverhältnisse S. 103 fgg.
- 1452, April 4, Urk. des OM. Johann von Mengden, in Hupel's neuen nord. Miscell. 11, 294 fgg.
- „ Novbr. 30, Vergleich zu Kirchholm zwischen dem Erzbischof und dem Ordensmeister, in *Dogiel, Codex diplom.* V, 136 sqq. und in Arndt's Chronik II, 139 fgg.
- 1472, Januar 21, Landtagsrecess zu Wolmar, bei Hupel a. a. O. 3, 603 fgg.
1482. Ritterschaftsrecess zu Wemel, ebendas. 7, 479.
- 1494, Januar 31, Michaels, Erzb. von Riga, Läuflingseinigung, in Oelrichs' Ausgabe des Rig. StR. und Livl. RR. S. 151 fg.
1500. Beliebung der Estländ. Ritterschaft bei Hupel 11, 371 fg.
1501. Eine ebensolche, das. S. 372 fg.
- 1507, Juli 25, Urk. des OM. Wolter von Plettenberg, das. S. 299 fgg. und in Ewers' Ausgabe des Estl. Ritter- und Landrechts S. 62 fgg.
- 1509, Juni 24, dessen Läuflingseinigung, bei Ewers a. a. O. S. 65 fgg.
- 1510, September 22, derselben Urkunde, bei Hupel 11, 301 fgg., bei Ewers S. 69.
- 1516, Juni 29, Vertrag der Harrisch-Wierischen Ritterschaft mit dem Bischof von Reval, bei Hupel 11, 305 fgg., bei Ewers S. 71 fg., in v. Bunge's Archiv (erste Ausg.) I, 308.

- 1523, December 28, Privilegium des Erzbischofs Jaspas Linde, bei Hupel 7, 260 fgg.
- 1524, September 20, desgl. des Erzbischofs Johannes Blankenfeld, das. S. 271 fgg.
- „ December 15, Johannes Kievel's, Bischofs von Oesel, Privilegium, das. 9, 424 fgg.
- 1525, März 27 Privil. des OM. Wolter von Plettenberg, bei Hupel 11, 308 fgg., bei Ewers S. 73 fgg.
- 1537, September 29, Landtagsrecess zu Wolmar, bei Hupel 7, 301 fgg.
- 1538, December 9, Urk. des OM. Hermann von Brüggenei, bei Ewers S. 78 fgg.
- 1539, December 3, Vorstellung des Harrisch-Wierischen Rathes an den OM., in den *Monum. Livoniae* III, 2, 307.
- 1543, März 8, Wolmar'scher Ritterschaftsrecess, bei Hupel 7, 310 fgg.
- 1546, Juli 28, Landtagsrecess zu Wolmar, das. S. 330 fgg.
- 1551, März 11, Vorstellung der Harrisch-Wierischen Ritterschaft an den OM, in den *Monum. Livon.* III, 2, 307 fg.
1552. Landtagsrecess zu Pernau, bei Hupel 7, 348 fgg.
-

Nachwort.

Mehrfähriger Bemühungen ungeachtet ist es mir erst dann gelungen, ein Exemplar der von der Dorpater Juristenfacultät herausgegebenen Zeitschrift für Rechtswissenschaft (bis jetzt vier Bände) zu erhalten, als fast die Hälfte des vorliegenden Werkes bereits gedruckt war. Daher konnte ich diese Zeitschrift, insbesondere die schätzenswerthen Beiträge von Oswald Schmidt und J. C. Schwartz, erst vom fünfzehnten Druckbogen an berücksichtigen. Für den ersten Abschnitt dieser Schrift fand sich übrigens zum Glück nur Weniges, was besonderer Beachtung bedurfte, und solche unten in den „Nachträgen“ gefunden hat.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, mich gegen den etwanigen Vorwurf zu rechtfertigen, dass ich in meiner Darstellung auf die bekannten Landrechtsentwürfe für Livland: den David Hilchen'schen, den Engelbrecht von Mengden'schen und den von Budberg-Schrader'schen, so wie auf den von Derschau'schen Landrechtsentwurf für Curland, keine Rücksicht genommen habe. Ich unterliess es hauptsächlich aus dem Grunde, weil in allen diesen Entwürfen dem zu ihrer Zeit thatsächlich geltend gewesenen Recht viel zu wenig Rechnung getragen, dagegen sehr viel Fremdes in dieselben aufgenommen ist, so dass sie eher als Entwürfe von Gesetzbüchern, denn als Codificationen des bestehenden Rechts erscheinen. Sie müssen daher, wenn nicht als unlautere, so doch jedenfalls als sehr unzuverlässige Quellen bezeichnet werden. Daraus erklärt es sich auch, dass diese Entwürfe — mit Ausnahme vielleicht des Hilchen'schen — von der Praxis ihrer Zeit gar keine Beachtung fanden, während der Entwurf des Estländischen Ritter- und Landrechts vom Jahre 1648, so wie der der Rigischen Statuten vom Jahre 1673, sehr bald practische Autorität erlangt und bis auf die neueste Zeit bewahrt haben, weil diese beiden Arbeiten sich eng an das bestehende Recht anschlossen.

Nachträge und Berichtigungen.

- S. 3 Z. 6 ist hinzuzufügen: O. Schmidt, Zur Geschichte des Livländischen landrechtlichen Civilprocesses, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft I, 1—42.
- „ 4 „ 4 l. *iudicia*
- „ 8 „ 12 v. u. l. *stat st. stal.*
- „ 18 „ 2 „ „ „ Landrathscollegium
- „ 19 „ 3 „ „ „ Rig. StR. I, 3.
- „ 28 „ 13 „ „ „ *ane st. ane*
- „ 32 „ 15 „ „ „ Gewichtsordnung
- „ 43 „ 14 „ „ „ Rig. StR. I, 14.
- „ 44 „ 26 „ „ Wenn C. Erdmann in der Dorpater Zeitschrift IV, 285 fgg. jede Vindication beweglicher Sachen „Klage mit Anevang“ benennt, so ist dies überhaupt unrichtig (Homeyer's Richtsteig S. 440), vollends aber in Beziehung auf das Altlivländische Recht. In den Quellen des letztern kommt selbst das Wort „Anevang“ in dieser Bedeutung nirgends vor; in Urkunden begegnen wir dem Worte zwar öfters, allein in ganz anderem Sinne (v. Bunge's Urkundenbuch IV, 923). — Um so auffallender ist freilich eine Notiz in J. Grimm's Rechtsalterthümern S. 589: Zu dem von der Klage mit Anevang handelnden Art. 36 B. II. des Sachsenspiegels bemerkt die Glosse: „*Hic sagen etliche leut, wenn sich einer etwas unterwindet, so soll er im treten auf den rechten fuss und es nehmen bei dem rechten ohre, obs viehe is, da kere dich nicht an*“, und dabei steht am Rande: „*mos Livonicus*“ Dass jedoch diese Sitte jedenfalls nicht eine specifisch Livländische (wenn überhaupt eine solche) war, wird unwiderleglich bewiesen durch eine Reihe von Zeugnissen über deren Verbreitung, besonders im nördlichen Deutschland, bei Grimm a. a. O.
- „ 49 „ 4 v. o. l. Widerlegung oder Replik
- „ 53 „ 9 „ u. „ Rig. StR. II, 24. IX, 11.
- „ 59 „ 8 „ „ „ Partei
- „ 61 „ 20 „ „ „ VI, 3. IX, 1. 20 etc.
- „ 73 „ 13 „ „ „ *des andern dinstages*
- „ — „ 7 „ „ „ *maken st. manen*
- „ 94 „ 13 „ „ füge nach 945 hinzu: und unten Anm. 532.
- „ 95 „ 20 „ o. l. Ehehaften,
- „ 110 „ 15 „ u. „ ihm st. ihn
- „ 117. Die abweichende Darstellung des Verfahrens vor dem Oberrichter bei O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift I, 6 fg. beruht offenbar auf einem Missverstehen der bezüglichen Stelle bei

Fabri S. 62 fgg. (in Oelrichs' Ausg. S. 202 fgg.). Dieser instruiert hier nämlich zunächst diejenige Partei, welche in der ersten Instanz Kläger gewesen, und unterscheidet dabei die beiden Fälle, wenn von dieser Partei und wenn von der gegnerischen (ursprünglich beklagten) das unterrichterliche Urtheil gescholten worden. In beiden Fällen aber lässt er die erstere die Initiative ergreifen: „ihre Sache anheben“ oder „ihr Recht einführen“, und giebt nur die durch jene Unterscheidung bedingte verschiedene Form des Antrages an. In dem ganzen Verfolge der Anleitung zum Verfahren vor dem Obergericht ist nirgends von dem Appellanten und Appellaten, sondern immer nur vom Kläger und Antwortsmann die Rede, daher steht auch hier dem Kläger, als solchem, nicht dem Appellanten, eine Replik zu etc. Dies stimmt auch vollkommen mit der allgemeinen Anweisung, welche Fabri S. 53 (oben S. 117 Anm. 561) für das Verfahren in der zweiten Instanz giebt, wie nicht minder mit der Praxis späterer Zeit. S. oben S. 192 Anm. 127.

- S. 117 Z. 3 v. u. l. *leren schalt*.
 „ 143 „ 1 „ „ „ 100 st. 88.
 „ 147 „ 12 „ „ „ In dem Lateinischen etc.
 „ 148 „ 18 „ „ „ 983 st. 863.
 „ 163 „ 6 „ o. „ canonischen
 „ 170 „ 18 „ u. „ 1849 st. 1874.
 „ 172 „ 13 „ „ ist nach „Hakenrichter“ das Comma zu tilgen.
 „ 182 „ 29 „ „ l. Exceptionen
 „ 188 „ 10 „ „ „ No. 18 — 20.
 „ 194 „ 21 „ „ „ 1614 st. 1615
 „ 205 „ 6 „ o. „ nun st. nur
 „ 205 „ 3 „ u. füge hinzu: Ueber ganz analoge Verhältnisse in Livland s. J. C. Schwartz in der Dorpater Zeitschrift II, 101 fgg. Von besonderem Interesse sind die Delinquentenzettel, welche die Prediger über die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen, sammt den Delinquenten, Zeugen und sonstigen Beweismitteln, dem Gerichte vorzustellen verpflichtet waren. Das. S. 104. 109 fg.
 „ 236 „ 7 v. u. l. die- st. der-
 „ 248 „ 3 „ o. „ des Urtheils
 „ 253 „ 4 „ „ „ Vorkäuferei,
 „ 261 „ 8 „ „ füge nach „das Amts-“, hinzu: das Wettgericht (für Handelssachen),
 „ 282 „ 16 „ „ l. vor st. von

Sachregister.

Die Zahlen weisen auf die Seitenzahl. Wo eine Zahl von der voranstehenden durch ein Comma getrennt ist, bezeichnet sie die auf der bezüglichen Seite befindliche Anmerkung.

A.

Absage (absagen, entsagen) 148. 212.
 Abspruch (*afsprøke*) 118. S. auch Urtheil.
 Accusatorischer Process s. Privat- und Staatsanklageprocess.
 Acht 158 fg. 294. 300. 322. S. auch Verfestung.
 Achte 43, 186.
 Advocaten 180 fg. 237 fg. 265. 284. 292. 313 fg. S. auch Procuratoren und Stellvertreter.
Advocatus fisci seu regius s. Fiscale.
 Aelteste (*seniores*) 20.
 Amtsgerichte 261. 273. 283.
 Amtsvergehungen 215. 257. 321. 322.
 Anevang s. Klage.
 Anklage s. Klage.
 Anklageprocess s. Privat- u. Staatsanklageprocess.
 Anschlag 176. 184. 247. 317.
 Antwort des Beklagten (Erklärung, Einlassung auf die Klage, Kriegsbefestigung, Litiscontestation) 46 fg. 118. 183. 220. 240. 266. 289.
 Antwortsmann 27. S. auch Beklagter.
 Anwälte 307. S. auch Fiscale.
 Anweisung wegen Erfüllung eines Urtheils 105. 107. 195.
 — wegen Ausführung einer Urtheilsscheltung 115. 122. 195.
Apostoli reverentiales 244.

Appellation 113 fgg. 192 fgg. 222 fgg. 243 fgg. 270 fgg. 291 fgg. 301. 318. 319. 323. 326.

Archidiaconus 24.

Arrestprocess 129. 197. 223. 273. 295. 320.

Asylrecht 158.

Aufbot von Immobilien 274.

Augenschein 67. 188.

Ausantwortung von Läuflingen 145 fgg. 297 fg.

Ausgeschnittene Zettel 41. 72. 189.

Auspfändung 98. 110 fg. 128. S. auch Executivprocess.

Ausrichtung s. Vollstreckung.

B.

Bauergerichte 10, 32. 210, 200. 303. 309. 321.

Bauergerichte 221. 261.

Bauprocess 221. 223. 273.

Begleiter der Parteien 30. 153.

Begnadigungsrecht 301.

Bejawortung 47.

Beisitzer des Gerichts 8. 9. 10. 65. 174. 280.

Beurtheile (Interlocute) 244. 246. 249.

Beklagter 27. 46 fg. 118. 183. 220. 240. 266. 288.

Bekreuzigungsverfahren 139 fgg. 198.

- Bekümmernng s. Arrestprocess.
 Besatz s. Arrestprocess.
 Bescheltung s. Scheltung.
 Beschlag s. Arrestprocess.
 Beschwerde s. Querel.
 Besiegelung der Urkunden 70 fgg.
 103. 188 fg.
 Besitz, 36jähriger 142.
 Besitzeinweisung 108 fgg. S. auch
 Immission.
 Besitzprocess 131 fgg. 198 fgg.
 295 fg.
 Bewahrung wegen Erfüllung eines
 Urtheils 105.
 — wegen Ausführung einer Ur-
 theilsscheltung 122. 195.
 Beweis überhaupt 50 fgg. 141 fgg.
 153 fgg. 185 fgg. 208 fg. 220 fg.
 242 fg. 268 fg. 289 fgg.
 —, einseitiger, 76 fgg.
 —, zweiseitiger, 83. 134. 138. S.
 auch Gegenbeweis.
 —, halber, 187. 248.
 —, neu aufgefundenener, 117. 247.
 249. 290.
 — nach todtter Hand 57 fg. 80. 270.
 Beweisartikel 188. 214. 242. 269. 290.
 Beweisfrist (Termin) 84. 87 fg. 183.
 190 fg. 220. 242. 268. 289.
 Beweislast 81 fgg. 185.
 Beweismittel 51 fgg. 141 fgg. S.
 Beweis überhaupt und insbe-
 sondere: Augenschein, Eid, Ur-
 kunden, Zeugen.
 Beweisrecht 76 fgg. 137. 185.
 Beweisurtheil 84. 103.
 Beweisverfahren in bürgerlichen
 Rechtssachen 83 fgg. 185 fgg. 190.
 220. 242. 268 fgg. 289 fgg. 318.
 — in Besitzstreitigkeiten 132 fgg.
 137. 141.
 — in peinlichen Sachen 153 fgg.
 208 fg. 214. 224. 255. 275 fg. 300.
- Bischöfliche Gerichtsbarkeit 4. 24.
 26. 31.
 Blau und Blut 154.
 Blutrache s. Rache.
 Briefe und Siegel 70.
 Bürgergericht, Reval'sches, 170. 193.
 —, Rigisches, 234 fgg. 239, 330.
 246. 251.
 Burggraf in Curland 281, 534.
 —, burggräfliches Gericht, in
 Riga 262 fgg. 305.
 Bürgschaft, gerichtliche, in bürger-
 lichen Rechtssachen 99 fgg. 185.
 241. 268. 289. S. auch Caution.
 —, —, in peinlichen Sachen 160.
 277.
 Bussen 149. 162. 212 fgg.
 Büttel s. Frohne.
- C.**
- Canzler 281, 534.
 Caesodium s. Urfehde.
 Caution 107. 185. 241. 248. 268. 273.
 289. 293. 300. S. auch Bürg-
 schaft.
 Citation s. Ladung.
 Civilprocess s. Verfahren in bür-
 gerlichen Rechtssachen.
 Commissarien und Commissionen
 199 fgg. 222. 282.
 Commissarius fiscali s. Fiscale.
 Concursprocess 201 fg. 222. 275.
 296. 319 fg.
 Conferenz, mündliche, 191 fg. 220.
 Consiliiarii, consules s. Rathman-
 nen.
 Consistorien, geistliche, 26. 170.
 175. 177. 233. 238. 262. 282. 283.
 305. 307. 308. 310.
 Consistorialprocess 203. 320.
 Consistorium s. Rathhaus.
 Contumaz s. Ungehorsamsverfah-
 ren.

Criminaldeputation 312.
 Criminalprocess s. Verfahren in
 peinlichen Sachen.

D.

Deductionsschriften s. Schluss-
 schriften.
 Defension 322.
 Delegation 24.
 Delinquentenzettel 328.
 Denunciation 162. 205, 178. 208. 216.
Dies placitorum seu vasallorum 12.
 Dingelstag 12. 174.
 Dingmannen 8.
 Domcapitel s. Consistorien.
 Duplik 49. 183. 191. 220. 240. 266.
 269. 289. 291. 318.

E.

Echteding 11. 178. 262. S. auch
 offenbare Gerichtstage.
 Echte Noth 95. S. auch Ehehaften.
 Eddag 11.
 Edictalladung (Proclam) 182. 202.
 222. 268. 299.
 Ehehaften (echte Noth) 140. 159.
 183. 240. 288.
 Ehescheidungsprocess 203.
 Eid der Partei 51 fgg. 77 fg. 81.
 84 fgg. 133. 137. 154 fgg. 162.
 186. 208. 243. 269 fg. 275. 290.
 —, auferlegter, s. Ergänzungs-
 und Reinigungseid.
 —, freiwilliger, s. Eideserbietung
 und Eideszuschiebung.
 — für Gefährde 184. 200. 241. 248,
 377. 291.
 — mit Gehülfen s. Eidhelfer.
 Eideserbietung 84.
 Eidesfähigkeit 53. 187.
 Eidesform 54 fgg.
 Eideshand 86.

Eideszuschiebung 86. 243. 269. 290
 fg. 300.
 Eidhelfer 56 fgg. 80. 81. 132 fgg.
 137 fgg. 142. 149. 153 fgg. 160.
 162. 186. 214. 243.
 Eineid 51 fgg.
 Einlassung auf die Klage s. Ant-
 wort.
 Einreden 48. 183. 188. 220. 241.
 242. 267. 269. 288. 290.
 Einweisung in den Besitz s. Im-
 mission.
 Eisenprobe 74 fg. 92 fg. 132 fgg.
 138. 143. 155 fg. 186, 100. 214.
 Entsagen s. Absage.
 Entsetzer 140.
 Ergänzungs Eid 187. 243. 269. 290.
 300.
 Erkenntniss s. Urtheil.
 Erklärung auf die Klage s. Antwort.
 Eschung der Partei durch den
 Richter 46. 94. 107.
 — der Urtheiler 102.
 Exceptionen s. Einreden.
 Executivprocess 128. 196 fg. 223.
 273. 294 fg. 320. S. auch Voll-
 streckung der Urtheile.

F.

Faustrecht 148.
Fehde, Fehderecht 148 fgg. 212.
 Fehmgerichte 22.
 Ferien 15. 178. 261 fg.
 Finder (des Rechts) 7. 102. 178, 61.
 Fiscale 169 fg. 215 fgg. 232. 237,
 320. 253. 254. 256 fgg. 282. 298
 fgg. 307. 311. 314. 322. S. auch
 Officiale.
 Flucht des Schuldners 129. 275.
 — des Verbrechers 157 fgg. 300.
 Folger des Richters 8. 14. 17.
 Forderung von Länflingen 145. 297.

Forderung nach todter Hand 57.
59. S. 270, 484.
Fragstücke 188. 242. 269. 290.
Fremde (Gäste) 32. 61 fg. S. auch
Gastrecht.
Friedensbann 16. 175.
Friedensbruch 151.
Friedlosigkeit 157 fgg. 211 fg. 224
fg. S. auch Acht.
Fristen 183 189 fgg. 240 298. 318 fg.
S. auch Ladung.
Frohne 8. 43.

G.

Gäste s. Fremde.
Gastrecht 56. 128. 221. 273. 294.
Gegenbeweis 83. 137. 191. 220. 242.
268. 289.
Gegenmemorial 191. 220. 318.
Geistliche Gerichte s. Gerichte.
Geleit s. Sicheres Geleit
Gemeindegerichte 309.
Generalconsistorium 310.
Generalinquisition 322.
Generalvicar 25.
Gericht: dessen Verpflegung 13. 14.
Dessen Vollmächtigkeit 17.
Gerichte, auswärtige 21 fgg.
—, gebotene 11. 13 fg.
—, geistliche 4. 24. 33. 36. 129.
161 fgg. S. auch Consistorien.
—, offenbare oder ungebotene
11 fgg. 15.
Gerichtsbarkeit 4 fgg. 168 fgg. 230
fgg. 261 fgg. 280 fgg.
—, geistliche 4. 24. 161.
Gerichtsbote 8. 42. 112.
Gerichtshegung (Juridik), deren
Zeit, Ort und Form, 11 fgg.
15 fgg. 174 fg. 178. 231. 232.
280. 281.
Gerichtshof bürgerlicher und pein-
licher Sachen 306.

Gerichtsordnungen 167. 227. 259.
278, 525. 303, 7.
Gerichtsschein (*richteschin*) 38.
Gerichtsstand 31 fgg. 49. S. auch
Zuständigkeit.
Gerichtsstube s. Landstube.
Gerichtstage s. Dingeltag, Gerichts-
hegung, offenbare Gerichtstage.
Gerichtszeugniss 65 fgg.
Gerüfte 151 fg. 211. 224. 276.
Gesamtmarken s. Marken.
Gesetzgericht 261.
Gewissensgericht 295.
Gottesurtheile 72 fgg. 92 fg. 162.
186. S. auch Eisenprobe, Was-
serprobe, Zweikampf.
Gouvernementsfiscal 311.
Gouvernementsmagistrat 307.
Gouvernementsprocureur 307. 308.
314. 317. 323.
Gouvernementsregierung 308.
Gränzprocess 6. 131 fgg. 198 fgg.
320.
Gutsherrliche Gerichtsbarkeit s. Pa-
trimonialgerichtsbarkeit.

H.

Hakenrichter 6. 33. 144 fgg. 169.
175. 311.
Handabstreichen 134. 136. 138.
Handelsbücher 220 fg. 269.
Handelsprocess 273.
Handhafte That 151 fgg.
Hauptleute (*hovetlude*) 27.
Hauptmannsgerichte 281. 287. 311.
Hofgericht, Curländisches, s. Ober-
hofgericht.
—, Livländisches, 229. 231. 246 fg.
251. 305. 308. 309. 310. 313, 47.
—, Schwedisches, zu Stockholm
193. 194. 223. 247 fgg. 305.

I.

- Ja! 118. S. auch Bejawortung.
 Immission 197. 274. 294.
Indentura, litterae indentatae, s. Ausgeschnittene Zettel.
 Indicien 214.
 Injurienprocess 224. 321.
 Inquisition s. General- und Specialinquisition. Untersuchungsverfahren.
 Insage 49. 118.
 Interlocut s. Beurtheil.
 Interrogatorien s. Fragstücke.
Iudicium vasallorum s. Manngericht.
 Juridik s. Gerichtshegung.
 Juristenfacultäten 22.
 Justizbürgermeister 178. 306.
 Justizcollegium der Liv- und Estländischen Sachen 305. 308. 310.
 Justizräthe 285.
 Justizreform im Russischen Reiche 303.

K.

- Kaiser, Römischer, 5.
 Kammer, fürstliche, 19.
 Kammereigericht 261, 273.
 Kirchengerecht 261. 273.
 Kirchspielsbriefe 175.
 Kirchspielsgericht 309.
 Klage überhaupt 44. 118. 183. 240. 266. 288.
 —, als Grund zum Einschreiten des Richters 35. 204. 266.
 —, Zwang zur, 35. 203 fg.
 —, peinliche 151 fgg. 211 fgg. 252 fgg.
 — mit Anevang 44, 189. 327.
 — mit Gerüfte s. Gerüfte.
 Klagesteuer 319.
 Kosten des gerichtlichen Verfahrens 45. 95.

- Kreisfiscal 232. 311.
 Kreisgericht 306. 309.
 Kreuzküssung 56.
 Kriegsbefestigung s. Antwort.
 Kronsinteressesachen 321.
 Kummer s. Arrest.
 Kundschaft 188.

L.

- Ladung (Citation) 39 fgg. 46. 47. 93 fgg. 182 fgg. 219. 239. 267. 287. 318.
 Landesherrliche Gerichtsbarkeit 4.
 Landesrath 8.
 —, Harrisch - Wierischer, 18. 20. 21. 168.
 Landfriede 150.
 Landgericht, Estländisches, s. Oberlandgericht.
 Landgericht, Pilten'sches, 283. 310.
 Landgerichte in Livland 229. 230. 238 fgg. 250 fg.
 Landhofmeister 281, 534.
 Landmarschall 281, 534.
 Landrechtentwürfe 227. 326.
 Landschreiber 19.
 Landstube, Gerichtsstube 175, 51. 182.
 Landtag 21. 122.
 Landvoigteigericht 261. 312.
 Landwaisengericht, Estländ., 305.
 — in Livland 233.
 Läuflingsforderungs-Process 33. 144. 198. 297 fg. 320.
 Lehnhöfe 4.
 Leutation (Revision) der Urtheile in peinlichen Sachen 210. 251. 252. 255. 301. 323.
 Litiscontestation s. Antwort.
- M.**
- Magistrate in den Städten Curlands 283. 311.

Magistrate während der Statthalter-
schaftsverfassung 307.
— s. auch Stadtrath.
Mannbusse 135. 149. 212 fg.
Mannrichter und Manngerichte in
der bischöflichen und Ordens-
zeit 4. 6. 9. 18. 31. 139 fgg.
S. auch Richter.
— in Curland 282. 283. 311.
— in Estland 168. 173 fg. 192. 311.
Manntag. 12 fgg. 16 fg. 20. 39 fgg.
89. 116.
Marken, Markgenossen 135 fgg.
Memorial 191. 220. 318.
Merita causae 286.
Mitfolger s. Folger.
Mitschwörende s. Eidhelfer.
Mündliches Gericht 312.
Mündlichkeit s. Verfahren.

N.

Nächstenzeugnisse 67.
Nebenurtheil s. Beurtheil.
Niedergericht in Reval 177.
Niederlandgericht, Estländisches,
169. 175. 193. 305.
Niederlandgericht während der
Statthalterchaftsverfassung 306.

O.

Oberacht s. Acht.
Oberconsistorium 233.
Oberfiscal 232.
Obergericht 20. 114 fgg. 169. 281.
Oberhauptmannsgerichte 280. 311.
Oberhöfe 23. 123 fgg.
Oberhofgericht (Obergericht), Cur-
länd., 281. 308. 309. 310. 313, 47.
Oberlandgericht (Landgericht,
Obergericht), Estländ., 168. 169.
174. 193 fgg. 305. 308 fgg. 313, 47.
Oberlandgerichte während d. Statt-
halterschaftsverfassung 307.

Offenbare Gerichtstage 262.
Oeffentlichkeit des gerichtlichen
Verfahrens 15. 24. 174 fgg. 179.
262. 293, 607.
Officiale in den geistlichen Ge-
richten 25.
— in den Städten 177. 225. 261.
277.
Ordalien s. Gottesurtheile.
Ordens Comthure und Vögte 6.
31, 130.
Ordensmeister, dessen Gerichtsbar-
keit, 4.
Ordensrath 19.
Ordnungsgerichte 234. 305.

P.

Päpstliche Gerichtsbarkeit 24.
Parteien 17. 27. 179 fgg. 236 fgg.
264 fgg. 284 fg. 313.
Patrimonialgerichtsbarkeit d. Guts-
herrn 4. 6. 169. 236. 282. 283. 309.
Pergament 70, 357. 106.
Pfandbesitzer, deren Gerichtsstand,
33.
Pilgervoigt 7, 15.
Placitum generale, legitimum 11. 12.
Polizeiverwaltungen in den Städten
312.
Positionalartikel 187. 243.
Praeco s. Frohne.
Präjudicate 104.
Pressul 71.
Privatanklage-Process 211 fgg. 218.
252 fgg. 277. 298. 321.
Process s. Verfahren.
Proclam s. Edictalladung.
Procuratoren 30. 180 fg. 237. 265.
284. 313.
Procuratorenordnungen 167. 260.
Procureur s. Gouvernementspro-
cureur.

Protocolle 38. 106. 115.
 Provocationsprocess 204. 297.

Q.

Quadruplik 183, 89.
 Quellen des Processrechts 2. 164 fgg.
 226 fgg. 259 fg. 278 fg. 302 fg. 326.
 Querel (Beschwerde) 245. 249. 271.
 318. 319.

R.

Rache, Blutrache 148 fgg.
 Rath s. Landesrath, Ordensrath,
 Stadtrath, Stiftsrath.
 Rathhaus (*consistorium*) 16.
 Rathmannen, Rathspersonen 20.
 —, städtische, deren Zeugniß
 64. 66.
 Rechtfinder 7. S. auch Urtheiler.
 Rechtskraft des Urtheils 102. 114.
 Rechtsmittel 113 fgg. 120 fgg. 192
 fgg. 222 fgg. 243 fgg. 270 fgg.
 291 fgg. 319. S. auch Appellation,
 Querel, Revision.
 Rechtsquellen s. Quellen.
 Reichsgerichte, Reichskammerge-
 richt 22.
 Reinigungseid 208. 224. 243. 269.
 275. 290. S. auch Eid der Partei.
 Relation 247. 249.
 Relationsgericht in Warschau 292.
 Replik 49. 183. 191. 220. 240. 266.
 269. 289. 291. 318. 328.
 Respect 67.
 Restitutionsprocess 296.
 Revision, Rechtsmittel der, 120 fgg.
 194 fg. 237, 322. 247 fgg. 271 fg.
 — der Urtheile in Criminalsachen
 s. Leuteration.
Richtertag 12.
Richter 5. 7. 17. S. auch Mannrichter.
 —, dessen Amtsbefugnisse 7. 35.
 172.

Richter, dessen amtliches Einschrei-
 ten 35. 162 fg. 204 fgg. 266. 316.
 S. auch Untersuchungsverfahren.
 —, dessen Zuständigkeit 31. 168
 fgg. 230 fgg. 250 fgg. 261 fg.
 280 fgg.

Rittergericht 18.

Rügen (*wrogen*) 162.

S.

Sachfälligkeit 93 fgg. 105. 183. S.
 auch Ungehorsamsverfahren.
 Schwältige (*sakewolde*) 27.
 Scheltung s. Urtheilsscheltung.
 Schiedsrichter 6. 131 fgg. 311. 320.
 Schlossgerichte 234.
 Schlusschriften 291. S. auch Re-
 plik, Duplik, Triplik, Quadru-
 plik, Memorial und Gegenme-
 morial.
 Schreiber 19.
 Schriftlichkeit s. schriftliches Ver-
 fahren.
 Schuldgefängniß, Schulhaft 112.
 223. 275.
 Schuldknechtschaft 111. 197. 320.
 Schuldprocess 128. S. auch Exe-
 cutivprocess.
 See- und Frachtgericht 177. 223.
 Selbsthülfe (*sulfrecht*) 104. 147 fgg.
 Senat, dirigirender, 305. 306. 308.
 310.
 Sendgerichte, Sendschöffen, Send-
 zeugen 25. 36. 162.
 Seniores 20.
 Sequester s. Arrestprocess.
 Sicherer Geleit 159 fg.
 Siegel des Richters 38. 71.
 Siegel an Urkunden s. Besiegelung.
 Specialinquisition 322.
Spolium 295. S. auch Besitzprocess.
 Staatsanklageprocess 215. 225. 252
 fgg. 277. 298 fgg. S. auch Fiscale.

Stabung des Eides 54.
 Stadgen s. Uebertretung.
 Stadtbote s. Gerichtsbote.
 Stadtbucher 69.
 Stadtgericht in Reval 312.
 Stadtrath 9. 19. 177. 261. 305 fg. 308.
 312. S. auch Magistrate.
 Stadtschreiber 19.
 Stadtvogte (Stadtrichter) 6. 9. 31.
 S. auch Voigteigerichte.
 Statthalterschafts - Verfassung 303.
 306 fg. 315.
Status causae 286. 291.
 Stekerechtdag 84.
 Stellvertreter der Parteien 27. 179
 fgg. 236 fgg. 264 fgg. 276. 299.
 313 fg. S. auch Advocaten, Pro-
 curatoren, Vorsprecher.
 Stempelpapier 319.
 Stiftsrath 8. 19. 20. 120.
 Stiftsvogte 6. 31. 130.
 Strafen, gerichtliche, 96.
 Strassenfiscal 216, 224. 226, 263.
 Strassengericht 177.
 Suhnegeld 149. 212 fg.
 Suhneversuch 48. 203. 268.
 Summarisches Verfahren s. Ver-
 fahren.
 Syndicus 261.
 Synoden, Synodalgericht s. Send-
 gerichte.

T.

Tag, gemeiner, 12.
 Tage, heilige oder gebundene, 15.
 56. S. auch Ferien.
 Termine 317. S. auch Fristen.
 Todte Hand s. Beweis.
 Tortur 209. 255. 259. 276.
 Tovorzicht 67.
 Triplik 183, 89.

U.

Uebergabe zu Eigen, zu Hand und
 Halfter 111. S. auch Schuld-
 knechtschaft.
 Uebertretung koniglicher Stadgen
 und Verordnungen 215 fgg. 253
 fgg. 257.
 Umstand 102. 176. 262. 293.
 Ungehorsams (Contumacial) Ver-
 fahren 93 fgg. 109 fg. 182 fg.
 219 fg. 239 fg. 246. 267. 288.
 300. 322.
 Ungericht 151.
 Unteracht s. Acht.
 Unterconsistorien 233.
 Untersuchungsverfahren 37. 161 fgg.
 204 fgg. 218. 225. 252 fg. 255 fg.
 258. 276. 298. 322 fg.
 Unterschrift der Urkunden 70. 189.
 Unterwindung 44, 189. 327.
 Urfehde (*orvaide, caesodium*) 150.
 Urgicht 276.
 Urkundenbeweis 68 fgg. 82. 91. 142.
 143. 188. 242. 269. 289 fg.
 Urtheil 101 fgg. 118 fg. 184. 241.
 247. S. auch Verfahren mit Ur-
 theilen.
 Urtheile, gleichlautende, zweier In-
 stanzen 248. 272.
 Urtheiler 7. 9 fgg. 20 fg. 102. 108.
 172. 178. 210, 200.
 Urtheilsmann 7. 9. 17. 39. 102. 108.
 115. 172.
 Urtheilspfand 114. 125.
 Urtheilsscheltung 113 fgg. 192.
 — an das Buch 121.

V.

Verfahren, gerichtliches, accusa-
 torisches s. Privat- und Staats-
 anklageprocess.
 —, —, ausserordentliches 128 fgg.
 196. 221. 250. 272. 293. 319.

Verfahren, gerichtliches, inquisitorisches s. Untersuchungsprocess.

—, —, mündliches und schriftliches 37. 125 fgg. 181 fgg. 191. 219. 238 fg. 266. 286.

—, —, ordentliches, in bürgerlichen Rechtssachen bis 1561 39 fgg.

— — — — in Estland unter Schwedischer Herrschaft 181 fgg. 219 fgg.

— — — — in Livland unter Schwedischer Herrschaft 238 fgg. 266 fgg.!

— — — — in Curland während der herzoglichen Regierung 287 fgg.

— — — — in allen Provinzen unter Russischer Herrschaft 316 fgg.

— —, summarisches, 38. 128. 196. 219. 221. 238. 272. 285. 293.

— — mit Urtheilen 38.

— — in Bausachen 221.

— — in peinlichen Sachen 147 fgg. 204 fgg. 224 fgg. 252 fgg. 275. 298 fgg. 321 fgg. 328 fgg.

— in geistlichen Gerichten 129. 161 fgg. 203. 320.

Verfestung 157 fgg. S. auch Friedlosigkeit.

Vergleich 29. 45. 97. 268. 299. 321.

Verhandlungsmaxime 266. 316.

Verwahrung s. Bewahrung.

Vindication fahrender Habe 58. 59. 80. 327.

Vögte 4. S. auch Ordens-, Stadt- und Stiftsvögte.

Voigtegerichte 261. 276. 283. 312.

Vollstreckung (Ausrichtung, Execution) des Urtheils in bürgerlichen Rechtssachen 105 fgg.

— der Criminalstrafen 33.

Vorladung s. Ladung.

Vormundschaftsamt, adeliges, 307.

Vorsprecher 27 fgg.

W.

Wahrzeichen und Wachszeichen bei der Ladung 40. 42. 182, 79.

Waffentragen 17.

Waisengerichte 177. 261. 273. 283. S. auch Landwaisengerichte und Vormundschaftsamt.

Wasserprobe 75 fg. 156. 186, 100.

Wechselprocess 222. 274, 508.

Wedde 96 fgg.

Wedderrede 49. 118.

Wehrgeld 149. S. auch Mannbusse.

Weinkaufsleute 64.

Wettgerichte 271. 273. 283.

Widerklage 49. 185. 241.

Z.

Zeit der Gerichtshegung 11 fgg. 15.

Zeugen, Zeugenbeweis überhaupt, 58 fgg. 60 fgg. 81 fg. 133. 183. 242 fg. 269 fgg. 290.

—, deren Auftreibung 87.

—, Beeidigung 88. 90. 188.

—, Fähigkeit 60 fg.

—, Verhör 88 fgg.

—, Vorführung 87 fg.

—, Zahl 64. 133. 187, 103.

Zug an den Oberrichter 114. 115 fgg.

— an die Oberhöfe 123 fgg.

Zuständigkeit s. Richter.

Zweikampf, gerichtlicher, 73 fg.

